

g der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 16. Än-
ebst Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am

gez. Kollay
Bürgermeister i.V.

splanes wurde ausgearbeitet von:

splanes ist mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 6

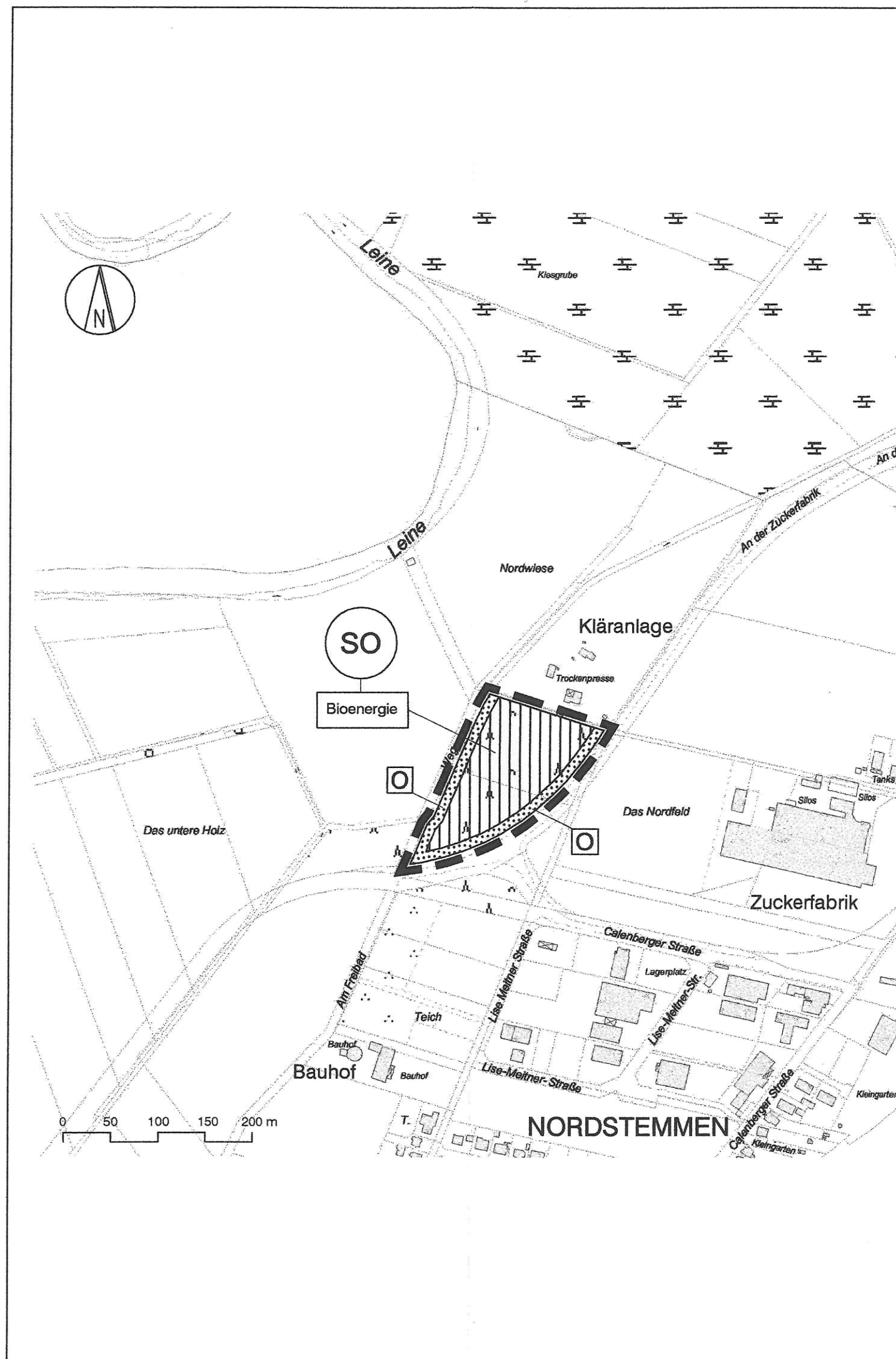
Landkreis Hildesheim
Fachdienst Kommunalaufsicht/Kreistagsbüro
Die Landrätin
im Auftrag:
gez. Mellin

s Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am
Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden.

splanes ist damit am 25.10.2006 wirksam geworden.

en der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die
rschriften beim Zustandekommen der 16. Änderung des
ber das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächen-
ägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Bürgermeister



GEMEINDE NORDSTEMMEN

Landkreis Hildesheim

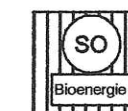
Flächennutzungsplan

16. Änderung M. 1 : 5.000

(Bioenergienutzung Nordstemmen)

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB, § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO)



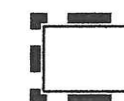
Sondergebiete,
Zweckbestimmung: Bioenergie

2. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Grünfläche,
Zweckbestimmung: Ortsrandgrün

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweis: Der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes
liegt die Verordnung über die bauliche Nutzung der
Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der
Bekanntmachung vom 23.01.1990 zugrunde.

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der
Urschrift wird hiermit festgestellt.

Nordstemmen, den 29.11.2006

Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister

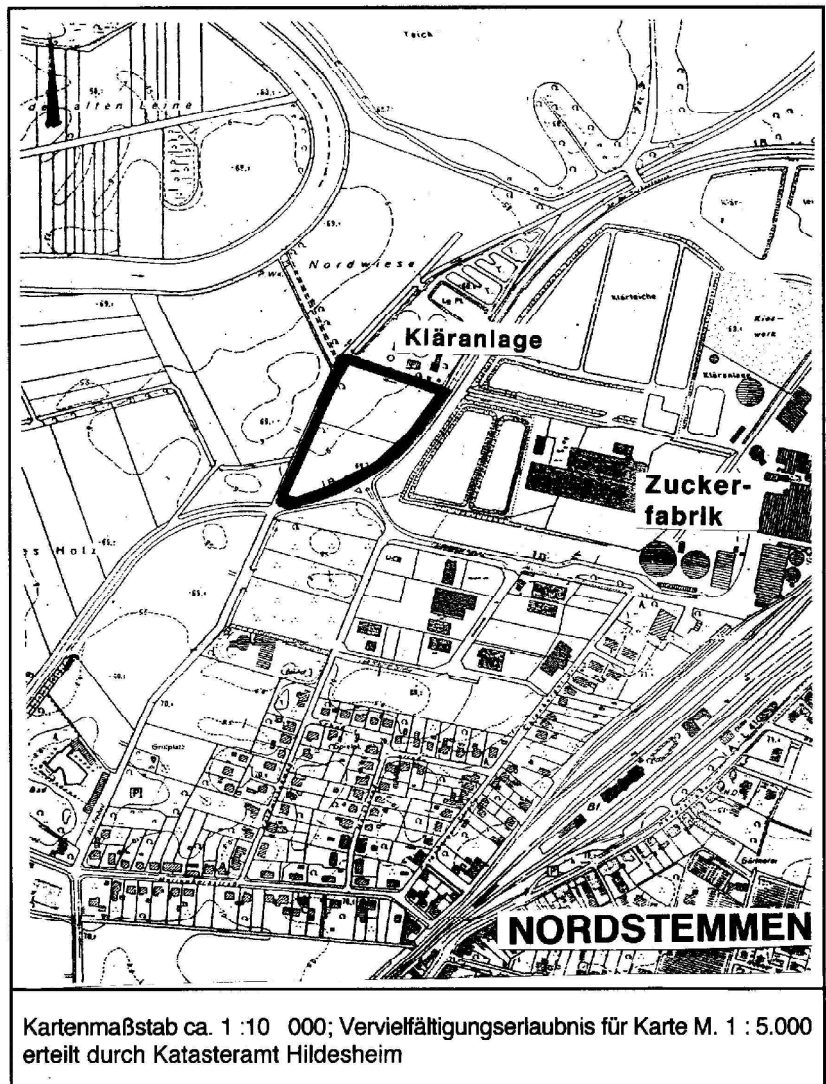


[Signature]
i.A. (Bödeker)

AUSFERTIGUNG

Stand: Inkrafttreten

Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover
Telefon: (0511) 8 56 58-0 • Fax: (0511) 8 56 58-99 • eMail: SRLWeber@t-online.de



BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Nordstemmen, den 29.11.06

GEMEINDE NORDSTEMMEN
DER BÜRGERMEISTER

i.A. (Bödeker)

GEMEINDE NORDSTEMMEN
ORTSCHAFT NORDSTEMMEN

LANDKREIS HILDESHEIM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 16. ÄNDERUNG
(BIOENERGIE NORDSTEMMEN)

B E G R Ü N D U N G

Stand: Inkrafttreten

Ausfertigung

Inhalt

Teil I	1
1.0 Städtebauliche Begründung	1
1.1 Allgemeine Zielsetzungen und rechtliche Bedingungen, Änderungserfordernis	1
1.2 Einordnung des Vorhabens in die Ziele der Raumordnung	2
1.3 Allgemeine Lagebedingungen	3
1.3.1 Das "natürliche" / das "gesetzliche" Überschwemmungsgebiet	4
1.4 Standortuntersuchung	4
1.4.1 Allgemeine Voruntersuchung zur Standortwahl	5
1.5 Betrachtung der Standortalternativen	5
1.5.1 Alternativstandort A	6
1.5.2 Standort B	6
1.5.3 Standort C	7
1.5.4 Standort C2	8
1.5.5 Standort C3	8
1.5.6 Standort D	8
1.6 Planungsstand Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	11
1.6.1 Landschaftsbild / Einbindung in den Landschaftsraum	11
1.6.2 Vertiefende Untersuchung der Alternativstandorte C2 und C3	12
1.6.3 Hydraulisches Gutachten	13
1.6.4 Betrachtung der lokalen Abflusssituation an Minthefurche und Salzbach	13
1.6.5 Geruchsgutachten	13
1.6.6 Schalltechnisches Gutachten	14
1.6.7 Havarie-/ Störfall	14
1.7 Abschließende Gegenüberstellung der Alternativstandorte	15
1.8 Lage der Ein- und Ausfahrt	17
1.9 Ver- und Entsorgung	17
1.9.1 Frischwasser / Löschwasser	17
1.9.2 Abwasser	17
1.9.3 Oberflächenwasser	17
1.10 Betrieb und Funktionsweise der geplanten Biogasanlage	17
1.11 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans	18
1.12 Darstellungen der 16. Änderung	19
Teil II	20
2.0 Umweltbericht	20
2.1 Einleitung zum Umweltbericht	20
2.1.1 Inhalt und Ziele der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes	20
2.1.1.1 Angaben zu Standort	20
2.1.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen	20
2.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden	20
2.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	21
2.1.2.1 Fachgesetze	21
2.1.2.2 Fachplanungen	21

2.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	23
2.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Umweltmerkmale.....	23
2.2.1.1	Schutzgut Mensch	23
2.2.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	25
2.2.1.3	Schutzgut Boden	32
2.2.1.4	Schutzgut Wasser	33
2.2.1.5	Schutzgut Klima und Luft.....	35
2.2.1.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	35
2.2.1.7	Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter	36
2.2.1.8	Wechselwirkung der Schutzgüter	36
2.2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes.....	37
2.2.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	37
2.2.2.2	Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung.....	37
2.2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	38
2.2.3.1	Allgemein umweltbezogene Zielvorstellungen.....	38
2.2.3.2	Schutzgut Pflanzen	39
2.2.3.3	Schutzgut Tiere.....	42
2.2.3.4	Schutzgut Boden	44
2.2.3.5	Schutzgut Wasser	44
2.2.3.6	Schutzgut Landschaftsbild.....	47
2.2.3.7	Übrige Schutzgüter	47
2.2.3.8	Beschreibung der Kompensationsmaßnahme / Artenschutzkonzeption	47
2.3	Zusätzliche Angaben	51
2.3.1	Verwendete Untersuchungsmethoden.....	51
2.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring.....	51
2.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	51
Teil III	53
3.0	Abwägungen.....	53
3.1	Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden).....	53
3.2	Abwägung der Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, vorgetragen in der Fachausschusssitzung Planung, Bau, Umwelt am 23.01.2006 in Nordstemmen	100
3.3	Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden).....	129
Teil IV	199
4.0	Anlagen	199
	Anlage 1 zur Begründung: Gegenüberstellung der wirksamen Fassung des FNP mit der Darstellung der 16. Änderung.....	200
	Anlage 2 zur Begründung: Allgemeine Standortuntersuchung.....	201
Verfahrensvermerke	203

Teil I

1.0 Städtebauliche Begründung

1.1 Allgemeine Zielsetzungen und rechtliche Bedingungen, Änderungserfordernis

Im Gemeindegebiet Nordstemmens planen zwei ortsansässige Landwirte, eine Biogasanlage für nachwachsende Rohstoffe zu errichten. Mit technischen Anlagen dieser Art wird innerhalb eines kontrollierten Vergärungsprozesses Biogas (überwiegend Methan) erzeugt, und dieses in Blockheizkraftwerken durch Verbrennung in Strom und Wärme umgewandelt. Bei der geplanten Anlage wird lediglich pflanzliches Ausgangsmaterial verwendet.

Der Strom wird zu garantierten Abnahmebedingungen (nach dem "Erneuerbare-Energie-Gesetz"/ EEG) dem Stromnetz zugeführt. Die durch die "Verstromung" erzeugte Wärme kann als Nahwärme für eine Beheizung eingesetzt werden. Die nach der Vergärung verbleibenden Reste werden in der Landwirtschaft als Biodünger eingesetzt.

Diese Art der Energiegewinnung wird durch den Gesetzgeber gefördert, da vor dem Hintergrund begrenzter fossiler Ressourcen (Erdöl, Kohle, Gas) ein größerer Anteil alternativer Formen der Energieerzeugung erreicht werden soll. Zum einen wachsen die Rohstoffe, innerhalb geregelter Landwirtschaft, nach und können kontinuierlich produziert werden, zum anderen ist bei der Verbrennung des Gases im Gegensatz zur Verbrennung fossiler Rohstoffe, ein geringerer Kohlendioxidausstoß zu verzeichnen. Damit wird dem so genannten "Treibhauseffekt" (Erwärmung der Atmosphäre) entgegengewirkt und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Das Ziel des von der Bundesrepublik unterzeichneten Kyoto-Protokolls ist nur zu erreichen, wenn der regenerativen Energieerzeugung Raum gewährt wird.

Für die örtliche Landwirtschaft werden neue Anbaumöglichkeiten durch diese "Energiewirtschaft" geschaffen, mit denen auf sich wandelnde Absatzmärkte landwirtschaftlicher Produkte reagiert werden kann. Dies führt zu einer Stabilisierung bestehender landwirtschaftlicher Strukturen, die die Gemeinde Nordstemmen, im Landschaftsraum der Börde gelegen, nach wie vor prägen.

Die Gemeinde Nordstemmen unterstützt deshalb die Nutzung dieser regenerativen Energieerzeugung und beabsichtigt, diese allgemeinen Zielsetzungen innerhalb der Bauleitplanung umzusetzen.

In der aktuellen Fassung des Baugesetzbuches bestehen besondere Regelungen für Biogasanlagen. Sie können gemäß § 35 BauGB privilegiert im Außenbereich errichtet werden, wenn sie nachfolgende Voraussetzungen erfüllen. Es muss ein räumlich - funktionaler Zusammenhang zu einem landwirtschaftlichen Betrieb bestehen, die verwendete Biomasse muss aus einem nahegelegenen Betrieb stammen, und die Größenordnung der erzeugten Leistung der Anlage darf nicht mehr als 0,5 MW betragen. Sind einzelne dieser Bedingungen nicht erfüllt, entfällt die Privilegierung nach § 35 BauGB. Dann kann eine Anlage dieser Art nur über eine Bauleitplanung planungsrechtlich zugelassen werden.

Die geplante Anlage wird, mit geplanten 0,7 MW, die genannte Größenordnung überschreiten. Deshalb ist grundsätzlich ein Planungserfordernis und dementsprechend die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder Vorhabenplans gegeben. Dies Pläne müssen sich aus dem Flächennutzungsplan ableiten.

Besondere Bedeutung innerhalb des Planungsprozesses kommt der Standortwahl zu. Es muss eine städtebauliche Gliederung innerhalb der gemeindlichen Planung erreicht werden, die eine Verträglichkeit mit vorhandenen Siedlungsstrukturen, insbesondere mit Wohngebieten, gewährleistet. Die Zuordnung zu Gewerbegebieten wird deshalb empfohlen. Gleichzeitig soll einer Zersiedelung des Landschaftsraumes entgegen gewirkt werden, indem die Nachbarschaft zum Siedlungsbestand gesucht wird.

Die Effizienz der Energieausnutzung, im Sinne einer nachhaltigen Energiewirtschaft, ist besonders hoch, wenn eine räumliche Nähe zu Einrichtungen besteht, die die Abwärme der Stromerzeugung nutzen können, und nur geringe Verluste durch Leitungstransporte entstehen.

Diese Aspekte sind innerhalb der Standortabwägung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt worden. Der bevorzugte Standort liegt nicht im Außenbereich, sondern im Bereich von Flächen, die im Zusammenhang mit dem gewerblich-industriellen Komplex der Zuckerfabrik stehen und gegenwärtig als Grünfläche im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt sind (Anlage 1 im Anhang). Der Flächennutzungsplan ist in diesem Bereich zu ändern. Ebenfalls ist der in diesem Bereich bestehende Bebauungsplan Nr. 0122 "Innerörtliche Verbindungsstraße/ Zuckerfabrik" in gleicher Weise zu ändern, weil hier dem Flächennutzungsplan entsprechende Festsetzungen bestehen.

Die Verfahren werden deshalb parallel geführt.

1.2 Einordnung des Vorhabens in die Ziele der Raumordnung

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm von 1994 (LROP, Teile I und II) heißt es unter A 3.5 Energie:

"Die Energieversorgung soll auf eine ökologisch und ökonomisch vertretbare, kernenergiefreie Produktion, einem sparsamen Verbrauch und eine rationelle Verwendung von Energie umgestellt werden. Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und im Interesse der Umwelt sollen Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme ausgeschöpft werden. Es sollen insbesondere regenerierbare Energieträger eingesetzt werden.

Standorte für Energieumwandlungsanlagen sollen nur in dem Maße gesichert werden, wie es die langfristige Entwicklung im Energiebereich erfordert".

Unter Punkt C 01 und C 02 heißt es:

"Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so zu gestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieeinsparung und -verteilung ausgeschöpft werden.

" Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. ..."

Nach den Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2001 für den Landkreis Hildesheim (RROP) wird unter D 02 ausgeführt:

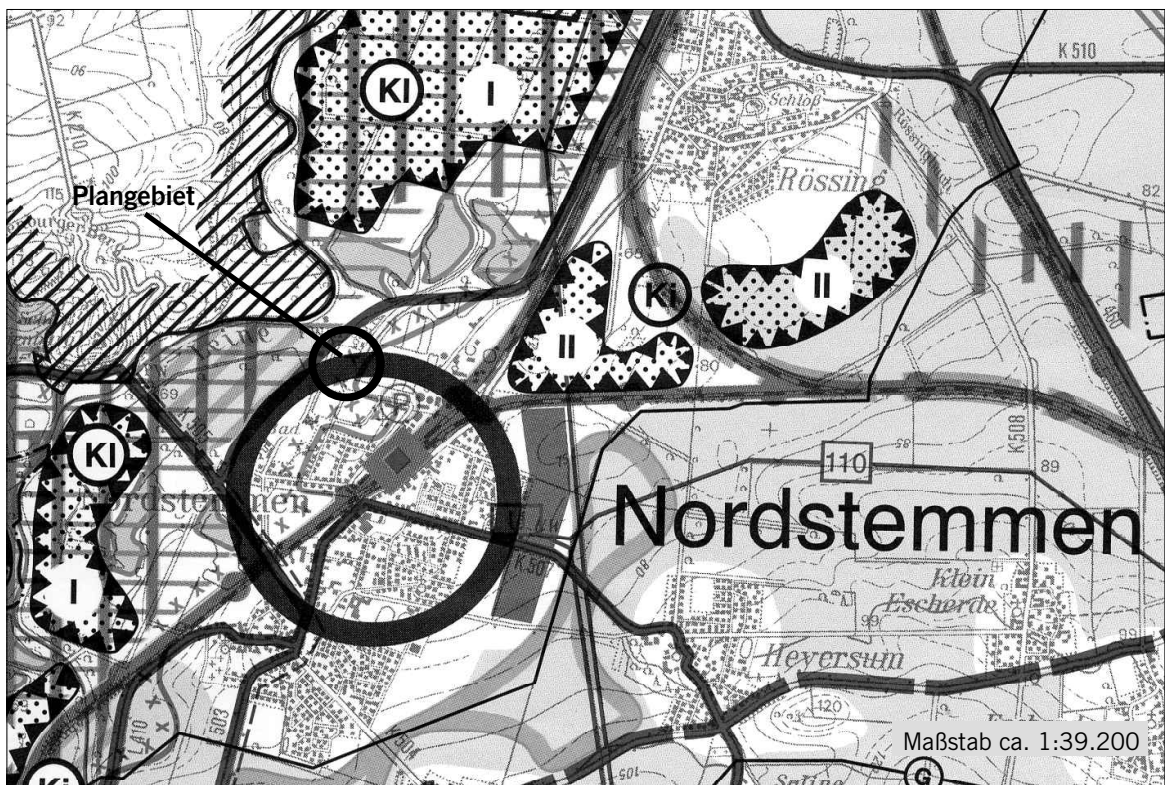
"Energiesparende Bauformen und Versorgungsstrukturen sind verstärkt einzusetzen. Auch bei der Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind die ökologischen Auswirkungen im Verhältnis zum erwartenden Nutzen zu prüfen."

Die hier geforderte Prüfung bezieht sich insbesondere auf Windkraftanlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Tierwelt und das Landschaftsbild.

Des Weiteren weist das Regionale Raumordnungsprogramm 2001 für das Plangebiet "Sicherung des Hochwasserabflusses" aus. Diese Sicherung wird durch Schaffung des notwendigen Retentionsvolumens bereitgestellt. Lage, Größe und Art des Retentionsvolumens wurde durch ein hydraulisches Gutachten (Ing.- Büro GEUM.tec; Juni 2005 und Mai 2006) festgestellt. Die Gutachten liegen in der Gemeinde zur Einsichtnahme vor.

Für den Bereich westlich der Ortslage in der Leineniederung, außerhalb des Plangebietes, stellt das RROP 2001 fest:

- Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft westlich der Kläranlage und der Minthefurche
- Vorsorgegebiet für Erholung westlich der Kläranlage und der Minthefurche
- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenem landwirtschaftlichen Ertragspotenzials und auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft
- Bereich zur Sicherung des Hochwasserabflusses
- Hauptstraße von regionaler Bedeutung.



Karte 1: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)

1.3 Allgemeine Lagebedingungen

Das Gebiet der Gemeinde Nordstemmen ist geprägt durch verschiedene Gegebenheiten, die innerhalb der Flächennutzungsplanung beachtet und eingeschätzt werden müssen.

Weiträumige Ackerflächen der Calenberger Lössbörde, die landwirtschaftlich genutzt werden, bestimmen das Landschaftsbild. Die einzelnen Ortschaften weisen nach wie vor typische dörfliche

Strukturen auf, wurden durch kleinere Wohngebiete ergänzt und sind durch mehrere Kreis- und Landesstraßen gut erreichbar miteinander vernetzt. Das Gemeindegebiet wird durch die Eisenbahn in Nord-Süd und West-Ost-Richtung durchzogen.

Nordstemmen, als Grundzentrum, hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem gesuchten Wohnstandort entwickelt. Voraussetzung dafür war auch die gute verkehrliche und innerörtliche Infrastruktur. Im Norden der Ortschaft befindet sich die Zuckerfabrik Nordstemmen (Nord Zucker AG), die mit ihren Industrieanlagen im Landschaftsbild und Ortsgefüge eine wichtige Position einnimmt.

Das westliche Gemeindegebiet wird durch den geschwungenen Verlauf des Flusses Leine und der zugehörigen Niederung bestimmt. Die historischen Stätten, wie Alt Calenberg, und die im 19. Jahrhundert auf dem Adenser Berg errichtete "Marienburg" haben sich am Verlauf der Leine orientiert. Diese Sehenswürdigkeiten liegen zwar außerhalb des Gemeindegebietes von Nordstemmen, aber gerade die Marienburg wirkt in den Landschaftsraum der Leineniederung hinein, die als Vorfeld wirkt. Schließlich ist die Ortschaft Nordstemmen mit der Errichtung ihres Bahnhofes durch die hannoverschen Welfen, der die Erreichbarkeit der Marienburg gewährleistete, zu einer besonderen Bedeutung gelangt.

1.3.1 Das "natürliche" / das "gesetzliche" Überschwemmungsgebiet

Für die westliche Ortslage von Nordstemmen gelten besondere Lagebedingungen. Das Überschwemmungsgebiet der Leine reicht bis an bestehende Siedlungsbereiche heran.

Durch die zuständigen Wasserbehörden werden unterschiedliche Überschwemmungsgebiete festgestellt.

Das "natürliche" Überschwemmungsgebiet stellt eine Fläche dar, von der erwartet wird, dass dort ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren eintreten könnte (Bezeichnung: HQ 100). Eine Bebauung kann, in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, unter Beachtung der standortspezifischen Bedingungen erfolgen.

Das "gesetzliche" Überschwemmungsgebiet nimmt einen höheren Schutzstatus ein, da hier nicht nur geringfügige Schäden bereits entstanden oder zukünftig zu erwarten sind. Eine Bebauung dieser Flächen ist in der Regel nicht möglich. Entsprechend der Gesetzeslage kann lediglich in besonderen Fällen eine Ausnahmeregelung durch die zuständigen Wasserbehörden erteilt werden.

Für beide Überschwemmungsgebiete gilt, dass der durch eine Bebauung verloren gehende Retentionsraum der Leine gutachterlich festgestellt und an anderer Stelle ersetzt werden muss. Es müssen überwiegende Gründe des Allgemeinwohls vorliegen, die den Verlust des Retentionsraums erforderlich machen.

1.4 Standortuntersuchung

Zur Einführung des Bioenergiestandortes in Nordstemmen wurde eine umfassende Betrachtung und Erörterung möglicher Standorte durchgeführt. Eine Privilegierung nach § 35 BauGB besteht nicht, bei der eine relativ freie Standortwahl bei Einhaltung der in § 35 aufgeführten Kriterien möglich gewesen wäre.

Innerhalb der Standortabwägung sind für die Gemeinde verschiedene Aspekte von Belang. Für die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist von besonderer Bedeutung, dass durch eine geplante Bio-

gasanlage ein sinnvolle Zuordnung zu bestehenden Strukturen gefunden und eine städtebauliche Gliederung erreicht wird.

Eine Zersiedelung des Landschaftsraumes durch eine frei stehende Anlage soll vermieden werden.

Die Gemeinde Nordstemmen verfolgt das Ziel, weiterhin eine klare Trennung zwischen den einzelnen Ortschaften und den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten, und damit seine gewachsene, dörfliche Struktur im Außenbereich zu sichern.

Auf bestehende Wohngebiete ist in Bezug auf Emissionen durch die geplante Biogasanlage Rücksicht zu nehmen. Eine mögliche Nutzung von Abwärme für Einrichtungen der Gemeinde wird angestrebt, um eine nachhaltige und kostengünstige Energienutzung zu erreichen.

Es muss eine gute Erreichbarkeit der Anlage über bestehende Straßen für Anlieferungsabläufe bestehen. Des Weiteren muss für den erzeugten Strom eine geeignete Einspeisemöglichkeit vorhanden sein.

Ebenso müssen die naturräumlichen Lagebedingungen der Alternativstandorte betrachtet und bewertet werden.

1.4.1 Allgemeine Voruntersuchung zur Standortwahl

Zur Überprüfung möglicher Standorte wurde das Gemeindegebiet, im Rahmen einer allgemeinen Voruntersuchung, unter dem Aspekt zu schützender und durch andere Nutzungen bereits festgelegter Bereiche betrachtet.

Auf Grundlage der Ausweisungen des wirksamen Flächennutzungsplans wurden Flächen wie Waldgebiete, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, ebenso wie Wasserflächen, Rohstoffsicherungsgebiete/Abbauflächen, sowie Bahnanlagen als ungünstig für die Errichtung von Biogasanlagen eingeschätzt. Um bestehende wohnbaulich geprägte Bereiche ("Wohnbauflächen" und "Gemischte Bauflächen") wurde eine Schutzzone von 250 m angenommen, um mögliche Emissionen aus Geruch oder Schall auszuschließen. Dieser Wert ergab sich aus Empfehlungen des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim.

Als Positivkriterien wurden überörtliche und örtliche Straßen betrachtet, ebenso wie bestehende Gewerbe- und Industriegebiete. Eine Ausweisung innerhalb dieser Gebiete oder in Nachbarschaft dazu ist zu bevorzugen, weil hier geringere Emissionsempfindlichkeiten bestehen.

Die Ergebnisse sind in Anlage 2 im Anhang dargestellt. Sie werden zur abschließenden Standortabwägung herangezogen.

1.5 Betrachtung der Standortalternativen

Die Standortbestimmung wurde weitergeführt, in dem Bereiche im Umfeld der Landwirte, die das Projekt einer Biogasanlage durchführen möchten, überprüft wurden. Damit wird eine Nähe zu den landwirtschaftlichen Flächen, auf denen die nachwachsenden Rohstoffe erzeugt und geerntet werden, und zu den landwirtschaftlichen Betriebsstandorten angestrebt. Dieses Umfeld lässt sich auf den Raum Nordstemmen / Heyersum beziehen. Die Standorte befinden sich:

- in der Feldmark nördlich der Ortslage Kl. Escherdes (**Standort A**)
- nördlich der Kreisstraße 505 in Nordstemmen (**Standort B**)
- an der innerörtlichen Verbindungsstraße westlich der Zuckerfabrik in Nordstemmen (**Standort C**)
- im Bereich des Bebauungsplans Nr. 0108 "Gewerbegebiet Nord" (**Standort D**).

Die Standorte sind in den Karten 2 und 3 dargestellt.

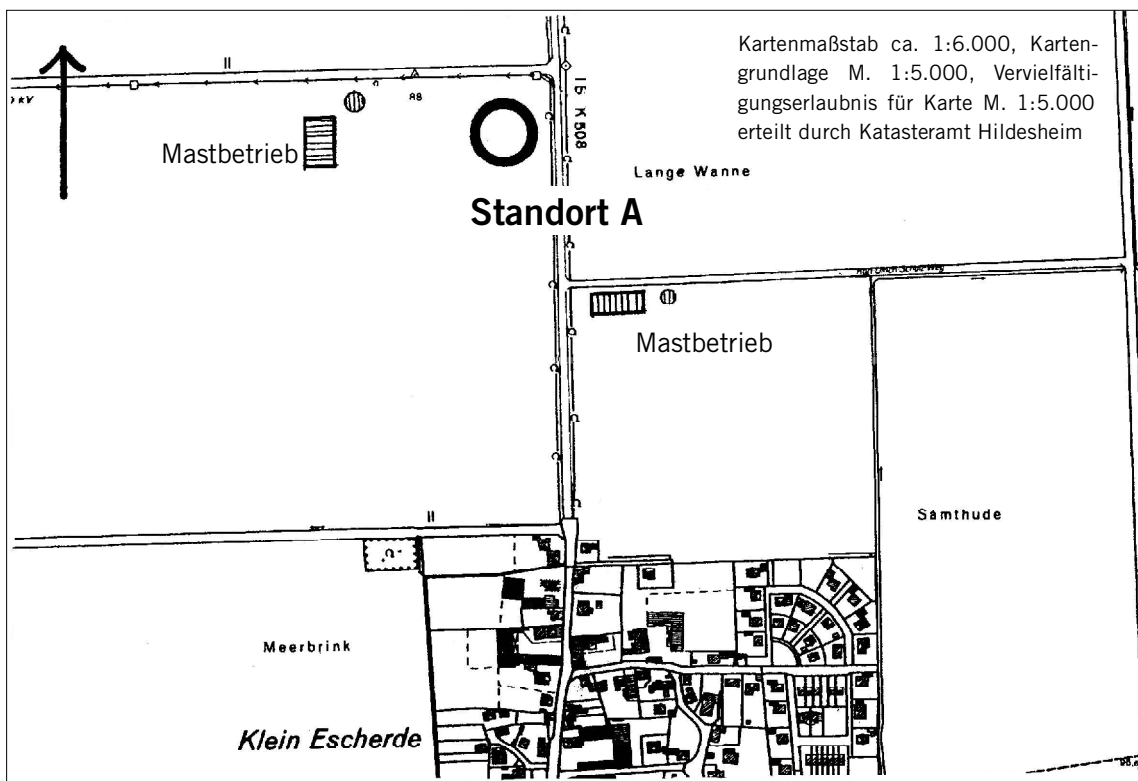
1.5.1 Alternativstandort A

Es hat Überlegungen gegeben, nördlich der Ortslage Klein Escherde, neben den dort ansässigen zwei Intensivmastbetrieben für Schweine, eine Anlage in einer Größenordnung zu installieren, die sich im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) gehalten hätte (**Standort A**). Diese Größenordnung war den Betreibern zu klein. Eine Größenordnung über diesen Zulassungsrahmen hinaus könnte sich hinsichtlich der Geruchsbeeinträchtigungen in Zusammenhang mit den Mastbetrieben auf die in der Umgebung befindlichen Wohnsiedlungsstrukturen nachteilig auswirken.

Die geplante Anlage könnte den schon bestehenden Gebäuden der Mastbetriebe einerseits zugeordnet werden, wodurch eine Konzentration landwirtschaftlich geprägter Betriebe erreicht würde. Andererseits würde durch die geplante Größe ein Standort in exponierter Lage im Landschaftsraum der Börde verfestigt werden. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes müsste auch hier in geeigneter Weise ausgeglichen werden.

Die Erschließung hinsichtlich der Anlieferung des vorbereiteten Mais über die vorhandenen Wirtschaftswege ist vorhanden. Die Führung des Verkehrs durch die Ortslage von Klein Escherde müsste vermieden werden, um dieses kleinmaßstäbliche Dorf von Durchgangsverkehr mit Lkw freizuhalten.

An diesem Standort sind keine Möglichkeiten bekannt, die entstehende Abwärme der Biogasanlage nutzen zu können. Es bestehen keine gemeindlichen Einrichtungen in der Nähe, die die Wärme energetisch sinnvoll übernehmen könnten.



Karte 2: Lage des Standortes A nördlich von Klein Escherde

1.5.2 Standort B

Ein weiterer denkbarer Standort (**Standort B**) befindet sich westlich der Ortslage Nordstemmens, unmittelbar nördlich der Kreisstraße 505 (vor der Überführung der Bahnlinie). Dieser Standort hat den Vorzug, dass sehr weitreichende Einspeisemöglichkeiten für die erzeugte elektrische Energie und Wärme gegeben sind. Die Zuführung der Wärme ggf. zum Freibad und zum Bauhof der Gemeinde ist möglich.

Eine Einbindung in das örtliche Siedlungsgefüge besteht an dieser Stelle jedoch in nur unzureichender Weise. Das Gelände wird von Norden und Osten durch eine wohnlich geprägte Bebauung südlich der "Marienbergstraße" und westlich der "Hauptstraße" eingefasst. Es bestehen Schallemissionen durch das Bahngelände. Eine weitere Beeinflussung durch Schalleinwirkungen durch die geplante Biogasanlage auf die Wohnbebauung des "Marienviertels" sollte vermieden werden. Da hier lediglich Abstände von 100 - 150 m bestehen, ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch Schall, ggf. auch durch Geruch nicht ausgeschlossen werden kann.

Des Weiteren stellt eine Biogasanlage mit ihren Silos und Lagerflächen eine Bebauungsform dar, die an dieser Stelle durch keine ähnlich gearteten Siedlungsstrukturen aufgenommen wird und sich von daher nur schwer in das Ortsbild am nördlichen Ortseingang einfügen würde.

Der Standort liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet mit besonderem Schutzstatus.

1.5.3 Standort C

Standort C befindet sich an der innerörtlichen Verbindungsstraße in Nachbarschaft zur Kläranlage der Gemeinde. Er ist geprägt durch seine Lage im Übergangsbereich zwischen der Leineniederung und der gewerblich-/industriell bestimmten nördlichen Ortslage Nordstemmens.

Hinsichtlich der Weitergabe der erzeugten elektrischen Energie und der Wärme ist der Standort zu befürworten. Die Abwärme der Stromerzeugung kann für eine zukünftige Klärschlamm-trocknung eingesetzt werden. Ebenfalls könnte das gemeindliche Freibad beheizt werden und der benachbarte Bauhof der Gemeinde die abfallende Wärme nutzen.

Eine Anlieferung kann an dieser Stelle in geeigneter Weise stattfinden. Der Standort ist unmittelbar an der gemeindlichen Verbindungsstraße gelegen, die als "Ortsumgehung" geeignet ist, das entsprechende Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Sie ist u. a. zur Entlastung der Ortslage für den Anlieferungsverkehr der Zuckerfabrik erbaut worden und für weiteren Verkehr ausreichend bemessen.

Am Standort C wird ein wirksamer Abstand zu den bewohnten Siedlungsbereichen eingehalten, wodurch Emissionsbelastungen durch Geruch oder Schall vermieden werden können.

Gleichzeitig wird eine deutliche strukturelle Trennung zwischen wohnbaulich und gewerblich-industriell geprägten Siedlungsbereichen in der nördlichen Ortslage Nordstemmens geleistet. Die südlich und östlich anschließenden Flächen des Bebauungsplans Nr. 0108 mit Gewerbe und insbesondere die Anlagen der Zuckerfabrik prägen mit ihren voluminösen Gebäuden und Siloanlagen diesen Raum nachhaltig. Im Erscheinungsbild der Biogasanlage sind ebenfalls Siloanlagen - allerdings kleiner als die der Zuckerfabrik - bestimmend. Nördlich schließt die bestehende Kläranlage der Gemeinde Nordstemmen an, die, eingefasst durch einen Pflanzstreifen, in ähnlicher Weise mit Klärbecken ausgestattet ist. Es kann also eine Zuordnung zu bereits bestehenden gewerblich-/ industriell bestimm-

ten Zonen erfolgen, durch die eine maßstäbliche Einordnung der geplanten Anlage bewirkt werden kann.

Gegen den Standort C spricht jedoch, dass eine Fläche in Anspruch genommen wird, die bereits als Fläche für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen der Zuckerfabrik (B-Plan Nr.0122 "Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik") bepflanzt worden ist. Im Flächennutzungsplan erscheint diese Fläche als "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "naturnahe Zone". Es wurde eine differenzierte, auwaldartige Pflanzung initiiert, die, als grüner Puffer, zwischen der Leineau und dem Gewerbe- Industriegebiet angelegt wurde. Hierfür wurden in den Randbereichen und inselartig in den mittleren Zonen der Flächen Anpflanzungen durchgeführt, die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes der Gemeinde Nordstemmen weiterverfolgen. Jedoch haben sich diese Pflanzungen wegen des Zeitfaktors und der bisher geleisteten Pflege vor Ort noch nicht vollständig entwickelt. Für diese Flächen ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu leisten.

Der Fluss Leine liegt ca. 200-250 m vom Standort C entfernt. Der Standort liegt im "natürlichen Überschwemmungsgebiet" des hundertjährigen Hochwassers (HQ 100), jedoch nicht im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Dementsprechend gelten besondere Lagebedingungen, die zu beachten und zu bewältigen sind. Für den verloren gehenden Retentionsraum der Leine ist, gutachterlich nachgewiesen, Ersatzretentionsraum zu schaffen. Die Biogasanlage muss hochwasserfrei eingerichtet werden. Diese Forderungen werden durch die Untere Wasserbehörde und das Gewerbeaufsichtsamt aufgestellt und überprüft.

Um eine Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche zu vermeiden, deren Bedeutung der Gemeinde bewusst ist, wurden Alternativstandorte im näheren Umfeld betrachtet, die jedoch auch die grundsätzlichen Vorzüge von Standort C aufweisen.

1.5.4 Standort C2

Standort C2 liegt südlich der innerörtlichen Verbindungsstraße westlich der Straße "Am Freibad". Durch die direkte Lage an der "Innerörtlichen Verbindungsstraße" ist eine Anlieferung gut möglich. Die Abwärme kann ebenfalls an das Freibad und den Bauhof weitergegeben werden. Jedoch ist eine unmittelbare, energetisch günstige Wärmeübertragung zur Klärschlammrocknung der Kläranlage nur noch unzureichend gegeben. Insgesamt rückt die geplante Anlage näher an die Wohnbebauung der "Marienbergstraße" heran. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt ca. 150 - 200 m. Standort C2 befindet sich im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet mit höherem Schutzstatus.

1.5.5 Standort C3

Der Standort C3 liegt südlich der innerörtlichen Verbindungsstraße westlich des Gewerbegebietes. Der Bauhof schließt unmittelbar südlich an. Auch hier ist die Erreichbarkeit für den anliefernden Verkehr durch die Nähe zur übergeordneten Straße gegeben. Eine Zuordnung zum Gewerbegebiet besteht. Die unmittelbare Nachbarschaft zur Kläranlage ist nicht vorhanden. Der Standort rückt nahe mit einem Abstand von ca. 50 - 100 m an die Wohnbebauung heran. Standort C2 befindet sich im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet mit höherem Schutzstatus.

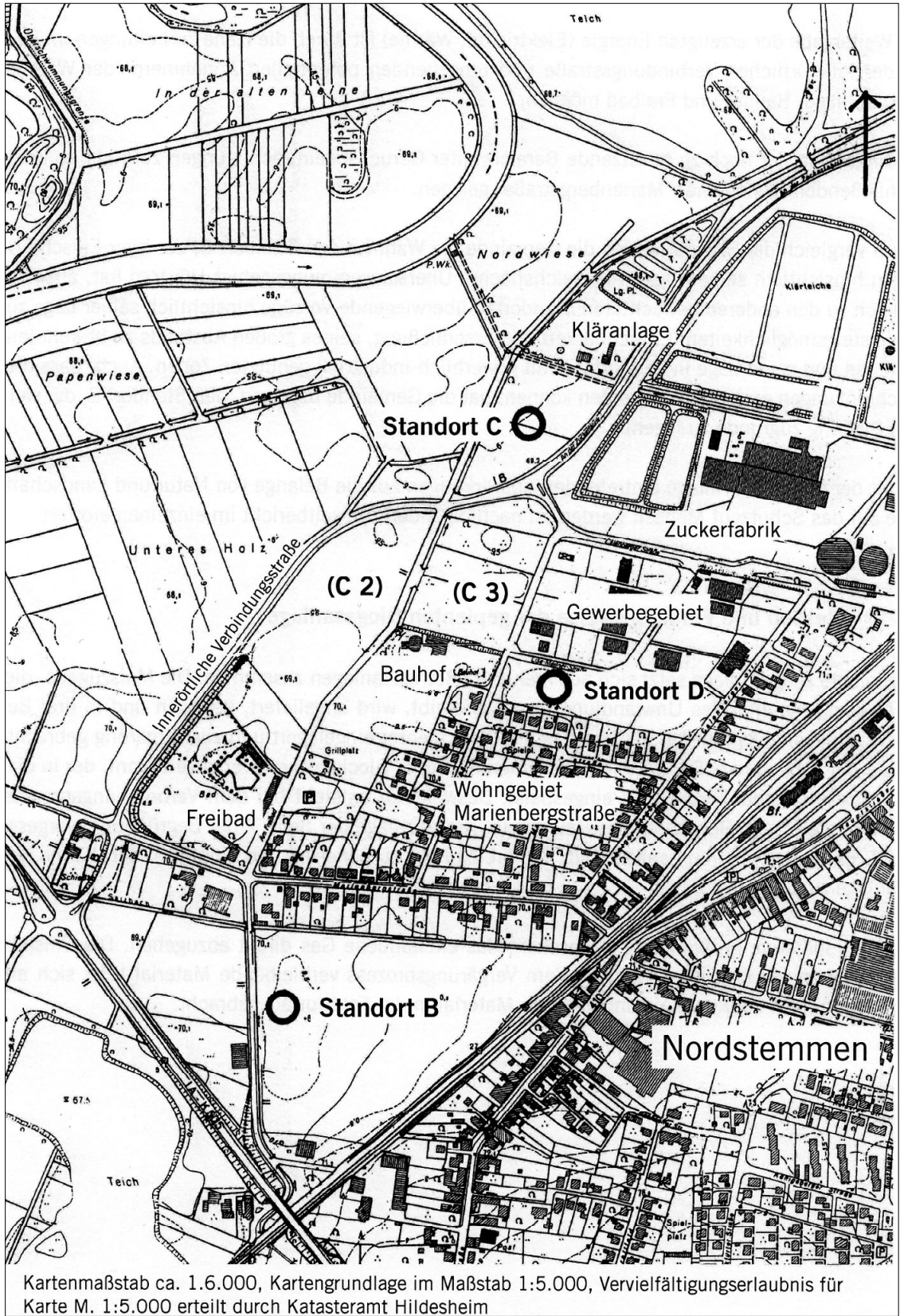
Für die Standorte C, C2, und C3 wurde im Verfahren eine vertiefende Standortabwägung durchgeführt. Diese wird im nächsten Abschnitt dargestellt. Zur besseren Übersicht wird die allgemeine Standortbetrachtung vorerst zu Ende geführt.

1.5.6 Standort D

Der **Standort D**, im Gewerbegebiet Nord gelegen, hat den Vorzug, dass man hier die gewerbliche Vorprägung und eine geringe Störanfälligkeit mit anderen Nutzungen in dem Gebiet vorfinden kann. Die Einbindung in das vorhandene Gefüge wäre durch die gewerbliche Vorprägung gegeben.

Eine Weitergabe der erzeugten Energie (Elektrizität, Wärme) ist durch die Nähe zu Leitungen im Verlauf der innerörtlichen Verbindungsstraße und umgebenden potentiellen Abnehmern (der Wärme) wie Kläranlage, Bauhof und Freibad möglich.

Allerdings liegt dieser Alternativstandort in unmittelbarer Nachbarschaft ohne Abstandsfläche direkt dem Wohngebiet "Marienbergstraße" gegenüber. Eine Beeinträchtigung durch Schall oder Geruch kann erwartet werden. Der Standort ist deshalb als ungünstig einzustufen.



Karte 3: Alternativstandorte im Bereich Nordstemmen

1.6 Planungsstand Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Im Vergleich der Standorte traf die Gemeinde die Wahl für den Standort C und hat ihre Planung dementsprechend im Verfahren der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgestellt. Zwar bestehen Einschränkungen hinsichtlich der Lage des Standortes C (Ausgleichsfläche, Überschwemmungsgebiet HQ 100), aber im Vergleich zu den anderen betrachteten Standorten überwiegen die Vorzüge hinsichtlich seiner Lage zu Einspeisungsmöglichkeiten, Erreichbarkeit und Erschließung, seines großen Abstands zu bewohnten Bereichen und seiner Lage in Verbindung mit gewerblich-industriell genutzten Zonen. Auch, dass die Einschränkungen ausgeglichen werden können, hat die Gemeinde bewogen, den Standort C der weiteren Planung zugrunde zu legen.

Im anschließenden Verfahren wurden teils durch den Landkreis, besonders aber durch Nordstemmer Bürger auf Sachverhalte hingewiesen, die zu einer vertiefenden Diskussion der Standortalternativen geführt hat. Innerhalb des Verfahrensschrittes der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde auf verschiedene Aspekte der Planung hingewiesen, die teilweise durch Gutachten überprüft wurden. Dies betraf folgende Themenkomplexe:

1.6.1 Landschaftsbild / Einbindung in den Landschaftsraum

Durch die Untere Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende Planung (Stand 12.05) dem Schutzgut Landschaftsbild nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Die Bepflanzung hatte innerhalb dieses Planungsstandes, bis auf kleine Restbereiche, zugunsten einer Umwallung, die dem Hochwasserschutz und Schutz im Havariefall dient, und eines Regenrückhaltebeckens weichen müssen. Durch die Untere Naturschutzbehörde wurde die Forderung aufgestellt, einen 10 m breiten, randlichen Gehölzstreifen zu erhalten, um so die geplante Anlage in den Landschaftsraum einzubinden und die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild zu minimieren. Das Schutzgut Landschaftsbild muss vor Ort ausgeglichen werden.

Durch die Bevölkerung wurde darauf hingewiesen, dass die bestehende Pflanzung, als "grünes Tor" zum Natur- und Erholungsraum der Leineniederung, für die Nordstemmer einen besonderen Wert darstellt, gerade in Hinblick auf die bestehenden gewerblich- industriellen Bereiche in der Umgebung. Es wurde auf die Darstellungen des Landschaftsplanes, der hier einen großräumigen Auwald als langfristiges Entwicklungsziel vorsieht, und auf den Landschaftsrahmenplan verwiesen.

In Absprache mit den Investoren und der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Planung geändert. Der Anregung des Landkreises wird gefolgt. Es bleiben die bestehenden Gehölze in den Randbereichen in einer Breite von i. d. R. 8 - 12 m erhalten, indem der notwendige Wall auf der Innenseite der Gehölze angelegt wird. Die Anlagenplanung wurde danach ausgerichtet. Freie Bereiche in den Randzonen werden, bis auf die Einfahrt, durch weitere Pflanzungen ergänzt. Des Weiteren bleibt der dichte Bewuchs an der Südspitze erhalten, da das Regenrückhaltebecken nach Nordosten verlagert worden ist.

Dementsprechend ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit vermindert worden, dass ein Ausgleich des Landschaftsbildes nicht geleistet werden muss (Vermeidungs- und Verminderungsgebot).

Das Plangebiet liegt in der Übergangszone zwischen industriell geprägten Siedlungsbereichen und der Leineniederung. Nördlich schließt die gemeindliche Kläranlage an. Westlich liegen landwirt-

schaftlich genutzte Flächen, die sich bis zur Leine erstrecken. Der Entwässerungsgraben der "Minthefurche" bildet innerhalb des Landschaftsrahmenplanes die Grenze zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum (s. hierzu "Umweltbericht"). Die Entwicklungsschwerpunkte des Landschaftsrahmenplans liegen erheblich weiter westlich des Plangebietes. Die weitflächige Anlage eines Auwaldes, entsprechend dem Landschaftsplan, ist derzeit in keiner Weise absehbar. Jedoch geht die Gemeinde Nordstemmen davon aus, dass die beabsichtigte Pufferwirkung einer Bepflanzung auch durch die Eingrünung der geplanten Anlage durch den Erhalt des bestehenden Randgehölzes in wirksamer Weise erreicht wird und damit nicht den Ausweisungen des Landschaftsplanes im Grundsatz widerspricht. Schließlich wurde der Landschaftsplan zu einem Zeitpunkt fertiggestellt, als wesentliche, strukturelle Veränderungen, wie die Anlage der innerörtlichen Verbindungsstraße, noch nicht durchgeführt worden waren. Der Landschaftsraum konnte deshalb nicht, mit den aus den Veränderungen resultierenden Vorbelastungen, in entsprechender Weise bewertet und geplant werden.

Die Gemeinde geht davon aus, dass durch den Erhalt der Randgehölze bereits bei Errichtung der Anlage eine wirksame Eingrünung erreicht wird. Die geplanten Silos haben eine Wandhöhe, die der jetzigen Wuchshöhe des bestehenden Gehölzstreifens entspricht. Die kegelförmigen Dächer (derzeit nur 1 Dach in Planung) werden zwar diesen Pflanzstreifen derzeit überragen, aber in einem Zeithorizont von 5 - 10 Jahren werden in der Pflanzung befindliche Baumarten zu einer weiteren Eingrünung durch ihre Wuchshöhe beitragen. Die Dächer sollen, der Umgebung entsprechend, grün oder grau-hellgrau gestaltet werden.

Vor der Maßstäblichkeit der erheblich höheren Industrieanlage der Zuckerfabrik (bis 40 m) und in Nachbarschaft zur Kläranlage wird sich die geplante Anlage in die vorhandene Umgebung einfügen.

Auch der Fernblick zur und von der Marienburg wird durch den Erhalt der Randgehölze nicht erheblich beeinträchtigt.

1.6.2 Vertiefende Untersuchung der Alternativstandorte C2 und C3

Um die bestehende Ausgleichsfläche zu erhalten, wurde vorgeschlagen, die Standorte C2 und C3 erneut in Erwägung zu ziehen.

Die Gemeinde Nordstemmen war bislang davon ausgegangen, dass eine Bebauung im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet, in dem die Standorte C2 und C3 liegen, nicht möglich sei. Durch die Untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren darauf hingewiesen, dass nach entsprechender hydraulischer Betrachtung unter Umständen dennoch eine Bebauung stattfinden könne, wenn keine Standortalternativen vorliegen.

Es wurden Beobachtungen seitens der Bevölkerung wiedergegeben, nach denen die Fläche der geplanten Biogasanlage als Retentionsraum der Minthefurche benötigt wird. Man befürchtete, dass, bei Verlust dieser Überschwemmungsfläche, das Wasser über die Minthefurche in den benachbarten Salzbach zurückfließt und dann in die Keller im Wohngebiet "Nord" ("Marienbergviertel") zurückstaut.

Es wurde in Frage gestellt, ob die Auswirkungen von Schall und Geruch tatsächlich derart erheblich sind, dass eine Nutzung der Standorte C2 oder C3 nicht doch möglich wäre.

Des Weiteren wurde seitens der Anwohner aus dem benachbarten Wohngebiet nach den Emissionen aus dem anlagebedingten Verkehr gefragt.

Neben den wasserrechtlichen Belangen wurden seitens der Gemeinde die Lagebedingungen der Standorte C2 und C3 insbesondere unter städtebaulichen und emissionstechnischen Aspekten geprüft.

Hierzu wurden folgende Gutachten eingeholt:

- Der Retentionsvolumenverlust für die Alternativstandorte C2 und C3 wurde innerhalb eines **hydraulischen Gutachtens** bilanziert (GEUM.tec, Mai 2006). Innerhalb des Gutachtens wurde die lokale Abflusssituation von Salzbach und Minthefurche betrachtet.
- Die Emissionslage wurde durch ein **Geruchsgutachten** (TÜV Nord, 19.09.05) geprüft und mit Schreiben vom 16.01.06 ergänzt.
- Des weiteren liegt ein **schalltechnisches Gutachten** (Ing.-Büro für Immissionsschutz V. Meyer, 30.03.06) vor.

Die Aussagen der Gutachten werden im folgenden dargestellt. Ergänzende Aussagen sind im Umweltbericht zu finden. Die Gutachten liegen in der Gemeinde zur Einsicht vollständig vor.

1.6.3 Hydraulisches Gutachten

Die Standorte C2 und C3 liegen innerhalb des 100-jährlichen Überschwemmungsgebietes der Leine. Durch die Lage der Innerörtl. Verbindungsstraße wird der Standort C2 erst ab einem 10-jährlichen Hochwasser überschwemmt, Standort C3 auch bei kleineren Hochwassern. Im Ergebnis müssen jedoch für die Alternativstandorte C2 und C3 Retentionsvolumina in ähnlicher Größenordnung wie für den Standort C bereitgestellt werden.

1.6.4 Betrachtung der lokalen Abflusssituation an Minthefurche und Salzbach

Die lokale Abwassersituation wurde einer Prüfung unterzogen. Das Büro GEUM.tec führte dazu einen hydraulischen Nachweis im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Anlage bei bordvollem Abfluss der Minthefurche ohne Beeinflussungen durch die Ausuferungen der Leine durch.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Beeinflussung der Wasserspiegellagen der Minthefurche unterhalb der Leinebrücke durch den Bau der Biogasanlage voraussichtlich nicht stattfindet. Das bedeutet, dass hinsichtlich des Abflusssystems Salzbach-Minthefurche keine Veränderung zum Ist-Zustand zu erwarten ist. Eine Auswirkung auf die Ortslage Nordstemmen ist ebenfalls nicht zu erwarten.

1.6.5 Geruchsgutachten

Zum Verfahrensstand 12/05 lag bereits ein Gutachten des TÜV Nord zur Einschätzung der zu erwartenden Gerüche vor, das eine Unbedenklichkeit am Standort C darstellte. Diese Gutachten wurden mit Schreiben vom 16.01.06 ergänzt. Der Gutachter weist darauf hin, dass für die südlich gelegene Wohnbebauung an den Alternativstandorten C2 und C3 das Irrelevanzkriterium der GIRL von 2 % der Jahresstunden eingehalten wird, jedoch am Standort C3 für das Gewerbegebiet eine Geruchsvorbelastungsuntersuchung vorgenommen werden muss.

Nach derzeitiger Einschätzung des TÜV werden die Alternativstandorte wahrscheinlich als genehmigungsrechtlich machbar, aber im Sinne des Immissionsschutzes ungünstiger als der Standort C eingestuft.

1.6.6 Schalltechnisches Gutachten

Innerhalb des Schalltechnischen Gutachtens wurde der An- und Abfahrverkehr auf der öffentlichen Straße mit einem beschleunigenden Lkw/Schlepper zu Grunde gelegt. Es wurde die volle Schallleistung von 118 dB (A) in der Zeit von 6.00 -22.00 Uhr angesetzt. Zusätzlich wurden Anlieferungszeiten an Sonn- und Feiertagen angenommen, um eine Maximalbelastung einschätzen zu können. Des Weiteren wurde der Lärm durch Motoren innerhalb der Betriebsabläufe betrachtet.

Für diese Schallbelastungen wurde ein Schallausbreitungsmodell für relevante Immissionsorte des benachbarten Wohngebietes "Marienbergviertel" aufgestellt. Für das benachbarte Allgemeine Wohngebiet (WA) sind die Grenzwerte von tagsüber 55 tags bzw. 40 db(A) nachts einzuhalten.

Die Errichtung einer Biogasanlage am Standort C wird als schalltechnisch unkritisch bewertet.

An den zusätzlich mit untersuchten Standorten C2 und C3 werden die Immissionsrichtwerte teilweise deutlich überschritten. Die gemessenen Werte liegen 9,8 db(A) über dem Grenzwert.

Die Errichtung einer Biogasanlage an den Standorten C2 und C3 wird daher schalltechnisch nicht empfohlen.

1.6.7 Havarie-/ Störfall

Im Beteiligungsverfahren wurden Fragen zur Sicherheit einer Biogasanlage gestellt. Diese betrafen die Themenkomplexe Überschwemmung, Belastung der Nachbarschaft durch Gase und Unfallereignisse.

Die Biogasanlage wird hochwasserfrei errichtet. Die gesamte Anlage wird mit einer Umwallung und, im Bereich der Fahrsilos, mit einer Wand versehen, deren Mindesthöhe gutachterlich festgestellt wurde. Die Oberkante des Walles bzw. der Wand befindet sich danach 0,5 m über dem rechnerisch ermittelten Wasserstandes bei einem HQ 100. Dieser Wall und die Wand dienen gleichzeitig dazu, im Havariefall (Annahme: Bersten des größten Behälters), den Inhalt des Behältervolumens zurückzuhalten. Für einen derartigen Wall bzw. Wand gelten Bestimmungen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, die in der Bauausführung zu beachten sind (z.B. Einbau einer qualifizierten Dichtschicht; Standsicherheitsnachweis).

Durch den TÜV Nord wurden mit Schreiben vom 09.03.06, in Ergänzung des Geruchsgutachtens, die Gefährdung durch Luftschadstoffe betrachtet, die über die Atmosphäre von der Anlage zum Betroffenen geleitet werden könnten. Danach sind Vergiftungen durch das Biogas nur in Ausnahmefällen auftreten, wenn sich das Biogas in geschlossenen Räumen befand. Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage wird allerdings kein Biogas in die Atmosphäre freigesetzt. Auch bei Betriebsstörungen wird das Biogas in einer Fackel verbrannt. Daher ist eine Vergiftungsgefahr im Freien bei bestimmungsgemäßen Betrieb bereits auf dem Anlagengelände auszuschließen.

In den Untersuchungen des TÜV wurde ein maximaler Störfall für eine Ausbreitungsberechnung angenommen, bei dem beispielsweise durch einen Unfall beide Gasmembrane zerstört und die Gasproduktion über mehrere Stunden freigesetzt werden. Die maximal ausgewiesene Konzentration liegt bei 200 ppb- das entspricht 0,2 ppm- und wird nur auf dem Anlagengelände erreicht. Bereits dieser Höchstwert liegt um Faktor 50 unter dem MAK-Wert, also einer Konzentration, die ein gesunder Arbeitnehmer über den Zeitraum eines Arbeitstages hinnehmen muss. Berücksichtigt man weiterhin, dass der betrachtete Fall zum einen extrem unwahrscheinlich ist und zum anderen nur über einige Stunden anhält, können Gesundheitsgefahren durch Vergiftung bereits unmittelbar an der Anlage ausgeschlossen werden.

1.7 Abschließende Gegenüberstellung der Alternativstandorte

Die vorgestellten Alternativstandorte wurden tabellarisch gegenübergestellt. Insbesondere wurden hier auch Aspekte mitberücksichtigt, die die Belange von Natur und Landschaft (Schutzgüter innerhalb des Umweltberichtes) betreffen. Hiermit werden bereits an dieser Stelle die Aussagen des Umweltberichtes vorbereitet.

Die vertiefende Standortabwägung der Bereiche C2 und C3 hat ergeben, dass bezüglich Retentionsraumsatz und Geruchsbelästigung der benachbarten Wohnbebauung durch die Biogasanlage diese Standorte nahezu gleichwertig mit Standort C zu betrachten sind. Des Weiteren sind am Standort C durch den Verlust der Ausgleichsfläche als Retentionsraum für die Minthefurche keine Auswirkungen auf die bestehende Abflusssituation am Salzbach zu erwarten. Gegen einen Havariefall werden technische Maßnahmen getroffen. Auch bei einem angenommenen maximalen Störfall (vollständiger Gasaustritt) sind keine Auswirkungen auf das benachbarte Wohngebiet zu besorgen.

Das Schalltechnische Gutachten stellt jedoch fest, dass die Grenzwerte des benachbarten Allgemeinen Wohngebietes durch eine mögliche Inanspruchnahme der Standorte C2 und C3 durch den Betrieb einer Biogasanlage überschritten werden. Sie scheiden deshalb als Alternativstandorte aus.

Da die Alternativstandorte B und D noch näher an die bestehende Wohnbebauung heranrücken, kann hier davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte ebenfalls überschritten werden. Diese Bedingungen werden durch die Aussagen in Anlage 2 bestätigt, der ein Abstand von 250 m zur benachbarten Wohnbebauung zu Grunde gelegt wurde.

Standort A ist zwar unter dem Aspekt möglicher Emissionen ebenfalls als günstig einzustufen. Jedoch ist an diesem Standort eine energetisch sinnvolle Nutzung der Abwärme, insbesondere für gemeindliche Einrichtungen, nicht möglich. Die Erschließung durch die Ortslage ist unwegig.

Lediglich der Standort C liegt in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung. Er ordnet sich den industriell vorgeprägten Siedlungsbereichen zu und befindet sich in geeigneter Nähe zu Einrichtungen, die die entstehende Abwärme nutzen können. Die Erreichbarkeit und Erschließung sind gegeben.

Es liegen überwiegende Gründe des Allgemeinwohls vor, die die Errichtung der Biogasanlage am Standort C erforderlich machen.

Die bestehenden Einschränkungen durch die Lage im natürlichen Überschwemmungsgebiet können ausgeglichen werden (s. Gutachten GEUM.tec).

Die Ansprüche bezogen auf eine Einordnung in den Landschaftsraum wurden durch eine geänderte Planung des Betriebsgeländes unter Erhalt der randlichen Gehölzstreifens erfüllt.

Im Ergebnis bleibt die Gemeinde Nordstemmen bei der Auswahl des Standortes C. Alle weiteren Betrachtungen sind auf diesen Standort ausgerichtet.

Bewertungstabellen für alle Alternativstandorte						
Kriterien	Standort A	Standort B	Standort C	Standort C2	Standort C3	Standort D
Lage	nördl. der Ortslage u. der B1, am lw. Weg gelegen; umständlich durch Ort zu erreichen	westl. der Ortslage, nördl. der K505; umständlich über Wohngebiet zu erreichen	nordwestl. der Ortslage, direkt an Gemeindestraße gelegen; südl. Kläranlage	nordwestl. der Ortslage, direkt an Gemeindestraße gelegen; westl. v. Bauhof	nordwestl. der Ortslage, direkt an Gemeindestraße gelegen; nördl. v. Bauhof	in der Ortslage, im Gewerbegebiet gelegen; erreichbar über kleine Straße
Boden	Parabraunerden bzw. Schwarzerden; Boden mit sehr hoher Güte	feuchte Auenböden u. Auenegleye; Boden mit relativ hoher Güte	feuchte Auenböden u. Auenegleye; Boden mit relativ hoher Güte	feuchte Auenböden u. Auenegleye; Boden mit relativ hoher Güte	feuchte Auenböden u. Auenegleye; Boden mit relativ hoher Güte	feuchte Auenböden u. Auenegleye; Boden mit mittlerer Güte
Wasser	GW-Neubildung: 100 - 200 mm/a; Empfindlichkeit gegenüber Stoffeintrag: gering	GW-Neubildung: < 100 mm/a; Empfindlichkeit gegenüber Stoffeintrag: mittel	GW-Neubildung: < 100 mm/a; Empfindlichkeit gegenüber Stoffeintrag: mittel	GW-Neubildung: < 100 mm/a; Empfindlichkeit gegenüber Stoffeintrag: mittel	GW-Neubildung: < 100 mm/a; Empfindlichkeit gegenüber Stoffeintrag: mittel	GW-Neubildung: < 100 mm/a; Empfindlichkeit gegenüber Stoffeintrag: mittel
Überschwemmungsgebiet	nicht vorhanden	liegt im gesetzl. Überschwemmungsgebiet u. HQ100	liegt im HQ 100	liegt im gesetzl. Überschwemmungsgebiet u. HQ100	liegt im gesetzl. Überschwemmungsgebiet u. HQ100	liegt im HQ 100
Klima / Luft	Freilandklima der Äcker	Ortsrandklima mit geringer Ausgleichsfunktion	Freilandklima mit ortsbezogenen Einflüssen	Ortsrandklima mit geringer Ausgleichsfunktion	Ortsrandklima mit geringer Ausgleichsfunktion	Ortsrandklima mit geringer Ausgleichsfunktion
Flora	Acker, intensiv bewirtschaftet; Schweinemast; geringe Bedeutung	Acker, intensiv bewirtschaftet; geringe Bedeutung; Salzbach begründet	randliche Gehölzazonen mit Sukzessionsflächen; mittlere Bedeutung	Acker, intensiv bewirtschaftet; geringe Bedeutung	Acker, intensiv bewirtschaftet; Sukzessionsfläche; mittlere Bedeutung	Acker, intensiv bewirtschaftet; geringe Bedeutung
Fauna	potenzieller Raum für Feldlerche u. Hamster	Rand als potenz. Raum für Singvögel	potenzieller Raum für Singvögel u. Kleintiere	potenzieller Raum für Feldlerche u. Singvögel	potenzieller Raum für Singvögel u. Kleintiere	Rand als potenz. Raum für Singvögel
Landschaftsbild	ungegliederte Ackerflur, Bahnlinie 400 m nördl. Raum vorbelastet; holte Fernwirkung	Acker ohne Gehölze; Randbefpflanzung im Wohngebiet, z.T. auch an Bahnstrecke	Gehölzstreifen binden Gewerbebauten gut ein; gut ausgebildeter Ortsrand; Tor zur Niederung	Acker ohne Gehölze; Bauhof eingegrünt; Bäume an Straße; holte Fernwirkung	unterschiedl. Gehölze auf ehem. Gärtnergelände; struktureich, geschlossener Bereich	Acker ohne Gehölze; Randbefpflanzung im Wohngebiet, z.T. auch an Bahnstrecke
Mensch (Geruch)	wenig Bedeutung für Erholung; Abstand zur Bebauung ca. 350 m nach Kl. Escherde; Geruchsvorbelastung	wenig Bedeutung f. Erholung; Abstand zur Wohnbebauung ca. 150 - 200 m; Bahnverkehr	benachbarter Feldweg wird stark frequentiert; Abstand zur Bebauung ca. 300 m; Lärmvorbelastung durch Verkehr	keine Bedeutung f. Erholung; Abstand zur Bebauung rd. 150 - 200 m; Lärmvorbelastung durch Verkehr	keine Bedeutung f. Erholung; Abstand zur Bebauung rd. 50-100 m;	keine Bedeutung f. Erholung; Abstand zur Bebauung rd. 20 m; Lärmvorbelastung durch Bahnverkehr
Kulturgüter	nicht vorhanden	nicht vorhanden	nicht vorhanden	nicht vorhanden	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Verkehr-Erschließung	indirekt möglich, durch den Ort und über vorhandene lw. Wege	indirekt möglich, durch den Ort an Bad u. Bebauung vorbei	direkte Erreichbarkeit möglich über Gemeindestraße	direkte Erreichbarkeit möglich über Gemeindestraße	direkte Erreichbarkeit möglich über Gemeindestraße	indirekt möglich, von Norden her über Gemeindestraße u. GE-Gebiet
Einspeisung Strom	möglich, in vorhandenes Leitungsnetz	möglich, in vorhandenes Leitungsnetz	möglich, in vorhandenes Leitungsnetz	möglich, in vorhandenes Leitungsnetz	möglich, in vorhandenes Leitungsnetz	möglich, in vorhandenes Leitungsnetz
Einspeisung Wärme	direkt nicht möglich; nur über weite Transportwege	direkt nicht möglich; nur über Transportwege	direkt nicht möglich; nur über Transportwege	direkt nicht möglich; nur über Transportwege	direkt nicht möglich; nur über Transportwege	direkt nicht möglich; nur über Transportwege
Gesamtbewertung	Fläche geeignet , aber: keine unmittelbare Erschließung; exponierte Lage in der Börde; direkte Wärmeabgabe nicht möglich	Fläche nicht geeignet , da zu dicht an Wohnbebauung in Nordstemmen gelegen; Beeinträchtigungen	Fläche geeignet , aber: randliche Gehölzazonen für Ortsbild und optische Abschirmung am Naherholungsräum erhalten	Fläche nicht geeignet , da zu dicht an Wohnbebauung in Nordstemmen gelegen; Beeinträchtigungen	Fläche nicht geeignet , da zu dicht an Wohnbebauung in Nordstemmen gelegen	Fläche nicht geeignet , da zu dicht an Wohnbebauung in Nordstemmen gelegen

Tabelle 1: Gegenüberstellung aller Betriebsstandorte

1.8 Lage der Ein- und Ausfahrt

Durch den Landkreis Hildesheim wurde darauf hingewiesen, dass die Position der Ein- und Ausfahrt, abweichend vom bisherigen Planungsstand (12/05), wegen der Lage im Innenkurvenbereich und der daraus resultierenden schlechten Sichtverhältnisse, weiter nach Norden verlagert werden sollte. Zur Abstimmung der straßenverkehrlichen Belange fand ein gemeinsamer Termin mit den Vertretern des Landkreises Hildesheim, der Polizeiinspektion Hildesheim und der Gemeinde statt. Die Zufahrt wird weiter nach Norden verlagert.

1.9 Ver- und Entsorgung

1.9.1 Frischwasser / Löschwasser

Die Wasserversorgung kann durch die bestehenden Anschlüsse in unmittelbarer Nachbarschaft (Kläranlage, Zuckerfabrik) geleistet werden.

Durch den Landkreis Hildesheim wurden durch den Vorbeugenden Brandschutz ausführliche Angaben zur Bereitstellung des Löschwassers gemacht. Die Hinweise werden innerhalb der Anlagenplanung beachtet.

1.9.2 Abwasser

Beim Prozess der Vergärung fallen, lt. Angaben des Anlagenbetreibers, keine Abwässer an. Des Weiteren entstehen keine sanitären Abwässer, da die sanitären Anlagen der benachbarten Kläranlage genutzt werden.

1.9.3 Oberflächenwasser

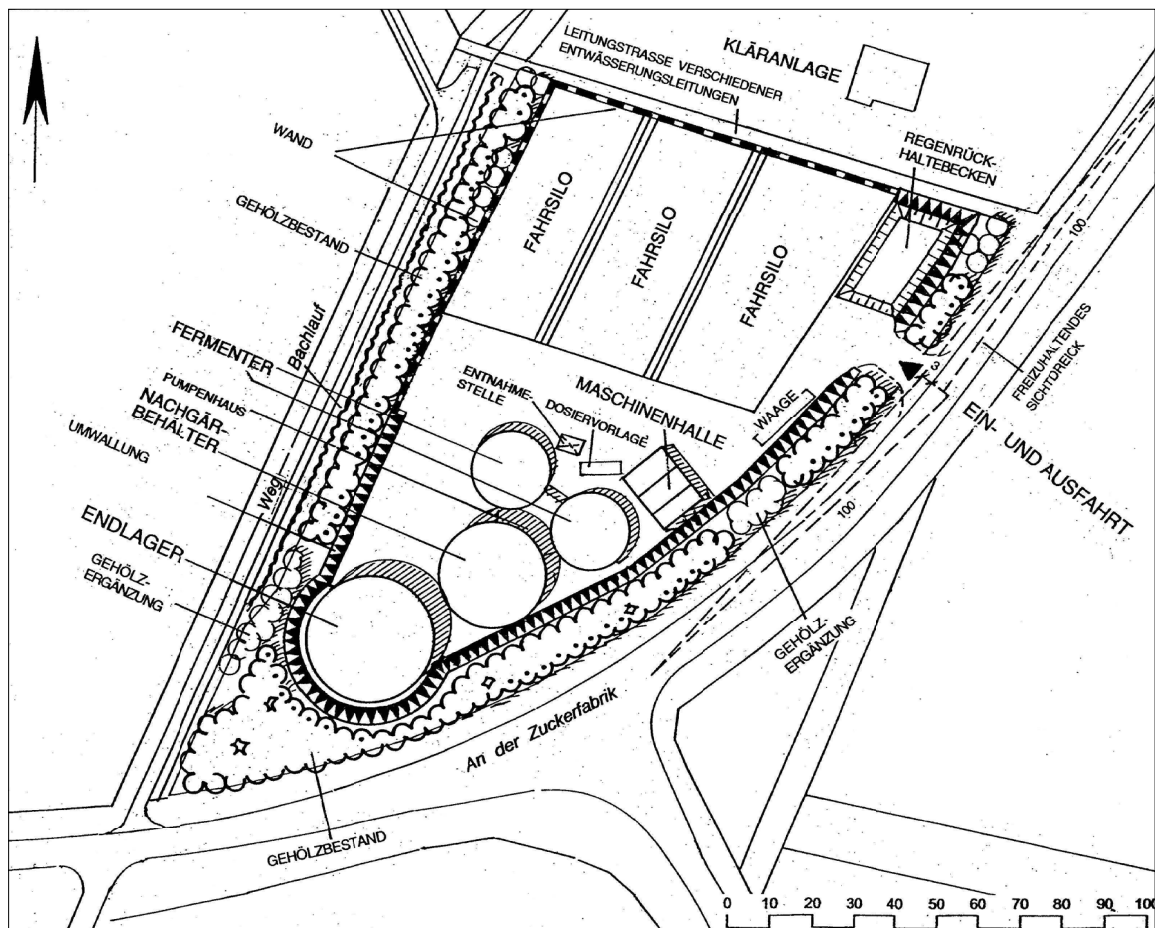
Auf dem Gelände fallen zwei unterschiedliche Niederschlagswasser an: nicht verunreinigtes Niederschlagswasser und verunreinigtes Niederschlagswasser.

Das verunreinigte Niederschlagswasser wird innerhalb der Biogasanlage weiterverwendet.

Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird in einem Regenrückhaltebecken zurückgehalten und zeitverzögert an den Graben der Minthefurche abgegeben.

1.10 Betrieb und Funktionsweise der geplanten Biogasanlage

Die geplante Biogasanlage setzt sich aus mehreren Betriebsanlagen zusammen. Die Maiszugabe, die das Ausgangsmaterial des Umwandlungsprozesses ergibt, wird angeliefert, gewogen und in drei Becken (Fahrsilos) gelagert. Von dort wird es in die Fermenter eingelagert und zur Vergärung gebracht. Das hierbei entstehende Gas wird im Maschinenhaus über Blockheizkraftwerke verbrannt; der in diesem Prozess entstehende Strom wird in das Netz des Versorgungsträgers eingespeist. Des Weiteren entsteht bei dem Verbrennungsprozess Abwärme, die für die Beheizung des Bauhofs, des Freibades und der Kläranlage eingesetzt werden kann. Das nach dem Vergärungsprozess verbleibende Material lässt sich als Biodünger nutzen oder wird als unbelastetes Material in der Feldflur ausgebracht.



Karte 4: Bebauungsentwurf

1.11 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Im näheren Umfeld des Plangebietes zeigt der wirksame Flächennutzungsplan folgende Ausweisungen (s. hierzu Anlage 1: "Gegenüberstellung FNP mit Darstellung der 16. Änderung"). Nördlich des Plangebietes befindet sich die Kläranlage als "Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen" mit Zweckbestimmung "Abwasser". Östlich des Plangebietes liegt das Gelände der Zuckerfabrik als "Industriegebiet" (GI). Südöstlich schließt das "Gewerbegebiet" in Nordstemmen an (GE). Südlich grenzt als "Straßenverkehrsfläche" die "überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße" der Innerörtlichen Verbindungsstraße an. Südwestlich der Straßenverkehrsfläche liegen "Flächen für die Landwirtschaft", ebenso wie westlich des Plangebietes. Diese anschließenden landwirtschaftlichen Flächen westlich des Grabens "Minthefurche" werden überlagert durch die Ausweisungen von "Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes" (geplantes Landschaftsschutzgebiet).

Im Bereich des geplanten Standorts besteht gegenwärtig die Darstellung "Grünfläche" mit den Zweckbestimmungen "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" sowie die Kennzeichnung als "Naturnahe Zone". Des weiteren verläuft die Linie des erwarteten hundertjährigen Hochwassers (HQ 100) im östlichen Randbereich des Plangebietes.

1.12 Darstellungen der 16. Änderung

Entsprechend der geplanten Absicht, in diesem Bereich nachwachsende Rohstoffe in Energie umzuwandeln, wird die bisherige Darstellung abgewandelt in ein "Sondergebiet". Ihre Zweckbestimmung wird mit "Bioenergie" getroffen, weil im Sinne einer Weiterentwicklung andere Umwandlungsverfahren als die der Biogaserzeugung hier in ihrer Anwendung offen gehalten werden sollen. An der West-, Süd- und Ostseite kommt es zur Darstellung einer rd. 10 m breiten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ortsrand". Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Erhalt der vorhandenen und die Ergänzung neuer Gehölze ein wichtiger Aspekt bei Gestaltung der Anlage und ihrer Einbindung in den Landschaftsraum darstellt.

Gesamtgröße des Änderungsbereichs	18.060 qm	
davon:		
- Sondergebiet	13.560 qm	(75 %)
- Grünfläche "Ortsrand"	4.500 qm	(25 %)

Teil II

2.0 Umweltbericht

2.1 Einleitung zum Umweltbericht

Das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz-Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 setzt als Artikelgesetz die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-Richtlinie) um. Verfahren für Bauleitpläne sind nach diesem Recht zu Ende zu führen, wenn sie nach dem 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet wurden.

Nach § 2 (4) Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Umweltbelange eine Umweltprüfung zu erarbeiten, auf die eine Durchführung eines Bauleitplans voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Daten, hierzu zählen auch die Eingriffsregelung und Bodenschutz-Belange, werden ermittelt, in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetz auszuarbeiten und in der Begründung zum Bauleitplan darzustellen.

2.1.1 Inhalt und Ziele der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1.1.1 Angaben zu Standort

Der hier überplante Bereich befindet sich im Nordwesten der Ortschaft Nordstemmen, westlich des Betriebsgeländes der Nordzucker AG und südlich der kommunalen Kläranlage. Im Westen begrenzt der Grabenlauf der Minthefurche den Änderungsbereich, westlich davon befindet sich ein Zufahrtsweg zur Kläranlage, östlich und südlich bildet die Gemeindestraße "An der Zuckerfabrik" die Begrenzung des langgestreckten, dreieckigen Plangebietes. Im Südosten des Planbereichs grenzt ein ausgewiesenes, aber nicht ausgebautes Gewerbegebiet an. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung an der Marienbergstraße beträgt rd. 260 m.

2.1.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, einen Standort auszuweisen und zu sichern für eine Biogasanlage auf der Grundlage von Mais- und Ganzpflanzensilage sowie Getreide (als Korn). Gleichzeitig ist vorgesehen, ein Blockheizkraftwerk zu errichten und den Strom in das örtliche Versorgungsnetz einzuspeichern.

Auf der Fläche wird ein Sondergebiet ausgewiesen, mit der Zweckbestimmung "Bioenergie". In der Randzone kommt es zur Darstellung einer Grünfläche (ca. 10 m breiter Streifen) mit der Zweckbestimmung "Ortsrand". Die bisherige Festsetzung in diesem Änderungsbereich ist Grünfläche "Naturnahe Zone" (vgl. Anlage 1).

2.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich dieser Planung hat eine Größe von rd. 18.060 qm, darin sind flächenmäßig enthalten:

- Sondergebiet "Bioenergie"	13.560 qm	(75%)
- Grünfläche "Ortsrand"	4.500 qm	(25%)

Einbezogen in die Änderungsplanung sind folgende Flurstücke, Flur 1, Gemarkung Nordstemmen: 80/1 mit 10.475 qm, 78/7 mit 7.093 qm, 104/11 mit 13 qm, 83/77 mit 165 qm und 414/81 mit 314 qm.

2.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1.2.1 Fachgesetze

Für das anstehende Planverfahren sind verschiedene Fachgesetze, Verordnungen und technische Anleitungen maßgeblich:

- Eingriffsregelung des § 1a Abs.3 BauGB (i.d.F. vom 24.06.2004) i.V.m. § 21 Abs.1 BNatSchG (i.d.F. vom 25.03.2002, zuletzt geändert am 25.11.2003)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG): Plangenehmigung gem. § 119 bezüglich der Belange zur Herstellung des Ersatzvolumens an Retentionsraum
- Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Leine im Landkreis Hildesheim vom 10.04.2003, Bezirksregierung Hannover, Dezernat 502 Wasserwirtschaft
- "Geruchsimmissions-Richtlinie" (Stand: 13.05.1998)
- Gutachtenprüfung Geruchsimmissionsprognose/ GIRL; Nds. Landesamt für Ökologie, Hannover, 02.09.2004
- Bundesimmissionschutzgesetz (i.d.F. vom 14.05.1990, zuletzt geändert am 26.09.2002)
- TA-Luft (Stand: 24.07.2002)
- TA-Lärm (Stand:
- DIN 1054 Böschungsbruchsicherheitsnachweis für Dammbauwerk
- DIN 4084neu Teilsicherheitsbeiwert für haltende und einwirkende Kräfte

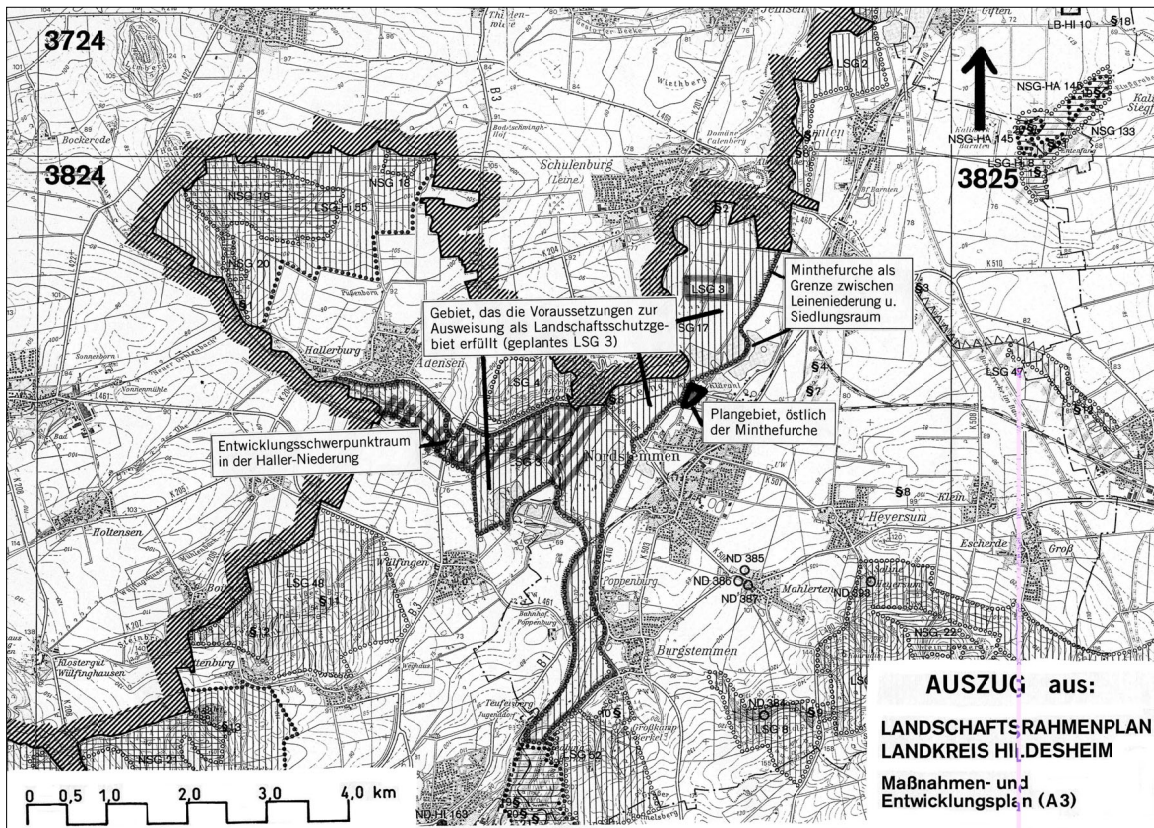
2.1.2.2 Fachplanungen

Das **Regionale Raumordnungsprogramm** 2001 für den Landkreis Hildesheim weist dem Raum Nordstemmen verschiedene Funktionen zu. Der Ort Nordstemmen ist Grundzentrum. Für den Bereich westlich der Ortslage, in der Leineniederung, stellt das RROP 2001 fest:

- Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft westlich der Kläranlage und der Minthefurche
- Vorsorgegebiet für Erholung westlich der Kläranlage und der Minthefurche
- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials und auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft
- Bereich zur Sicherung des Hochwasserabflusses
- Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Landkreis Hildesheim entwickelt als unverbindlicher Fachplan für den Naturraum der Leinetalung in der Calenberger Lössbörde folgendes Leitbild:

- Räumliche Zielschwerpunkte:
vorrangige Sicherung der für den Naturhaushalt positiven Strukturen;
Grünlandnutzung in der Leineaue mit Galeriewäldern beidseitig der Leine mit Arten der Hart- und Weichholzaue; an den Leineufern Feuchtgebüsche

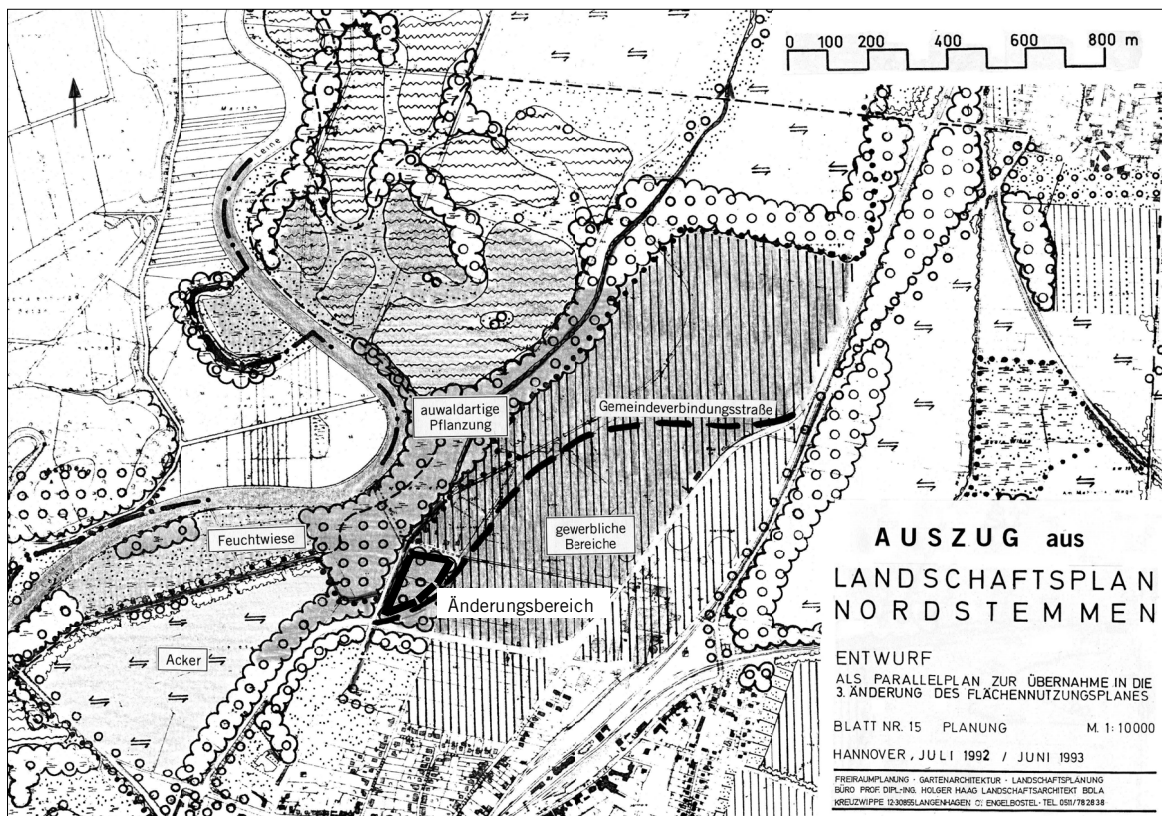


Karte 5: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Landkreis Hildesheim, Karte A3

Ein Gebiet (in Karte A3 mit LSG 3 benannt), das die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, liegt in diesem Teilbereich westlich der Minthefurche. Die Minthefurche bildet hier eine Grenze zwischen Leineniederung mit ihrem Entwicklungspotenzial auf der westlichen und Siedlungsraum (auch mit den Anlagen der Kläranlage und der Zuckerfabrik) auf der östlichen Seite. Der Entwicklungsschwerpunktraum der Haller-Niederung befindet sich weiter westlich, er tangiert den Planbereich nicht. Der Änderungsbereich für die Biogasanlage liegt außerhalb des geplanten LSG 3, die Entwicklungsziele des Landschaftsrahmenplans werden durch diese Anlage nicht berührt.

Ein flächendeckender **Landschaftsplan** liegt für das Gebiet der Gemeinde Nordstemmen seit 1994 vor. In Blatt Nr. 15 "Planung" wird für den Bereich südlich und westlich der Kläranlage bzw. der Minthefurche flächendeckend als Entwicklungsziel auwaldartige Bepflanzung, teilweise mit der Überlagerung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft formuliert. In diesen Kartenunterlagen wurde die Straße "An der Zuckerfabrik" als örtliche Umgehungsstraße noch nicht berücksichtigt oder dargestellt, da das entsprechende Planverfahren erst später abgeschlossen und die Straße erst einige Jahre später gebaut wurde.

Die auwaldartigen Strukturen sollen sich vorrangig im Bereich westlich der Minthefurche entwickeln, da auch in diesem Fachgutachten die Minthefurche als Grenzbereich zwischen freier Landschaft und dem Siedlungsraum angesehen worden ist. Der Bereich der Biogasanlage arondiert die gewerblichen Bereiche im Westen von Nordstemmen, wobei die Übergangszonen zur Leineniederung weich, d.h. mit randlichen Bepflanzungen aus auwaldartigen Gehölzen, gestaltet wird. Der Änderungsbereich für die Biogasanlage liegt am östlichen Rand, abseits des Schwerpunktes der großflächigen auwaldartigen Bepflanzungen. Die Entwicklungsziele des Landschaftsplans, der nicht parzellenscharf zu interpretieren ist, werden durch diese Anlage nicht berührt.



Karte 6: Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Nordstemmen

2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die aus dem Vollzug der Planung entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich abzuleiten.

2.2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Planung Auswirkungen auf das Wohn- und Lebensumfeld und die Erholungsfunktion von Bedeutung. Von dieser Planung und Realisierung könnten negative, erhebliche Beeinträchtigungen für den Menschen ausgehen in Bezug auf Geruchs- und Lärmemissionen sowie der Einschränkung von Erholungsfunktionen (diese werden im Kapitel zum Landschaftsbild weitergehend behandelt).

Am geplanten Standort ist eine **Geruchsvorbelastung** durch die Kläranlage und die Absetzbecken der Zuckerfabrik vorhanden. Diese wirkt auch auf die weiträumige Umgebung ein. Jedoch sind die Immissionen dieser Vorbelastung in den angrenzenden empfindlichen Wohngebieten bereits irrelevant (mit Ausnahme auf dem Betriebsgeländes der Zuckerfabrik, hier im Bereich der Absetzbecken, die selbst Emittent sind).

Das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich in südlicher Richtung ca. 260 m entfernt. In der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV NORD, Hannover, 19.09.2005, wurde abschließend festgestellt, dass für eine Biogasanlage am Standort C die Vorbelastung weniger bedeutsam ist, da ihre Immissionen in den empfindlichen Wohngebieten bereits irrelevant sind. Das südlich gelegene Wohngebiet wird nur in seltenen Fällen von Winden, die aus der Richtung der Biogasanlage wehen, berührt. Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage sind im Wesentlichen nur schwache Silagegerüche und bei ungünstigen Randbedingungen ggf. schwache Abgasgerüche zu erwarten. Diese sind nicht als atypisch einzustufen, es bedarf hier keiner Sonderfallbeurteilung. Eine Belästigung durch Immissionen ist an den nächstgelegenen Wohnhäusern nicht zu erwarten, da die Irrelevanzkriterien dazu eingehalten werden.

In Ergänzung des Geruchsgutachtens zu den Alternativstandorten C2 und C3 weist der TÜV Nord in seinem Schreiben vom 16.01.2006 darauf hin, dass für die südlich gelegene Wohnbebauung an den genannten Alternativstandorten das Irrelevanzkriterium der GIRL von 2% der Jahresstunden eingehalten wird, jedoch am Standort C3 eine Geruchs-Vorbelastungsuntersuchung vorgenommen werden muss.

Nach derzeitiger Einschätzung des TÜV Nord wären die Alternativstandorte wahrscheinlich genehmigungsrechtlich machbar, werden aber im Sinne des Immissionsschutzes ungünstiger als der Standort C (südlich der Kläranlage) eingestuft.

Durch den TÜV Nord wurden mit Schreiben vom 09.03.06, in Ergänzung des Geruchsgutachtens, die **Gefährdung durch Luftschadstoffe** betrachtet, die über die Atmosphäre von der Anlage zum Betroffenen geleitet werden könnten: " Bei Biogasanlagen enthält das Biogas sowie das Abgas der Motoren solche Stoffe. Das Motorgas wird in die Atmosphäre abgeleitet und verdünnt sich dort. Die Randbedingungen dieser Ableitung sind u.a. in der TA Luft/1/ genau definiert. Nach unserem Kenntnisstand sind Vergiftungen im Zusammenhang mit Biogasanlagen nur durch das Biogas selbst bzw. durch Gase aus Vorgruben aufgetreten. Diese wiederum nur, wenn sich Biogas in geschlossenen Räumen sammeln konnte, die dann von Menschen betreten wurden. ..."

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage wird allerdings kein Biogas in die Atmosphäre freigesetzt. Auch bei Betriebsstörungen wird das Biogas in einer Fackel verbrannt. Daher ist eine Vergiftungsgefahr im Freien bei bestimmungsgemäßigem Betrieb bereits auf dem Anlagengelände auszuschließen". Im Folgenden wurde durch den TÜV ein maximaler Störfall als Grundlage für eine Ausbreitungsberechnung angenommen, nämlich eine durch beispielsweise einen Unfall verursachte Zerstörung beider Gasmembranen und die Freisetzung der Gasproduktion über mehrere Stunden. Die Ergebnisse sind dargestellt: "Die maximal ausgewiesene Konzentration liegt bei 200 ppb- das entspricht 0,2 ppm- und wird nur auf dem Anlagengelände erreicht. Bereits dieser Höchstwert liegt um Faktor 50 unter dem MAK-Wert, also einer Konzentration, die ein gesunder Arbeitnehmer über den Zeitraum eines Arbeitstages hinnehmen muss. Berücksichtigt man weiterhin, dass der betrachtete Fall zum einen extrem unwahrscheinlich ist und zum anderen nur über einige Stunden anhält, können Gesundheitsgefahren durch Vergiftung bereits unmittelbar an der Anlage ausgeschlossen werden."

Auf dem Betriebsgelände sind insgesamt nur geringe **Schallemissionen** zu erwarten (vgl. dazu Krieg + Fischer Ingenieure GmbH, Göttingen, September 2005). Die Tauchmotorpumpen und Rührwerke der Biogasanlage befinden sich jeweils in der Flüssigkeit im Behälter. Die Pumpen werden in einem geschlossenen Raum aufgestellt. Die Blockheizkraftwerke werden in einem geschlossenen, schalldämpften Raum aufgestellt und mit einem Abgasschalldämpfer versehen. Der BHKW-Hersteller garantiert die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach TA-Luft. Innerbetrieblicher Fahrzeugverkehr

entsteht durch die Maschinengeräusche bei der Förderung der Silage auf die Feststoffdosiereinheit. Diese Arbeitsgeräusche werden als gering und irrelevant eingestuft.

Auf Veranlassung des staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim wurde ein Schalltechnisches Gutachten als Immissionsprognose nach TA Lärm in Auftrag gegeben. Ergänzend zu dem TÜV Nord-Gutachten zu den Geruchsemissionen wurde in dem schalltechnischen Gutachten vom 30.03.2006 die zu erwartende Lärmsituation von der Biogasanlage an ausgewählten Immissionsorten untersucht. Die Berechnungen wurden auf der Basis der TA Lärm und einem dreidimensionalen Ausbreitungsmodell ermittelt. Zusätzlich wurden noch die beiden Alternativstandorte C2 und C3 bezüglich der Lärmimmissionen mit untersucht.

Von der Hauptlärmquelle am Standort C liegt das nächste Wohngebäude (Nordwiesenweg 21) ca. 350 m entfernt. Zusätzlich wurden die Beurteilungspegel an drei weiteren Standorten im Wohngebiet untersucht. Im Umfeld dieses Wohngebietes sind verschiedene andere Lärmquellen anzutreffen. Im Ergebnis wurde festgestellt: Die Errichtung einer Biogasanlage am Standort C wird als schalltechnisch unkritisch bewertet. An den zusätzlich mit untersuchten Standorten C2 und C3 werden die Immissionsrichtwerte dagegen teilweise deutlich überschritten. Daher kann die Errichtung einer Biogasanlage an den Alternativstandorten C2 und C3 nicht empfohlen werden.

Innerhalb des Schalltechnischen Gutachtens wurde der An- und Abfahrverkehr auf der öffentlichen Straße mit einem beschleunigenden Lkw/Schlepper zu Grunde gelegt. Es wurde die volle Schallleistung von 118 dB (A) in der Zeit von 6.00 -22.00 Uhr angesetzt. Zusätzlich wurden Anlieferungszeiten an Sonn- und Feiertagen angenommen, um eine Maximalbelastung einschätzen zu können. Selbst unter diesen Voraussetzungen ist der Standort C als unbedenklich eingestuft worden, so dass eine Verträglichkeit zur benachbarten Wohnbebauung festgestellt wurde.

Dieses Schutzgut wird nicht weiter untersucht, weil für die Menschen in den angrenzenden Wohngebieten keine Beeinträchtigungen durch eine Biogasanlage am Standort C entstehen.

2.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die in den Änderungsbereich einbezogenen Flurstücke wurden im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche "Naturnahe Zone" (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) und des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 0122 seinerzeit (vor ca. 7 Jahren) als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen im Niederungsraum der Leine und an der Minthefurche angelegt. Die hier angesprochenen Flächen an den Nordwiesen wurden durch die Planungen der Gemeinde in Abstimmung mit der Nordzucker AG vorgeschlagen und für eine naturräumliche Entwicklung vorbereitet. Mittlerweile haben sich die Gehölzpflanzungen ausgebreitet und entwickelt. Durch die bisher geleistete Pflege vor Ort und den Zeitfaktor konnten sich bis jetzt die Biotope nicht so in ihrer Wertigkeit entwickeln, wie die Planung das ursprünglich vorgesehen hatte.

Bedingt durch private Eingaben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3(2) BauGB und durch die Unterrichtung der Naturschutzfachbehörde an die Gemeinde, dass im Geltungsbereich

ggf. besonders oder streng geschützte Arten vorkommen könnten, wurde im Juli 2006 die Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR (Abia), Neustadt, beauftragt, eine Biotoptypenkartierung durchzuführen und die Bedeutung der betroffenen Fläche für die dort potenziell vorkommenden bzw. nachgewiesenen Arten aus naturschutzfachlicher Sicht zu beurteilen.

Pflanzen / Biotoptypen : Die Biotoptypenkartierung wurde am 08.07.2006 durch Mitarbeiter des Büros Abia durchgeführt. Die Kartierung der Biotoptypen wurde nach dem aktuellen Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen nach Drachenfels, 2004, durchgeführt. Zur Bewertung wurden die Wertstufen nach Bierhals et. al (2004) herangezogen: Wertstufe V "von besonderer Bedeutung" abfallend bis Wertstufe I "von geringer Bedeutung".

Auszug aus Kapitel 3.1, S. 4 des Gutachtens:

"Auf der Untersuchungsfläche wurden insgesamt sieben verschiedene Biotoptypen festgestellt (BRU, HBE, HBA, HPS, URF, UHF, UHM). Dabei handelt es sich um Gehölzbestände und Ruderalfluren. Der größte Teil des Gebietes wird von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) eingenommen. Abgesehen von wenigen Feuchtezeigern wie den Stromtalpflanzen *Chaerophyllum bulbosum* (Knolliger Kälberkropf) und *Carduus crispus* (Krause Distel) finden sich Arten des mesophilen Grünlandes und der mesophilen Säume. Dominant sind die Kriechende Quecke (*Elymus repens*), ein überflutungsfester Wurzelkriechpionier, und stellenweise das Kletten-Labkraut (*Galium aparine*). Beide sind Stickstoffzeiger und kommen häufig auf Lehm- und Tonböden vor. Am nördlichen und südwestlichen Rand der Fläche herrschen kleinräumig etwas feuchtere Bodenverhältnisse vor, die durch die Biotoptypen URF (Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte) und UHF (Halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte) widerspiegelt werden.

Eine Unterteilung erfährt die Untersuchungsfläche durch mehrere angepflanzte Gehölzriegel, die in Anbetracht ihrer Herkunft und der Zusammensetzung ihres krautigen Unterwuchses alle dem Biototyp HPS (Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand) zuzuordnen sind. Außer am nördlichen Rand wird die Fläche von einem Gehölzstreifen umgeben, der zahlreiche Arten frischer bis feuchter Standorte wie u.a. Stiel-Eiche, Esche, Schwarz-Erle, Berg-Ulme, Hasel und Schwarzer Holunder beherbergt. Die Gehölzstreifen innerhalb der Untersuchungsfläche setzen sich vor allem aus Weidenarten der Flussufer und Auenbereiche zusammen. Hierzu zählen *Salix triandra* (Mandel-Weide), *S. viminalis* (Korb-Weide) und *S. fragilis* (Bruch-Weide). Hinzu kommen Kreuzungen wie *S. x molissima* (Busch-Weide) und *S. x rubens* (Fahl-Weide). Der Unterwuchs dieser Gebüsche setzt sich vorwiegend aus den Arten der umliegenden Bereiche (Biototyp UHM) zusammen. Zu erwartende Arten der Uferstaudenfluren fehlen.

Als weitere Biotoptypen wurden Einzelbäume und kleine Baumgruppen (HBE), eine Baumreihe (HBA) aus Hybridpappeln und zwei kleine Ruderalgebüsche (BRU) mit Schwarzem Holunder abgegrenzt."

Im mittigen Bereich der Fläche befinden sich überwiegend langgestreckte, ca. 8 - 10 m breite, in südwest-nordost-Richtung verlaufende Gehölzstreifen. Die mittlere Zone ist als Ruderalfläche ausgebildet, kleinere Gehölzgruppen (mit Eiche oder Esche) zu 3 bis 5 Stk. unterbrechen die Blickbeziehungen. Die inneren, geschwungenen Pflanzstreifen sind überwiegend aus Weidensträuchern (Höhe ca. 7 - 10 m) mit Beimischung aus Erle und Esche gebildet. Im Randbereich des Plangebietes befinden sich überwiegend 5 bis 8 m hohe Erle, Esche, Holunder, Hunds-Rose, Weißdorn, Stieleiche, Vogelbeere, Weidenarten, Schneeball sowie in der südwestlichen Ecke vier hochgewachsene Säulenhybridpappeln. Die randlichen Gehölzstreifen sind im Mittel ca. 10 m breit, teilweise gibt es Unterbrechungen in der Pflanzung. Die westliche Randbepflanzung und die südlich kompakt bepflanzte Spit-

ze des Flurstücks erfüllen eine sehr gute Puffer- und Riegelfunktion sowie einen Übergang zu dem Landschaftsteil der Leineniederung.

(Anmerkung: Auf dem Gebiet der kommunalen Kläranlage befanden sich bis März 2006 im südlichen Bereich sehr groß gewachsene und weithin sichtbare Pappelbäume. Der überalterte Baumbestand wurde mittlerweile wegen akuter Windbruchgefahr reduziert. Diese Gefährdung bestand jedoch schon sehr viel länger, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen wurden jedoch erst jetzt, außerhalb der Brut- und Setzzeiten, durchgeführt. Die Gemeinde Nordstemmen wird Ersatzpflanzungen vornehmen, die jedoch nicht Bestandteil dieser Planung sind.)

Die vorhandenen floristischen Elemente werden den folgenden Biotoptypen und Wertigkeiten zugeordnet, Auszug aus Kapitel 4.1, S. 8, des Gutachtens:

"Auf der untersuchten Fläche wurden keine nach §28a NNatG geschützten Biotoptypen kartiert. Ebenso fanden sich keine Pflanzenarten der Roten Listen und auch keine streng bzw. besonders geschützten Arten.

Die Weidengebüsche im Innern der Eingriffsfläche setzen sich aus standortgerechten auentypischen Arten zusammen. Von einer Zuordnung zum unter gewissen Voraussetzungen nach §28a NNatG geschützten Biotoptyp „Typisches Weiden-Auengebüsch“ ist jedoch abzusehen, da es sich um eine Pflanzung handelt, die keine typische Ausprägung mit naturnahem Unterwuchs darstellt. Für eine entsprechende Entwicklung herrschen auf der Untersuchungsfläche zu trockene Bodenverhältnisse vor. Die vorgefundenen Biotoptypen sind nach BIERHALS et al. (2004) von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufen II und III)."

Biotoptyp	Kürzel	Wertstufe (nach Bierhals 2004)
Ruderalgebüsch	BRU	III
Einzelbaum / Baumgruppe	HBE	-
Allee / Baumreihe	HBA	-
Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	HPS	II
Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	URF	III
Halbruderal Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	UHF	III
Halbruderal Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	III
Im Umfeld des Geltungsbereichs		
Strauchhecke	HFS	III
Einzelstrauch	BE	-
Sonstiger Graben	FGZ	II
Basenreicher Lehm-, Tonacker, zeitweise überflutete Aue	ATfg	II

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Biotoptypen und zugehörige Wertstufen

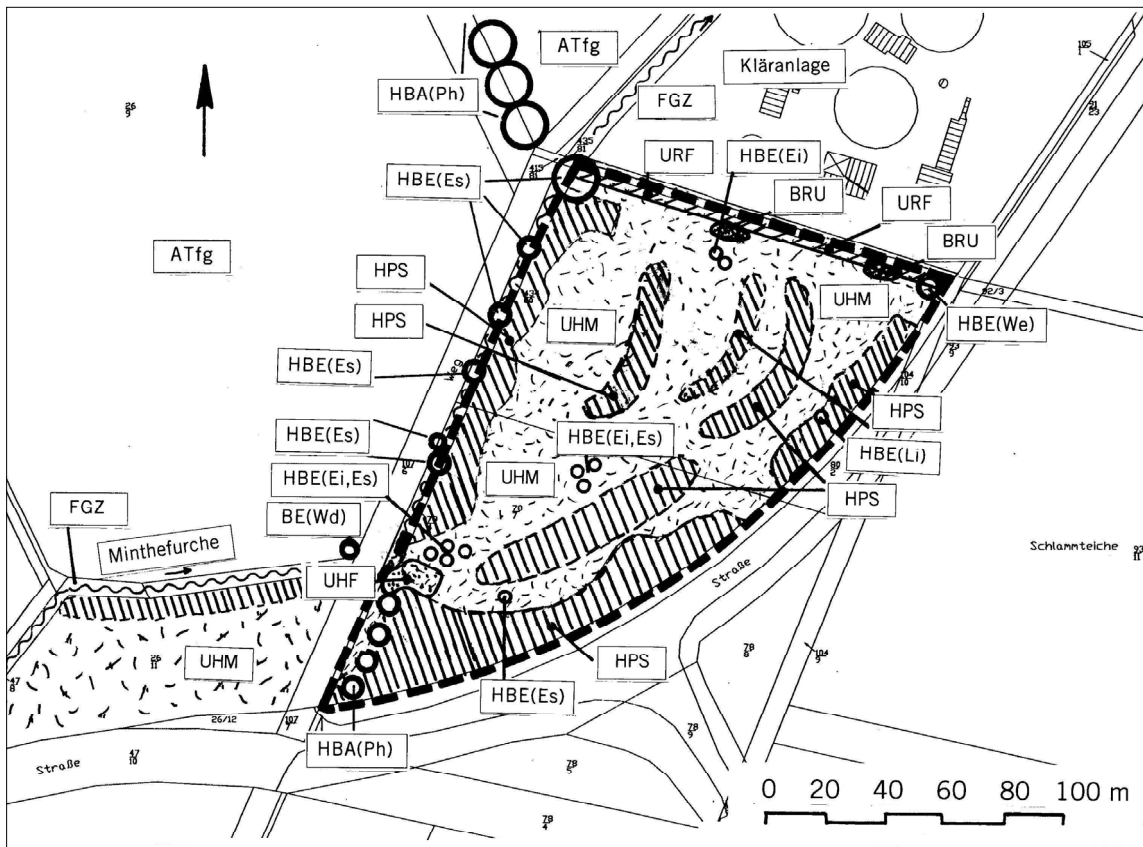
Erläuterungen: Wertstufe III = von allgemeiner Bedeutung,

Wertstufe II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung; - = wird nicht nach Wertstufen beurteilt

Während eines Ortstermins im Frühjahr 2006 mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde und anderen Fachämtern des Landkreises Hildesheim wurde auch diese Einstufung der Bewertung festgelegt und mit dem nun vorliegenden Gutachten bestätigt.

Im Geltungsbereich des Vorhabens bestehen keine verordneten Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, kein Nationalpark, kein Naturpark, kein Biosphärenreservat. Im Geltungsbereich selbst oder direkt daran anschließend gibt es keine besonders geschützten Biotope entspr. § 28a und § 28 b NNatG.

Die nachfolgende Karte 7 verdeutlicht schematisch die Verteilung der Biotoptypen im Gelände.



Karte 7: Vegetationsbestand und Biotoptypen (Stand: Juli 2006, Grundlage Büro Abia GbR)

Kürzel der Gehölzarten in Karte 7:

- | | | | |
|----|--|----|------------------------------|
| Wd | Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn) | Es | Fraxinus excelsior (Esche) |
| Ph | Populus x canadensis (Bstard-Schwarz-Pappel) | Ei | Quercus robur (Stiel-Eiche) |
| We | Salix spec. (Weide) | Li | Tilia cordata (Winter-Linde) |

Die Biotoptypen auf der oben dargestellten Karte wurden flächenmäßig erfasst. In der nachfolgenden Tabelle 3 werden die Flächenanteile der Biotoptypen im Geltungsbereich aufgelistet.

Biotoptyp	Flächenanteil in qm	Flächenanteil in v.H.
HPS	7940	45
BRU	180	1
URF	450	3
UHF	300	1
UHM	8705	50
HBE	13 Stk	
HBA	4 Stk	
Summe	17575	100

Tabelle 3: Flächenanteile verschiedener Biotoptypen

Gemäß Art.4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die flächen- und zahlenmäßig geeignetsten Gebiete für Arten des Anhanges I der Richtlinie (Art.4 Abs.1) und für Zugvogelarten (Art.4 Abs.2) zu Besonderen Schutzgebieten (BSG, Europäische Vogel-

schutzgebiete) zu erklären und der Europäischen Kommission für die Bildung des ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems Natura 2000 zu melden. Hier gibt es kein Gebiet, das diesen Kriterien genügt. Im Plangebiet kommen nicht vor bzw. grenzen nicht an (nach: Internet-Kartenserver des Nds. Umweltministeriums): EU-Vogelschutzgebiet, für die Fauna wertvolle Bereiche, Gastvögel, Brutvögel.

Fauna: Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit im Jahr (Beauftragung Anfang Juli 2006) konnten durch das Büro Abia keine üblichen (regulären) faunistischen Erfassungen im Gelände durchgeführt werden. Es wurden bei der Begehung am 08.07.2006 Hinweise auf vorkommende Arten (aus den Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 (2) BauGB) kartiert. Es erfolgte eine Suche nach Amphibien im Landlebensraum sowie eine Kartierung der Baue der vorkommenden Säugetiere. Die Bewertung der vorhandenen Strukturen erfolgte jedoch im Wesentlichen aufgrund der potenziellen Lebensraumeignung für Arten aus den Gruppen der Vögel und Säugetiere.

Zu den verschiedenen Tiergruppen der Vögel, Kleinsäuger und Amphibien werden die Ergebnisse der Kartierung in Kapitel 3.2 des Gutachtens zusammengefasst, hier auszugsweise wiedergegeben.

1. Vögel

"Das Untersuchungsgebiet liegt in der Leineaue umrahmt von den Siedlungs- und Industrieflächen (Zuckerfabrik) der Ortschaft Nordstemmen einerseits und von überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen andererseits. Es zeichnet sich durch die engräumige Verzahnung von Gebäuden und ruderal geprägten, offenen Bereichen aus. Damit bildet es Siedlungsmöglichkeit für Arten, die an diese Landschaftselemente angepasst sind und weder im angrenzenden Siedlungsbereich noch auf den angrenzenden Ackerflächen ihren ökologischen Anforderungen entsprechende Nischen finden.

Das zu erwartende Artenspektrum an Brutvögeln spiegelt eine in Gebüsch und Bäumen brütende Avizönose wider (keine Höhlenbrüter wegen des Fehlens alter Bäume bzw. anderer Nistmöglichkeiten), zu der sich am Boden bzw. bodennah in der Krautschicht brütende Arten hinzugesellen. Das Vorhandensein von Lichtungen und offenen Bereichen hat von Art zu Art eine unterschiedlich starke Bedeutung.

Zu der Funktion als Bruthabitat kommt die potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat z.B. für den Turmfalken (von den Privaten als Art genannt) sowie weitere Vogelarten. Die Wertigkeit für Greifvögel hängt dabei einerseits vom Vorhandensein der Nahrung, insbesondere von Kleinsäugetern, andererseits von deren Verfügbarkeit ab. Während das UG als Habitat für Kleinsäuger wie den Maulwurf, aber z.B. auch Wühlmäuse potenziell gut geeignet ist, ist diese Beute für den Turmfalken und andere Greifvögel sowie auch für Eulen nur dann gut verfügbar, wenn die Vegetation kurzrasig ist, d.h. nach einer Mahd. Besser sieht es aktuell mit der Erreichbarkeit von Kleinvögeln aus, die aber nur einen kleinen Teil der Beute des Turmfalken ausmachen.

Durch seine Struktur bietet das Plangebiet einen potenziell gut geeigneten Biotop für verschiedene Insekten und Spinnen. Es stellt damit ein geeignetes Nahrungshabitat u.a. für verschiedene Singvögel dar, auch weil die Nahrung im Vergleich zur umgebenden Feldflur kontinuierlicher verfügbar sein dürfte."

Die nachfolgenden, potenziell vorkommenden Arten ernähren sich z.B. überwiegend von Insekten. Auch Samenfresser wie z.B. der Stieglitz dürften von den im UG vorkommenden Hochstauden profi-

tieren: Amsel, Buchfink, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Zilpzalp. Alle genannten Arten gelten als nicht gefährdet, bis auf die Nachtigall, die niedersachsenweit als gefährdet gilt.

2. Kleinsäuger

Maulwurf

"Hinweise auf den Maulwurf stammen aus einer privaten Stellungnahme. Außerdem wurden bei der Begehung des Plangebietes mehrere Baue des Maulwurfs festgestellt. Die Besiedlung durch die Art kann also als gesichert festgestellt werden.

Der Maulwurf ist nach SPITZENBERGER (1982) in Bezug auf seine Habitatansprüche eine Art mit recht großer ökologischer Amplitude. Die Flächen, in denen er anzutreffen ist, reichen von Gärten über Wiesen und Äcker bis hin zu Laub- und Nadelwäldern. Wichtiger als der Bewuchs der Fläche scheint die Struktur des Bodens, die Bodentiefe, die Feuchtigkeit und das Nahrungsangebot zu sein. Gegenüber Nässe erweist sich der Maulwurf als unempfindlich, auch sumpfiges Gelände wird besiedelt. Nach Überschwemmungen werden die Flächen von höher gelegenen Bereichen aus in erstaunlich großer Geschwindigkeit wiederbesiedelt."

Sumpfspitzmaus

"In einer privaten Stellungnahme wird ein Vorkommen der Sumpfspitzmaus vermutet. In Niedersachsen galt die Sumpfspitzmaus bisher zwar als „gefährdet“ (HECKENROTH et. al. 1993), in der Roten Liste wird jedoch darauf hingewiesen, dass „die Sumpfspitzmaus nach neuesten Erkenntnissen wohl als ausgestorben oder verschollen eingestuft werden muss“ (ebd.).... Nach Auskunft der Säugetier-Expertin des NLWKN, Frau BÄRBEL POTT-DÖRFER, muss jedoch die Sumpfspitzmaus bis zur Verifizierung des Nachweises in Betheln weiterhin als in Niedersachsen ausgestorben betrachtet werden, zumal andere aktuelle Nachweise aus Niedersachsen fehlen.

Die Sumpfspitzmaus gilt nach SPITZENBERGER (1982) als Bewohnerin der Uferregion von Bächen, Flüssen, Strömen und eutrophen Gewässern. Sie besiedelt dieselben Biotope wie die etwas größere Wasserspitzmaus. Allerdings kommen beide Arten nur selten gleichzeitig vor. Die Sumpfspitzmaus ist von ihren morphologischen Merkmalen her etwas weniger auf das Leben im Wasser angewiesen und kann dementsprechend trockenere Perioden besser überdauern bzw. weiter in trockene Flächen vordringen. Sie ist in solchen Fällen der Wasserspitzmaus überlegen, die ihrerseits eine höhere Toleranz gegenüber stärkeren Strömungen aufweist.

Aufgrund der Habitatansprüche der Sumpfspitzmaus kann ein Vorkommen der Art auf der Fläche der geplanten Biogasanlage zwar nicht mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden. Allerdings erscheint ein tatsächliches Vorkommen der Sumpfspitzmaus vor dem Hintergrund ihrer Seltenheit in Niedersachsen als wenig wahrscheinlich. "

Feldhamster

"Ein Vorkommen des in der Umgebung auf den höher gelegenen schweren Böden beheimateten, streng geschützten Feldhamsters kann im Überschwemmungsbereich der Leineau wegen seiner ausgeprägten Empfindlichkeit gegenüber Feuchtigkeit definitiv ausgeschlossen werden. "

3. Amphibien

"Aus der Artengruppe der Amphibien gibt es von Privaten formulierte Hinweise (laut schriftlicher Stellungnahme und mündlicher Aussage) auf im Bereich des Plangebietes vorhandene Laubfrösche. Im NLWKN (Herr PODLOUCKY mündlich) und beim Landkreis Hildesheim (Herr WEBER mündlich) ist ein Vorkommen der Art innerhalb eines Naturschutzgebiets im Bereich Gronau bekannt, aus dem näheren Umfeld der Eingriffsfläche liegen an beiden Stellen keine Hinweise vor. Laut Herrn WEBER ergab auch eine im Auftrag des Landkreises Hildesheim im Jahr 2005 erfolgte Amphibienkartierung keine Erkenntnisse über die Art im Bereich von Nordstemmen. Auch Herr WEILE betonte auf telefonische Nachfrage, dass er zu keiner Zeit Angaben über das Vorkommen des Laubfroschs im Bereich des UG gemacht habe und ihm diesbezüglich keine Kenntnisse vorliegen. Bei einer Kartierung von Amphibien des Büros Abia im Auftrag der Region Hannover wurde am 20. Mai 2006 spät abends der dem UG gegenüberliegende Altarm der Leine kartiert. Auch bei dieser Begehung wurden keine rufenden Laubfrösche verhört.

Für Amphibien als Biotopkomplexbewohner sind sowohl deren Laichgewässer als auch die als Sommer- bzw. Winterlebensraum dienenden Landhabitats von großer Bedeutung. Die Laichgewässer des Laubfroschs können unterschiedlich strukturiert sein, wesentlich sind aber immer eine ausreichende Besonnung, eine flache Uferstruktur, eine weitgehende Abwesenheit von Fischen und eine möglichst gute Wasserqualität. Häufig sind die Gewässer vegetationsreich. Der Landlebensraum ist offen, gut besonnt, und mit Hochstaudensäumen oder Gebüschstrukturen ausgestattet, deren Blätter häufig als Sonnenplätze genutzt werden.

Bei der Begehung am 08.07.2006 ergaben sich trotz günstiger Witterungsbedingungen keine Hinweise auf Amphibien.

Im UG existieren zudem keine Gewässer, es kann also davon ausgegangen werden, dass der Bereich für Amphibien keine Funktion als Laichhabitat hat. Da sich im Umfeld des UG Gewässer befinden (Klär- und Absetzteiche sowie Auskiesungen), ist dort ein Vorkommen von Laichpopulationen von Amphibien potenziell anzunehmen. Allerdings dürfte es sich vor dem Hintergrund der genannten, engen Habitatansprüche des Laubfrosches eher um weniger spezialisierte Arten wie z.B. Erdkröte oder Wasserfrosch-Arten handeln. Für diese Arten könnte das UG durchaus als Teil des Landlebensraums oder als Wanderkorridor genutzt werden. Es ist aber zu berücksichtigen, dass das UG dabei nur als Teil des gesamten Landlebensraums etwaiger vorhandener Populationen einzuschätzen ist, da in der Umgebung weitere Hecken- und Gebüschstrukturen im Bereich der Kläranlage mit den nördlich daran anschließenden Klärteichen und den Bodenabbaubereichen im Norden des UG vorhanden sind".

Bewertung der Fauna

Dazu auszugsweise aus Kapitel 4.2 des Gutachtens:

"Hinsichtlich der Brutvögel ist von einem potenziellen Artenspektrum der halboffenen Feldflur und der Gehölzränder einschließlich möglicherweise auch gefährdeter Arten (Nachtigall) auszugehen. Bei dem festgestellten und potenziellen Artenspektrum handelt es sich bei den Brutvögeln um Arten des von Gebüsch gegliederten Halboffenlandes, bei den Kleinsäugetieren um Arten ohne besondere Habitatansprüche....

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von streng geschützten Arten, die jedoch als Brutvögel im UG nicht zu erwarten sind.

Mit wenigen Ausnahmen sind auch alle einheimischen Säugetierarten nach BNatSchG in Verbindung mit Anhang I BArtSchVO besonders geschützt. Das gilt auch für die im UG vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten. Für das Vorkommen von streng geschützten Arten im UG gibt es dagegen keinen Hinweis.

Alle Amphibienarten sind gemäß BNatSchG in Verbindung mit Anhang I BArtSchVO besonders geschützt, viele Arten darüber hinaus auch streng geschützt. Für ein Vorkommen des streng geschützten Laubfrosches existieren allerdings keine nachprüfbaren Hinweise."

In Kapitel 5 fasst der Gutachter noch einmal die wichtigsten und relevanten Aussagen zusammen: ... "Das UG erfüllt durch die vorhandenen, vergleichsweise naturnahen Biotoptypen eine Ausgleichsfunktion in der umliegenden, großenteils intensiv ackerbaulich und gewerblich genutzten Leineau. Hinsichtlich der Avifauna ist vor allem mit einer potenziellen Bedeutung als Bruthabitat für gebüsch- und bodenbrütende Arten der halboffenen Feldflur einschließlich gefährdeter Arten (Nachtigall: RL Nds. 3) zu rechnen. Insbesondere für Insekten fressende Vogelarten ist darüber hinaus auch eine potenziell hohe Wertigkeit als Nahrungshabitat gegeben.

Hinsichtlich der Säugetierfauna ist von einer potenziellen Bedeutung insbesondere für ungefährdete Arten wie den Maulwurf auszugehen. Eine vermutete Funktion für die Sumpfspitzmaus lässt sich ohne eine weitergehende, spezielle Untersuchung nicht mit Sicherheit ausschließen. Allerdings erscheint ein Vorkommen der Art im Gebiet auf Grund ihrer Seltenheit in Niedersachsen als wenig wahrscheinlich. Die Sumpfspitzmaus gilt in Niedersachsen nach Auskunft des NLWKN derzeit als ausgestorben.

Das Gebiet besitzt darüber hinaus eine potenzielle Bedeutung als Teil des Landlebensraums für einige Amphibienarten. Hinweise auf ein Vorkommen des Laubfroschs ließen sich allerdings nicht verifizieren. Weder wurde die Art bei Kartierungen im Umfeld des Gebietes nachgewiesen, noch existieren geeignete Laichgewässer im Bereich der Fläche. Das nächste bekannte Vorkommen liegt nach übereinstimmender Auskunft des LK Hildesheim und des NLWKN bei Gronau, d.h. einige Kilometer entfernt.

Die im Gebiet potenziell vorkommenden Vogel-, Säugetier- und Amphibienarten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Für eine wichtige Funktion als Lebensraum für streng geschützte Arten gibt es derzeit keine Anhaltspunkte."

Zusätzlich ist die vorgesehene Bodenversiegelung durch Überbauung auf 75% der Fläche als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB i.V.m. § 21 Abs.1 BNatSchG zu beurteilen, da dem Boden durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen wird.

Dieses Schutzgut wird weiter untersucht, weil zu erläutern ist, wie stark durch die neue Nutzung/Überbauung die Auswirkungen auf die floristischen und faunistischen Belange sind.

2.2.1.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs.2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Plangebiet liegt in der Talaue der Leine, der Untergrund besteht entsprechend der geologischen Karte (M. 1:25.000, Blatt 3824 Elze) aus gemischtkörnigen Ablagerungen der Unteren Terrasse. Darüber liegt eine Decke aus Auelehm / Auegley, deren Mächtigkeit variiert. Der Auelehm ist ein toniger Schluff

mit weicher Konsistenz. Folgender Schichtenaufbau wurde im Rahmen einer durchgeführten Boden- erkundung angetroffen (Baugrunduntersuchung, Neubau Biogasanlage, Geotechnisches Planungs- und Beratungsbüro -ARKE, Hess.-Oldendorf, 23.08.2005, S.4):

bis 0,3 m	Mutterboden
0,3 - 1,1 m	Auelehm, bindiger Boden
1,1 - 2,0 m	Terrassensand, schwach grobsandige Mittelsande
ab 2,0 m	Terrassenkies, kiesige Grobsande.

Eine natur- oder kulturhistorische Bedeutung der Böden ist nicht gegeben, der Bodentyp tritt in der Leineniederung sehr häufig auf.

Bewertung

Die Bewertung des Bodens erfolgt nach dem Natürlichkeitsgrad des Bodens bzw. dessen aktueller Beeinträchtigung. Die vorherrschenden Auelehme sind mittelwertige Lössböden. Diese Fläche wurde bis vor ca. 10 Jahren noch intensiv ackerbaulich genutzt, danach folgte eine Extensivierung als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme. Diese Böden werden der mittleren Wertstufe II (auf einer III-stufigen Skala) zugeordnet. Sie haben eine allgemeine, bei der vorherrschenden extensiven Nutzung jedoch positiv ansteigende Bedeutung für den Naturschutz.

Im Bauleitplanverfahren wird ein erheblicher Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Plangebiet erhebliche Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab. Mit entsprechenden Festsetzungen ist auf den Eingriff in den Bodenhaushalt zu reagieren.

Dieses Schutzgut wird weiter untersucht, weil zu erläutern ist, inwieweit die neue Nutzung / Überbauung Auswirkungen auf den Boden hat.

2.2.1.4 Schutzgut Wasser

Das **gesetzliche Überschwemmungsgebiet** der Leine wurde am 10.04.2003 neu verordnet. Danach befindet sich der Standort C nicht im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet, es befindet sich aber im Bereich des HQ 100 (=natürliches Überschwemmungsgebiet) der Leine, einem Bereich, der beim hundertjährigen Hochwasser betroffen ist. Durch den Bau der Biogasanlage wird Retentionsvolumen verringert. Es ist für den **Verlust von Retentionsraum** ein entsprechender Ersatz nachzuweisen. Für die Herstellung des Ersatzvolumens ist eine Plangenehmigung entspr. § 119 NWG erforderlich. Mit der Ausarbeitung wurde das Ing.-Büro GEUM.tec GmbH, Hannover, beauftragt. Im Juni 2005 wurde ein gutachterlicher Beitrag vorgelegt, eine Überarbeitung des Gutachtens erfolgte im April und Mai 2006.

Die Berechnung des verlorengegangenen Retentionsvolumens sowie des Ersatzes wird gutachterlich getrennt für die obere Hochwasserspeicherlamelle (HQ 10 bis HQ 100) und die untere Lamelle (MW bis HQ10) vorgenommen und bilanziert. Die Planung für die Biogasanlage geht von einer effektiven Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes durch bauliche Anlagen mit Eindeichung von ca. 13.200 qm aus. Für die obere Lamelle ergibt sich insgesamt ein Volumen von 6.340 cbm, für die untere Lamelle zwischen Geländeoberfläche und HQ10 beträgt das Volumen 6.730 cbm, das verloren geht. Der Ersatz des Retentionsvolumens wird räumlich getrennt für die obere und untere Lamelle durchgeführt. Der Ersatz für die obere Lamelle geschieht auf Flächen oberstromig bei Wülfigen gelegen (Fläche Rusche), der Ersatz für die untere Lamelle wird auf Flächen unterstromig bei Rös-

sing gelegen (Bodenabbau Kieswerk Leinetal) durchgeführt. Bei Wülfingen wird auf Flurstück 23, Flur 2, der Oberboden auf 7.930 qm Fläche um 0,9 m abgegraben (= 6.340 cbm) und auf dem gleichen Flurstück weiter westlich wieder aufgetragen. Bei Rössing wird auf Flurstück 52/24, Flur 6, der Oberboden auf 3.740 qm um 1,80 m abgetragen (= 6.730 cbm). Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann vollständiger Ersatz für den Retentionsraumverlust durch die Errichtung der Biogasanlage am Standort C erreicht werden, so dass nachteilige Wirkungen auf den Hochwasserabfluss der Leine nicht zu besorgen sind.

Für die Alternativstandorte C2 und C3 wurde der Retentionsraumverlust bei gleichen Flächenbedingungen wie für die Biogasanlage am Standort C (mit 13.200 qm) ermittelt. Die geprüften Alternativstandorte C2 und C3 liegen innerhalb des verordneten Überschwemmungsgebietes. Durch die Lage der innerörtlichen Verbindungsstraße wird der Standort C2 erst ab einem 10-jährlichen Hochwasser überschwemmt, der Standort C3 auch schon bei kleineren Hochwassern. Im Ergebnis müssen jedoch für die Alternativstandorte Retentionsvolumina in ähnlicher Größenordnung wie für den Standort C bereitgestellt werden.

Das **Grundwasser** steht in der Leineniederung relativ hoch an, der Flurabstand beträgt ca. 1,65 m (Baugrunduntersuchung, Neubau Biogasanlage, Geotechnisches Planungs- und Beratungsbüro -ARKE, Hess.-Oldendorf, 23.08.2005, S.5).

Die Grundwasserneubildungsrate beträgt in der Leineniederung bei Nordstemmen < 100 mm/a und wird als gering eingestuft (LRP, Karte V, Wasser). Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung ist mittel. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist mittel (LRP, Karte VI, Wasser).

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Die Minthefurche, ein Gewässer II. Ordnung, grenzt jedoch im Westen direkt an den Geltungsbereich an. Um Aussagen über den Hochwasserabfluss der Minthefurche treffen zu können, wurde vom Ing.-Büro GEUM.tec GmbH, Hannover, im Mai 2006 ein **hydraulischer Nachweis** für die Minthefurche bei stationärem Abfluss geführt. Das Abflusssystem Minthefurche-Salzbach und die Hochwasserabführung der Minthefurche werden durch die Wasserstände der Leine beeinflusst. Bei Ausuferungen der Leine werden die Abflussbedingungen der Minthefurche durch die Leine überlagert. Bereits ab einem HQ2 bis HQ5 ufer die Leine im Bereich der Leinebrücke bis zur Kläranlage ins Vorland aus.

Abschließend wurde festgestellt, dass der Bau der Biogasanlage und die Einengung möglicher Abfluss- und Ausuferungsflächen der Minthefurche nur einen geringen Einfluss auf die Wasserspiegel-lagen der Minthefurche im Nahbereich der Biogasanlage hat. Eine Beeinflussung der Wasserspiegel-lagen der Minthefurche unterhalb der Leinebrücke wird durch en Bau der Biogasanlage am Standort C voraussichtlich nicht stattfinden. Das bedeutet, dass hinsichtlich des Abflusssystems Salzbach-Minthefurche keine Veränderung zum Ist-Zustand zu erwarten ist. Eine Auswirkung für die Ortslage Nordstemmen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Fazit: Durch den Bau der Biogasanlage am Standort C ist eine Beeinflussung der Abführung von Wasser des Salzaches durch die Minthefurche nicht zu erwarten.

Bewertung

Die Belange des Wassers -Grundwasser und Oberflächenwasser- werden nicht beeinträchtigt. Dieses Schutzgut wird nicht weiter untersucht.

2.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Gemeinde Nordstemmen gehört großraumklimatisch zum Klimabezirk "Weser-Aller-Gebiet". Das ozeanisch geprägte Klima weist bei milden Wintern und nicht zu heißen Sommern geringe Jahreschwankungen der Lufttemperatur auf.

Die mittlere jährliche Niederschlagssumme liegt bei rd. 600 mm. Das Maximum der Niederschläge fällt im Sommerhalbjahr. Die Leineniederung ist die überregionale Linie für den Frisch- und Kaltlufttransport. Sperrende Bauten befinden sich hier nicht, wohl jedoch in der Umgebung am Rand der Niederung (z.B. Zuckerfabrik).

Das Schutzgut Luft wird auf der 3-stufigen Skala im Mittelbereich, der Wertstufe II, eingeordnet. Es handelt sich hier um Bereiche mit geringen Funktionen für den Klimaausgleich sowie wenig beeinträchtigte Bereiche.

Bewertung

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch den Vollzug der Planung sind, auch aufgrund der geringen Plangebietsgröße, nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima / Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf. Dieses Schutzgut wird nicht weiter untersucht.

2.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Schutz und die Pflege des **Landschaftsbildes** sind wichtige Ziele der Naturschutzgesetzgebung. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind entsprechend § 1 NNatG als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Die Landschaft wird räumlich als Ganzes erlebt, welches aus dem Zusammenspiel von Topografie und Bewuchs geprägt wird. Auch Geräusche und Gerüche treten angenehm oder störend in Erscheinung. Maßstab für die Bewertung ist die naturraumtypische Eigenart einer Landschaft. Dieses ist das Ergebnis der naturraumangepassten Nutzungsformen durch den Menschen. So entwickeln sich regional unterschiedlich ausgeprägte Landschaften, bedingt durch Geländeform, Bodenverhältnisse, wirtschaftliche Bedingungen. Dieses naturraumtypische Erscheinungsbild bietet Identität und ist für den Einzelnen mit Erinnerungen und einem Heimatgefühl verbunden.

Landschaftsbildbezogene Beeinträchtigungen liegen hier schon vor, es handelt sich nicht um einen unberührten und ungestörten Naturraum, und zwar durch: Kläranlage im Norden mit asphaltierter Betriebszufahrt westlich der Minthefurche, Betriebsgelände der Nordzucker AG im Osten mit Absetzteichen und bis zu 40 m hohen Gebäudeteilen, örtliche Verbindungsstraße "An der Zuckerfabrik" und die Betriebsstandorte für die Auskiesungsflächen im Leinetal. Auf der westlichen Leinenseite ragt mit einer bedeutsamen Fernwirkung die Marienburg empor.

Für das Schutzgut Landschaftsbild ist die Fläche von besonderer Bedeutung. Die Anlage dieser Gehölzfläche geschah, um insbesondere die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Anlagen der Zuckerfabrik zu kompensieren. Diese Funktion erfüllt die Fläche in sehr guter Weise. Auf der für die Planung anstehenden Fläche, dem Alternativstandort C, haben sich besonders in den Randzonen stabile Gehölzkomplexe entwickelt, die auch mit ihrer bisherigen Aufwuchshöhe zu einer Eingrünung des Ortsrandes und Siedlungsbereiches an dieser Stelle geführt haben. Gleichzeitig bilden diese Gehölzstreifen einen "grünen Riegel" zwischen Industrie und Gewerbe östlich der Minthefur-

che und dem Landschaftsraum Leinetal auf der westlichen Seite der Minthefurche. Dieser Pufferstreifen hat eine sehr große Bedeutung.

Der direkte Planungsraum, der Standort C, wird nicht von **Erholung**ssuchenden frequentiert, da er zum einen als Gehölzfläche mit Sukzessionsbereichen nicht zur aktiven Benutzung einlädt, zum anderen ist diese Fläche nur an wenigen Stellen gefahrlos direkt zu betreten. Zonen mit intensiver Beanspruchung und unterschiedlichen Nutzungen (Straße zur Zuckerfabrik, Zufahrt zur Kläranlage, Kläranlage und Grabenverlauf der Minthefurche) begrenzen die Fläche.

Der asphaltierte Weg zur Kläranlage mit dem weiteren Verlauf als geschotterter und festgefahrener Weg in das Leinetal hat eine Erholungsqualität für die Anwohner und andere Nutzer. Spaziergänger oder Radfahrer nutzen diesen Wirtschaftsweg für Touren zu den Kiesteichen, bis nach Rössing oder Barnten. Die freie Beweglichkeit auf diesem Wirtschaftsweg in Verbindung mit dem optisch sehr gut eingewachsenen randlichen Gehölzstreifen ist für die alle Bürger und Nutzer ein wichtiges Anliegen. Diesem muss die Planung Rechnung tragen, in dem der grüne Pufferstreifen als Landschaftsbildelement bestehen bleibt und in vorhandenen Lücken zu ergänzen ist. Die baulichen Erweiterungen haben sich diesen Vorgaben zu Landschaftsbild unterzuordnen.

Bewertung

Eine Vorbelastung durch Bauten und Anlagen ist in diesem Bereich vorhanden. Die Belange des Landschaftsbildes, gerade in Bezug auf die Wirkung der geplanten Silos und Gärbehälter, werden dann nicht beeinträchtigt, wenn die vorhandenen kompakte Randgehölzstreifen erhalten werden. Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt, da die Benutzbarkeit des Wirtschaftsweges gegeben ist und gleichzeitig auch der optische "grüne Riegel" im Zugangsbereich vom Siedlungsraum zum Leinetal bestehen bleibt.

Aus diesem Grund ist der planerische Eingriff hinsichtlich des Belanges Landschaftsbild nicht erheblich und wird nicht weiter untersucht.

2.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

In direkter Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale. Nach Angaben des Landkreises Hildesheim, Denkmalschutzbehörde, sind Bodenfunde nicht auszuschließen. Auffällige Funde oder Störungen im Boden sind unverzüglich zu melden. Der Gemeindeverwaltung ist im Planbereich das Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bzw. von Bodendenkmalen o.ä. unbekannt. Dieser Belang wird nicht weiter untersucht.

2.2.1.8 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sog. Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion des Bodens und der Pflanzen / Biotoptypen sowie der Fauna. Bei Überbauung des Bodens kann sich der Abfluss des Oberflächenwassers erhöhen. Erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Plangebiet für die Schutzgüter Pflanzen / Biotoptypen, Tiere

und Boden zu erwarten. Für alle anderen Schutzgüter ergeben sich durch den Vollzug der Planung keine negativen Beeinträchtigungen.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	1. Geruchsbelästigung der Haushalte, ca. 260 m entfernt 2. Gefährdung durch Luftschadstoffe 3. Lärmbelästigung durch zwei BHKW-Motoren für Haushalte ca. 350 m entfernt, Einhaltung der TA-Lärm	- - -
Pflanzen	Entfernung von eingewachsenen Laubgehölzen auf der Gehölzfläche, Entfernen von Sukzessionsbereichen	**
Tiere	Entfernung von Lebensräumen unterschiedlicher Struktur Beeinträchtigung von Vögeln, Kleinsäugern, Amphibien	**
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Überbauung	**
Wasser	1. Verlust von Retentionsraum bei gleichzeitigem Ausgleich und Ersatz der Volumina 2. Beschleunigung des Wasserabflusses mit gleichzeitiger dezentraler Regenwasserrückhaltung, gedrosselte Abgabe	- -
Luft /Klima	Veränderung des örtlichen Kleinklimas	-
Landschaft	1. Erhalten des eingewachsenen Gehölzbestandes am Rand in rd. 10 m Breite, Ergänzung der Gehölze an freien Stellen 2. höhere technische Bauten am gewerblich geprägten Siedlungsrand, im Übergang zum Leinetal 3. Erholungsfunktion auf Wirtschaftsweg	- - -
Kultur- u. Sachgüter	nicht vorhanden	-
Wechselwirkungen	bezogen auf Pflanzen, Tiere und Boden	**
Erläuterung: ** erheblich / * weniger erheblich / - nicht erheblich		

Tabelle 4: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

2.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Kap. 2.2.1 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie Boden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation für die betroffenen Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen Verbesserungen erreicht werden.

2.2.2.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Gemeinde Nordstemmen hat innerhalb der Bauleitplanung, als gesetzlich vorgeschriebenes Regelinstrument, die baulichen Veränderungen innerhalb der dargestellten Bereiche über einen langen Zeitraum kontinuierlich planerisch begleitet. Die zur Rede stehenden Flächen an den Nordwiesen

wurden durch die Planungen der Gemeinde in Abstimmung mit der Zuckerfabrik vorgeschlagen und für eine naturräumliche Entwicklung vorbereitet, indem im Bebauungsplan die Realisierung landwirtschaftspflegerischer Maßnahmen rechtsverbindlich festgesetzt wurde.

Dieses erfolgte im Rahmen der Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und der Naturschutzbehörde. Der Landschaftsplan zeigt Entwicklungsmöglichkeiten auf, die erst über die Bauleitplanung Detaillierung und Rechtswirksamkeit erlangen können. Die Bedeutung der Flächen für den Naturraum sind der Gemeinde deshalb seit langem bekannt. Der Wert der landwirtschaftspflegerischen Planung und ihrer Umsetzung durch die Zuckerfabrik sind unbestritten.

Ohne die beabsichtigte Bebauung mit dem Projekt Biogasanlage würde die Fläche weiterhin ihre bestehende positive Funktion als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche behalten. Die Bodenfunktionen und die Bedeutung für die entsprechenden Tier- und Pflanzenarten bleiben erhalten und würden folglich im Laufe der Jahre zunehmen.

2.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in ihrer Abwägung nach § 1 Abs.7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs.3 BauGB i.V.m. § 21 Abs.1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung an sich stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, sie bereitet einen Eingriff vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die textliche Bilanzierung im landschaftsplanerischen Fachbeitrag zur Eingriffsregelung stellt klar, dass durch ein Bündel von Maßnahmen zu Verminderung der Eingriff minimiert wird:

- Erhalt des randlichen Gehölzstreifens in rd. 10 m Breite
- Anpassen des notwendigen Walles für den Havariefall an die innere Kontur der vorhandenen randlichen Gehölze (und zwar von der Betriebsinnenseite)
- reduzierte innerbetriebliche Verkehrsflächen
- auf das notwendige Minimum beschränkte Versiegelungen
- angepasste Farbgebung der Behälter und Dächer an die Umgebung
(wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Betreiber geregelt)

Die Bilanzierung der betroffenen Schutzgüter findet in den nachfolgenden Teilkapiteln statt. Gleichfalls erfolgt dann die Beschreibung der geeigneten Maßnahmen zum Ausgleich (Anpflanzungsgebote, Aufwertungsflächen etc.). Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahme konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

2.2.3.1 Allgemein umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für folgende Teilbereiche:

- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Siedlungsentwicklung
- Erhalt von Gehölzen bzw. Ergänzung von Gehölzen
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Aufrechterhaltung der Naherholungsfunktion (ökologisch und optisch) des angrenzenden Leintetales.

2.2.3.2 Schutzgut Pflanzen

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann im Rahmen der Eingriffsregelung durch verschiedene Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der mit dem Bebauungsplan und seiner Realisierung verbundenen Umweltauswirkungen gem. § 1 Abs.3 BauGB i.V.m. § 21 Abs.1 BNatSchG erfolgen.

Im Rahmen dieses Bauleitplan-Änderungsverfahrens wird entsprechend der Eingriffsregelung der Kompensationsbedarf für Schutzgut Boden, Arten und Biotope (Pflanzen und Tiere) ermittelt und erläutert. Zusätzlich wurden, nach Mitteilung durch die Fachbehörde Naturschutz beim Landkreis Hildesheim, besonders geschützte Tierarten erfasst und in die Bewertung der Fläche eingestellt. Für diese Tierarten ist eine geeignetes Artenschutzkonzept darzustellen, dies geschieht im Rahmen der Bauleitplanung, in Kombination mit den Maßnahmen zur Eingriffsregelung.

Auf den Flurstücken 80/1, 78/7 und 104/11 mit einer Größe von zusammen 17.575 qm befinden sich mittelwertige Biotoptypen. Durch den beabsichtigten Bau der Biogasanlage gehen die Biotoptypen in weiten Teilen verloren. Der zu erhaltende, randliche, durchschnittlich 10 m breite Gehölzstreifen wird in dieser Flächennutzungsplanänderung mit einem überschlägigen Flächenanteil von 4.500 qm angesetzt. Tatsächlich wird für den Bau der Biogasanlage eine Fläche von rd. 13.200 qm beansprucht (incl. aller überbaubaren Flächen, dem Regenrückhaltebecken und dem Wall für den Havariefall). Mit dem Wert 13.200 qm wurden die wasserrechtlichen Berechnungen der Retentionsraumvolumina durch das Büro GEUM.tec, Hannover, durchgeführt. Das bedeutet, dass bei einer Fläche von 17.575 qm abzüglich 13.200 qm noch 4.375 qm an Gehölz- und Ruderalzonen in den Randbereichen stehen bleiben. Die folgende Tabelle 5 erläutert die abgängigen Biotopanteile im Verhältnis zur Gesamtfläche:

Biotoptyp	Flächenanteil in qm	Flächenanteil in v.H.	abgängiger Gehölzanteil	Flächenanteil vom Biotoptyp	abgängige Ruderalflur	Flächenanteil vom Biotoptyp
HPS	7940	45	4415	56		
BRU	180	1	180	100		
URF	450	3			450	100
UHF	300	1			150	50
UHM	8705	50			8010	92
HBE	13 Stk		11 Stk			
HBA	4 Stk					
Summe	17575	100	4595	53	8610	91

Tabelle 5: Flächenanteile der Biotoptypen im Geltungsbereich und abgängige Anteile

Die Summe von 13.200 qm für entfernte Biotoptypen setzt sich zusammen aus 4.590 qm für entfernte Gehölze (HPS, BRU) und 8.610 qm für entfernte Ruderalfluren (URF, UHF, UHM). 8.120 qm Gehölzbiotope sind vorhanden, es verbleiben 3.525 qm HPS (entsprechen 47% der ursprünglichen Gehölze). 9.455 qm Ruderalfluren sind vorhanden, es verbleiben 850 qm in den Randzonen (150 qm UHF, 700 qm UHM), entsprechen 9% der ursprünglichen Ruderalfluren.

Die Kompensation errechnet sich wie folgt :

13.200 qm entfernte Gehölzzone und Ruderalfluren auf normalem bis frischem Standort für den Verlust der Kompensationsfläche ergibt sich ein doppelter Kompensationswert

---> Kompensationserfordernis 2 : 1 in qm

d.h. $2 \times 13.200 \text{ qm} = \mathbf{26.400 \text{ qm Kompensationsfläche}}$

(bei Verbesserung des Zustandes der Ausgleichsfläche um 1 Wertstufe).

Der Landkreis Hildesheim, Untere Naturschutzbehörde, stellt in seiner Stellungnahme vom 12.07.2006 fest, dass der verbleibende Randstreifen mit 4.375 qm nicht die gleichen Lebensraumqualitäten aufweist, wie die gesamte Fläche vor dem Eingriff. Der Randstreifen ist bei diesem Schutzgut zumindest als "teilentwertet" einzustufen.

Die Kompensation dazu errechnet sich wie folgt:

4.375 qm verbleibende Gehölzzone und Ruderalfluren auf normalem bis frischem Standort für den Verlust der gesamten Kompensationsfläche ergibt sich ein einfacher Kompensationswert

---> Kompensationserfordernis 1 : 1 in qm

d.h. $1 \times 4.375 \text{ qm} = \mathbf{4.375 \text{ qm Kompensationsfläche}}$

(bei Verbesserung des Zustandes der Ausgleichsfläche um 1 Wertstufe).

Bei Verbesserung des Zustandes der Ausgleichsfläche um 2 Wertstufen (z.B. Feuchtzonen, Blänken, Heckenstrukturen) halbiert sich folglich die Größe der Kompensationsfläche = 2.190 qm.

Vermeidung und Verminderung - Maßnahmen

Im Geltungsbereich befinden sich randliche Gehölzzone als eine Mischung aus naturnahem Feldgehölz und einem sonstigen Feuchtgebüsch. Ein Entfernen der Gehölze ist in markierten Bereichen nicht zulässig. Dazu werden im parallel geführten Bebauungsplan Flächen festgesetzt, innerhalb derer der Gehölzbestand zu erhalten und zu pflegen ist. Weiterhin werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern neu festgesetzt, um bestehende Lücken zu ergänzen, um den "grünen Riegel" im Übergang zum Leinetal und für die Erholungssuchenden zu verstärken.

Um die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes möglichst gering zu halten, sind Maßnahmen an den bestehenden Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Nachrichtlich wird auf § 37 Abs.3 und 4 NNatG hingewiesen. Demnach dürfen die notwendigen Schnitt- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brut- und Nistzeiten, demnach nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres durchgeführt werden.

Unvermeidbare Belastungen

Die Überbauung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere durch die geplante Nutzungsänderung ist aufgrund des Entwicklungszieles unvermeidbar. Standortalternativen wurden hinreichend geprüft und abgewogen.

Grünplanerische Maßnahmen

Der Flächennutzungsplan weist in seinem Geltungsbereich keine Grünplanungs- oder Kompensationsflächen aus. Auf Vorschlag von und in Absprache mit dem Landkreis Hildesheim, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine externe Fläche in der Gemarkung Eime (Flur 2, Flurstück 51/2), im Land-

schaftsschutzgebiet HI 58 "Sehlder Masch" gewählt. Die hier durchzuführenden Maßnahmen fügen sich in ein bestehendes Entwicklungskonzept ein, das eine Wirksamkeit für den regionalen Naturlandwirtschaft, zu dem auch Nordstemmen gehört, gewährleistet. Der Landkreis Hildesheim, UNB, sieht in dem Gebiet der Sehlder Masch allgemein ein großes Potenzial für den Natur- und Artenschutz und ist daher bestrebt, in diesem Bereich die Bewirtschaftungsformen zu extensivieren, Bereiche wieder zu vernässen, vorhandenen Amphibienarten (Grasfrosch, Erdkröte, Molche) den Lebensraum zu verbessern, für die vorhandenen Vogelarten die Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats zu stärken. Damit ordnet sich das Entwicklungskonzept in die Darstellungen und Aussagen des Landschaftsplans der SG Gronau (Verfasser: Dipl.-Ing. H. Mextorf, Hameln) für diesen Bereich ein.

Im Bereich des Fließgewässers Akebeke wurden in den 1990-er Jahren vom Landkreis Hildesheim und von der Paul-Feindt-Stiftung verschiedene Grundstücke erworben. Entlang der Akebeke wurden Auegehölze gepflanzt und ein Kleingewässer wurde ausgehoben. Die übrigen Flächen wurden der freien Sukzession überlassen. Auf benachbarten Flächen wurden flache Kleingewässer angelegt, die mittlerweile mit Röhrichten bewachsen sind. Teilweise findet eine extensive Grünlandnutzung mit Schafen statt. Westlich des anvisierten Ausgleichsflurstücks, Fl.St. 51/3, befindet sich eine Kompensationsfläche (Grünland) aus einem anderen Bauleitplanverfahren. Direkt daran westlich anschließend besteht ein verlandeter Graben mit Eschen (Stockausschlag). Nördlich der Grünland-Kompensationsfläche, schon auf der Ausgleichsfläche selbst, befindet sich direkt an den verlandeten Graben angrenzend ein kleinerer anmooriger Bereich, teilweise mit Schilf bewachsen. Daran schließt in weiten Teilen die Ackerfläche an (mit Mais bestanden). Die Bodeneigenschaften im gesamten Bereich sind heterogen. Relativ nah am verlandeten Graben wechselt der Bodentyp. Westlich davon steht humusreicher Niedermoorboden mit hohem Grundwasserstand an, östlich steht mineralischer Boden mit Grundwasser bei 0,6 bis 1,2 m unter GOK an.

Der Landkreis Hildesheim schlägt beispielhaft für die Ausgleichsfläche vor:

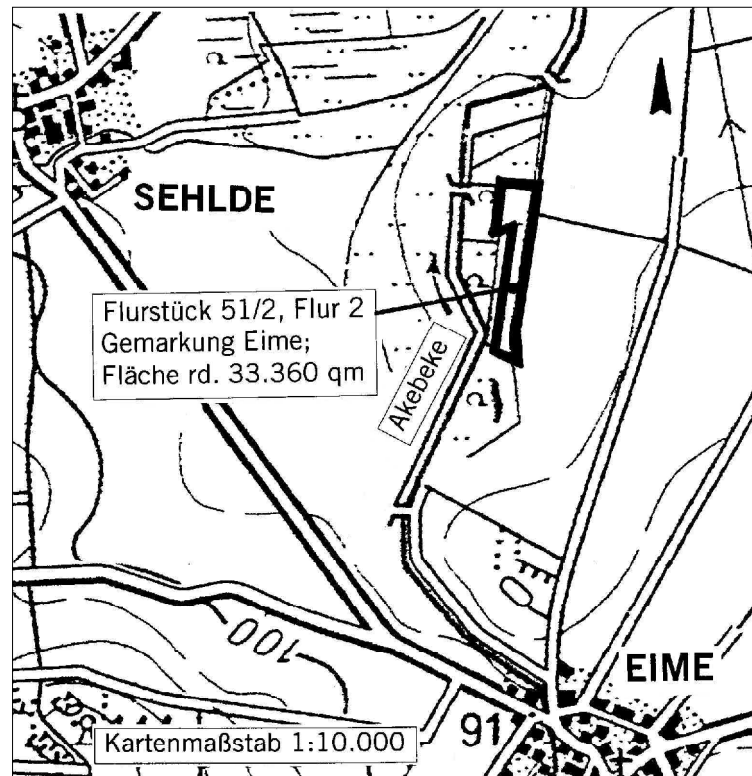
- Anlage weiterer Tümpel bzw. Mulden / Blänken im westlichen Bereich im Umfeld des Schilfröhrichtes. Denkbar wäre auch eine Zerstörung vorhandener Dränagen.
- Umwandlung eines Großteiles der Fläche in extensives Grünland; Einsaat entweder mit autochthonem Saatgut oder mit Heusaaten aus dem umliegenden Bereich; ggf. Beweidung mit Schafen.
- Randliche Anpflanzungen als Hecke oder Einzelbäume an Weg und Graben an der Ostseite.

Auf dieser Fläche werden in einem Umfang von rd. 33.360 qm Maßnahmen durchgeführt wie:

- Umwandlung / Extensivierung von Intensiv-Maisacker in Grünland
- Eigenentwicklung der Schilffläche (auf anmoorigem Boden)
- Anlage von Blänken im westlichen, anmoorigen Teilbereich
- Initialpflanzung an der Westgrenze am verrohrten (ggf. wieder zu öffnenden) Grabenlauf in 3 Bereichen sind gruppenweise standortgerechte Laubsträucher zu 3 - 5 Stk. anzupflanzen
- randliche Anpflanzungen als Hecke oder Einzelbäume im Osten, Süden und Südwesten

In einigen Teilbereichen geschieht eine Aufwertung um 2 Wertstufen (Anlage von Blänken, Anpflanzung von Gehölzzonen), in anderen Bereichen wird durch die Extensivierung der Maisfläche die Aufwertung um 1 Wertstufe durchgeführt. Dieses führt zu unterschiedlichen Flächenanteilen bei der Kompensationsberechnung. Die detaillierten Flächenanteile werden im Kapitel 2.2.3.8 erläutert.

Der Eingriff ist mit diesen Maßnahmen ausgeglichen.



Karte 8: Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche, nördlich von Eime (M. ca. 1:20.000)

2.2.3.3 Schutzgut Tiere

Die im Zuge der Planung überbauten Flächen fallen als Lebensstätte für die Fauna aus, so dass mit einer deutlichen Verringerung der Populationsgröße der vorkommenden Arten im Plangebiet bis hin ggf. zu ihrem Verschwinden zu rechnen ist.

Bezüglich der Bewertung des Eingriffs ist einschränkend zu bedenken, dass die Gebüsche, die das Untersuchungsgebiet umgeben, auf einem mindestens 10 m (an der Südspitze bis zu 20 m) breiten Streifen dort, wo sie heute bestehen, unverändert bleiben und an aktuell nicht besuchten Stellen vervollständigt werden. Die Vogelarten der Gebüschbrüter werden also einen Teil (etwa die Hälfte) der heute genutzten Struktur auch nach dem Eingriff weiterhin vorfinden und besiedeln können. Die durch den Betrieb der Biogasanlage zu erwartenden Störungen sind dabei als relativ gering anzusehen (während der Brutzeit wird von wenigen, pro Tag höchstens 30 Minuten dauernden Schlepperbewegungen ausgegangen), zumal es sich bei den vorkommenden Arten nicht um besonders störungsempfindliche Arten handelt. Ein länger andauernder Verkehr ist auf der Anlage nur während des Einbringens der geernteten Rohstoffe, also nach der Brutzeit zu erwarten. Deshalb erscheint es aus fachlicher Sicht möglich, bei der Bemessung des Ausgleichsbedarfs für die Fauna einen Teil der verbleibenden Gehölze mit 3.525 qm (HPS) anzurechnen (hier Bezug zu Kapitel 2.2.3.2: Kompensationsfaktor für Teilentwertung des verbleibenden Randstreifens mit 1 : 1).

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von streng geschützten Arten, die jedoch als Brutvögel im Geltungsbereich nicht zu erwarten sind.

Mit wenigen Ausnahmen sind auch alle einheimischen Säugetierarten nach BNatSchG in Verbindung mit Anhang I BArtSchVO besonders geschützt. Das gilt auch für die im Änderungsbereich vor-

kommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten. Für das Vorkommen von streng geschützten Arten gibt es dagegen keinen Hinweis. Auch für ein Vorkommen des streng geschützten Laubfrosches existieren keine nachprüfbaren Hinweise.

Der NLWKN empfiehlt gemäß aktueller Rechtsprechung eine konsequente Anwendung des Artenschutzrechtes zumindest auf alle streng geschützten Arten, da diese u.a. auch nach § 19 Abs. 3 BNatSchG ein besonderes Gewicht bei der Abwägung in der Eingriffsregelung haben (BREUER 2005). Für die besonders geschützten Arten wird dagegen eine abgestufte Beurteilung an Hand der Gefährdung empfohlen.

Gemäß dem Verfahrensvorschlag von Breuer (2005) erscheint im vorliegenden Fall eine Befreiung von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG möglich, zumal weder nach Gemeinschaftsrecht geschützte Arten noch hochgradig gefährdete Arten zu erwarten sind.

Gleichwohl muss im Zuge des Eingriffs alles unternommen werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren, z.B. durch eine geeignete Terminierung der Baumaßnahmen (u.a. keine Bautätigkeit während der Brut- und Setzzeit). Außerdem sollen die Kompensationsmaßnahmen einen funktionalen Ausgleich für das vorhandene faunistische Artenpotenzial beinhalten.

Der Gutachter, Büro Abia GbR, schlägt vor: "Es ist aus fachlicher Sicht sinnvoll, einen funktionalen Ausgleich für die durch den Eingriff verlorenen Flächen in der Form zu schaffen, dass möglichst in räumlicher Nähe ähnliche Strukturen geschaffen werden, die durch ein eng verzahntes Beieinander von Gebüschinseln und (extensiv genutztem) Offenland gekennzeichnet sind und damit die verlorenen Funktionen ersetzen können. Als sinnvolle Maßnahme zur Kompensation wird deshalb eine Gebüschpflanzung an einem geeigneten, möglichst bodenfeuchten Standort vorgeschlagen. Gepflanzt werden dürfen dabei nur einheimische, standortgerechte Gehölze. Die Größe der Pflanzung sollte sich an der im Plangebiet für die Fauna verloren gehenden Gehölzfläche (4.595 qm) orientieren. Positiv für viele Arten würde sich auch die Schaffung von breiten Saumstreifen längs der Gebüsche auswirken."

Die Auswahl der Fläche für die Kompensation muss sich an der Flächenverfügbarkeit orientieren. Eine räumlich nahe Fläche mit ähnlichen Voraussetzungen, direkt westlich des Plangebietes und südlich der Minthefurche (Fl.St. 26/11), kann dazu nicht in Anspruch genommen werden, da sie im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet liegt, in dem zum Zwecke des ungehinderten Hochwasserabflusses größere und sperrende Anpflanzungen nicht zulässig sind. Außerdem ist die Fläche zu klein, um die Ansprüche aufzunehmen. Eine weitere, westlich an das Plangebiet anschließende Fläche (Fl.St. 26/9), die geeignete Voraussetzungen bieten würde, steht nicht zur Disposition, weil keine Verkaufsbereitschaft besteht. Die bislang in Anspruch genommene Kompensationsfläche nördlich von Eime liegt rund zehn Kilometer Luftlinie entfernt, was hinsichtlich eines funktionalen Ausgleichs vor Ort nicht optimal ist. Auf der anderen Seite ist positiv zu vermerken, dass die Maßnahmen dort in ein bestehendes, vom LK Hildesheim koordiniertes Entwicklungskonzept eingegliedert werden können. Diese Konzeption sieht funktional genau die Maßnahmenbündel im Niederungsbereich vor, die für den Bau der Biogasanlage verlustig sind. Günstig würde sich dabei auch eine räumliche Anbindung der Maßnahmen an die Akebeke auswirken, da so ein funktionaler Zusammenhang mit einem Fließgewässer gesichert wäre.

Das konkrete Artenschutzkonzept mit den Flächenanteilen wird im Kapitel 2.2.3.8 erläutert.

2.2.3.4 Schutzgut Boden

Bei der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Größe der versiegelten Fläche, die betroffenen Bodeneigenschaften und die Bodenfunktionen zu berücksichtigen. Bei einer Versiegelung von Böden mit mittlerer Qualität (Wertstufe II) sind die Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis von 1 : 0,5 für voll- und teilversiegelte Oberflächenbeläge in Anrechnung zu bringen (Nds. MELF, Hannover, 2001).

Für den Bau der Biogasanlage wird eine Fläche von rd. 13.200 qm beansprucht (incl. aller überbaubaren Flächen, dem Regenrückhaltebecken und dem Wall für den Havariefall). Mit dem Wert 13.200 qm wurden die wasserrechtlichen Berechnungen der Retentionsraumvolumina durch das Büro GEUM.tec, Hannover, durchgeführt. Somit errechnet sich die Kompensation wie folgt:

1. 13.200 qm ausgewiesene Sonderbaufläche, die maximal versiegelt werden kann
---> Kompensationserfordernis 1 : 0,5 in qm,
d.h. $13.200 \text{ qm} \times 0,5 =$ **6.600 qm**

Für Beeinträchtigungen des Schutzgut Boden müssen **6.600 qm** an Kompensationsflächen zur Verfügung gestellt werden. Für die Kompensation ist vorrangig die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Soweit keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, sind die Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und entsprechend zu entwickeln. Solche Flächen sind weder im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes vorhanden noch grenzen sie direkt an den Geltungsbereich heran. Sie müssen daher auf anderen Flächen, innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebietes, gefunden werden.

Die Kompensationsmaßnahmen werden als Maßnahmenbündel mit den biotoypbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgegolten. Auch hier wird auf einer Fläche in Eime (Flur 2, Flurstück 51/2) mit 33.360 qm die Kompensation durchgeführt. Die Maßnahmen führen zu einer angemessenen Verbesserung, Wiederherstellung bzw. Aushagerung der mineralischen und anmoorigen Böden. Für das Schutzgut Boden werden 6.600 qm der 33.360 qm angerechnet, die anderen Flächenanteile werden für andere Belange benötigt. Die detaillierten Flächenanteile werden im Kapitel 2.2.3.8 erläutert.

Der Eingriff ist mit dieser Maßnahmen rechnerisch voll ausgeglichen.

Unvermeidbare Belastungen

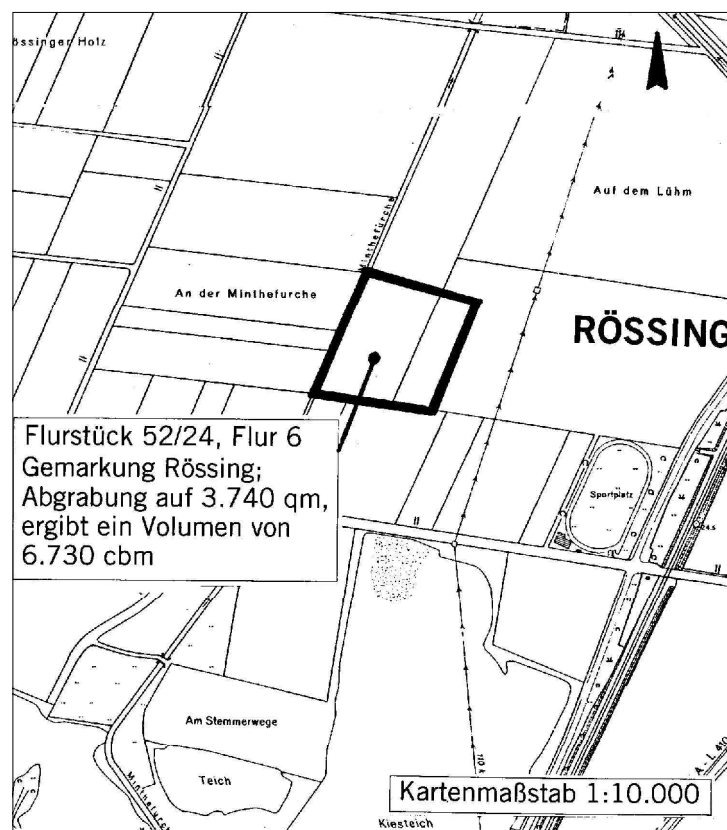
Die Überbauung und damit die anteilige Versiegelung des Bodens ist an diesem Standort für das ausgewählte Projekt und aufgrund des Entwicklungszieles unvermeidbar. Standortalternativen wurden hinreichend geprüft und abgewogen.

2.2.3.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist direkt im Änderungsbereich, der nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt wird, nicht betroffen. Der Standort befindet sich nicht im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet, aber im Bereich des HQ 100 (=natürliches Überschwemmungsgebiet) der Leine, einem Bereich, der beim hundertjährigen Hochwasser betroffen ist. Durch den Bau der Biogasanlage wird Retentionsvolumen verringert. Es ist für den **Verlust von Retentionsraum** ein entsprechender Ersatz

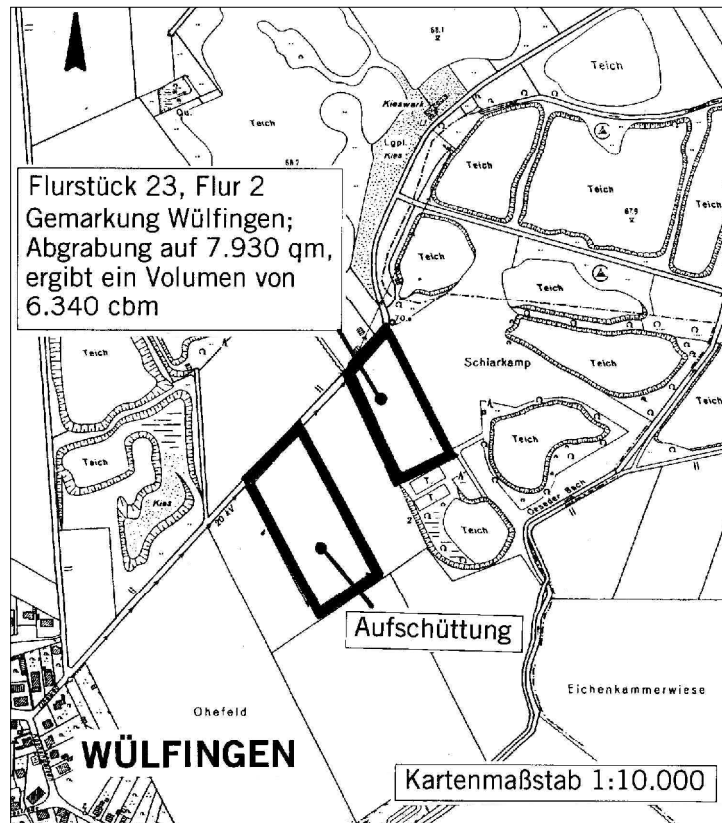
nachzuweisen. Für die Herstellung des Ersatzvolumens ist eine Plangenehmigung entspr. § 119 NWG erforderlich. Mit der Ausarbeitung wurde das Ing.-Büro GEUM.tec GmbH, Hannover, beauftragt. Im Juni 2005 wurde ein gutachterlicher Beitrag vorgelegt, eine Überarbeitung des Gutachtens erfolgte im April und Mai 2006. Dabei wird der Ersatz für die obere und untere Lamelle getrennt durchgeführt.

Der Ersatz für die verloren gehende untere Lamelle wird auf einer für den im Abbau von Sand und Kies planfestgestellten Fläche (Flurstück 52/24, Flur 6, Gemarkung Rössing) der Fa. Kieswerk Leitetal GmbH & Co KG durchgeführt. Die Fläche befindet sich etwa 1,7 km unterstromig des Betriebsgeländes für die Biogasanlage. Der Ersatz in der oberen Lamelle wird auf einer Fläche durchgeführt, die sich ca. 3,8 km oberstromig in der Gemarkung Wülfingen befindet. Die nachfolgenden Übersichtskarten 9 und 10 verdeutlichen die räumliche Lage der Ausgleichsflächen für verloren gehenden Retentionsraum.



Karte 9: Ausgleich des Retentionsraumes für untere Lamelle bei Rössing

--



Karte 10: Ausgleich des Retentionsraumes für obere Lamelle bei Wülfingen

Das auf den versiegelten bzw. bebauten Flächen anfallende **Oberflächenwasser** soll entweder vor Ort in einer geeigneten Versickerungsanlage versickert werden oder alternativ über ein **Regenrückhaltebecken** (RRB) zurückgehalten und gedrosselt in einen Vorfluter eingeleitet werden. Wie in Kap. 2.2.1.4 zum Grundwasser ausführlich dargelegt, beträgt der Flurabstand im Plangebiet im Mittel ca. 1,65 m (in den Monaten Februar bis April können noch höhere GW-Wasserstände erreicht werden). Die in der Baugrunduntersuchung durch das "Geotechnische Planungs- und Beratungsbüro Arke (gpb)" sowie in einem Zusatzbericht zur Beseitigung von Niederschlagswasser (gpb - ARKE, 2005 und ergänzt im Mai 2006) ermittelte Versickerung von Niederschlagswasser stellt fest, dass eine vollständige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser nicht möglich ist. Daher soll eine Regenwasserrückhaltung mit gedrosselter Ableitung zum Tragen kommen. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass das Becken möglichst flach ausgebildet wird, um eine Befüllung des Beckens durch Grundwasser zu verhindern. Auch die Lagerbehälter sind mit ihrer Sohle über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten. Bei günstigen Grundwasserbedingungen und bei Erreichen der Mittelsandschicht mit der Beckensohle wird ein Teil des Niederschlagswassers auch vor Ort versickern. Die Vorflut für den Ablauf aus dem Becken bietet die im Westen verlaufende Minthefurche. Eine entsprechende Einleitungserlaubnis ist beim Landkreis Hildesheim einzuholen. Die Berechnung des Volumens des RRB geht von einer effektiven und maximalen Inanspruchnahme des Gebietes durch bauliche Anlagen von ca. 11.630 qm aus. Danach ist für den Maximalfall ein Becken mit einem Volumen von 310 cbm auszubilden.

Fazit: Unbelastetes Oberflächenwasser wird aufgefangen und über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in den örtlichen Vorfluter Minthefurche eingeleitet. Das verunreinigte Oberflächenwasser wird separat erfasst und dem Anlagenprozess zugeführt. Somit sind die Beeinträchtigungen des Wassers als nicht erheblich einzuschätzen. Demzufolge entstehen keine Kompensationsansprüche.

2.2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Der Bau von Silo-Behältern mit Durchmessern zwischen rd. 19 m und 32 m sowie Höhen zwischen 6 m bis 8 m, gelegen am gewerblich geprägten Siedlungsrand zur Leine-Niederung, bildet keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da der randliche Gehölzstreifen im Westen, Süden und Osten in einer Breite von jeweils ca. 10 m (im Süden 20 m) erhalten und in Teilabschnitten ergänzt wird. Gleichzeitig wird die Naherholungszone Leinetal durch einen wirksamen "grünen Puffer" von den technisch geprägten Zonen getrennt. In der Nah- und Fernwirkung "verstecken" sich die Silobehälter, auch wenn sie kegelförmige Dächer haben, hinter der Gehölzpflanzung. Eine optische Vorbelastung ist in diesem Raum schon gegeben durch die kommunale Kläranlage sowie die Silos und Gebäude der Zuckerfabrik Nordstemmen (Nordzucker AG) bis rd. 40 m Höhe.

Es besteht keine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild oder die Erholungseignung im Leinetal.

2.2.3.7 Übrige Schutzgüter

Die Schutzgüter Mensch, Klima/Luft sowie Kultur-/Sachgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Hier erfolgt keine weitere Betrachtung dieser Belange.

2.2.3.8 Beschreibung der Kompensationsmaßnahme / Artenschutzkonzeption

Auf der Fläche in Eime (räumliche Zuordnung vgl. Karte 8) lassen sich die verschiedenen natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen. Nachfolgend werden die Maßnahmen beschrieben und zeichnerisch strukturell dargestellt (Karte 11). Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist jedoch vor Ort, in Absprache und unter Aufsicht der zuständigen Naturschutzfachbehörde, zu konkretisieren und detaillieren.

Die Fläche wird allgemein durch die Extensivierung / Aushagerung bzw. Heuansaat in ihrem jetzigen Zustand um eine Wertstufe verbessert. Weiterhin gibt es Teilflächen, auf denen eine Zustandsverbesserung um 2 Wertstufen eintritt:

- Anlage von flachen Mulden / Blänken im nordwestlichen, anmoorigen Bereich
Größenordnung rd. 2.500 qm, aufgeteilt in kleinere Zonen, tiefster Punkt jeweils max. 50 cm unter GOK, relativ flache Böschungen (1:4 oder 1:5)

(Hinweis: Eine zusätzliche Verbesserung dieses Bereichs wäre gegeben, wenn der derzeit verlandete Graben von Süden her geräumt würde und gleichzeitig das Wasser, von der Akebeke her kommend, im Norden dieses Flurstücks gestaut würde -ggf. auch Aufweitungen auf der im Besitz des LK Hildesheim befindlichen, westlich anschließenden Fläche. Mit dieser Maßnahme bleibt der anmoorige Boden länger durchfeuchtet und auch die angelegten Blänken können ihre Funktion besser und nachhaltiger erfüllen; wechselfeuchte und artenreiche Zonen entstehen. - In Absprache mit LK Hildesheim und Realverband)

- Anlage von drei Gruppen mit 3 - 5 standortgerechten Sträuchern auf der westlichen Grenze zum verlandeten Graben;
in einer Größenordnung von 3 x 10 qm = 30 qm

- Anlage von Heckenstrukturen in ca. 8 m Breite bzw. Einzelgehölze mit beidseitigem Saumstreifen an der Süd-, Südwest- und Ostgrenze des Grundstücks, in einer Größenordnung von insgesamt 4.595 qm (Größenordnung bemisst sich an dem Verlust der im Eingriffsgebiet vorhandenen Gehölzstrukturen HPS und BRU).

Die hier benötigten Gehölzarten und die -mengen bemessen sich an den im Gutachten des Büro Abia GbR erstellten Kartierungslisten zu den Biotoptypen BRU und HPS bzw. sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde LK Hildesheim in einem üblicherweise typischen Bepflanzungsmaß und der üblichen Gehölzqualität für Maßnahmen in der freien Landschaft zu wählen.

(Hinweis: Die auf der Eingriffsfläche im Zuge der Bauarbeiten zu entfernenden Gehölze sollten im Sinne der Verwendung von örtlichen (heimischen) Pflanzgut auf die Fläche in Eime zeitgleich verpflanzt werden. So ist eine bestimmte Qualität vorgegeben.)

Für die Eingriffsregelung ergeben sich somit folgende Kompensationsflächen:

Schutzgut	Eingriffsfläche	Kompensationsfaktor	Ausgleichsfläche	Anhebung 1 Wertstufe	Anteil der A+E-Fläche	Differenz	Anhebung 2 Wertstufen	Anteil der A+E-Fläche
Biotoptypen	13200	2 : 1	26400	26400	24230	2910	1455	30
	4375	1 : 1	4375	4375	-	4375	2190	2500
Fauna	4595	1 : 1	(4595)	-	-	-	-	-
Boden	13200	1 : 0,5	6600	6600	6600	-	-	-
Summe			37375	37375	30830	6545	3270	2530

Tabelle 6: Kompensationsflächen und Wertstufen

Wenn die Kompensationsansprüche zu den Beeinträchtigungen der Biotoptypen und des Bodens mit einer Maßnahme ausgeglichen werden, die den Ausgangszustand der Fläche um eine Wertstufe erhöht, z.B. Extensivierung, dann würden 37.375 qm an Ausgleichsfläche benötigt werden. Die zur Verfügung stehende Fläche ist aber nur 33.360 qm groß. Daher wurden Bereiche gefunden, die um zwei Wertstufen verbessert werden (siehe Beschreibung oben). Diese Flächen haben eine Größe von 2.530 qm. Entsprechend der Tabelle 6 werden jedoch noch 740 qm Fläche mehr, nämlich insgesamt 3.270 qm, gebraucht, die um zwei Wertstufen zu verbessern sind. - An diesem Punkt werden die oben beschriebenen Maßnahmen für die Artenschutzkonzeption (in der Tabelle 6 unter Stichwort Fauna mit 4.595 qm Flächenanteil) einbezogen. Durch die Pflanzung von Heckenstrukturen / Gehölzinseln mit Saumstreifen in den Randbereichen wird zusätzlich eine zweistufige Aufwertung dieser Zonen erzielt. Die o.g. rechnerisch fehlenden 740 qm sind somit weit über den Bedarf hinaus ausgeglichen.

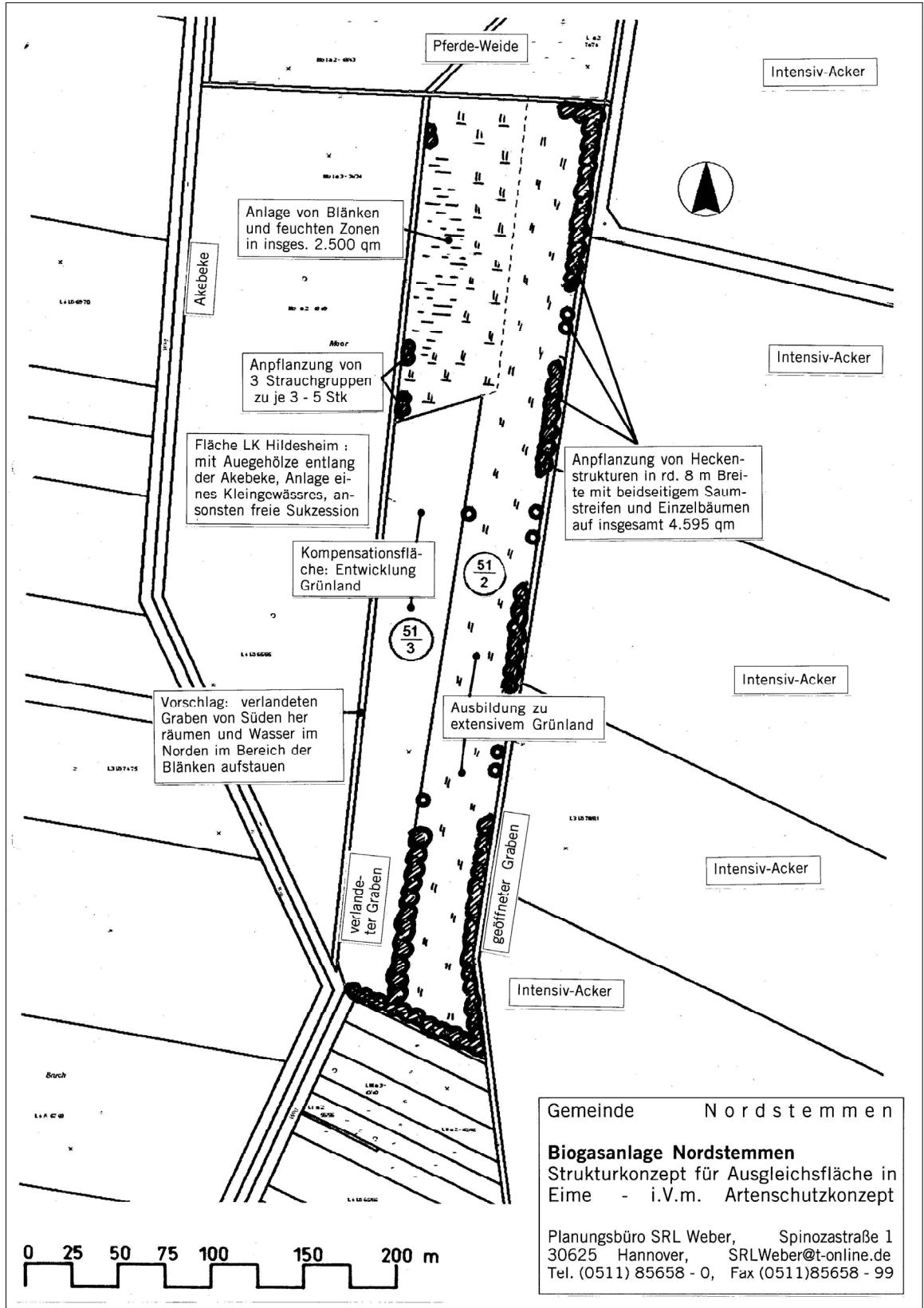
Für die Schutzgüter Boden und Arten und Lebensgemeinschaften / Biotope wurden die Kompensationsansprüche getrennt angerechnet, eine doppelte Kompensation ist nicht zulässig. Die Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung sind auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biotope nicht anrechenbar.

- 30.830 qm extensives Grünland --> Anhebung 1 Wertstufe
- 2.500 qm flache Mulden/Blänken --> Anhebung 2 Wertstufen
- 30 qm drei kleine Strauchgruppen im Westen --> Anhebung 2 Wertstufen.

Durch die Gestaltung der Fläche hinsichtlich der Artenschutzverpflichtungen ergibt sich folgende Flächenverteilung in Zahlen, Karte 11 zeigt die räumliche Zuordnung:

- 4.595 qm Heckenstrukturen mit Saumstreifen --> Anhebung 2 Wertstufen
- 26.235 qm extensives Grünland --> Anhebung 1 Wertstufe
- 2.500 qm flache Mulden/Blänken --> Anhebung 2 Wertstufen
- 30 qm als drei kleine Strauchgruppen im Westen --> Anhebung 2 Wertstufen.

Funktional und rechnerisch ist der Ausgleich für die Eingriffsregelung und die Artenschutzproblematik damit gelöst. Mit der Fläche in Eime konnte ein Standort mit ähnlichen Bedingungen wie in Nordstemmen, jedoch ohne Insellage sondern in einem großräumigen Verbund gefunden werden. Dieser Bereich wird für ein adäquates Artenspektrum (am kleinen Fließgewässer, zeitweilige Überflutungen, Heckenstrukturen, Avifauna, Amphibien) großflächig verbessert. Davon profitiert im weiträumigen Zusammenhang auch Nordstemmen.



Karte 11: Strukturkonzept i.V.m Artenschutzkonzept für Ausgleichsfläche in Eime

2.3 Zusätzliche Angaben

2.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt, dessen Ergebnisse in die verschiedenen Teilkapitel zu diesem Umweltbericht eingearbeitet wurden. Die Eingriffsregelung bezieht sich fachlich auf den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (1993) sowie auf eine durch das Planungsbüro SRL Weber ausgeführte Struktur- und Biotoptypenkartierung (Sept. 2005 und April 2006). Die Kompensationsberechnung zur Bilanzierung in den Kapiteln 2.2.3.2 und 2.2.3.3 greift zurück auf die "Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Nds. Landesamtes für Ökologie (Hrsg.) von 1994 sowie auf die "Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz" des Nds.Min.ELF (Hrsg.) vom Nov. 2001.

Im Verfahrensverlauf wurde auf das Vorkommen von besonders geschützten Arten gemäß BNatSchG hingewiesen. Für die Erarbeitung dieses Fachbeitrages wurde die Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, Neustadt, beauftragt. Es wurde ein gutachterlicher Beitrag erstellt, in dem eine Biotoptypenkartierung durchgeführt wurde. Zusätzlich wurde die Fläche hinsichtlich ihrer Bedeutung für die dort potenziell vorkommenden bzw. nachgewiesenen Arten aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilt. In den Umweltbericht wurden die relevanten Aussagen, Ergebnisse und Planungskonzeptionen eingearbeitet.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Zu allen Schutzgütern konnten eindeutige Aussagen zu Bestand und Bewertung gegeben werden.

2.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

Die Ausführung der beschriebenen und festgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die durch das Baugesetzbuch (BauGB) berührt werden, auf einem extern liegenden Flurstück in der Gemarkung Eime wird durch die Aufsichtsbehörde, Landkreis Hildesheim, Amt für Umwelt, koordiniert. Die wasserrechtlichen Maßnahmen wie Neuschaffung von Retentionsraum bzw. Einleitungserlaubnis für Oberflächenwasser sind mit der Fachbehörde beim Landkreis Hildesheim zu klären.

Die naturschutzfachlich erarbeitete Artenschutzkonzeption ist Bestandteil dieser Begründung, weil der Eingriff, der eine Störung der genannten Arten bewirkt, im Rahmen der Bauleitplanung entsteht und auch hier vollständig, auch im Rahmen der sorgfältigen Abwägung, abzarbeiten ist. Sie bedarf in jedem Fall noch der Genehmigung der Fachbehörde, Amt für Umwelt LK Hildesheim, da es sich hier um Belange des BNatSchG handelt. Auch hier ist bei der Umsetzung eine Abstimmung bzw. eine Koordination vor Ort im Gelände erforderlich.

2.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im westlichen Bereich der Ortschaft Nordstemmen plant die Firma Naturgas Nordstemmen GbR den Bau und die Betreibung einer Biogasanlage auf der Basis von Mais- und Ganzpflanzensilage. Mehrere Landwirte wollen diese Anlage errichten und betreiben. Das Biogas wird nach der Pufferung über den Gasspeicher im BHKW, einem Gasmotor, verbrannt. Der produzierte Strom soll nach dem "Erneuerbare Energien Gesetz" in das öffentliche Netz eingespeist werden. Aufgrund der Leistungsmenge handelt es sich um eine Biogasanlage, die nach BImSchG genehmigungspflichtig ist.

Der Planungsraum am Rand der Leineniederung im Westen der Ortschaft Nordstemmen hat insgesamt eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt. Das Plangebiet ist derzeit ein als Maßnahmenfläche (für Ausgleich aus dem B-Plan Nr. 0122) bepflanzter Bereich, dargestellt ist Grünfläche - Naturnahe Zone. Im Gebiet oder daran angrenzend bestehen keine nach Europa-, Bundes- oder Landesrecht streng zu schützende floristische oder faunistische Strukturen oder Arten. Nach § 28a NNatG geschützte Biotope wurden nicht nachgewiesen. Die im Gebiet potenziell vorkommenden Vogel-, Säugetier- und Amphibienarten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Für eine wichtige Funktion als Lebensraum für streng geschützte Arten gibt es derzeit keine Anhaltspunkte. Für ein Vorkommen des Laubfrosches existieren keine nachprüfaren Hinweise.

Die Änderung der Flächennutzung verursacht beim Schutzgut Pflanzen, Tiere und beim Schutzgut Boden erhebliche Beeinträchtigungen. Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung konnte der Eingriff dahingehend minimiert werden, dass die randlichen Gehölzzonen überwiegend erhalten und in Teilbereichen nachgepflanzt oder ergänzt werden. Die erheblichen Eingriffe sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Baugesetzbuch funktional auszugleichen. Im Änderungsbereich oder direkt daran anschließend können keine naturschutzrechtlichen Maßnahmen wegen fehlender Flächenanteile durchgeführt werden. Daher werden für den Kompensationsbedarf extern liegende Flächen herangezogen, die in einem Bereich liegen, für den die Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Hildesheim, ein Konzept entwickelt hat, das eine Wirksamkeit für den regionalen Naturhaushalt gewährleistet. Auf dem Flurstück 51/2, Flur 2, Gemarkung Eime, werden die Ausgleichsmaßnahmen und die Maßnahmen des Artenschutzkonzeptes auf Flächen von rd. 33.360 qm durchgeführt.

Durch den Vollzug der Planung sind die Schutzgüter Mensch, Wasser, Landschaftsbild und Erholung sowie Klima/Luft nicht betroffen. Die angrenzenden Nutzungen werden nicht beeinträchtigt.

Abschließend wird festgestellt, dass keine erheblichen, dauerhaften, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn alle Kompensationsmaßnahmen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

Teil III

3.0 Abwägungen

3.1 **Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (*frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit*) und § 4 Abs. 1 BauGB (*Beteiligung der Behörden*)**

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben worden sind, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 18.05.2006 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt die Liste der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung, wie sie der Rat der Gemeinde beschlossen hat.

Gemeinde Nordstemmen
 Landkreis Hildesheim
 Flächennutzungsplan 16. Änderung
 Ortschaft Nordstemmen

Abwägung **der Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und § 4 (1) BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>Landkreis Hildesheim, 20.12.2005</p>	<p>1. Straßenverkehrsangelegenheiten</p> <p>Der Lage der Zufahrt zur geplanten Biogasanlage kann aus straßenbehördlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Die Ein- und Ausfahrt befindet sich im Innenkurvenbereich. Das Einbiegen in die Straße "An der Zuckerfabrik" stellt aufgrund der schlechten Sicht und der laut Planung vorgesehenen Umwallung eine Gefährdung des Straßenverkehrs dar. Die Sicht beim Einbiegen verbessert sich, je weiter die Zufahrt nach Norden verlegt wird.</p> <p>Durch eine Verlegung der Zufahrt an den Standort 20 m südlich des vorhandenen Vorwegweisers (beim Ende der Sperrfläche) wäre ein deutlicher Sicherheitsgewinn zu erwarten. Zusätzlich wäre dort in beide Fahrrichtungen der Straße "An der Zuckerfabrik" ein Sichtdreieck mit einer Schenkellänge von 100 m ausgehend von einem Abstand zum Fahrbahnrand im Zufahrtsbereich von 3,0 m festzulegen. Darüber hinaus wäre in diesem Bereich die vorgesehene Umwallung entweder auf die Höhe von 0,80 m zu beschränken oder außerhalb des Sichtdreiecks zu verlegen.</p>	<p>Zur Abstimmung der straßen- und straßenverkehrlichen Belange fand am 06.12.05 ein Termin mit den Vertretern des Lks. Hildesheim (FD 207), der Polizeiinspektion Hildesheim (SaV) und der Gemeinde Nordstemmen statt, mit dem Ergebnis, dass die Lage der Zufahrt nach Norden verlagert werden muss. Die Ausbauplanung der Biogasanlage ist dementsprechend geändert worden.</p> <p>Des weiteren bleibt der Gehölzstreifen erhalten und die Umwallung wird auf der Innenseite angelegt. Dadurch liegt die Umwallung außerhalb des Sichtdreiecks. Der Gehölzstreifen und das geforderte Sichtdreieck beeinträchtigen sich somit nicht.</p> <p>Die Lage der Einfahrt, sowie das Sichtdreieck, werden im Bebauungsplan Nr. 0122 "Innerörtliche Verbindungsstraße-Zuckerfabrik", 4. Änderung dargestellt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Lk Hildesheim, Straßenverkehrsangelegenheiten</p>	<p>Im Übrigen bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht ansonsten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 16. Änderung des FNP.</p> <p>2. Denkmalschutz</p> <p>In direkter Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale. Belange des Gebäudedenkmalerschutzes sind insoweit nicht betroffen.</p> <p>Aus der Sicht des Bodendenkmalschutzes ist allerdings festzustellen, dass im Bereich des Plangebietes Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden können. Daher kann diesbezüglich keine Be- denkenlosigkeit ausgesprochen werden. Der Bauherr bzw. der Träger der Maßnahme wird die betreffenden §§ 10 sowie 12 bis 16 des NDSchG zu beachten und auffällige Funde, Störungen im Boden etc. zu melden haben. Der Schutz erstreckt sich hierbei nicht nur auf Spuren der menschlichen Frühgeschichte, sondern auch auf fossile Funde.</p> <p>3. Untere Naturschutzbehörde</p> <p>In der Begründung zur 16. Änderung des FNP werden bei der Darstellung der Standortalternativen die Standorte C2 und C3 grundsätzlich mit dem bloßen Hinweis auf die Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet ausgeschlossen. Die Aussage, dass Bauten in diesem Bereich grundsätzlich verboten sind, trifft nicht zu.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Das gesetzliche Überschwemmungsgebiet wurde am 10.04.2003 verordnet. Neben den wasserrechtlichen Belangen wurden seitens der Gemeinde die Lagebedingungen der Standorte C2 und C3 insbesondere unter städtebaulichen und emissionstechnischen Aspekten geprüft. Hierzu wurden folgende Gutachten eingeholt:</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Lk Hildesheim, Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Nach einer entsprechenden hydraulischen Betrachtung der Flächen und Schaffung von Retentionsraum könnte unter Umständen auch hier eine Bebauung stattfinden. Aus Sicht der Naturschutzbehörde kann der Überplanung einer Ausgleichsfläche nur zugestimmt werden, wenn es für das Vorhaben keine Standortalternativen gibt. Dies ist nach den hier getroffenen Aussagen nicht eindeutig nachvollziehbar.</p>	<p>1. Der Retentionsvolumenverlust für die Alternativstandorte C2 und C3 wurde gutachterlich bilanziert (GEUM.tec, April 2006). - 2. Die Emissionslage wurde durch ein Geruchsgutachten (TÜV Nord, 19.09.05) geprüft und mit Schreiben vom 16.01.06 ergänzt. 3. Des weiteren liegt ein schalltechnisches Gutachten (Ing.-Büro für Immissionsschutz V. Meyer, 30.03.06) vor.</p> <p>Zu 1.) Retentionsvolumenverlust für die Alternativstandorte C2 und C3 (Gutachten GEUM.tec, April 2006, S. 7)</p> <p>Die Standorte C2 und C3 liegen innerhalb des 100-jährlichen Überschwemmungsgebietes der Leine. Durch die Lage der Innerörtl. Verbindungsstraße wird der Standort C2 erst ab einem 10-jährlichen Hochwasser überschwemmt, Standort C3 auch bei kleineren Hochwassern.</p> <p>Im Ergebnis müssen jedoch für die Alternativstandorte C2 und C3 Retentionsvolumina in ähnlicher Größenordnung wie für den Standort C bereitgestellt werden.</p> <p>Zu 2.) Geruchsgutachten</p> <p>In Ergänzung des Geruchsgutachtens weist der TÜV Nord in seinem Schreiben vom 16.01.06 darauf hin, dass für die südlich gelegene Wohnbebauung an diesen Alternativstandorten das Irrelevanzkriterium der GIRL von 2 % der Jahresstunden eingehalten wird, jedoch am Standort C3 für das Gewerbegebiet eine Geruchs-Vorbelastungsuntersuchung vorgenommen werden muss.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Lk Hildesheim, Untere Naturschutzbe- hörde</p>		<p>Nach derzeitiger Einschätzung des TÜV werden die Alternativstandorte wahrscheinlich als genehmigungsrechtlich machbar, aber im Sinne des Immissionsschutzes ungünstiger als der Standort C eingestuft.</p> <p>Zu 3.) Schalltechnisches Gutachten</p> <p>Die Errichtung einer Biogasanlage am Standort C wird als schalltechnisch unkritisch bewertet.</p> <p>An den zusätzlich mit untersuchten Standorten C2 und C3 werden die Immissionsrichtwerte dagegen teilweise deutlich überschritten.</p> <p>Die Errichtung einer Biogasanlage an den Standorten C2 und C3 kann daher schalltechnisch <u>nicht empfohlen</u> werden.</p> <p>Städtebauliche Zuordnung:</p> <p>Die Biogasanlage wird in seiner geplanten Lage der bereits industriell vorgeprägten, nördlichen Ortslage von Nordstemmen zugeordnet. Es wird ein wirksamer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung eingehalten, der zu einer städtebaulichen Gliederung dieses Siedlungsbereiches führt. Das Gewerbegebiet südlich der "Calenberger Straße" bildet mit den landwirtschaftlich genutzten Flächen C2 und C3 einen Übergangsbereich, der mit ca. 230 m Abstand eine strukturelle Trennung herstellt. Dadurch wird eine wechselseitigen Verträglichkeit im Sinne "gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse" gem. § 1 (6) BauGB erreicht.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Lk Hildesheim, Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Der Bewertung der überplanten Fläche im Umweltbericht kann nicht in allen Punkten gefolgt werden: -- Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften weist die Fläche eine mittlere Bedeutung auf. Der Abwertung "geringere Bedeutung" auf Grund der Lage kann nicht gefolgt werden.</p>	<p>Unter diesen Aspekten wurde der Standort C auch durch den Landkreis Hildesheim, Fachbereich Stadtplanung, in einem Vorgespräch mit der Gemeinde bislang bevorzugt.</p> <p>Durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Kläranlage besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, zukünftig die Abwärme der Biogasanlage zur Klärschlamm-trocknung zu nutzen.</p> <p>Dementsprechend liegen Allgemeinwohlgründe vor, die die Inanspruchnahme von Flächen, die lediglich im natürlichen Überschwemmungsgebiet liegen, rechtfertigen.</p> <p>Des weiteren befindet sich im Grenzbereich zur Kläranlage eine Einspeisemöglichkeit für den durch die Biogasanlage erzeugten Strom, was eine Grundvoraussetzung für die Standortwahl darstellt.</p> <p>Seitens der Anlieger des Wohngebietes "Marienbergstraße" besteht keine ungeteilte Bereitschaft, ein weiteres räumliches Heranrücken der geplanten Anlage zu akzeptieren (s. hierzu private Stellungnahmen innerhalb des Verfahrens weiter unten).</p> <p>Während eines gemeinsamen Ortstermines mit Vertretern des Landkreises (Untere Naturschutz-; Wasserbehörde), der Gemeinde, der Betreiber und des Planungsbüros am 11.01.06 wurde festgestellt, dass die betreffende Fläche eine "mittlere" Bedeutung aufweist. Dieser Auffassung wird gefolgt. Sie wird in die weitere Bewertung einfließen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Lk Hildesheim, Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>-- Für das Schutzgut Landschaftsbild ist die Fläche von besonderer Bedeutung. Sie wurde vor Jahren als Ausgleichsfläche angelegt, um insbesondere die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Anlage der Zuckerfabrik zu kompensieren. Diese Funktion erfüllt die Fläche in hervorragender Weise.</p> <p>In Vorgesprächen hat die Untere Naturschutzbehörde dargelegt, dass bei einer Inanspruchnahme der Fläche die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Erhalt eines ausreichend breiten Gehölzstreifens in den Randbereichen der Fläche sowie dem Erhalt der Baumreihe auf der Südgrenze des Kläranlagenländes minimiert werden müssen. Entgegen den ersten vorgelegten Planungen ist diese Möglichkeit nunmehr nicht gegeben.</p> <p>Durch die geplante Umwallung des Gebietes und die komplette Inanspruchnahme des Flurstückes ist ein Erhalt von Gehölzen nicht möglich. Zudem wird die Beseitigung der Großgehölze entlang der Südgrenze der Kläranlage wahrscheinlich, da nach der Errichtung baulicher Anlagen ein erhöhter Bedarf an Verkehrsicherungsmaßnahmen geltend gemacht wird.</p> <p>Die im Umweltbericht erwähnte neue Ausgleichspflanzung ist nicht geeignet, die Beeinträchtigungen zu kompensieren.</p> <p>Die Darstellung der externen Kompensationsfläche in der Gemarkung Eime ist nicht korrekt.</p>	<p>Der Wert der Ausgleichsfläche für das Landschaftsbild ist der Gemeinde bekannt. Schließlich wurde diese Zielvorstellung durch gemeindliche Bauleitplanung gemeinsam mit der Zuckerfabrik Nordstemmen entwickelt und planerisch vorbereitet. Insbesondere die bestehende Randbepflanzung ist von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.</p> <p>Der Betreiber hat deshalb mit dem Ing.-Büro zum Anlagenbau aus Göttingen ein geändertes Konzept ausgearbeitet, bei dem die randlichen Gehölzonen an der West- und Ostseite, sowie an der Südspitze erhalten bleiben. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus den geplanten und bestehenden Anlagen werden dadurch erheblich minimiert.</p> <p>Der überalterte Baumbestand an der Südgrenze der Kläranlage musste wegen Windbruchgefahr reduziert werden. Diese Gefährdung bestand jedoch schon für die Kläranlage, bevor die Biogasanlage geplant wurde. Die Gemeinde wird Ersatzpflanzungen vornehmen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Randbepflanzung bleibt grundsätzlich, wie oben dargelegt, erhalten.</p> <p>Die Darstellung wird korrigiert.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>Lk Hildesheim, Untere Wasserbehörde</p>	<p>4. Untere Wasserbehörde Gegen die 16. Änderung des FNP bestehen Bedenken. Für Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Leine ist ein Retentionsraumausgleich erforderlich. Gemäß dem Gutachten der GEUM.tec GmbH ist dieser Ausgleich von ca. 6.900 qm hergestellt worden. Dies entspricht einer Fläche von ca. 6.000 qm. Das Gutachten bezieht sich dabei auf einen nicht verwalteten Zustand der Anlage. Aus den vorgelegten Planunterlagen ist ersichtlich, dass durch die baulichen Anlagen eine wesentlich größere Fläche in Anspruch genommen wird. Zudem soll die gesamte Fläche eine Umwallung erhalten. Diese Maßnahme ist in das o.g. Gutachten nicht eingeflossen.</p>	<p>Der Betreiber hat mit dem Ing.-Büro zum Anlagenbau aus Göttingen ein geändertes Konzept ausarbeiten, bei dem die randlichen Gehölzonen erhalten werden sollen. Der als Schutzmaßnahme für den Havariefall eines Behälters notwendige Wall wird auf den Gehölzstreifen ausgerichtet. Der Ausgleich des Retentionsvolumens wurde, entsprechend der aktuellen Planung der baulichen Anlage, durch ein Gutachten des Büro GEUM.tec (April 2006) erneut ermittelt und liegt vor.</p> <p>- der durch die geänderte Planung der Anlage, aufgrund der notwendigen Rückhaltung von Flüssigkeiten im Havariefall, zusätzliche Bedarf an Ersatz von Retentionsvolumen wird durch eine Erweiterung der bereits im Bereich von Wülfingen herangezogenen Flächen gedeckt. Hierfür wird ein wasserrechtlicher Antrag gestellt.</p>
<p>Lk Hildesheim Städtebau / Planungsrecht</p>	<p>5. Städtebau / Planungsrecht Gemäß § 1 Abs.1 und 2 BauNVO 1990 können für die Bebauung vorgesehene Flächen im FNP je nach Erfordernis grundsätzlich nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Bauflächen und / oder nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als Baugebiete dargestellt werden.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Lk Hildesheim, Städtebau / Planungsrecht</p>	<p>Maßgebend für die Darstellung ist die sich aus § 1 Abs.3 BauGB ergebende und von der Gemeinde zu beurteilende Erforderlichkeit.</p> <p>Trotz der Kann-Bestimmung in § 1 Abs.2 BauNVO ist die Darstellung von Baugebieten und nicht nur von Bauflächen im Rahmen der Erforderlichkeit nach § 1 Abs.3 BauGB regelmäßig u.a. bei sonstigen Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO geboten, das es andernfalls an einer ausreichenden Konkretisierung fehlen würde.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher angeregt, für den Geltungsbereich der 16. Änderung des FNP statt der "Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Bioenergie" ein "Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bioenergie" darzustellen und die Ausführungen unter den Punkten I.1.5, II.1.1.3 und II.1.1.3 der Begründung bzw. des Umweltberichtes zur FNP-Änderung entsprechend anzupassen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlage, die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend geändert.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Hannover, Nordheim, 07.12.2005</p>	<p>Die vorliegende Planung findet unsere grundsätzliche Zustimmung. Wir gehen davon aus, dass die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den betroffenen Flurstückseigentümern abgestimmt werden.</p>	<p>Eine Abstimmung mit den Eigentümern ist erfolgt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>Nds. Landesamt für Bodenforschung, Hannover, 01.12.2005</p> <p>Nds. Landvolk, Alfeld, 21.12.2005</p>	<p>Gegen den Bau der Biogasanlage Nordstemmen auf der vorgesehenen Fläche bestehen keine Bedenken. Bei der Ersatzfläche für Überschwemmungsgebiete in der Gemarkung Rössing (Flur 6, Fl.St. 52/24) ist darauf zu achten, dass vor Beginn der Ausgleichsmaßnahme eine vollständige Auskiesung durch das abbaubare Unternehmen erfolgt.</p> <p>Diese Ersatzfläche liegt in einem Rohstoffsicherungsgebiet von überregionaler Bedeutung, entsprechend ist im LROP eine Vorrangfläche für den Bodenabbau ausgewiesen.</p> <p>Auf Ansprache mit Herrn Hennig Rühmkorf als dem zuständigen Ortslandwirt ergeben sich gegen die Planung einer Biogasanlage und die damit einhergehenden F- und B-Planänderungen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aus Verbandssicht wird ausdrücklich befürwortet, dass durch den Bau von Biogasanlagen, insbesondere auch unter bäuerlicher Beteiligung, Chancen genutzt werden, dem gesamtpolitischen Ziel zu entsprechen, den Anteil der erneuerbaren Energieträger an der Energieversorgung deutlich auszubauen. Der Ausbau schafft nicht nur Arbeitsplätze, sondern gibt auch wirtschaftliche Impulse in der Landwirtschaft. Dazu sind flächenplanerisch die Grundlagen zu schaffen.</p>	<p>Nach tel. Rückfrage wurde vom Landesamt für Bodenforschung (27.04.06) dargelegt, dass eine Auskiesung trotz Ausgleichsmaßnahmen weiterhin gewährleistet sein muss. Das ist hier der Fall. Der Bodenabbau wird weiterhin stattfinden können. Dadurch widerspricht die Schaffung von Retentionsvolumen nicht den Zielen des LROP.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Nds. Landvolk, Alfeld, 21.12.2005</p>	<p>Hinsichtlich des Verfahrens ist jedoch zu hinterfragen, warum für den Standort der geplanten Biogasanlage eine Fläche prädestiniert wird, die zwar nicht zum gesetzlichen Überschwemmungsgebiet gehört, wohl aber natürliches Überschwemmungsgebiet ist.</p>	<p>Neben den wasserrechtlichen Belangen wurden seitens der Gemeinde die Lagebedingungen der Standorte C2 und C3 insbesondere unter städtebaulichen und emissionstechnischen Aspekten geprüft. Es wurden folgende Gutachten eingeholt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Retentionsvolumenverlust für die Alternativstandorte C2 und C3 wurde gutachterlich bilanziert (GEUM.tec, April 2006). - 2. Die Emissionslage wurde durch ein Geruchsgutachten (TÜV Nord, 19.09.05) geprüft und mit Schreiben vom 16.01.06 ergänzt. 3. Des weiteren liegt ein schalltechnisches Gutachten (Ing.-Büro für Immissionsschutz V. Meyer, 30.03.06) vor. <p>Zu 1.) Retentionsvolumenverlust für die Alternativstandorte C2 und C3 (Gutachten GEUM.tec, April 2006, S. 7)</p> <p>Die Standorte C2 und C3 liegen innerhalb des 100-jährlichen Überschwemmungsgebietes der Leine. Durch die Lage der Innerörtl. Verbindungsstraße wird der Standort C2 erst ab einem 10-jährlichen Hochwasser überschwemmt, Standort C3 auch bei kleineren Hochwassern.</p> <p>Im Ergebnis müssen jedoch für die Alternativstandorte C2 und C3 Retentionsvolumina in ähnlicher Größenordnung wie für den Standort C bereitgestellt werden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Nds. Landvolk, Alfeld, 21.12.2005</p>		<p>Zu 2.) Geruchsgutachten</p> <p>In Ergänzung des Geruchsgutachtens weist der TÜV Nord in seinem Schreiben vom 16.01.06 darauf hin, dass für die südlich gelegene Wohnbebauung an diesen Alternativstandorten das Irrelevanzkriterium der GIRL von 2 % der Jahresstunden eingehalten wird, jedoch am Standort C3 für das Gewerbegebiet eine Geruchs-Vorbelastungsuntersuchung vorgenommen werden muss.</p> <p>Nach derzeitiger Einschätzung des TÜV werden die Alternativstandorte wahrscheinlich als genehmigungsrechtlich machbar, aber im Sinne des Immissionsschutzes ungünstiger als der Standort C eingestuft.</p> <p>Zu 3.) Schalltechnisches Gutachten</p> <p>Die Errichtung einer Biogasanlage am Standort C wird als schalltechnisch unkritisch bewertet.</p> <p>An den zusätzlich mit untersuchten Standorten C2 und C3 werden die Immissionsrichtwerte dagegen teilweise deutlich überschritten.</p> <p>Die Errichtung einer Biogasanlage an den Standorten C2 und C3 kann daher schalltechnisch <u>nicht empfohlen</u> werden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Nds. Landvolk, Alfeld, 21.12.2005</p>	<p>Der als Alternativstandort C3 untersuchte Standort gehört zwar zum gesetzlichen Überschwemmungsgebiet, ist jedoch durch einen Aufbringungsprozess mit Zuckerfabrikation in der Vergangenheit keine Fläche mehr, die natürlich überschwemmt werden kann.</p>	<p>Städtebauliche Zuordnung</p> <p>Die Biogasanlage wird in seiner geplanten Lage der bereits industriell vorgeprägten, nördlichen Ortslage von Nordstemmen zugeordnet. Es wird ein wirksamer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung eingehalten, der zu einer städtebaulichen Gliederung dieses Siedlungsbereiches führt. Dadurch wird eine wechselseitigen Verträglichkeit im Sinne "gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse" gem. § 1 (6) BauGB erreicht.</p> <p>Durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Kläranlage besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, zukünftig die Abwärme der Biogasanlage zur Klärschlamm-trocknung zu nutzen.</p> <p>Dementsprechend liegen Allgemeinwohlgründe vor, die die Inanspruchnahme von Flächen, die lediglich im natürlichen Überschwemmungsgebiet liegen, rechtfertigen.</p> <p>Des Weiteren befindet sich im Grenzbereich zur Kläranlage eine Einspeisemöglichkeit für den durch die Biogasanlage erzeugten Strom, was eine Grundvoraussetzung für die Standortwahl darstellt.</p> <p>Das gesetzliche Überschwemmungsgebiet wurde am 10.04.2003 verordnet. Auch wenn eine faktische Geländeerhöhung stattgefunden hat, die innerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes einer Genehmigung bedürfen würde, ist diese Fläche weiterhin dem Geltungsbereich des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes zugeordnet.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Nds. Landvolk, Alfeld, 21.12.2005</p>	<p>Am Standort C sind somit besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen, so auch die textliche Festsetzung zum B-Plan, erforderlich wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hochwasserfreie Errichtung der Biogasanlage - Aufhöhung der Maschinenhalle und des Pumpenraumes um 1 m über Geländeniveau - Schließen der Fahrsilos durch undurchlässige Barrieren oder Tore in den Zufahrt- und Beschickungsbereichen - wasserdichte Errichtung der Behälter - Umwallung der Biogasanlage mit einer rd. 1,1 m hohen Erdschüttung <p>Die vorgenannten Punkte tragen letztendlich dazu bei, dass die Biogasanlage mit einem deutlich höheren Kostenaufwand erstellt und auch betrieben werden muss. Dieses schmälert klar die Rentabilität der Anlage, mit allen daraus sich ergebenden möglichen Folgen.</p> <p>Wäre nicht der Standort C3 eine gleichgewichtige Alternative, wobei nur eine Verlagerung der eigentlichen Produktionsanlagen Richtung Süden um ca. 100 m erfolgen würde, was hinsichtlich des Wärmenutzungskonzeptes gleichgewichtig wäre.</p>	<p>Die Beurteilung der Rentabilität der Anlage liegt beim Betreiber.</p> <p>Die nahe Lage des geplanten Standortes C in unmittelbarer Nachbarschaft zur Einspeisemöglichkeit im südl. Grenzbereich der Kläranlage ist für den Betreiber ein Standortvorteil. Eine Verlagerung nach Süden bedeutet einen deutlichen Energieverlust.</p> <p>Davon unabhängig besteht für die Gemeinde die Möglichkeit die Abwärme der Biogasanlage zur Klärschlamm Trocknung zu nutzen. Bezogen auf Wärmenutzungen für Bauhof und Freibad sind die Standorte C2 und C3 gleichwertig geeignet.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Nds. Landvolk, Alfeld, 21.12.2005</p>	<p>Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist zu mutmaßen, dass es hier trotz etwas verringerter Entfernung ausreichende Abstände zu den bewohnten Siedlungsbereichen geben dürfte. Auf Seite 4 der Begründung zur FNP-Änderung werden einzig und allein die Standorte C2 und C3 nur deshalb nicht weiter verfolgt, weil sie im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet liegen.</p>	<p>Für die Gemeinde ist jedoch ausschlaggebend, dass durch den Standort C eine wirksamere städtebauliche Gliederung zwischen industrieller und wohnbaulicher Nutzung erreicht wird. Dies wird durch das schalltechnische Gutachten bestätigt, das den Standort C3 (s.o.) ausschließt.</p> <p>Das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim teilte auf telefonische Anfrage vom 16.01.06 als Empfehlung mit, dass zur Wohnbebauung ein Abstand von mind. 250 - 300 m eingehalten werden sollte, um Beeinträchtigungen durch Geruch und Lärm auszuschließen. Diese Einschätzung wurde durch das Schalltechnische Gutachten bestätigt. An den Standorten C2 und C3 werden die Immissionsrichtwerte bezogen auf das Wohngebiet überschritten; eine Errichtung der Biogasanlage an diesen Standorten kann nicht empfohlen werden.</p> <p>Durch die ergänzende Stellungnahme des TÜV Nord (Geruchsemissionen) vom 16.01.06 werden "die Alternativstandorte wahrscheinlich als genehmigungsrechtlich machbar, aber im Sinne des Immissionsschutzes für ungünstiger" eingestuft.</p> <p>Durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Kläranlage besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, zukünftig die Abwärme der Biogasanlage zur Klärschlamm-trocknung zu nutzen.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt, zwischen der geplanten Anlage und dem wohnbaulich geprägten Siedlungsbereich der Ortschaft Nordstemmen einen deutlichen Abstand einzuhalten, gerade weil durch andere Industrieanlagen bereits Belastungen bestehen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Nds. Landvolk, Alfeld, 21.12.2005</p>	<p>Wenn nun aber, wie bei Standort C3 maßgeblich, die Geländeneiveauerhöhung stattgefunden hat, so handelt es sich definitiv nicht mehr um Retentionsraum und die gesetzliche Überschwemmungsgebietsgrenze hat an dieser Stelle eigentlich keine Bedeutung mehr.</p> <p>Des weiteren ist nach Aussage von Herrn H. Rühmekorf zu hinterfragen, warum der wasserrechtliche Ausgleich an zwei Stellen direkt an der Leine durchgeführt wird, und zwar einmal stromaufwärts und einmal stromabwärts in einiger Entfernung.</p> <p>Die Hochwasserproblematik der Ortschaft Nordstemmen ist insbesondere Herrn Rühmekorf über seine jahrzehntelangen Erfahrungen bestens bekannt. So ist es auch nicht die Leine direkt, die diese Problematik für die Ortschaft erbringt, sondern der Rückstau und die Ausbreitung des Wassers über die Minthefurche.</p>	<p>Es ist anhand der vorliegenden Eingaben der Bürger der südlichen Wohngebiete absehbar, dass eine ungeteilte Akzeptanz einer Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft nicht besteht.</p> <p>Dies wäre durch die zuständige Wasserbehörde zu prüfen und festzustellen. Das gesetzliche Überschwemmungsgebiet wurde am 10.04.2003 verordnet. Auch wenn eine faktische Geländeerhöhung stattgefunden hat, die innerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes einer Genehmigung bedürfen würde, ist diese Fläche weiterhin dem Geltungsbereich des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes zugeordnet.</p> <p>Durch das schalltechnische Gutachten wird der Standort C3 ausgeschlossen.</p> <p>Stromabwärts bei Rössing wird der verlustige Retentionsraum bis HQ 10 ausgeglichen, stromaufwärts bei Wülfingen wird zusätzlich das größere Volumen bei einem Hochwasser bis HQ 100 zurückgehalten.</p> <p>Die lokale Abwassersituation wurde einer Prüfung unterzogen. Das Büro GEUM.tec (Gesellschaft für Umweltplanung und -technik) führte dazu einen hydraulischen Nachweis im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Anlage bei bodrvollem Abfluss der Minthefurche ohne Beeinflussungen durch die Ausuferungen der Leine. (April 2006) durch.</p> <p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Beeinflussung der Wasserspiegellagen der Minthefurche unterhalb der Leinebrücke durch den Bau der Biogasanlage voraussichtlich nicht stattfindet.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Nds. Landvolk, Alfeld, 21.12.2005</p>		<p>"Das bedeutet, dass hinsichtlich des Abflusssystems Salzbach-Minthefurche keine Veränderung zum Ist-Zustand zu erwarten ist. Eine Auswirkung auf die Ortslage Nordstemmen ist ebenfalls nicht zu erwarten."</p>
<p>Samtgemeinde Gronau (L.), 24.11.2005</p>	<p>Die Abgrenzung der vorgesehenen externen Kompensationsfläche im Seholder Bruch (Flurstück 51/2, Flur 2, Gem. Eime) mit 33.358 qm ist in den Karten falsch dargestellt und umfasst mit ihrer Darstellung u.a. auch das Flurstück 51/3 mit 13.181 qm, das seitens der Samtgemeinde Gronau (L.) bereits als Kompensationsfläche zugewiesen ist. Ich bitte dies zu korrigieren.</p>	<p>Die Korrektur wird vorgenommen</p>
<p>Polizeiinspektion Hil- desheim, 29.11.2005</p>	<p>Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>---</p>
<p>Private Frau H. Winkelmann, Herr V.Jost, Nordwiesenweg 3 31171 Nordstemmen, 11.12.2005</p>	<p>Gegen die Einrichtung einer Biogasanlage erheben wir Einspruch. Begründung: 1. Erhebliche Geruchsbelästigung zusätzlich zu den verstärkten Emissionswerten der Zuckerfabrik</p>	<p>Die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord zu Geruchsemissionen vom 19.09.2005 kommt zu dem Ergebnis, dass das Irrelevanzkriterium der GIRL (Geruchsimmission-Richtlinie), das bei 2% der Jahresstunden liegt, im Bereich des Gewerbegebietes und der Wohnbebauung eingehalten wird. Es kann dementsprechend davon ausgegangen werden, dass keine relevanten Geruchseinflüsse zu erwarten sind.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>Frau H. Winkelmann, Herr V.Jost, Nordwiesenweg 3 31171 Nordstemmen, 11.12.2005</p>	<p>2. Lärmbelästigung a) durch Biomaterial an- und abfahrender Fahrzeuge b) durch anlagebedingte Motoren</p> <p>3. Gesundheitliche Belästigung durch Emissionen der an- und abfahrenden Fahrzeuge</p>	<p>Lt. ergänzendem Schreiben des TÜV Nord vom 16.01.2006 ist die Vorbelastung durch Gerüche aus anderen Anlagen gemäß Geruchsimmisionsrichtlinie nur dann anzusetzen, wenn der Immissionsbeitrag durch die Anlage das Irrelevanzkriterium überschreitet. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Durch den Betreiber wurde ein schalltechnisches Gutachten beauftragt, das jetzt vorliegt (Ing. Büro f. Immissionsschutz, Dipl.Ing. Volker Meyer, 30.03.06).</p> <p>Innerhalb des Gutachtens wurden als mögliche Lärmquellen für das benachbarte Wohngebiet sowohl der an- und abfahrende Verkehr, wie die anlagebedingten Motoren berücksichtigt.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass der geplante Standort C als schalltechnisch unkritisch zu bewerten ist. Bei den Standorten C2 und C3 werden die Immissionsrichtwerte dagegen teilweise deutlich überschritten.</p> <p>Innerhalb des Schalltechnischen Gutachtens wurde der An- und Abfahrverkehr auf der öffentlichen Straße mit einem beschleunigten Lkw/Schlepper zu Grunde gelegt. Es wurde die volle Schalleistung von 118 dB (A) in der Zeit von 6.00 -22.00 Uhr angesetzt.</p> <p>Zusätzlich wurden Anlieferungszeiten an Sonn- und Feiertagen angenommen, um eine Maximalbelastung einschätzen zu können.</p> <p>Selbst unter diesen Voraussetzungen ist der Standort C als unbedenklich eingestuft worden, so dass eine Verträglichkeit zur benachbarten Wohnbebauung festgestellt wurde.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Frau H. Winkelmann, Herr V.Jost, Nordwiesenweg 331171 Nordstemmen, 11.12.2005</p>	<p>4. Weithin sichtbare Verschandelung durch Erweiterung des Gewerbegebietes durch Erstellen bis zu 20 m hoher Gebäude und 10 m hoher Schornsteine</p> <p>5. Erhebliche Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes Leinewiesen</p> <p>6. Reduzierung des Wohn- und Eigentumswertes der Anlieger</p>	<p>Der Betreiber hat ein geändertes Konzept ausgearbeitet, bei dem die randlichen Gehözzonen erhalten bleiben.</p> <p>Das Gelände wird durch den bislang bis zu 5 m hohen Gehölzstreifen, der sich weiterentwickeln wird, räumlich eingefasst. Die Behälter werden voraussichtlich eine Wandhöhe von ca. 6,00 m haben und werden durch den Gehölzstreifen verdeckt werden. Tragluftdächer in Kegelform können mit ihren Firsthöhen den Gehölzstreifen in einer Größenordnung von ca. 8-10 m überragen und sollen durch entsprechende Farbgestaltung eingebunden werden. Die genannten 20 m stellen eine Entwicklungsmöglichkeit für eine eventuelle Ergänzung der Anlage dar.</p> <p>Bei den Schornsteinen handelt es sich um wenige untergeordnete Bauteile, die sich in die Gesamtansicht einfügen werden.</p> <p>Durch den Erhalt des umlaufenden, eingewachsenen Gehölzstreifens, auch an der Südspitze des Grundstückes, wird die geplante Anlage soweit in das Landschaftsbild eingebunden, dass die Beeinträchtigung minimiert wird.</p> <p>Die Gemeinde führt innerhalb eines integrierenden Planungsprozesses eine Abwägung aller relevanten Belangen durch, mit dem Ziel, dass u.a. die Wohn- und Eigentumswerte erhalten werden. Dies wird in diesem Fall durch die Wahl des Standortes C bestätigt, der von den wohnbaulich geprägten Siedlungsbereichen abzurückt, um durch räumlichen Abstand eine wechselseitige Verträglichkeit zu gewährleisten.</p>

Abwägung		Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Fachbehörde
<p>Das Schalltechnische Gutachten zeigt eindeutig, dass am Standort C keine Beeinträchtigung des Wohngebietes zu erwarten ist</p> <p>Auf die Unveränderlichkeit eines bestehenden Zustandes gibt es jedoch keinen Anspruch.</p> <p>Der Gemeinde liegen keine Erkenntnisse vor, dass am geplanten Standort ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist.</p> <p>Die Gemeinde Nordstemmen unterstützt die Nutzung regenerativer Energien, um einen Beitrag zum Umweltschutz (Reduzierung des CO₂-Ausstoßes) zu leisten.</p> <p>Des Weiteren kann der dafür notwendige Rohstoff im Gemeindegebiet, ohne lange Zufahrtswege, lokal produziert werden.</p> <p>Die Abwärme der Anlage kann energiesparend für die Schlamm-trocknung der örtlichen Kläranlage, für die Beheizung des Bauhofes und des Schwimmbades genutzt werden.</p>		<p>Bezug zum Schreiben vom 11.12.2005 an die Gemeinde Nordstemmen (s.o.). - Nach der Lektüre des anliegenden Artikels aus der Financial Times Deutschland v. 29.12.2005 sind wir um so mehr davon überzeugt, dass die geplante Biogasanlage weder kostengünstig noch umweltfreundlich produzieren kann.</p> <p>Wo bleibt da eigentlich der Vorteil für den Ort und die Anlieger ?</p>	<p>noch: Frau H. Winkelmann, Herr V.Jost, Nordwiesenweg 3 31171 Nordstemmen, 29.12.2005</p> <p>Frau U. Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 21.12.2005</p>
		<p>Mit meiner Stellungnahme äußere ich mich als Landschaftsplanerin und Privatperson wie folgt: Betont sei, dass die Stellungnahme sich hauptsächlich auf die Konfliktpunkte aus meinem Fachbereich beschränken, obwohl andere Konfliktpunkte von ebenso wichtiger Bedeutung sind.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Frau U. Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 21.12.2005</p>	<p>Beeinträchtigung von Natur und Landschaft in der Leineau vor der Marienburg: Ich berufe mich auf das RROP A 2.1 in dem es heißt "Eingriffe in Gestalt oder Nutzung von Flächen dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen".</p> <p>Erläuterung: Die Umwandlung der Flächen der Nordwiesen in Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz stehen in engem Zusammenhang mit den großflächigen Erweiterungen in den letzten acht Jahren der Zuckerfabrik in den Landschaftsraum Leineau. Die Leineau war bis vor ca. 30 Jahren von Industrie, Gewerbe, Auskiesungs- und Verkehrsflächen wenig bis gar nicht beeinträchtigt. Erste Auskiesungen, der Bau der Kläranlage, der Bau der K 505 und der "Innerörtlichen Verbindungsstraße" und schließlich der Bau der Umgehungsstraße haben den Landschaftsraum und Abflussraum der Leine bis knapp 200 m vor der Leine eingeengt.</p> <p>Besonders die Erweiterung der Zuckerfabrik zog immer weitere Ausbaumaßnahmen in den erheblich beeinträchtigten Leineraum mit sich. Dem rasanten Verlust versuchte die Naturschutzbehörde entgegenzuwirken und damit dem RROP, dem Landschaftsrahmenplan und dem eigens von der Gemeinde Nordstemmen aufgestellten Landschaftsplan zu entsprechen.</p> <p>An den Nordwiesen war es möglich und sinnvoll, Kompensationsfläche für Baumaßnahmen der Zuckerfabrik für den Erhalt von Natur und Landschaft bereit zu stellen.</p>	<p>Die Gemeinde Nordstemmen hat innerhalb der Bauleitplanung, als gesetzlich vorgeschriebenes Regelinstrument, die baulichen Veränderungen innerhalb der dargestellten Bereiche über einen langen Zeitraum kontinuierlich planerisch begleitet. Die zur Reife stehenden Ausgleichsflächen an den Nordwiesen wurden durch die Planungen der Gemeinde in Abstimmung mit der Zuckerfabrik vorgeschlagen und für eine naturräumliche Entwicklung vorbereitet, indem im Bebauungsplan die Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen rechtsverbindlich festgesetzt wurde.</p> <p>Dieses erfolgte im Rahmen der Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und der Naturschutzbehörde. Der Landschaftsplan zeigt Entwicklungsmöglichkeiten auf, die erst über die Bauleitplanung Detaillierung und Rechtswirksamkeit erlangen können. Die Bedeutung der Flächen für den Naturraum sind der Gemeinde deshalb seit langem bekannt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Frau U. Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 21.12.2005</p>	<p>Mit großem landschaftspflegerischen Planungsaufwand ist es gelungen, diese und benachbarte Flächen rund um die Fabrikanlagen als "grünen Riegel" zwischen Industrie, Gewerbe und dem Landschaftsraum Leineau als Puffer einzusetzen.</p>	<p>Der Wert der landschaftspflegerischen Planung und ihrer Umsetzung durch die Zuckerfabrik sind unbestritten. Daneben muss die Gemeinde jedoch, da sie auch andere öffentliche Belange vertreten muss, sich wandelnde Ansprüche an alternative Energieerzeugung berücksichtigen, die langfristig ebenfalls dem Natur- und Klimaschutz dienen.</p>
	<p>Ziel war es, die Fabrik- und Gewerbeanlagen in die Landschaft einzubetten und zu umgrünen, damit die Auswirkung nebst den ökologischen Belangen (Trittsteinbiotope, Eindämmung von Emissionen wie Verkehrslärm und Staub) der Naherholung, dem Landschaftsbild und der Identität mit der "Heimat" Rechnung trägt. Es wurde die Chance erkannt und genutzt, den dortigen Landschaftsraum trotz erheblicher Baumaßnahmen wieder aufzuwerten.</p>	<p>Die Gemeinde versucht deshalb, für die dargestellten Belange eine beidseitig verträgliche Lösung zu finden. Die Funktion des "grünen Riegels" wird durch den Erhalt des Gehölzstreifens, auch an der Südspitze, weitgehend erhalten. Eine Einbindung der Gewerbeanlagen in den Landschaftsraum wird dadurch weiterhin bestehen, so dass der Eingriff in das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten wird.</p>
	<p>Unter dem Hinblick auf eine mögliche und angestrebte touristische Belebung des Ortes Nordstemmen durch den Ausbau "Neuschwanstein des Nordens", ist Nordstemmen, auch wenn nicht bewusst, auf dem richtigen Wege, die Nahregion aufzuwerten, zumal um die Zuckerfabrik durch großflächige Anpflanzungen die "Grüne Lunge" Nordstemmens entstanden ist.</p>	<p>Im Verhältnis zu dem sehr viel größeren Anlagenkomplex der Zuckerfabrik, wird sich die Biogasanlage maßstäblich unterordnen, zumal auch die Zuckerfabrik in der räumlichen Sichthöhe der Biogasanlage bereits gut eingegrünt ist.</p>
	<p>Die nun dort angestrebte Baumaßnahme beansprucht eine Fläche von ca. 17.500 qm, versiegelte Fläche natürlich anstehenden Bodens (Schutzgut) ca. 13.520 qm.</p>	<p>Die für Besucher der Marienburg bedeutsame Fernwirkung der Bepflanzung bleibt erhalten.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Frau U. Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 21.12.2005</p>	<p>Die Silos, 8 m und 6 m hoch geplant (zugelassene Bauhöhe 20 m), sind von weit sichtbar, da sie aus Platzmangel auf dem Baugrundstück nicht eingegrünt werden können. Aus Sicherheitsgründen soll ein 1,10 m hoher und 2,50 m breiter Wall die Anlage umgeben, dadurch fällt der bestehende Grüngürtel, der Emissionen von der Leineniederung fernhalten sollte, weg.</p> <p>Nebenbei sei bemerkt, dass der Wall seine Funktion nicht gänzlich erfüllen kann, da bei einem Havariefall (Bersten eines Silos) die Biomasse durch die Drainagen über das Regenrückhaltebecken ungebremst in den Vorfluter (Minthefurche) gelangen könnte.</p> <p>In den Anlagen finden Sie eine Karte über die angelegten Biotope der Nordwiesen. Unsachlich ist die Tatsache, dass der B-Plan den Biotopwert der Fläche als mittel bis gering einstuft. Die in der beiliegenden Karte dargestellten Biotopformen wurden von der Wertigkeit so angelegt, dass bei entsprechender Pflege und Zeit ein hoher Biotopwert (Randlinienseffekt, Ökotope) entstehen wird, der besonders durch seine Riegelfunktion die Leineawe schützt.</p>	<p>Der Betreiber hat mit dem Ing.-Büro zum Anlagenbau aus Göttingen ein geändertes Konzept ausgearbeitet, bei dem die randlichen Gehölzonen erhalten werden. Die Gemeinde hält den Streifen der bestehenden Randgehölze für unverzichtbar. Der Verlauf eines Walles wird sich am bestehenden Gehölzstreifen, innenliegend, orientieren.</p> <p>Diese Einschätzung teilt die Gemeinde nicht. Das Wasser aus dem Rückhaltebecken gelangt über ein Rohrsystem in die Minthefurche. Im Havariefall wird dieser Zulauf verschlossen.</p> <p>Die in der Anlage dargestellten Unterlagen zeigen eine qualitativolle Planung. Während eines gemeinsamen Ortstermines mit Vertretern des Landkreises (Untere Naturschutz-; Wasserbehörde), der Gemeinde, der Betreiber und des Planungsbüros am 11.01.06 wurde festgestellt, dass die betreffende Fläche für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften eine "mittlere" Bedeutung aufweist. Dieser Auffassung wird gefolgt. Sie wird in die weitere Bewertung einfließen.</p> <p>Durch die bisher geleistete Pflege vor Ort und den Zeitfaktor konnten sich bis jetzt die Biotope nicht so in ihrer Wertigkeit entwickeln, wie die Planung das ursprünglich vorgesehen hatte.</p> <p>Unterstützt wird die Aussage, dass besonders die westliche Randpflanzung eine sehr gute Riegelfunktion erfüllt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Frau U. Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 21.12.2005</p>	<p>Fazit: Die Bauten der geplanten Biogasanlage verändern nachhaltig das Erscheinungs- und Erlebnisbild dieses Landschaftsraumes. Sie nehmen Nordstemmen an dieser Stelle die Chance durchdachten Natur- und Landschaftsschutz durch eine falsche (das Gebiet liegt im HQ 5) und gefährliche (natürliches Überschwemmungsgebiet) Standortwahl zu zerstören. Nordstemmen hat nichts von der Tatsache, dass die, wie auch im B-Plan (siehe II.3.3) hingewiesenen, erheblichen Beeinträchtigungen an anderer, nicht ortsbezogener Stelle ausgeglichen wird.</p>	<p>Der umlaufende Gehölzstreifen und die dicht bewachsene Südspitze bleiben nach geänderter Planung des Betreibers erhalten. Das Schutzgut Landschaftsbild muss deshalb nicht weiter ausgeglichen werden, da eine wirksame Einbindung in den Landschaftsraum bestehen bleibt. Nur das Schutzgut Landschaftsbild ist nach geltendem Recht vor Ort auszugleichen. Bei einem reduzierten Eingriff verkleinert sich auch der Kompensationsbedarf. Die Ersatzflächen in Eime, die Ausgleich für die übrigen Schutzgüter bereitstellen, wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ausgewählt und fügen sich in ein bestehendes Entwicklungskonzept ein, das eine Wirksamkeit für den regionalen Naturhaushalt, zu dem auch Nordstemmen gehört, gewährleistet. In Bezug auf den Hochwasserschutz wurde gutachterlich dargelegt (GEUM.tec, April 2006), dass durch die bereitgestellten Ersatzflächen ausreichend Retentionsraum für die relevanten Hochwassersituationen zur Verfügung stehen. Der Verlust des natürlichen Überschwemmungsgebietes ist damit ausgeglichen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Frau U. Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 21.12.2005</p>	<p>Nimmt man diese bereits gut eingewachsene Gehölzfläche wieder weg, wird das Verhältnis von überbauter Fläche zu unbebauter, begrünter Fläche kippen. Dieses Gebiet wird tatsächlich zu einem industriell geprägten Bereich umfunktioniert, das nicht dem Ort Rechnung trägt. Denkt man an die Tatsache, da durch die bereits vorhandene Industrie und Gewerbeansiedlung der Landschaftsraum weiter ausgebaut werden kann, da er seine schöne wohltuende Wirkung sowieso bereits verloren hat.</p> <p>Emissionen (Lärm, Stäube) können ungehindert in den Landschaftsraum Leineniederung eindringen, was den Biotopwert erheblich mindern wird. Es sei darauf hingewiesen, dass die Leineniederung die Voraussetzungen erfüllt, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen zu werden (Landschaftsrahmenplan).</p> <p>Den räumlichen Zielschwerpunkten des RROP 2001, des Landschaftsrahmenplans sowie des eigens für Nordstemmen aufgestellten Landschaftsplanes wird nicht Rechnung getragen ! Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Nordstemmen können durch die "Umliegung" der Ausgleichsmaßnahmen in Sehlde nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Die randlichen Gehölzflächen bleiben erhalten.</p> <p>Das Gebiet befindet sich innerhalb der Siedlungsstruktur der Ortschaft Nordstemmen in einem industriell vorbestimmten Bereich, selbst wenn es eine Grünfläche darstellt.</p> <p>Durch eine wirkungsvolle Eingrünung, wie sie z. B. auch bei der Kläranlage besteht, wird der Einfluss von Emissionen gemindert.</p> <p>Das Gebiet der Leineniederung, das im Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebietes LSG 3 erfüllt, wird durch den Verlauf des Grabens "Minthefurche" begrenzt. Durch alle bisherigen Planungen in diesem Landschaftsraum wurde die "Minthefurche" als westlicher Abschluss des Siedlungsraumes zur Leineniederung hin eingestuft und beachtet. Das gilt auch für dieses Vorhaben.</p> <p>Des Weiteren liegt der Entwicklungsschwerpunkt für das geplante Landschaftsschutzgebiet weiter westlich im Bereich der Haller-Niederung und wird nicht berührt. Die Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes werden also beachtet.</p> <p>Dieser wird als Fachplan auch bei der Beurteilung raumordnerischer Belange herangezogen.</p> <p>Dem Regionalen Raumordnungsprogramm wird gefolgt. Es weist für das Plangebiet lediglich für den Hochwasserschutz "Sicherung des Hochwasserabflusses" aus. Diese Sicherung wird durch Schaffung des notwendigen Retentionsvolumens bereitgestellt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Frau U. Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 21.12.2005</p> <p>H. und E. Andert, Nordwiesenweg 13a, 31171 Nordstemmen, 23.12.2005</p>	<p>Gegen die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in Nordstemmen ca. 265 m (lt. Gutachten ca. 300 m) nördlich der nächstgelegenen Wohnbebauung erheben wir Einspruch.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Erhebliche Geruchsbelästigung der betroffenen Anlieger bei Nordwestwind (s. Gutachten) zusätzlich zu den Emissionswerten der Zuckerfabrik.</p>	<p>Der Landschaftsplan sieht für das Plangebiet und die westlich anschließenden Bereiche eine auwaldartige Pflanzung vor, die den gewerblichen Bereichen gegenüber eine grüne Pufferfunktion einnimmt. Er formuliert eine generelles, weitreichendes Entwicklungsprogramm, das im Einzelfall geprüft, interpretiert und nach Sachlage umgesetzt werden kann. Das Plangebiet liegt in einer Randzone zwischen Siedlung und Landschaft.</p> <p>Der Erhalt der Gehölze, die die Biogasanlage umfassen, und der Pflanzung an der Südspitze des Plangebietes sind Maßnahmen, die einen Puffer- und Übergangsbereich herstellen, und damit dem Entwicklungsprogramm des Landschaftsplanes nicht widersprechen.</p> <p>Die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord zu Geruchsmissionen vom 19.09.2005 kommt zu dem Ergebnis, dass das Irrelevanzkriterium der GIRL (Geruchsimmission-Richtlinie), das bei 2% der Jahresstunden liegt, im Bereich des Gewerbegebietes und der Wohnbebauung eingehalten wird. Es kann dementsprechend davon ausgegangen werden, dass keine relevanten Geruchseinflüsse zu erwarten sind.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: H. und E. Andert, Nordwiesenweg 13a, 31171 Nordstemmen, 23.12.2005</p>	<p>Aus der Anlage 3 des Gutachtens ist zu ersehen, dass über einen erheblichen Zeitraum, im Jahresdurchschnitt gesehen, Nord- bis Nordwestwinde vorherrschen. Weiterhin ist aus Anlage 4 des Gutachtens zu ersehen, dass unser Wohngebiet im Ausbreitungsradialus der Geruchsemission liegt.</p> <p>Wir wissen alle aus eigener Erfahrung, wie ekelerregend auf Feldern ausgebrachte Gülle stinkt. Es ist nicht auszudenken, wenn man sich vorstellt, wie so etwas im Hochsommer bei strahlendem Sonnenschein stinkt.</p> <p>2. Bei Betriebsstörungen können Gase unkontrolliert austreten (s. Gutachten).</p>	<p>Lt. ergänzendem Schreiben des TÜV Nord vom 16.01.2006 ist die Vorbelastung durch Gerüche aus anderen Anlagen gemäß Geruchsimmisionsrichtlinie nur dann anzusetzen, wenn der Immissionsbeitrag durch die Anlage das Irrelevanzkriterium überschreitet. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Das ergänzende Schreiben des TÜV Nord vom 16.01.06 führt dazu zu: " Die Windrichtungsverteilung (Anlage 3 des Gutachtens) zeigt ein Häufigkeitsminimum aus Nord. Insgesamt ist im gesamten norddeutschen Raum die Häufigkeit von Winden aus Nordwest bis Nord eher gering, was sich auch an den Ergebnissen der Prognose ablesen läßt, in die die Verteilung eingeflossen ist."</p> <p>Das Schreiben des TÜV führt weiter aus: " In der Anlage wird keine Gülle offen gelagert. Sie kann lediglich in kleinen Anteilen zur Verbesserung des Prozesses in den Fermenter gegeben werden. Offen gelagert wird lediglich der Gärrest. Dieser Gärrest ist aufgrund der vorangegangenen Fermentation nicht mehr geruchsinintensiv.</p> <p>Bei hauseigenen Messungen an vergleichbaren Gärrestbehältern waren bereits oben am Behälterrand kaum noch Gerüche festzustellen." Der Vergleich mit frisch ausgebrachter Gülle ist nicht zutreffend.</p>

<p>Fachbehörde</p> <p>noch: H. und E. Andert, Nordwiesenweg 13a, 31171 Nordstemmen, 23.12.2005</p>	<p>Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP</p> <p>Wir befürchten, dass gerade in der Anfangszeit Betriebsstörungen vorkommen können. In einem Artikel der "Hannoverschen Allgemeinen Zeitung" wurde vor kurzem über einen Störfall in einer Biogasanlage berichtet, dass durch ausströmendes Gas aus einem undichten Ventil mehrere Mitarbeiter bewusstlos geworden seien und mit Vergiftungserscheinungen in ein Krankenhaus eingeliefert werden mussten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Der dargestellte Störfall fand in einer Biogasanlage statt, bei der Bioabfälle oder tierische Nebenprodukte eingesetzt wurden. In der geplanten Anlage werden ausschließlich nachwachsende Rohstoffe eingesetzt, bei deren Verwendung die Entstehung des bei dem genannten Störfall ausgetretenden Gases im Allgemeinen nicht zu befürchten ist.</p> <p>Durch den TÜV Nord wurden mit Schreiben vom 09.03.06, in Ergänzung des Geruchsgutachtens, die Gefährdung durch Luftschadstoffe betrachtet, die über die Atmosphäre von der Anlage zum Betroffenen geleitet werden könnten:</p> <p>" Bei Biogasanlagen enthält das Biogas sowie das Abgas der Motoren solche Stoffe. Das Motorgas wird in die Atmosphäre abgeleitet und verdünnt sich dort. Die Randbedingungen dieser Ableitung sind u.a. in der TA Luft/1/ genau definiert.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand sind Vergiftungen im Zusammenhang mit Biogasanlagen nur durch das Biogas selbst bzw. durch Gase aus Vorgruben aufgetreten. Diese wiederum nur, wenn sich Biogas in geschlossenen Räumen sammeln konnte, die dann von Menschen betreten wurden. ...</p> <p>Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage wird allerdings kein Biogas in die Atmosphäre freigesetzt. Auch bei Betriebsstörungen wird das Biogas in einer Fackel verbrannt. Daher ist eine Vergiftungsgefahr im Freien bei bestimmungsgemäßen Betrieb bereits auf dem Anlagengelände auszuschließen"</p>
---	--	---

Abwägung	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Fachbehörde
<p>Im Folgenden wurde durch den TÜV ein maximaler Störfall als Grundlage für eine Ausbreitungsberechnung angenommen, nämlich eine durch beispielsweise einen Unfall verursachte Zerstörung beider Gasmembranen und die Freisetzung der Gasproduktions über mehrere Stunden. Die Ergebnisse sind dargestellt.</p> <p>"Die maximal ausgewiesene Konzentration liegt bei 200 ppb- das entspricht 0,2 ppm- und wird nur auf dem Anlagengelände erreicht. Bereits dieser Höchstwert liegt um Faktor 50 unter dem MAK-Wert, also einer Konzentration, die ein gesunder Arbeitnehmer über den Zeitraum eines Arbeitstages hinnehmen muss.</p> <p>Berücksichtigt man weiterhin, dass der betrachtete Fall zum einen extrem unwahrscheinlich ist und zum anderen nur über einige Stunden anhält, können Gesundheitsgefahren durch Vergiftung bereits unmittelbar an der Anlage ausgeschlossen werden."</p> <p>Ein Mindestsicherheitsabstand ist im Gutachten nicht erwähnt, die genannten 300 m bezeichnen den ungefähren Abstand zur Wohnbebauung. Das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim teilte auf tel. Anfrage vom 16.01.06 der Gemeinde als Empfehlung mit, dass zur Wohnbebauung ein Abstand von mind. 250 - 300 m eingehalten werden sollte, um Beeinträchtigungen durch Geruch und Lärm auszuschließen. Dies wird durch das Schalltechnische Gutachten bestätigt. Die Standorte C2 und C3 entfallen wegen ihrer räumlichen Nähe. Für den Standort C ist der vorhandene Abstand ausreichend.</p>	<p>3. Trotz geringer Erfahrungen mit Biogasanlagen wurde hier der Mindestsicherheitsabstand zur Wohnbebauung von ca. 300 m (lt. Gutachten) auf ca. 265 m (eigenen Messung) reduziert.</p>	<p>noch: H. und E. Andert, Nordwiesenweg 13a, 31171 Nordstemmen, 23.12.2005</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: H. und E. Andert, Nordwiesenweg 13a, 31171 Nordstemmen, 23.12.2005</p>	<p>Es ist für uns unverständlich, warum man beim Bau dieser Biogasanlage die im Gutachten genannten ca. 300 m Mindestabstand zur Wohnbebauung um ca. 35 m unterschreiten will. Auch das "Bayerische Amt für Umweltschutz" schreibt in dem Artikel "Biogasanlagen, Anforderungen zur Luftreinhalung" unter Punkt 3.8 Gülleendlager. "Nach TA Luft 5.9.36 gelten für Güllelager folgende Anforderungen: Bei der Errichtung der Anlagen ist ein Mindestabstand von 300 m zur nächsten vorhandenen oder im B-Plan festgesetzten Wohnbebauung einzuhalten."</p> <p>4. Die Ersatzpflanzung muss in unmittelbarer Nähe der zerstörten Anpflanzung durchgeführt werden (Wohnqualität und Erholungswert betroffener Anlieger werden sonst zusätzlich gemindert).</p> <p>Wir betroffenen Anlieger sollen nun zweimal bestraft werden. Einerseits soll uns die Biogasanlage vor die Nase gesetzt werden, zusätzlich soll unserem Wohngebiet die erst vor kurzem hergestellte Anpflanzung genommen werden. Diese Anpflanzung bedeutet für uns Anlieger eine Aufwertung unserer Wohnqualität und hat für uns auch einen gewissen Erholungswert. Wir hoffen, dass Sie noch eine Fläche in unmittelbarer Nähe ausfindig machen, z.B. nördlich des Bauhofes o.ä.</p>	<p>Lt. Geruchsgutachten des TÜV Nord, S. 9, wird Gülle aus den anliefernden Fahrzeugen direkt in die Fermenter gepumpt. Es findet keine Lagerung von Gülle statt. Lediglich der Gärrest wird gelagert. Die genannte TA Luft gilt hier nicht, da eine Lagerung von Gülle nicht stattfindet.</p> <p>Der Betreiber hat mit dem Ing.-Büro zum Anlagenbau aus Göttingen ein geändertes Konzept ausgearbeitet, bei dem die randlichen Gehölzonen, auch an der Südspitze, erhalten bleiben, um so die Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild zu gewährleisten.</p> <p>Das Schutzgut Landschaftsbild wird hier nicht beeinträchtigt. Der Gemeinde ist sich des Wertes, gerade der Randgehölze für das Landschaftsbild, bewusst.</p> <p>Die Lage nördlich des Bauhofes bedeutet ein näheres Heranrücken der Anlage an die bestehende Wohnbebauung. Dies soll, mit Rücksicht auf die Anlieger, vermieden werden, da hier lt. Schalltechnischem Gutachten, die Immissionsrichtwerte überschritten werden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: H. und E. Andert, Nordwiesenweg 13a, 31171 Nordstemmen, 23.12.2005</p>	<p>5. Da die Gemeindevertretung eigene Interessen an einer Biogasanlage verfolgt, ist ein Interessenkonflikt zu betroffenen Anliegern vorhanden. (Wir bezweifeln die objektive Vertretung der betroffenen Anlieger durch die Gemeinde.)</p> <p>Wie aus dem Gutachten zu ersehen ist, will die Gemeinde die gewonnene Abwärme für den Bauhof und die Badeanstalt nutzen.</p> <p>6. Die Argumentation, dass die Geruchsbelästigung durch Klärbecken der Zuckerfabrik sowieso schon vorhanden ist (s. Gutachten), ist ungläublich und so vom Gesetzgeber sicherlich nicht gemeint.</p> <p>Wenn die Anwohner sich schon seit Jahren über die Geruchsbelästigung bei der Zuckerfabrik beklagen, was auch Ihnen sicherlich bekannt ist und auch Anlass einiger Zeitungsartikel in der "Woche" war und worauf die Zuckerfabrik schon reagiert hat, stellt sich hier die Situation aus unserer Sicht anders dar. Der Gesetzgeber geht bei seiner Aussage u.E. davon aus, dass das Überlagern von Geruchsemissionen aus mehreren Anlagen sinnvoll ist, wenn alle Anlagen soweit von Wohngebieten entfernt stehen, dass sie den Anwohnern nicht schaden können.</p>	<p>Durch die Gemeindevertretung werden öffentliche Interessen vertreten. Die Gemeinde ist gehalten, innerhalb des Planungsprozesses zu einer möglichst ausgewogenen Abwägung aller Belange und Stellungnahmen zu gelangen.</p> <p>Des weitere ist sie verpflichtet, kommunale Einrichtungen wirtschaftlich zu betreiben, was zu einer Entlastung des einzelnen Mitbürgers führt. Dazu kann die Nutzung der Abwärme beitragen.</p> <p>Ein weiteres gemeindliches Ziel ist es, diese Art der umweltschonenden Energiegewinnung und -nutzung zu unterstützen.</p> <p>Das Gutachten stellt lediglich dar, dass im Bereich des östlich in Hauptwindrichtung gelegenen Geländes der Zuckerfabrik, wo sich die Absetzteiche befinden, die Grenzwerte überschritten werden. Dies kann jedoch vernachlässigt werden, da für die Absetzteiche keine Schutzwürdigkeit vorliegt. (s.S.19)</p> <p>Die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord zu Geruchsemissionen vom 19.09.2005 kommt zu dem Ergebnis, dass das Irrelevanzkriterium der GIRL (Geruchsimmission-Richtlinie), das bei 2% der Jahresstunden liegt, im Bereich des Gewerbegebietes und der Wohnbebauung eingehalten wird. Lt. ergänzendem Schreiben des TÜV Nord vom 16.01.2006 ist die Vorbelastung durch Gerüche aus anderen Anlagen gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie nur dann anzusetzen, wenn der Immissionsbeitrag durch die Anlage das Irrelevanzkriterium überschreitet. Das ist hier nicht der Fall.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: H. und E. Andert, Nordwiesenweg 13a, 31171 Nordstemmen, 23.12.2005</p> <p>Familie K., H., O., H. Brandt, Nordwiesen- weg 10. 31171 Nord- stemmen, 24.12.2005</p>	<p>Wir sind mit der Biogasanlage an der beschriebenen Örtlichkeit nicht einverstanden, da wir als Vermieter zweier Wohnungen auch unseren Mietern gegenüber verpflichtet sind und behalten uns deshalb rechtliche Schritte vor.</p> <p>Hiermit legen wir formal Einspruch gegen den geplanten Bau der Biogasanlage in Nordstemmen ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mit der in unmittelbarer Nachbarschaft errichteten Anlage wird die Wohnqualität und der Wert unserer Immobilie negativ beeinflusst, und zwar durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Anlieferung und damit verbundener Lärm- und Schmutzbelästigung 	<p>Durch den Betreiber wurde ein schalltechnisches Gutachten beauftragt, das jetzt vorliegt (Ing.Büro f. Immissionsschutz, Dipl.Ing. Volker Meyer, 30.03.06).</p> <p>Innerhalb des Gutachtens wurden als mögliche Lärmquellen für das benachbarte Wohngebiet sowohl der an- und abfahrende Verkehr, wie die anlagebedingten Motoren berücksichtigt.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass der geplante Standort C als schalltechnisch unkritisch zu bewerten ist. Bei den Standorten C2 und C3 werden die Immissionsrichtwerte dagegen teilweise deutlich überschritten.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Familie K., H., O., H. Brandt, Nordwiesen- weg 10. 31171 Nord- stemmen, 24.12.2005</p>	<p>- eine weitere Quelle der Geruchsbelästigung. Die zeitweilig Übelkeit erregenden Gerüche von Kläranlage und Zuckerfabrik überschreiten bereits die Grenze des noch Erträglichen.</p> <p>- die bis zu 20 m hohen Gebäudeteile, die dem Landschaftsbild nicht zuträglich sind.</p>	<p>Die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord zu Geruchsemissionen vom 19.09.2005 kommt zu dem Ergebnis, dass das Irrelevanzkriterium der GIRL (Geruchsimmission-Richtlinie), das bei 2% der Jahresstunden liegt, im Bereich des Gewerbegebietes und der Wohnbebauung eingehalten wird. Es kann dementsprechend davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Biogasanlage keine relevanten Geruchseinflüsse zu erwarten sind.</p> <p>Lt. ergänzendem Schreiben des TÜV Nord vom 16.01.2006 ist die Vorbelastung durch Gerüche aus anderen Anlagen gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie nur dann anzusetzen, wenn der Immissionsbeitrag durch die Anlage das Irrelevanzkriterium überschreitet. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Der Betreiber hat mit dem Ing.-Büro zum Anlagenbau aus Göttingen ein geändertes Konzept ausgearbeitet, bei dem die randlichen Gehölzonen erhalten bleiben.</p> <p>Das Gelände wird durch den bislang bis zu 5 m hohen Gehölzbestand räumlich gefasst. Die Behälter werden voraussichtlich eine Wandhöhe von ca. 6.00 m haben und sollen durch den Gehölzstreifen verdeckt werden. Tragluftdächer in Kegelform können mit ihren Firsthöhen den Gehölzstreifen in einer Größenordnung von ca. 8-10 m überragen und sollen durch Farbgestaltung eingebunden werden. Die genannten 20 m stellen eine Entwicklungsmöglichkeit für eine eventuelle Ergänzung der Anlage dar.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>Herr V. Friedrich, Am Freibad 3, 31171 Nordstemmen, 29.12.2005</p>	<p>Als Anlieger der Straße "Am Freibad" habe ich einige Anregungen aber auch erhebliche Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Erstellung einer Biogasanlage in der heutigen Zeit aus allseits bekannten Gründen sehr zu begrüßen. Jedoch kann die Wahl des Standortes in keiner Weise die Zustimmung der Nordstemmer Bürger finden. Besonders betroffen ist das Wohngebiet Nord mit dem gemeindlichen Freibad.</p> <p>Die Biogasanlage soll errichtet werden auf einer Fläche, die im rechtsgültigen B-Plan ausgewiesen ist als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" und steht als private Grünfläche im Eigentum der Zuckerfabrik. Diese Fläche ist vor wenigen Jahren, auch auf Forderung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Hildesheim, der Zuckerfabrik "abgerungen" worden und mit großem Aufwand als Schutz zwischen der expandierenden Zuckerfabrik und der Leineaue, aber auch dem Wohngebiet Nord bepflanzt worden.</p>	<p>Der Gemeinde Nordstemmen ist die Funktion und der damit verbundene Wert der zur Rede stehenden Ausgleichsflächen, die im Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum liegen, bekannt, da diese innerhalb der gemeindlichen Bauleitplanung vorgeschlagen und rechtsverbindlich für eine naturräumliche Entwicklung festgesetzt wurden.</p> <p>Diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden, entsprechend ihrer tatsächlichen Beeinträchtigung als doppelte Kompensation ersetzt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Herr V. Friedrich, Am Freibad 3, 31171 Nordstemmen, 29.12.2005</p>	<p>Diese Bepflanzung wurde von uns Anliegern mit Freude aufgenommen, beginnt doch hier unser Naherholungsgebiet. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind entsprechend § 1 NNatG als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.</p> <p>Die Bewertung von Schutzgut Landschaftsbild und Erholung kommt zu einem falschen Schluss. So stellt die in Grün eingebettete und hinter hohen Pappeln versteckte Kläranlage keine Beeinträchtigung dar.</p> <p>Der Wirtschaftsweg wird sehr wohl von den Erholungsuchenden frequentiert. So nehmen viele Spaziergänger und auch Radfahrer diesen Weg, um weiter am Leineufer entlang zu den Nordstemmer und Rössinger Kiesteichen zu gelangen, was dem hannoverschen Planungsbüro nicht bekannt sein kann. Weiter ist zu bedenken, dass sich bereits ein Verein gegründet hat, mit dem Ziel, einen Freizeitbereich an den vorgenannten Kiesteichen anzulegen.</p> <p>Diese Schutzfunktion, auch Tor zu unserem Naherholungsgebiet, soll nun weiteren gewerblichen Anlagen mit dichter Bebauung (80% der Fläche) geopfert werden. Es entspricht weder dem Landschaftsplan der Gemeinde Nordstemmen, noch dem zur Zeit gültigen Flächennutzungsplan.</p>	<p>Die Bepflanzung wird, nach geänderter Planung, in den Randbereichen sowie an der dicht bewachsenen Südspitze erhalten bleiben, so dass eine Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild erfolgt. Der Erholungswert der Leineau bleibt im wesentlichen unverändert. Gemäß §1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne "eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen ... in Einklang" bringen. Ziel der gemeindlichen Planung muss es sein, alle genannten Belange zu berücksichtigen.</p> <p>Die Eingrünung der Kläranlage führt zu einer Einbindung ins Landschaftsbild. Jedoch ordnet sich die Kläranlage über ihre Nutzung und ihre baulichen Anlagen den industriell geprägten Siedlungsbereichen zu. Des weiteren besteht eine Zufahrt zur Kläranlage, die westlich am Plangebiet vorbeiführt. Es trifft also nicht zu, dass die Kläranlage keine Beeinträchtigung darstellt.</p> <p>Es ist gut bekannt, dass dieser Bereich einen Übergang zum Niederungsraum der Leine bildet. Dieses soll durch den Erhalt der vorhandenen Gehölzvegetation im Randbereich des geplanten Anlagengeländes weiterhin bewirkt werden.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0122 "Innerörtliche Verbindungsstraße/Zuckerfabrik" hat es im Ausbau Differenzierungen und Abweichungen zu den Darstellungen des Landschaftsplanes gegeben, die zu weitreichenden Veränderungen in diesem Planungsraum geführt haben.</p>

Abwägung	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Fachbehörde
<p>Der Landschaftsplan sieht für das Plangebiet und die westlich anschließenden Bereiche eine auwaldartige Pflanzung vor, die den gewerblichen Bereichen gegenüber eine grüne Pufferfunktion einnimmt. Er formuliert eine generelles, weitreichendes Entwicklungsprogramm, das im Einzelfall geprüft, interpretiert und nach Sachlage umgesetzt werden kann.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einer Randzone zwischen Siedlung und Landschaft.</p> <p>Der Erhalt der Gehölze, die die Biogasanlage umfassen, auch an der Südspitze, sind Maßnahmen, die einen Puffer- und Übergangsbereich herstellen, und damit dem Entwicklungsprogramm des Landschaftsplanes im Grundsatz nicht widersprechen.</p> <p>Der gültige Flächennutzungsplan zeigt den Bestand und wird, entsprechend der neuen Planung, geändert.</p> <p>Es ist eine durch das Baugesetzbuch dargestellte Vorgehensweise, den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan bei Bedarf parallel zu ändern. Im übrigen ist die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplanes eine planungsrechtliche Grundvoraussetzung, die hier erfüllt wird.</p> <p>Das Aufstellungsverfahren wird nach den im Baugesetzbuch vorgegebenen Verfahrensschritten, sowohl für die Änderung des Flächennutzungsplanes wie für die Aufstellung des Bebauungsplanes, durchgeführt. Die Öffentlichkeit erhält demnach zweimal Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb rechtlich vorgegebener Beteiligungszeiträume, die hier jeweils eine Dauer von einem Monat betragen.</p>	<p>Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Somit ist es sehr ungünstlich, die Änderungen des F-Planes mit der Änderung des B-Planes parallel zu betreiben.</p> <p>So bezieht sich der im B-Plan schlüssig dargestellte Standort der Biogasanlage auf eine noch nicht rechtsgültige Änderung des F-Planes. Der Öffentlichkeit wird es dadurch erschwert, rechtzeitig die ihr vom Gesetzgeber zugedachte Beteiligung wahrzunehmen.</p>	<p>noch: Herr V. Friedrich, Am Freibad 3, 31171 Nordstemmen, 29.12.2005</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Herr V. Friedrich, Am Freibad 3, 31171 Nordstemmen, 29.12.2005</p>	<p>Wenn nun auch noch der Bauantrag parallel gestellt wird, ist zumindest zu gewährleisten, dass nicht hierfür eine Genehmigung ausgesprochen wird, bevor die Änderungen des F-Planes und des B-Planes rechtsgültig sind.</p> <p>Äußerungen für eine positive Beurteilung des Antrages sind seitens der Genehmigungsbehörde beim Landkreis Hildesheim dem Betreiber gegenüber bereits gemacht worden. Ausschlaggebend für eine Genehmigungsfähigkeit sind jedoch die entsprechenden Beschlüsse des Rates der Gemeinde Nordstemmen.</p> <p>Als Betroffener vom beinahe in jedem Jahr auftretenden Hochwasser habe ich auch hierzu einige Anmerkungen zu machen. Der geplante Standort für die Biogasanlage liegt im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Leine. Erst im letzten Jahr standen die gesamten Flächen hier unter Wasser. Es reicht somit nicht aus, dass man einen theoretischen Wert eines HQ 100 (hundertjähriges Hochwasser) in Ansatz bringt, um Ersatz für das Retentionsvolumen zu berechnen.</p> <p>Mit der Anlage an dieser Stelle geht nicht nur Retentionsvolumen verloren, es findet vielmehr durch die geplante Umwallung von 1,0 m Höhe ein Aufstau des abfließenden Hochwasser statt. Dieses kommt nicht allein aus dem Leinebett. Bei steigendem Wasserspiegel der Leine muss das Wehr an der Einmündung des Salzaches in die Leine geschlossen werden, um das Oberflächenwasser aus dem Heyersumer und Mahlerter Wald und den Ortschaften Nordstemmen, Heyersum und Mahlerter über den Salzbach und die Minthefurche weiterhin ableiten zu können.</p>	<p>Die rechtswirksame gemeindliche Bauleitplanung ist Voraussetzung für die Genehmigung des Bauantrages.</p> <p>Es ist unbestritten, dass die Planungshoheit bei der Gemeinde liegt.</p> <p>In Bezug auf den Hochwasserschutz wurde gutachterlich durch das Büro GEUM.tec (April 2006) dargelegt, dass durch die bereitgestellten Ersatzflächen ausreichend Retentionsraum für die relevanten Hochwassersituationen (bis HQ 100) zur Verfügung stehen. Der Verlust des natürlichen Überschwemmungsgebietes ist damit ausgeglichen.</p> <p>Die Umwallung wurde im oben genannten Gutachten berücksichtigt.</p> <p>Die lokale Abwassersituation wurde einer Prüfung unterzogen. Das Büro GEUM.tec führte dazu einen hydraulischen Nachweis im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Anlage bei bordvollem Abfluss der Minthefurche ohne Beeinflussungen durch die Ausuferungen der Leine (April 2006) durch.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Herr V. Friedrich, Am Freibad 3, 31171 Nordstemmen, 29.12.2005</p>	<p>Schon ein Aufstau von wenigen Zentimetern würde einen erhöhten Rückstau bewirken über die offenen Gräben, die Regenwasserkanäle und, bedingt durch das noch vorhandene Mischsystem, bis in die Keller der Anlieger. Der Nachweis von neuem Retentionsvolumen in der Gemarkung Wülfigen ist wirkungslos.</p> <p>Eine Überbauung der Fläche zu 80% bringt zusätzlich einen hohen Oberflächenwasserabfluss.</p> <p>Straßenverkehrsmäßig sind folgende Anmerkungen zu der Lage der Ein- und Ausfahrt zu machen. Laut Begründung zum B-Plan: "Die Lage der Ein- und Ausfahrt zum Betriebsgelände ist bestimmt." (Punkt !) Wer hat bestimmt? Welche Prüfungen aus verkehrstechnischer Sicht haben stattgefunden?</p> <p>Das Grundstück befindet sich an der freien Strecke der Gemeindeverbindungsstraße Nordstemmen - Barnten mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h. Diese Straße hat den Charakter einer klassifizierten Straße, so dass sich die Gemeinde schon beim Bau mit dem Gedanken getragen hat, die Straße an das Land Niedersachsen zu übertragen.</p>	<p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Beeinflussung der Wasserspiegellagen der Minthefurche unterhalb der Leinebrücke durch den Bau der Biogasanlage voraussichtlich nicht stattfindet.</p> <p>Das Büro GEUM.tec führt dazu aus: "Das bedeutet, dass hinsichtlich des Abflusssystems Salzbach-Minthe Furche keine Veränderung zum Ist-Zustand zu erwarten ist.</p> <p>Eine Auswirkung auf die Ortslage Nordstemmen ist ebenfalls nicht zu erwarten."</p> <p>Der Oberflächenabfluss ist durch ein Regenrückhaltebecken auf dem Gelände geregelt, wodurch das Oberflächenwasser zeitverzögert abgegeben wird. Dadurch wird nicht mehr Wasser in den Vorfluter abgeleitet, als vor der Bebauung.</p> <p>Zur Abstimmung der straßen- und straßenverkehrlichen Belange fand am 06.12.05 ein Termin mit den Vertretern des Lks. Hildesheim (FD 207), der Polizeiinspektion Hildesheim (SaV) und der Gemeinde Nordstemmen statt, mit dem Ergebnis, dass die Lage der Zufahrt nach Norden verlagert werden muss.</p> <p>Die Anlagenplanung der Biogasanlage wurde darauf ausgerichtet. Die Verlagerung der Einfahrt führt zu einer Entschärfung der Ein- und Ausfahrtsituation.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Herr V. Friedrich, Am Freibad 3, 31171 Nordstemmen, 29.12.2005</p>	<p>Die Ein- und Ausfahrt soll nun im unübersichtlichen Kurvenbereich (Innenkurve) angelegt werden. Durch die Erstellung der Bauwerke und durch die geplante Umwallung wird die Sicht noch weiter eingeschränkt, so dass Unfälle vorprogrammiert sind. In gleich gelagerten Fällen wird von der Straßenbauverwaltung die Genehmigung einer Ein- und Ausfahrt versagt.</p> <p>Daher sollte die Gemeinde an dieser unübersichtlichen Kurve keine Ein- und Ausfahrt im B-Plan darstellen. An der Einmündung des Wirtschaftsweges zur Kläranlage wäre ein entsprechendes Sichtdreieck notwendig.</p> <p>Der Eingriff in die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, für die Bürger Nordstemmens das Tor zum Naherholungsgebiet Nordstemmen / Rössing, ergibt ein flächenhaftes Kompensationserfordernis, das zum Wohle der Menschen am Ort des Eingriffs auszugleichen ist.</p> <p>Der B-Plan sagt: "Im Änderungsbereich können kein naturschutzrechtlichen Maßnahmen durchgeführt werden." Eine Begründung für die Aussage fehlt. Stattdessen soll der naturschutzrechtliche Ausgleich durchgeführt werden auf der Fläche: Flurstück 51/72, Flur 2, Gemarkung Eime, Eigentümerin Frau Christa Pape, geb. Lindwedel, Hauptstraße 8, 31171 Nordstemmen.</p>	<p>Die geplante Umwallung liegt an der innenliegenden Seite des Gehölzstreifens. Das Sichtdreieck wird, nach räumlicher Vorgabe des LK Hildesheim (s. Abw. S. 1), durch Umwallung und Gehölzstreifen nicht eingeschränkt.</p> <p>Lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild muss an Ort und Stelle entsprechender Ausgleich geleistet werden.</p> <p>Durch den Erhalt der Randgehölze und der kompakten Südspitze ist eine Beeinträchtigung nicht gegeben und ein Ausgleich des Schutzgutes Landschaftsbild nicht erforderlich.</p> <p>Der Änderungsbereich ist für den Umfang der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu klein. Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann jedoch gemäß Naturschutzgesetz in geeigneter Weise an anderer Stelle erfolgen. Hierbei müssen die beabsichtigten Maßnahmen in ein Pflege- und Entwicklungskonzept eingebunden sein. Dies ist am Standort in Eime der Fall.</p> <p>Der Standort wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.</p> <p>Die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden vertraglich und dinglich abgesichert.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>im Nachgang:</p> <p>BUND Kreisgruppe Hildesheim, Herr M. Köhler, 19.01.2006</p>	<p>Es ist mehr als nur eine Zumutung des Betreibers für die Nordstemmer Bürger, seiner Ausgleichspflicht nicht dort nachzukommen, wo der Schaden angerichtet wird, sondern in einer anderen Gemeinde minderwertiges Ackerland zur Verfügung zu stellen. Beiden Betreibern stehen in großem Maße landwirtschaftliche Flächen in den Gemarkungen Nordstemmen und Heyersum, evtl. auch als Tauschland, zur Verfügung.</p> <p>Letztendlich darf ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren, bitten, bei Ihren Erörterungen und Entscheidungen das Wohl unseres ohnehin von der Industrie stark belasteten Gemeindebereiches zu berücksichtigen und für dieses durchaus zu begrüßende Bauvorhaben einen geeigneteren Standort vorzusehen.</p> <p>Die Gemeinde Nordstemmen plant, einen Standort für eine Biogasanlage auszuweisen. Dazu wird der Flächennutzungsplan und gleichzeitig der B-Plan geändert. Ebenfalls zeitgleich läuft das Genehmigungsverfahren beim Gewerbeaufsichtsamt nach der Bundes-Immissionsschutzverordnung.</p> <p>Zu diesen Verfahren gibt die BUND Kreisgruppe Hildesheim folgendes zu bedenken:</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: BUND Kreisgruppe Hildesheim, Herr M. Köhler, 19.01.2006</p>	<p>1. Alternative Standorte müssen vorbehaltlos geprüft werden.</p> <p>Um die Ausweisung von Standorten für Biogas-Anlagen in den Griff zu bekommen, haben andere Gemeinden, wie zum Bsp. die Stadt Hildesheim, das gesamte Gemeindegebiet auf geeignete Standorte untersucht und Vorrangflächen für Biogasanlagen ausgewiesen. Nur dort dürfen dann privilegierte Biogasanlagen errichtet werden.</p> <p>Bei der Auswahl sind insbesondere Kriterien des Landschaftsbildes, der Naherholung und einer sinnvollen Nutzung der gewonnenen Energie von Bedeutung.</p> <p>Darüber hinaus sind nicht privilegierte Biogasanlagen (wie im vorliegenden Fall) nur in Gewerbe- oder Sondergebieten zulässig.</p>	<p>Die Gemeinden müssen auf Grund ihrer jeweiligen Ausgangssituation prüfen, welche planerischen Mittel für ihre Lage zutreffend und angemessen sind. Beispielsweise bietet die ländlich geprägte Gemeinde Nordstemmen mit ihrem ausgedehnten Gemeindegebiet gänzlich andere Voraussetzungen zur Errichtung von Biogasanlagen als das Stadtgebiet Hildesheim mit seinen knapp bemessenen Übergangszonen zum ländlichen Raum.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der geplanten Biogasanlage nicht um eine Anlage gemäß § 35 Baugesetzbuch handelt, die unter eine Privilegierung im Außenbereich fallen würde.</p> <p>Lediglich für derartige Anlagen wurde seitens der Stadt Hildesheim die genannte Standortuntersuchung durchgeführt.</p> <p>Im übrigen wurde der Standort in Nordstemmen so gewählt, dass eine Zuordnung zu den industriell geprägten Siedlungsbereichen stattfindet (s. Anlage zum Flächennutzungsplan).</p> <p>Die Belange des Landschaftsbildes, der Naherholung, ebenso wie die Nutzung der gewonnenen Energie werden innerhalb des Bauleitplanverfahrens dargestellt und behandelt.</p> <p>Auch für diese Biogasanlage wird die Darstellung eines Sondergebietes im F-Plan und B-Plan notwendig.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: BUND Kreisgruppe Hildesheim, Herr M. Köhler, 19.01.2006</p>	<p>In Nordstemmen wird stattdessen das Verfahren zur Änderung des FNP und des B-Planes gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren nach BImSchVO vorangetrieben. Das ist problematisch, weil man so dem Vorwurf, man habe nicht alle Standorte vorbehaltlos geprüft, sondern von vornherein die Anlage an einem bestimmten Standort genehmigen wollen, nicht wirksam entgegenzutreten kann.</p> <p>2. Mit dem Hochwasserschutz lässt sich der Ausschluss von Alternativstandorten nicht begründen</p> <p>Für den vorgeschlagenen Standort ist eine wasserrechtliche Aushnahmegenehmigung und der Nachweis von neu geschaffenen Retentionsraum für den Hochwasserschutz erforderlich. Das selbe gilt jedoch auch für den Standort C3 und andere Standorte, die eine Beheizung des Freibades mit der erzeugten Wärme gestatten würden.</p>	<p>Voraussetzung für ein Genehmigungsverfahren nach BImSchVO ist das Vorliegen einer rechtswirksamen Bauleitplanung der Gemeinde. Der Antrag nach BImSchVO wird, davon unabhängig, durch den Betreiber gestellt.</p> <p>Innerhalb der Bauleitplanung behält sich die Gemeinde vor, unabhängig von anderen Verfahren, die Standortprüfung durchzuführen. So geschieht es auch in diesem Verfahren.</p> <p>Durch den Betreiber der Anlage wurde ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben (Ing.-Büro für Immissionsschutz V. Meyer, 30.03.06). Die Errichtung einer Biogasanlage am Standort C wird als schalltechnisch unkritisch bewertet.</p> <p>An den zusätzlich mit untersuchten Standorten C2 und C3 werden die Immissionsrichtwerte dagegen teilweise deutlich überschritten.</p> <p>Die Errichtung einer Biogasanlage an den Standorten C2 und C3 kann daher schalltechnisch nicht empfohlen werden.</p> <p>Eine Beheizung des Freibades und des Bauhofes ist auch vom Standort C aus möglich. Darüber hinaus besteht am Standort C die Möglichkeit, durch die Abwärme den Klärschlamm der Kläranlage zu trocknen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: BUND Kreisgruppe Hildesheim, Herr M. Köhler, 19.01.2006</p>	<p>Es ist deshalb nicht plausibel, diese Standorte mit der Begründung nicht weiter zu prüfen, dass sie im Überschwerwummungsgebiet der Leine liegen. Auch für die Alternativstandorte ist die Beantragung einer Ausnahmeregelung möglich. Der neu zu schaffende Retentionsraum bei Wülfingen kann auch für die Alternativstandorte genutzt werden.</p>	<p>Die Biogasanlage wird in seiner geplanten Lage der bereits industriell vorgeprägten, nördlichen Ortslage von Nordstemmen zugeordnet. Es wird ein wirksamer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung eingehalten, der zu einer städtebaulichen Gliederung dieses Siedlungsbereiches führt. Dadurch wird eine wechselseitigen Verträglichkeit im Sinne "gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse" gem. § 1 (6) BauGB erreicht.</p> <p>Durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Kläranlage besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, zukünftig die Abwärme der Biogasanlage zur Klärschlamm-trocknung zu nutzen.</p> <p>Dementsprechend liegen Allgemeinwohlgründe vor, den Standort C ist zu bevorzugen.</p> <p>Durch die Betreiber wurde mittlerweile ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, das jetzt vorliegt. (Ing.-Büro für Immissionsschutz V. Meyer, 30.03.06). Es wird dargestellt, dass an den zusätzlich mit untersuchten Standorten C2 und C3 die Immissionsrichtwerte in Bezug auf die südlich liegende Wohnbebauung teilweise deutlich überschritten werden. Die Alternativstandorte C2 und C3 scheiden deshalb aus.</p> <p>Die lokale Abwassersituation wurde einer Prüfung unterzogen. Das Büro GEUM.tec (Gesellschaft für Umweltplanung und -technik) führte dazu innerhalb eines Gutachtens (April 2006) einen hydraulischen Nachweis im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Anlage bei bodvollem Abfluss der Minthefurche ohne Beeinflussungen durch die Ausuferungen der Leine durch.</p>
	<p>3. Problem Rückstau im Salzbach beachten</p> <p>Die Bedenken einiger Anlieger, dass es im Hochwasserfall durch den Rückstau vom Wehr an der Mündung des Salzbachs über die offenen Gräben und die Kanalisation zu Überflutungen bei Anwohnern kommen kann, müssen geprüft werden.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: BUND Kreisgruppe Hildesheim, Herr M. Köhler, 19.01.2006</p>	<p>Im Gewässerentwicklungsplan für die Leine (Teil Ziel- und Maßnahmenkonzept), ist als Maßnahme 9.7 vorgeschlagen worden, den Unterlauf des Salzaches auf die Nordseite der K 505 zu verlegen, um so den Hochwasserabfluss aus der Ortslage Nordstemmen zu verbessern. Wir regen an, diese Maßnahme im Zusammenhang mit der Errichtung und dem notwendigen Ausgleich für die Biogasanlage aufzugreifen.</p> <p>4. Der Grüngürtel um Nordstemmen wird zerrissen</p> <p>Zwischen Leineau und Zuckerfabrik ist gerade erst mit großem Aufwand ein breiter Grüngürtel angelegt worden. Diese Maßnahme hat auch überörtlich Anerkennung gefunden (Tag der Architektur 2003). Der am vorgesehenen Standort angelegte "Auwald" ist bereits gut eingewachsen. Er ist Teil einer zusammenhängenden Ausgleichsmaßnahme für frühere Eingriffe. Dieser Zusammenhang darf durch den neuerlichen Eingriff nicht zerstört werden.</p> <p>5. Doppelter Ausgleich erforderlich</p>	<p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Beeinflussung der Wasserspiegellagen der Minthefurche unterhalb der Leinebrücke durch den Bau der Biogasanlage voraussichtlich nicht stattfinden.</p> <p>"Das bedeutet, dass hinsichtlich des Abflusssystems Salzaches Minthefurche keine Veränderung zum Ist-Zustand zu erwarten ist.</p> <p>Eine Auswirkung auf die Ortslage Nordstemmen ist ebenfalls nicht zu erwarten."</p> <p>Die Abflusssituation des Salzaches ist der Gemeinde bekannt; die Aufnahme in den Gewässerentwicklungsplan wird begrüßt. Jedoch bestand die beschriebene Sachlage schon vor der Planung der Biogasanlage.</p> <p>Es wurden bereits Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, die sich in ein bestehendes Entwicklungskonzept einfügen.</p> <p>Die angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen wurden innerhalb gemeindlicher Bauleitplanung entwickelt und rechtlich abgesichert. Das möglicherweise angestrebte Entwicklungsziel eines "Auwaldes", gerade in den inneren Bereichen der Fläche, ist bei weitem noch nicht erreicht. Durch den Erhalt der Randgehölze, so wie es die geänderte Planung jetzt vorsieht, wird der Grüngürtel im wesentlichen erhalten, der Zusammenhang bleibt bestehen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: BUND Kreisgruppe Hildesheim, Herr M. Köhler, 19.01.2006</p>	<p>Der Aufwand für den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich ist beim gewählten Standort sehr viel höher als beim Standort C3. Es müssen nicht nur die Folgen des neuen Eingriffs ausgeglichen werden, sondern auch die verloren gehenden Wirkungen des Ausgleichs früherer Eingriffe vollständig wieder hergestellt werden.</p> <p>Dies dürfte am Ort des Eingriffs nicht möglich sein. Vor Ort muss jedoch mindestens das Landschaftsbild gewahrt bleiben. Dazu darf die Fläche nicht vollständig für die Biogasanlage und den sie umgebenden Wall genutzt werden, zu empfehlen ist allerdings die Wahl eines geeigneteren Standortes.</p> <p>C3 liegt im Gewerbegebiet, wird landwirtschaftlich genutzt und liegt jenseits der Umgehungsstraße und damit nicht unmittelbar in der Leineaue. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist hier nicht so gravierend, der ausgleichende Verlust von Lebensraumfunktionen viel geringer und die Gefahr von Hochwasserereignissen ebenfalls.</p>	<p>Diese Zusammenhänge sind bekannt. Entsprechender Ausgleich wird geleistet.</p> <p>Durch den Erhalt der Randgehölze und der Südspitze, wie es die geänderte Planung vorsieht, wird das Landschaftsbild gewahrt.</p> <p>Der Standort C3 liegt westlich außerhalb des im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes. Der Standort rückt erheblich näher an die bestehende Wohnbebauung im Norden Nordstemmens heran. Seitens der Anwohner besteht keine ungeteilte Akzeptanz gegenüber einer derartigen Anlage.</p> <p>Die Gemeinde strebt eine deutliche räumliche Trennung zwischen industriell oder wohnbaulich geprägten Siedlungsbereichen an, um durch eine städtebauliche Gliederung gesunde Wohnverhältnisse gem. § 1 (6) Baugesetzbuch bereitzustellen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: BUND Kreisgruppe Hildesheim, Herr M. Köhler, 19.01.2006</p> <p>im Nachgang per Fax: Nds. Landvolk, Alfeld, 23.01.2006</p>	<p>Insgesamt sprechen gewichtige Gründe des Hochwasserschutzes, sowie des Landschafts- und Naturschutzes gegen den geplanten Standort. Gleichzeitig scheint ein besser geeigneter Standort zur Verfügung zu stehen. Dies sollte vor dem Beschluss zur Änderung des FNP geprüft werden.</p> <p>Ich bitte deshalb darum, dieses Schreiben den Ratsmitgliedern vor der Sitzung des Fachausschusses Planung, Bau, Umwelt am 23.01.06 zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Mit Schreiben vom 21.12.2005 haben wir zum o.g. Plan Stellung genommen. Dabei haben wir erklärt, dass sich gegen die Planung einer Biogasanlage und die damit einhergehende FNP- und B-Planänderung keine grundsätzlichen Bedenken erheben.</p>	<p>Durch die Betreiber wurde mittlerweile ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, das jetzt vorliegt. (Ing.-Büro für Immissionsschutz V. Meyer, 30.03.06). Es wird dargestellt, dass an den zusätzlich mit untersuchten Standorten C2 und C3 die Immissionsrichtwerte in Bezug auf die südlich liegende Wohnbebauung teilweise deutlich überschritten werden. Die Alternativstandorte C2 und C3 scheiden deshalb aus.</p> <p>C3 liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Es wurde gutachterlich dargelegt (GEUM.tec, April 2006), dass auch für diesen Bereich ein erheblicher Retentionsraumverlust entsteht, der ausgeglichen werden müsste.</p> <p>Auch gegen den seitens des Verfassers genannten Alternativstandorte sprechen gewichtige Gründe des Hochwasserschutzes.</p> <p>Eine Prüfung der Alternativstandorte wurde innerhalb des Verfahrens durchgeführt.</p> <p>Das Schreiben wurde, wie alle eingegangenen Stellungnahmen, in die Abwägung aufgenommen.</p>

Abwägung	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Fachbehörde
<p>Dies wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Dies ist auch das Ziel der gemeindlichen Planung. Die zuerst vortragene Stellungnahme des Landvolkes bleibt deshalb Bestandteil der Abwägung.</p>	<p>Wir bekräftigen, dass wir als Verband es sehr wohl begrüßen, wenn sich in unserer Region und für unsere Landwirte durch den Bau von Biogasanlagen Zukunftsperspektiven zur Sicherung des Standortes und alternative Einkommensmöglichkeiten ergeben.</p> <p>Wenn unsere Anmerkungen vom 21.12.2005, wie es derzeit den Anschein hat, konträr zu diesem Ziel ausgelegt werden, so nehmen wir diese Einwände / Bemerkungen komplett zurück.</p> <p>Wir verweisen nur insoweit darauf, dass in Abstimmung zwischen Behörden und den Betreibern tragfähige Lösungen zu erarbeiten sind und das Restrisiko zu minimieren ist.</p>	<p>noch: im Nachgang per Fax: Nds. Landvolk, Alfeld, 23.01.2006</p>

3.2 Abwägung der Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, vorgetragen in der Fachausschusssitzung Planung, Bau, Umwelt am 23.01.2006 in Nordstemmen

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der Fachausschusssitzung Planung, Bau, Umwelt am 23.01.2006 in Nordstemmen vorgetragen worden sind, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 18.05.06 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt die Liste der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung, wie sie der Rat der Gemeinde beschlossen hat.

Gemeinde **Nordstemmen**
Landkreis **Hildesheim**

Flächennutzungsplan **16. Änderung**, Ortschaft **Nordstemmen**
Bebauungsplan **Nr. 0122** "Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik", **4. Änderung**

Abwägung **der Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, vorgetragen in der Fachausschusssitzung Planung, Bau, Umwelt am 23.01.2006 in Nordstemmen**

Private	Stellungnahme	Abwägung
<p>Herr V. Friedrich, Am Freibad 3, 31171 Nordstemmen, 23.01.2006</p>	<p>1. Das wasserrechtliche Gutachten hat die Wassermassen, die aus dem Heyersumer und Mahlerter Wald und den Ortslagen Heyersum, Mahlertern und Nordstemmen über den Salzbach und die Minthefurche abgeführt werden, nicht mit berücksichtigt. Hierfür sind die angebotenen Retentionsflächen in Wülfingen und Rösing wirkungslos. Aber gerade dieses Wasser ist es, das bei starken Regenereignissen bis in unsere Keller zurückstaut.</p> <p>Meine Fragen: Ist diese Situation bei dem Gutachten, das vom Betreiber in Auftrag gegeben wurde, absichtlich unberücksichtigt geblieben ?</p> <p>In welcher Form will die Gemeinde ihrer Entschärfungspflicht bei überfluteten Kellern nachkommen für den Fall, dass für dieses Wasser keine Retentionsflächen zur Verfügung stehen ?</p>	<p>Die lokale Abwassersituation wurde einer Prüfung unterzogen. Das Büro GEUM.tec (Gesellschaft für Umweltplanung und -technik) führte dazu innerhalb eines Gutachtens (April 2006) einen hydraulischen Nachweis im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Anlage bei bodvollem Abfluss der Minthefurche ohne Beeinflussungen durch die Ausuferungen der Leine durch.</p> <p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Beeinflussung der Wasserterspiegellagen der Minthefurche unterhalb der Leinebrücke durch den Bau der Biogasanlage voraussichtlich nicht stattfindet.</p> <p>"Das bedeutet, dass hinsichtlich des Abflusssystems Salzbach-Minthefurche keine Veränderung zum Ist-Zustand zu erwarten ist. Eine Auswirkung auf die Ortslage Nordstemmen ist ebenfalls nicht zu erwarten."</p>

<p>noch: Herr V. Friedrich, Am Freibad 3, 31171 Nordstemmen, 23.01.2006</p>	<p>2. Zur Ein- und Ausfahrt des Betriebsgeländes ist folgendes zu erfragen: Ist der Verkehrskommission, die der Anlegung der Zufahrt an der Gemeindeverbindungsstraße (zulässige Geschwindigkeit 70 km/h) mit der Auflage einer Verschiebung nach Norden zugestimmt hat, bekannt gewesen, mit wieviel Fahrzeugen dieser unübersichtliche Verkehrspunkt belastet wird ? (Zu Ihrer Information: Bei 15.000 t Anlieferung und 20 t Fahrzeugladung sind das 750 Einfahrten und ca. 1.000 Ausfahrten in 14 Tagen zur gleichen Zeit mit der Rübenanlieferung.)</p> <p>Wie kann die Verkehrssicherheit gewährleistet sein, wenn zwar im vorgeschlagenen Sichtdreieck die Verwallung nur 0,80 m hoch sein darf, die Randbepflanzung aber stehen bleibt, wie auch der Betreiber versichert ?</p> <p>Ist die Notwendigkeit einer Linksabbiegerspur (wie bei der Zuckerfabrik und der Zufahrt zum Kieswerk Bettels) angesprochen worden ?</p>	<p>Der Kommission ist, auch von anderen Anlagenplanungen her, die Belastung einer derartigen Ausfahrt bekannt. Die Zufahrt wird, bedingt durch die saisonale Anlieferung, nur während eines abgegrenzten Zeitraumes durch erhöhten Verkehr belastet. Die Verlagerung der Einfahrt nach Norden führt zu einer Entschärfung der Situation.</p> <p>Die gemeindliche innerörtliche Verbindungsstraße wird in der Lage sein, temporär weitere Verkehrsbelastungen aufzunehmen. Sie ist, zur Entlastung der Ortslage, zu diesem Zweck errichtet worden. Seitens der Zuckerfabrik bestehen bereits Regelungen zur Anlieferzeit, die eine ausgeglichene Verkehrsfrequenz im Tagesverlauf bewirken.</p> <p>Die Randbepflanzung befindet sich im Abstand von ca. 10 m zur Fahrbahn. Die Umwallung wird auf der Innenseite der Randbepflanzung angelegt. Dadurch liegt die Umwallung außerhalb des Sichtdreieckes. Der Gehölzstreifen und das geforderte Sichtdreieck beeinträchtigen sich ebenfalls nicht.</p> <p>Zur Abstimmung der straßenverkehrlichen Belange fand am 06.12.05 ein Termin mit den Vertretern des Lks. Hildesheim (FD 207), der Polizeiinspektion Hildesheim (SaV) und der Gemeinde Nordstemmen statt. Es wurden keine Forderungen zur Einrichtung einer Linksabbiegespur gestellt. Auch im Verfahren wurden seitens der Behörden diesbezüglich keine Anregungen geäußert.</p>
	<p>3. Nun eine Frage zu der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche: Der Betreiber bietet eine Ausgleichsfläche in Eime an, die jedoch bereits zum Teil von der Samtgemeinde Gronau als Ausgleichsfläche in Anspruch genommen ist.</p>	<p>Die Ausgleichsflächen der Betreiber liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Ausgleichsflächen der Samtgemeinde Gronau.</p>

<p>noch: Herr V. Friedrich, Am Freibad 3, 31171 Nordstemmen, 23.01.2006</p>	<p>Wie wird nun die Zuckerfabrik behandelt ? Muss sie ihre Teiche zurückbauen - was uns allen das Liebste wäre ?</p> <p>Warum werden die Ausgleichsmaßnahmen nicht in Nordstemmen durchgeführt, wo der Schaden angerichtet wird ? Den Betreibern stehen genügend Ackerflächen in Nordstemmen und Heyersum, evtl. auch als Tauschland, zur Verfügung.</p> <p>4. Ist es richtig, dass auch die gesunden, kräftigen Bäume, die auf dem Grundstück der gemeindlichen Kläranlage stehen, nicht nur entätet, sondern wegen der Anlage dieses Industriekomplexes sogar gefällt werden sollen ?</p>	<p>Der durch die Zuckerfabrik geleistete Ausgleich wird an anderer Stelle kompensiert.</p> <p>Nur das Schutzgut Landschaftsbild ist nach geltendem Recht vor Ort auszugleichen. Der umlaufende Gehölzstreifen und die dicht bewachsene Südspitze bleiben nach geänderter Planung des Betreibers erhalten. Das Schutzgut Landschaftsbild muss deshalb nicht weiter ausgeglichen werden, da eine wirksame Einbindung in den Landschaftsraum bestehen bleibt.</p> <p>Bei einem reduzierten Eingriff verkleinert sich auch der Kompensationsbedarf. Die Ersatzflächen in Eime, die Ausgleich für die übrigen Schutzgüter bereitstellen, wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ausgewählt und fügen sich in ein bestehendes Entwicklungskonzept ein, das eine Wirksamkeit für den regionalen Naturhaushalt, zu dem auch Nordstemmen gehört, gewährleistet.</p> <p>Der überalterte Baumbestand musste wegen Windbruchgefahr reduziert werden. Diese Gefährdung bestand jedoch schon für die Kläranlage, bevor die Biogasanlage geplant wurde. Die Gemeinde wird Ersatzpflanzungen vornehmen.</p> <p>Die Gemeinde Nordstemmen unterstützt die Nutzung regenerativer Energien, um einen Beitrag zum Umweltschutz (Reduzierung des CO₂-Ausstoßes) zu leisten. Dieser nachwachsende Rohstoff kann regional vor Ort produziert werden kann, ohne lange Zufahrtswege.</p>
<p>Herr V. Jost, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 23.01.2006</p>	<p>1. Wieso werden wirtschaftliche Profitinteressen über das Gemeinwohl der Bürger und die Belange des Naturschutzes gestellt ?</p>	<p>Die Gemeinde Nordstemmen unterstützt die Nutzung regenerativer Energien, um einen Beitrag zum Umweltschutz (Reduzierung des CO₂-Ausstoßes) zu leisten. Dieser nachwachsende Rohstoff kann regional vor Ort produziert werden kann, ohne lange Zufahrtswege.</p>

<p>noch: Herr V. Jost, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 23.01.2006</p>	<p>2. Die bei der Anlage anfallenden Gewinne für die Betreiber ergeben sich aus dem Einspeisegesetz. Sie werden also vom Steuerzahler finanziert. Worin besteht der Gewinn für die Kommune, wenn später -wie geplant- das Gas direkt ins Netz eingespeist wird und keine Abwärme mehr anfällt ?</p> <p>3. Wer hat den Betreibern vor der Genehmigung Zusagen gemacht, so dass diese bereits Verträge mit den zuliefernden Landwirten geschlossen haben ?</p>	<p>Die Abwärme der Anlage kann energiesparend für gemeindliche Nutzungen eingesetzt werden (Schlamm Trocknung der örtlichen Kläranlage, Beheizung des Bauhofes und des Schwimmbades).</p> <p>Die Biogasanlage wird in ihrer geplanten Lage der bereits industriell vorgeprägten, nördlichen Ortslage von Nordstemmen zugeordnet. Es wird ein wirksamer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung eingehalten, der zu einer städtebaulichen Gliederung dieses Siedlungsbereiches führt. Dadurch wird eine wechselseitige Verträglichkeit im Sinne "gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse" erreicht.</p> <p>Die Belange des Allgemeinwohls und auch des Naturschutzes werden also berücksichtigt.</p> <p>Die Förderung regenerativer Energieerzeugung durch den Gesetzgeber soll dazu beitragen, dass durch eine Reduzierung des CO2-Ausstoßes ein Beitrag zum Klimaschutz, der der Allgemeinheit dient, geleistet wird.</p> <p>Für die örtliche Landwirtschaft werden neue Anbaumöglichkeiten erschlossen, die zum Erhalt der bestehenden Strukturen beitragen können.</p> <p>Die üblichen Abgaben eines Gewerbebetriebes werden auch weiterhin an die Gemeinde zu leisten sein.</p> <p>Diese Fragestellung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
---	--	---

<p>noch: Herr V. Jost, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 23.01.2006</p>	<p>4. Es ist erwiesen, dass der Wohn- und Grundstückswert der Anlieger maßgeblich gemindert wird. Wie hoch sind die Ausgleichszahlungen ?</p> <p>5. Wer tritt für die Schäden ein, die durch erhöhten Wasserstand bei Überschwemmungen in unseren Kellern auftreten ?</p>	<p>Die Gemeinde führt innerhalb eines integrierenden Planungsprozesses eine Abwägung aller relevanten Belangen durch, mit dem Ziel, dass u.a. die Wohn- und Eigentumswerte erhalten werden. Dies wird in diesem Fall durch die Wahl des Standortes C bestätigt, der von den wohnbaulich geprägten Siedlungsbereichen abrickt, um durch räumlichen Abstand eine wechselseitige Verträglichkeit zu gewährleisten.</p> <p>Das Schalltechnische Gutachten zeigt eindeutig, dass am Standort C keine Beeinträchtigung des Wohngebietes zu erwarten ist</p> <p>Auf die Unveränderlichkeit eines bestehenden Zustandes gibt es jedoch keinen Anspruch.</p> <p>Ein erhöhter Wasserstand in Folge der Errichtung der Biogasanlage ist nicht zu erwarten. Die lokale Abwassersituation wurde einer Prüfung unterzogen. Das Büro GEUM.tec (Gesellschaft für Umweltplanung und -technik) führte dazu innerhalb eines Gutachtens (April 2006) einen hydraulischen Nachweis im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Anlage bei bordvollem Abfluss der Minthefurche ohne Beeinflussungen durch die Ausuferungen der Leine durch.</p> <p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Beeinflussung der Waserspiegellagen der Minthefurche unterhalb der Leinebrücke durch den Bau der Biogasanlage voraussichtlich nicht stattfinden.</p> <p>"Das bedeutet, dass hinsichtlich des Abflusssystems Salzbach-Minthefurche keine Veränderung zum Ist-Zustand zu erwarten ist. Eine Auswirkung auf die Ortslage Nordstemmen ist ebenfalls nicht zu erwarten."</p>
---	---	---

<p>Herr V. Jost, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 26.01.2006</p>	<p>Auch ich bin ein Verfechter erneuerbarer Energien. Der vorgesehene Standort schafft jedoch nur Probleme. Meine Teilnahme an der Sitzung des Fachausschusses Planung, Bau, Umwelt am 23.01.2006 zum Bau einer Biogasanlage bringt mich zu folgendem Ergebnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn z.B. der Bürgerhinweis auf die zusätzliche Belastung von ca. 1750 schweren Lkw innerhalb von 14 Tagen von der Verwaltung beantwortet wird mit : " Die B1 hat genauso viel Verkehr." 2. Wenn z.B. eine Ratsfrau, die entweder nicht willens oder in der Lage ist, die Notwendigkeit der sachlich vorgetragenen Fakten in Bezug auf die ökologischen Voraussetzungen zu erkennen, mit einer eher peinlichen Entgleisung die Flucht nach vorn mit einem emotionalen Ausbruch antritt und als Einwurf blafft: Die Ratsmitglieder hätten sich sehr wohl Gedanken gemacht (obwohl das niemand bezweifelt hat). 3. Wenn ich sehe, wie einer der Betreiber Mitglied des Rates ist, dann scheint es sich nach meinem Empfinden um einen klaren Fall von normaler Korruption zu handeln. Daher wird es mich nicht wundern, wenn schließlich gegen den Willen der Anlieger und zum Schaden der Umwelt entschieden wird. 	<p>Die gemeindliche innerörtliche Verbindungsstraße wird in der Lage sein, temporär weitere Verkehrsbelastungen aufzunehmen. Sie ist, zur Entlastung der Ortslage, zu diesem Zweck errichtet worden.</p> <p>Durch den Hinweis auf die Belastungen der B 1 wurde lediglich eine nachvollziehbare Vergleichsgröße genannt.</p> <p>Die ökologischen Voraussetzungen wurden in der öffentlichen Sitzung des Fachausschusses am 13.09.2005 für Planung, Bau und Umwelt, gerade bezüglich kritischer Punkte, geprüft und beraten.</p> <p>Der Vorwurf der "Korruption" wird deutlich zurückgewiesen. Der Betreiber hat vor der Sitzung auf seine Mandatsausübung verzichtet und wurde bei der Sitzung durch eine Ratsfrau vertreten. Er hat an der öffentlichen Sitzung lediglich als Zuhörer teilgenommen, um Anfragen der anwesenden Bürger bezüglich seines Vorhabens beantworten zu können.</p>
--	--	--

<p>noch: Herr V. Jost, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 26.01.2006</p>	<p>4. Was nach einer von mir erwarteten Entscheidung bleibt, lässt sich kurz zusammen fassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Landschaft wird verhandelt - Die Verkehrsbelastung nimmt zu - Der Hochwasserspiegel steigt 	<p>Der Betreiber hat ein geändertes Konzept ausgearbeitet, bei dem die randlichen Gehölzzone erhalten bleiben.</p> <p>Durch den Erhalt des umlaufenden, eingewachsenen Gehölzstreifens, auch an der Südspitze des Grundstückes, wird die geplante Anlage soweit in das Landschaftsbild eingebunden, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert wird.</p> <p>Innerhalb des Schalltechnischen Gutachtens wurde der An- und Abfahrverkehr auf der öffentlichen Straße mit einem beschleunigten Lkw/Schlepper zu Grunde gelegt. Es wurde die volle Schallleistung von 118 dB (A) in der Zeit von 6.00 -22.00 Uhr angesetzt.</p> <p>Zusätzlich wurden Anlieferungszeiten an Sonn- und Feiertagen angenommen, um eine Maximalbelastung einschätzen zu können.</p> <p>Selbst unter diesen Voraussetzungen ist der Standort C als unbedenklich eingestuft worden, so dass eine Verträglichkeit zur benachbarten Wohnbebauung festgestellt wurde.</p> <p>Hierzu trifft das Gutachten des Ing. Büro GEUM.tec folgende Aussage:</p> <p>"Der Bau der Biogasanlage und die Einengung möglicher Abfluss- und Ausuferungsflächen der Minthefurche hat somit nur einen geringen Einfluss auf die Wasserspiegellagen der Minthefurche im Nahbereich der Biogasanlage.</p>
---	--	---

<p>noch: Herr V. Jost, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 23.01.2006</p>	<p>- der Wohnwert der Anlieger wird verschlechtert</p> <p>Es wäre wünschenswert, einen Standort für die Biogasanlage zu finden, durch den keine Anlieger belästigt werden und der keinen erst vor kurzem kostenträchtig geschaffenen Biotop zerstört.</p>	<p>Eine Beeinflussung der Wasserspiegellagen der Minthefurche unterhalb der Leinebrücke wird durch den Bau der Biogasanlage voraussichtlich nicht stattfinden.</p> <p>Das bedeutet, dass hinsichtlich des Abflusssystems Salzbach-Minthefurche keine Veränderung zum Ist-Zustand zu erwarten ist. Eine Auswirkung für die Ortslage Nordstemmen ist ebenfalls nicht zu erwarten."</p> <p>Das Schalltechnische Gutachten zeigt eindeutig, dass durch den Standort C keine Beeinträchtigung des Wohngebietes zu erwarten ist.</p> <p>Durch den Erhalt des umlaufenden, eingewachsenen Gehölzstreifens, auch an der Südspitze des Grundstückes, wird die geplante Anlage soweit in das Landschaftsbild eingebunden, dass die Beeinträchtigung minimiert wird.</p> <p>Bei der bestehenden Bepflanzungsfläche handelt es sich nicht um ein besonders geschütztes Biotop gemäß NNatG (§ 28a und § 28b).</p> <p>1. Der Retentionsvolumenverlust für die Alternativstandorte C2 und C3 wurde gutachterlich bilanziert (GEUM.tec, April 2006). -</p> <p>2. Die Emissionslage wurde durch ein Geruchsgutachten (TÜV Nord, 19.09.05) geprüft und mit Schreiben vom 16.01.06 ergänzt.</p> <p>3. Des weiteren liegt ein schalltechnisches Gutachten (Ing.-Büro für Immissionsschutz V. Meyer, 30.03.06) vor.</p> <p>Zu 1.) Retentionsvolumenverlust für die Alternativstandorte C2 und C3 (Gutachten GEUM.tec, April 2006, S. 7)</p>
---	---	--

<p>noch: Herr V. Jost, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 26.01.2006</p>		<p>Die Standorte C2 und C3 liegen innerhalb des 100-jährlichen Überschwemmungsgebietes der Leine. Durch die Lage der Innerörtl. Verbindungsstraße wird der Standort C2 erst ab einem 10-jährlichen Hochwasser überschwert, Standort C3 auch bei kleineren Hochwassern.</p> <p>Im Ergebnis müssen jedoch für die Alternativstandorte C2 und C3 Retentionsvolumina in ähnlicher Größenordnung wie für den Standort C bereitgestellt werden.</p> <p>Zu 2.) Geruchsgutachten</p> <p>In Ergänzung des Geruchsgutachtens weist der TÜV Nord in seinem Schreiben vom 16.01.06 darauf hin, dass für die südlich gelegene Wohnbebauung an diesen Alternativstandorten das Irrelevanzkriterium der GIRL von 2 % der Jahresstunden eingehalten wird, jedoch am Standort C3 für das Gewerbegebiet eine Geruchs-Vorbelastungsuntersuchung vorgenommen werden muss.</p> <p>Nach derzeitiger Einschätzung des TÜV werden die Alternativstandorte wahrscheinlich als genehmigungsrechtlich machbar, aber im Sinne des Immissionsschutzes ungünstiger als der Standort C eingestuft.</p> <p>Zu 3.) Schalltechnisches Gutachten</p> <p>Die Errichtung einer Biogasanlage am Standort C wird als schalltechnisch unkritisch bewertet.</p> <p>An den zusätzlich mit untersuchten Standorten C2 und C3 werden die Immissionsrichtwerte dagegen teilweise deutlich überschritten.</p>
---	--	---

<p>noch: Herr V. Jost, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 26.01.2006</p>		<p>Die Errichtung einer Biogasanlage an den Standorten C2 und C3 kann daher schalltechnisch <u>nicht empfohlen</u> werden.</p> <p>Städtebauliche Zuordnung</p> <p>Die Biogasanlage wird in seiner geplanten Lage der bereits industriell vorgeprägten, nördlichen Ortslage von Nordstemmen zugeordnet. Es wird ein wirksamer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung eingehalten, der zu einer städtebaulichen Gliederung dieses Siedlungsbereiches führt. Dadurch wird eine wechselseitigen Verträglichkeit im Sinne "gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse" gem. § 1 (6) BauGB erreicht.</p> <p>Durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Kläranlage besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, zukünftig die Abwärme der Biogasanlage zur Klärschlamm-trocknung zu nutzen.</p> <p>Dementsprechend liegen Allgemeinwohnlgründe vor, die die Inanspruchnahme von Flächen, die lediglich im natürlichen Überschwemmungsgebiet liegen, rechtfertigen.</p> <p>Des weiteren befindet sich im Grenzbereich zur Kläranlage eine Einspeisemöglichkeit für den durch die Biogasanlage erzeugten Strom, was eine Grundvoraussetzung für die Standortwahl darstellt.</p>
<p>Fr. K. Klose, Herr Chr. Klose, Am Freibad 5, 31171 Nordstemmen, 22.01.2006</p>	<p>Wir sind Bürger der Gemeinde Nordstemmen und Einwohner im Wohngebiet Nord seit August 1991. Etwa Mitte Dezember 2005 haben wir davon erfahren, dass in einer Entfernung von 300 m zur Wohnbebauung die Errichtung einer weiteren industriellen Großanlage zur Gewinnung von Energie in unmittelbarer Nachbarschaft der Zuckerfabrik geplant ist.</p>	

<p>noch: Fr. K. Klose, Herr Chr. Klose, Am Freibad 5, 31171 Nordstemmen, 22.01.2006</p>	<p>In diesem Zusammenhang möchten wir eingangs darauf hinweisen, dass durch die gewaltigen Erweiterungen der Zuckerfabrik und die damit verbundenen Emissionen durch maximales Verkehrsaufkommen an Schwerlastfahrzeugen, durch Dreck und Geruchsbelastung innerhalb der Rübenkampagne der Wohnwert schon stark beeinträchtigt ist.</p> <p>Von den Klärteichen der Zuckerfabrik geht unerträglicher Gestank aus, der jeden Tag wahrzunehmen ist, wenn man die Zuckerfabrik auf der Umgehungsstraße Richtung Rössing passiert.</p> <p>Mit wechselnder Windrichtung ist die Geruchsbelästigung durch die Zuckerfabriksbecken so stark, dass die Wohnhäuser häufig nicht gelüftet werden können. Es ist zeitweise unmöglich, an warmen Tagen den Garten zu nutzen oder zu grillen. Diesbezüglich ist trotz der Eingaben bei der Zuckerfabrik, beim Gewerbeaufsichtsamt und trotz des durchgeführten Ortstermines bisher keine Abhilfe geschaffen worden.</p> <p>Im Hinblick darauf, dass sich der Wohnwert in der Gemeinde durch Zunahme der Belastungen verschlechtert hat und jetzt auf bestehender Naherholungsfläche ein weiteres industrielles Großprojekt verwirklicht werden soll, bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:</p>	<p>Aufgrund einer geänderten Planfassung werden die randlichen Gehölze größtenteils erhalten. Dabei konnte das Versiegelungsmaß deutlich reduziert werden auf ca. 13.600 qm.</p>
<p>1. Ist es richtig und bekannt, dass bei der Fläche, die bebaut werden soll, 17.500 qm zum größten Teil versiegelt werden ?</p>		

<p>noch: Fr. K. Klose, Herr Chr. Klose, Am Freibad 5, 31171 Nordstemmen, 22.01.2006</p>	<p>Diese Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Leine. Da das Wohngebiet Nord in den letzten Jahrzehnten regelmäßig von Überschwemmungen betroffen war und "die Keller voll liefen", fragen wir an, welche Auswirkungen zukünftig durch die weitere Bodenversiegelung zu befürchten sind. Liegt ein entsprechendes Gutachten zur Hochwasserproblematik vor ?</p> <p>2. Im Zusammenhang mit der baulichen Erweiterung der Zuckerfabrik waren behördliche Auflagen zu erfüllen. Die jetzt betroffene Fläche soll nach der Baugenehmigung Ausgleichsfläche für den Erweiterungsbau der Zuckerfabrik sein. Sie ist Ersatz für die schon vorgenommenen Eingriffe in die Natur, das Überschwemmungsgebiet, das Landschaftsbild und sie ist letztlich vor allen Dingen Naherholungsgebiet für viele Bürger Nordstemmens, die dort täglich spazieren gehen, joggen oder ihre Hunde ausführen.</p>	<p>Die lokale Abwassersituation wurde einer Prüfung unterzogen. Das Büro GEUM.tec führte dazu einen hydraulischen Nachweis im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Anlage bei bordvollem Abfluss der Minthefurche ohne Beeinflussungen durch die Ausuferungen der Leine (April 2006) durch.</p> <p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Beeinflussung der Wassertiefen durch die Minthefurche unterhalb der Leinebrücke durch den Bau der Biogasanlage voraussichtlich nicht stattfindet.</p> <p>"Das bedeutet, dass hinsichtlich des Abflusssystems Salzbach- Minthefurche keine Veränderung zum Ist-Zustand zu erwarten ist. Eine Auswirkung auf die Ortslage Nordstemmen ist ebenfalls nicht zu erwarten."</p>
---	--	---

<p>noch: Fr. K. Klose, Herr Chr. Klose, Am Freibad 5, 31171 Nordstemmen, 22.01.2006</p>	<p>Frage: Ist diese Fläche eine Auflage/Bedingung aus der Baugenehmigung für die Erweiterung der Zuckerfabrik und falls ja: Wie ist es möglich, diese Ausgleichsfläche, die Biotop-Charakter hat, wiederum einem gewerblichen Zweck zuzuführen ?</p> <p>Welche Auswirkungen hat dies auf den Bestand der Baugenehmigung der Zuckerfabrik ?</p>	<p>Die Fläche wurde im Rahmen der Bebauungsplanung als Ausgleichsfläche für bauliche Maßnahmen der Zuckerfabrik eingesetzt. Für die Inanspruchnahme dieser Fläche für andere bauliche Maßnahmen muss an anderer Stelle das verlorene gegangene Potenzial, entsprechend den betroffenen Belangen, wiederum ausgeglichen werden. Dies geschieht im Rahmen rechtlicher Vorgaben als doppelte Kompensation.</p> <p>Die Rechtslage der Zuckerfabrik ist davon nicht betroffen, da diese den Ausgleich geleistet hat und der Ausgleich an die Ausgleichsfläche (mit dem jeweiligen Eigentümer) gebunden ist.</p>
<p>3. Welche Schallemissionen gehen von der Anlage selbst aus ? Gibt es dazu Gutachten ?</p>	<p>Durch den Betreiber wurde ein schalltechnisches Gutachten beauftragt, das jetzt vorliegt (Ing. Büro f. Immissionsschutz, Dipl.Ing. Volker Meyer, 30.03.06).</p> <p>Innerhalb des Gutachtens wurden als mögliche Lärmquellen für das benachbarte Wohngebiet sowohl der an- und abfahrende Verkehr, wie die anlagebedingten Motoren berücksichtigt.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass der geplante Standort C als schalltechnisch unkritisch zu bewerten ist. Bei den Standorten C2 und C3 werden die Immissionsrichtwerte dagegen teilweise deutlich überschritten.</p>	<p>In der geplanten Anlage werden ausschließlich nachwachsende Rohstoffe eingesetzt.</p>
<p>4. Welche Gefahren gehen von der Anlage für die Einwohner der umliegenden Bebauung aus ?</p>		

<p>noch: Fr. K. Klose, Herr Chr. Klose, Am Freibad 5, 31171 Nordstemmen, 22.01.2006</p>		<p>Durch den TÜV Nord wurden mit Schreiben vom 09.03.06, in Ergänzung des Geruchsgutachtens, die Gefährdung durch Luftschadstoffe betrachtet, die über die Atmosphäre von der Anlage zum Betroffenen geleitet werden könnten:</p> <p>" Bei Biogasanlagen enthält das Biogas sowie das Abgas der Motoren solche Stoffe. Das Motorgas wird in die Atmosphäre abgeleitet und verdünnt sich dort. Die Randbedingungen dieser Ableitung sind u.a. in der TA Luft/1/ genau definiert.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand sind Vergiftungen im Zusammenhang mit Biogasanlagen nur durch das Biogas selbst bzw. durch Gase aus Vorgruben aufgetreten. Diese wiederum nur, wenn sich Biogas in geschlossenen Räumen sammeln konnte, die dann von Menschen betreten wurden. ...</p> <p>Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage wird allerdings kein Biogas in die Atmosphäre freigesetzt. Auch bei Betriebsstörungen wird das Biogas in einer Fackel verbrannt. Daher ist eine Vergiftungsgefahr im Freien bei bestimmungsgemäßen Betrieb bereits auf dem Anlagengelände auszuschließen"</p> <p>Im Folgenden wurde durch den TÜV ein maximaler Störfall als Grundlage für eine Ausbreitungsberechnung angenommen, nämlich eine durch beispielsweise einen Unfall verursachte Zerstörung beider Gasmembranen und die Freisetzung der Gasproduktion über mehrere Stunden. Die Ergebnisse sind dargestellt:</p>
---	--	--

<p>noch: Fr. K. Klose, Herr Chr. Klose, Am Freibad 5, 31171 Nordstemmen, 22.01.2006</p>	<p>Seit wann gibt es Erfahrungen mit derartigen Anlagen ?</p> <p>Gehen von einer solchen Anlage Explosionsgefahren und/oder Brandgefahren aus ?</p> <p>In der jüngeren Vergangenheit soll es Störungen und Unfälle in solchen Anlagen gegeben haben. Welche Gefahren gehen von der Anlage auch für die Umwelt (Grund, Boden und Gewässer) aus ?</p>	<p>"Die maximal ausgewiesene Konzentration liegt bei 200 ppb- das entspricht 0,2 ppm- und wird nur auf dem Anlagengelände erreicht. Bereits dieser Höchstwert liegt um Faktor 50 unter dem MAK-Wert, also einer Konzentration, die ein gesunder Arbeitnehmer über den Zeitraum eines Arbeitstages hinnehmen muss.</p> <p>Berücksichtigt man weiterhin, dass der betrachtete Fall zum einen extrem unwahrscheinlich ist und zum anderen nur über einige Stunden anhält, können Gesundheitsgefahren durch Vergiftung bereits unmittelbar an der Anlage ausgeschlossen werden."</p> <p>Eventuelle Gefährdungen wurden durch entsprechende Gutachten betrachtet.</p> <p>Die Emissionslage wurde durch ein Geruchsgutachten (TÜV Nord, 19.09.05) geprüft und mit Schreiben vom 16.01.06 ergänzt. Des weiteren liegt ein schalltechnisches Gutachten (Ing.-Büro für Immissionsschutz V. Meyer, 30.03.06) vor.</p> <p>Der Einfluss auf den Retentionsraum (auch lokal) wurde gutachterlich festgestellt (GEUM.tec, April 2006). Des weiteren liegt ein Baugrundgutachten vor.</p> <p>Dieser Sachverhalt wurde oben erläutert (s. Gutachten TÜV).</p> <p>Für den Havariefall bestehen durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Auflagen, die durch die Anlage erfüllt werden müssen. Es wird mit Schreiben vom 07.03.06 ausgeführt:</p>
---	---	--

<p>noch: Fr. K. Klose, Herr Chr. Klose, Am Freibad 5, 31171 Nordstemmen, 22.01.2006</p>	<p>5. Das Landschaftsbild in dem Naherholungsgebiet wird weiterhin und nachhaltig zerstört. Daran ändert auch ein "Randgehölz" nichts, welches nicht einmal kosmetische Funktion haben kann, denn die Gärbehälter können bis zu 20 m hoch sein.</p>	<p>"Biogasanlagen gelten als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 161 NWG und müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist."</p> <p>Die Anlage einer Umwallung bzw. Rückhaltung ist für diese Biogasanlage notwendig. Es wird weiter ausgeführt:</p> <p>"Neben der ausreichenden Größe ist auch die Dichtigkeit der Rückhaltung ein entscheidender Faktor für die Betriebssicherheit der Anlage im Hinblick auf den anlagenbezogenen Gewässerschutz. Es ist eine 30 cm dicke qualifizierte Dichtschicht einzubauen und durch ein Bodengutachten nachzuweisen, dass im Schadensfall austretendes Substrat innerhalb von 3 Tagen nicht tiefer als 20 cm in die Dichtschicht eindringt. Darüber hinaus ist ein Standsicherheitsnachweis zu führen".</p> <p>Diese Bedingungen werden in der Begründung dargestellt. Sie sind jedoch Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Bepflanzung wird, nach nunmehr geänderter Planung, in den Randbereichen sowie an der dicht bewachsenen Südspitze erhalten bleiben, so dass eine Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild erfolgt. Der Erholungswert der Leineau bleibt im wesentlichen unverändert.</p>
---	---	---

<p>noch: Fr. K. Klose, Herr Chr. Klose, Am Freibad 5, 31171 Nordstemmen, 22.01.2006</p>	<p>6. Für die Bürger Nordstemmens kann die weitere Zerstörung des Naherholungsgebietes Leinewiesen und die Zerstörung von weiteren Naturschutz- und Überschwemmungsgebieten nicht durch die Schaffung von Ersatzräumen in anderen Gemeinden wie Gronau oder Elze akzeptiert werden. Das widerspricht jedem gesunden Menschenverstand.</p> <p>7. Soweit bekannt geworden ist, soll es sich bei dem Planvorhaben um eine 700 KW-Anlage handeln. Das bedeutet, dass zwischen 11.000 und 15.000 Tonnen Silage angefahren werden müssen. Die Belastung durch Schwerkraftverkehr im Bereich des Wohngebietes Nord aber auch in der Gemeinde wird ca. 750 Lastzüge (20 t) betragen, mindestens weitere 750 bis 1.000 Fahrzeuge sollen zur Abfuhr benötigt werden.</p>	<p>Das Gelände wird durch den bislang bis zu 5 m hohen Gehölzbestand räumlich gefasst. Die Behälter werden voraussichtlich eine Wandhöhe von ca. 6.00 m haben und sollen durch den Gehölzstreifen verdeckt werden. Tragluftdächer in Kegelform können mit ihren Firsthöhen den Gehölzstreifen in einer Größenordnung von ca. 8-10 m überragen und sollen durch Farbgestaltung eingebunden werden. Die genannten 20 m stellen eine Entwicklungsmöglichkeit für eine eventuelle Ergänzung der Anlage dar.</p> <p>Der Änderungsbereich ist für den Umfang der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu klein. Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann jedoch gemäß Naturschutzgesetz in geeigneter Weise an anderer Stelle erfolgen. Hierbei müssen die beabsichtigten Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in ein Pflege- und Entwicklungskonzept eingebunden sein. Dies ist am Standort in Eime (Gronau) der Fall.</p> <p>Die Lage der erforderlichen Retentionsflächen wurde gutachterlich festgestellt:</p> <p>Stromabwärts bei Rössing wird der verlustige Retentionsraum bis HQ 10 ausgeglichen, stromaufwärts bei Wülfigen wird zusätzlich das größere Volumen bei einem Hochwasser bis HQ 100 zurückgehalten.</p> <p>Die gemeindliche innerörtliche Verbindungsstraße wird in der Lage sein, temporär weitere Verkehrsbelastungen aufzunehmen. Sie ist, zur Entlastung der Ortslage, zu diesem Zweck errichtet worden. Bedingt durch die saisonale Anlieferung ist nur während eines abgegrenzten Zeitraumes mit einem erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Das Wohngebiet Nord liegt in deutlicher räumlicher Distanz zur Straße, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine unzumutbare Belastung zu erwarten ist.</p>
---	--	--

<p>noch: Fr. K. Klose, Herr Chr. Klose, Am Freibad 5, 31171 Nordstemmen, 22.01.2006</p>	<p>Dies ist neben der Belastung, die schon die Zuckerrübenanfuhr mit sich bringt, unzumutbar. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Umgehungsstraße nach Rössing durch den Schwerlastverkehr heute bereits Fahrhahnspuren aufweist, die bei Nässe zu lebensgefährlichem Schleuderverhalten von Autos führen.</p>	<p>Durch den Betreiber wurde ein schalltechnisches Gutachten beauftragt, das jetzt vorliegt (Ing. Büro f. Immissionsschutz, Dipl.Ing. Volker Meyer, 30.03.06).</p> <p>Innerhalb des Gutachtens wurden als mögliche Lärmquellen für das benachbarte Wohngebiet sowohl der an- und abfahrende Verkehr, wie die anlagebedingten Motoren berücksichtigt.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass der geplante Standort C als schalltechnisch unkritisch zu bewerten ist. Bei den Standorten C2 und C3 werden die Immissionsrichtwerte dagegen teilweise deutlich überschritten.</p> <p>Innerhalb des Schalltechnischen Gutachtens wurde der An- und Abfahrverkehr auf der öffentlichen Straße mit einem beschleunigten Lkw/Schlepper zu Grunde gelegt. Es wurde die volle Schallleistung von 118 dB (A) in der Zeit von 6.00 -22.00 Uhr angesetzt.</p> <p>Zusätzlich wurden Anlieferungszeiten an Sonn- und Feiertagen angenommen, um eine Maximalbelastung einschätzen zu können.</p> <p>Selbst unter diesen Voraussetzungen ist der Standort C als unbedenklich eingestuft worden, so dass eine Verträglichkeit zur benachbarten Wohnbebauung festgestellt wurde.</p> <p>Die Straße ist für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs technisch ausgerüstet. Eventuelle Unterhaltungsmaßnahmen obliegen dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast.</p>
---	--	---

<p>noch: Fr. K. Klose, Herr Chr. Klose, Am Freibad 5, 31171 Nordstemmen, 22.01.2006</p>	<p>8. Der Wohnwert der Gemeinde Nordstemmen ist durch den Anblick der Zuckerfabrik und die damit einhergehende Verschandelung des Landschaftsbildes in der Leineae gemindert.</p> <p>Zuzugswillige in den Landkreis Hildesheim suchen andere Wohnorte, weil das Bild, das sich ihnen bietet, wenn sie Nordstemmen auf der B1 von Hildesheim kommend erblicken, durch die industrielle Ausweitung abschreckend wirkt.</p> <p>Durch die weitere Einverleibung der Natur- und Erholungsfläche würde der Wohnwert weiter vermindert werden. Wie soll der Ausgleich für die Bürger erfolgen im Hinblick darauf, dass die Fläche bereits ein Ausgleich für Entnahme landschaftlich bedeutender Fläche zugunsten der Zuckerfabrik war ?</p> <p>9. Mit der Minderung des Wohnwertes, insbesondere im Wohngebiet Nord, wäre durch die Erweiterung der Industrieansiedlung mit Verlust bedeutender Naherholungsfläche eine gravierende Entwertung des Grundeigentums und der darauf stehenden Wohngebäude verbunden.</p> <p>Dabei wiegt es umso schwerer, dass es sich dabei um einen Betrieb der Energiegewinnung handelt, weil die Gefahren, die für Mensch und Natur von einer solchen Anlage ausgehen, für den Laien nicht deutlich sind.</p>	<p>Zum Bild der Gemeinde Nordstemmen gehört, neben z.B. der naturräumlichen Lage an der Leine, auch die Zuckerfabrik mit ihren Industrieanlagen. Eine Verträglichkeit unterschiedlicher Nutzungsbereiche im Gemeindegebiet ist Entwicklungsziel der gemeindlichen Planung.</p> <p>Zwischen 1991-2001 ist die Bevölkerung Nordstemmens durch Neuzuzug um ca. 1000 Einwohner gewachsen. Dies zeigt die Attraktivität des Wohnstandortes.</p> <p>Die Fläche wurde im Rahmen der Bebauungsplanung als Ausgleichsfläche für bauliche Maßnahmen der Zuckerfabrik eingesetzt. Für die Inanspruchnahme dieser Fläche für andere bauliche Maßnahmen muss an anderer Stelle das verlorene gegangene Potenzial wiederum ausgeglichen werden. Dies geschieht im Rahmen rechtlicher Vorgaben als doppelte Kompensation.</p> <p>Durch den Erhalt der Randgehölze und der dichten Südspitze bleibt das Landschaftsbild und der Naherholungswert im wesentlichen erhalten.</p> <p>Die Bedingungen wurden oben (s. Gutachten TÜV Nord) erläutert.</p>
---	---	--

<p>noch: Fr. K. Klose, Herr Chr. Klose, Am Freibad 5, 31171 Nordstemmen, 22.01.2006</p>	<p>Der Grundbesitz wird im Wohngebiet Nord weiterhin an Wert verlieren, die Beileihungswerte der Grundstücke sinken. Dies haben Vertreter der Sparkasse, Immobilienmakler und Wohnungswirtschaftler bereits mündlich bestätigt. Die Verkehrswerte der Grundstücke sind in Zukunft nicht mehr schätzbar, weil die Nachfrage an Grundstücken insbesondere durch ihre Lage bestimmt wird, die sich durch die Beeinträchtigung dramatisch verschlechtern wird.</p> <p>Von tatsächlichen künftigen Beeinträchtigungen in der Wohnqualität durch Emissionen ganz zu schweigen.</p> <p>Wer leistet für die Entwertung des Grundbesitzes Schadensersatz ? Ist beabsichtigt, entsprechende Gutachten zur Ermittlung des Wertverlustes durch Immobiliensachverständige in Auftrag zu geben , um die Rechtsgüter (Gemeinwohl) gegeneinander abwägen zu können ?</p>	<p>Die Gemeinde führt innerhalb eines integrierenden Planungsprozesses eine Abwägung aller relevanten Belangen durch, mit dem Ziel, dass u.a. die Wohn- und Eigentumswerte erhalten werden. Dies wird in diesem Fall durch die Wahl des Standortes C bestätigt, der von den wohnbaulich geprägten Siedlungsbereichen abrickt, um durch räumlichen Abstand eine wechselseitige Verträglichkeit zu gewährleisten.</p> <p>Die möglichen Beeinträchtigungen durch Geruch oder Schall wurden gutachterlich betrachtet. Die vorgeschriebenen Grenzwerte werden eingehalten.</p> <p>Das Schalltechnische Gutachten zeigt eindeutig, dass am Standort C keine Beeinträchtigung des Wohngebietes zu erwarten ist. Auf die Unveränderlichkeit eines bestehenden Zustandes gibt es jedoch keinen Anspruch.</p>
<p>Frau U. Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 23.01.2006</p>	<p>1. Kommen nach den jüngsten Ereignissen des Havariefalls der Biogasanlage überhaupt Standorte in Nähe von Bau- und Gewerbegebieten, Gewässern, Überschwemmungsgebieten, Schwimmbädern (Elze), Natur- und Landschaftsschutzgebieten in Betracht?</p>	<p>Für den Havariefall bestehen durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Auflagen, die durch die Anlage erfüllt werden müssen. Es wird mit Schreiben vom 07.03.06 ausgeführt:</p> <p>"Biogasanlagen gelten als Anlagen zum Umgang mit wasserföhrlichen Stoffen gemäß § 161 NWG und müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist."</p>

<p>noch: Frau U. Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 23.01.2006</p>	<p>2. Wurden in den Gemeindeausschusssitzungen bei der Vorabstimmung Fachplanungen, Gutachten, Wertermittlung des Standortes hinzugezogen ?</p> <p>3. Kann ein Flächennutzungsplan geändert werden, wenn diese fachlichen Gutachten (zukünftiges Verkehrsaufkommen, Hydrologisches Gutachten, Emissionsgutachten, landschaftspflegerische Fachplanungen (LPB)) mit Wertermittlungen fehlen ?</p>	<p>Die Anlage einer Umwallung bzw. Rückhaltung ist für diese Biogasanlage notwendig. Es wird weiter ausgeführt:</p> <p>"Neben der ausreichenden Größe ist auch die Dichtigkeit der Rückhaltung ein entscheidender Faktor für die Betriebssicherheit der Anlage im Hinblick auf den anlagenbezogenen Gewässerschutz. Es ist eine 30 cm dicke qualifizierte Dichtschicht einzubauen und durch ein Bodengutachten nachzuweisen, dass im Schadensfall austretendes Substrat innerhalb von 3 Tagen nicht tiefer als 20 cm in die Dichtschicht eindringt. Darüber hinaus ist ein Standsicherheitsnachweis zu führen"</p> <p>Diese Bedingungen werden in der Begründung dargestellt. Sie sind jedoch Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Die zur Verfügung stehenden Fachplanungen wurden ausführlich herangezogen.</p> <p>Zu Beginn eines Bauleitplanverfahrens mit seinen mehrstufigen Beteiligungen der Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit (mit teilweise informellen Charakter) müssen und können nicht alle eventuell notwendigen Fachgutachten vorliegen, da das Verfahren selbst auch zur Klärung der Ansprüche dient.</p> <p>Die erforderlichen Gutachten sind im Verfahren eingeholt worden.</p> <p>Der von der Verfasserin aufgeführte Landschaftspflegerische Begleitplan ist hier nicht das passende Planungswerkzeug. Der LPB kommt im Außenbereich zur Anwendung, nicht innerhalb der Bauungsplanung.</p>
---	--	---

<p>noch: Frau U. Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 23.01.2006</p>	<p>4. War bei diesen Sitzungen bereits die Größenordnung (500, 700, 1000 KW) der jetzt geplanten Anlage und deren Erweiterungsmöglichkeit, sowie dessen räumliche Ausdehnung (Höhe, Breite der Silos, Versiegelung, Umwallung) bekannt ?</p> <p>5. Auf welcher Rechtsgrundlage hat die Betreiberfirma bereits in Kauf des Baulandes investiert und Anbauverträge mit 10 Landwirten geschlossen ? Worauf beruht der bereits vorgenommene, aber ungenügende wasserrechtliche Ausgleich, obwohl die Genehmigung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorliegen ?</p> <p>6. Aus welchem Landschaftspflegerischen Begleitplan, gemäß BNatSchG "Eingriffsregelung", der Bestandteil des Fachplanes im Außenbereich ist, kann der Fach- und Verwaltungsausschuss sachliche Folgerungen schließen, dass den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen wird ?</p>	<p>Innerhalb des Bauleitplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, der Teil der Begründung ist. Hierin werden die Belange des Naturschutzes ermittelt und bewertet.</p> <p>Bei der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 13.09.2005, die im übrigen öffentlich war, wurde das Projekt in seiner geplanten Größenordnung vorgestellt. Diese Inhalte wurden in den Begründungen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans, die ausgelegt haben, dargestellt.</p> <p>Diese Frage betrifft nicht die vorliegende Bauleitplanung.</p> <p>Der wasserrechtliche Ausgleich, soweit vorgenommen, wurde durch ein wasserrechtliches Gutachten festgestellt und wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde geleistet.</p> <p>Wie bereits oben erläutert und von der Verfasserin selbst erwähnt, ist der Landschaftspflegerische Begleitplan ein Planungsinstrument des Außenbereiches. Für das Plangebiet gelten die Aussagen des Umweltberichtes mit Eingriffsregelung innerhalb der Bebauungsplanung.</p>
---	---	---

<p>noch: Frau U. Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 23.01.2006</p>	<p>(In Bezug auf Zustand und Bewertung der bestehenden Grünstruktur des Gebietes, Bestandserfassung, floristische und faunistische Untersuchung und des Potenzials, sich daraus ergebende Bewertung in Text, Bild und Karte, Naherholung in Bild und Karte, Siedlungsentwicklung der Leineau in Text und Karte, Konflikttermittlung in Text und Karte, Einbindung von fachlichen Gutachten wie Emissionsgutachten, Verkehrsgutachten, hydrologische Gutachten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten.)</p> <p>7. Wieso sollen ausgerechnet jetzt die landschaftsbildprägenden Weiden zwischen der Kläranlage und dem neuen Standort der Biogasanlage aus verkehrs- und sicherheitstechnischen Gründen gefällt werden ?</p> <p>Auf welcher Parzelle stehen die Bäume, wurde ein Bestandsschutz beim damaligen Grunderwerb vereinbart (Fritz Rühmkorff, Gemeinde Nordstemmen), liegt eine fachliche Bewertung (Baumgutachten) von unabhängiger Stelle vor, wenn ja, wo liegt sie vor ?</p> <p>8. Nachweisbar handelt es sich bei der Fläche "Nordwiesen" um einen Auenstandort, der durch Bewirtschaftung in Grünland, später in Ackerflächen umgewandelt wurde. Die potenzielle Vegetation auf den Auenböden entlang der Leineniederung entspricht einem Hartholz- und Weidenauenwald in Durchdringung mit Eichen-Hainbuchenwald.</p>	<p>Der aufgeführte Leistungskatalog gilt hier deshalb nicht.</p> <p>Der überalterte Baumbestand muss wegen Windbruchgefahr reduziert werden. Diese Gefährdung bestand jedoch schon für die Kläranlage, bevor die Biogasanlage geplant wurde. Die Gemeinde wird Ersatzpflanzungen vornehmen.</p> <p>Nach den der Gemeinde vorliegenden Unterlagen wurde kein Bestandsschutz vereinbart. Die Bäume stehen auf gemeindlichen Flächen der Kläranlage. Die vorliegenden Schäden am Baumbestand waren so offensichtlich, dass die Gemeinde im Zuge notwendiger Sicherungsmaßnahmen für die Kläranlage eine Reduzierung des Baumbestandes vornehmen musste.</p>
---	--	--

<p>noch: Frau U. Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 23.01.2006</p>	<p>Entsprechend des natürlichen Leitbildes wurde in diesem Überschwemmungsbereich der Leine-Niederung eine Hartholz- und Weichholzauevegetation wieder hergestellt.</p> <p>Frage: durch welche Untersuchungen (Pflanzengesellschaft, Biotopkartierung, Potenzial des Biotoptypes) wird belegt, dass es sich hierbei nicht um ein schutzwürdiges Biotop nach § 30 BNatSchG handelt ?</p> <p>9. Kann der Eingriff an dieser Stelle gemäß des BNatSchG "Eingriffsregelung" als ausgeglichen gelten, wenn nachhaltige Beeinträchtigungen zurückbleiben, wie die Gefährdung der Gewässer im Havariefall, Versiegelung der Leineau 1,35 ha, erhebliche Veränderung des Mikroklimas, Einschränkung des Retentionsvolumens durch Umwallung und der damit verbundene örtliche Rückstau, die Pufferfunktion (Emissionen), das Landschaftsbild, der leineseits der Verbindungsstraße liegende Naturraum ?</p> <p>10. Wieso wird dem 5-Punkte-Programm zum vorbeugenden Hochwasserschutz der Bundesregierung nicht Rechnung getragen ?</p> <p>11. Wieso wird der hier stattfindenden Gewässerentwicklungsplanung der Leineau keine Rechnung getragen ?</p>	<p>Ohne Zweifel handelt es sich um eine dem Standort angemessene Anpflanzung, die derzeit jedoch nicht einem voll entwickelten Auenwald gleichgesetzt werden kann.</p> <p>Die Flächen haben nach dem vorliegenden Zustand noch keinen derartigen Schutzstatus erreicht. Durch den Landkreis, als zuständige Aufsichtsbehörde, wurden keine entsprechenden Hinweise gegeben.</p> <p>Der Eingriff kann, wie innerhalb des Umweltberichtes und dieser Abwägung dargestellt, innerhalb der rechtlichen Vorgaben ausgeglichen werden.</p> <p>Dem Hochwasserschutz wird gemäß den gesetzlichen Regelungen entsprochen, indem, in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde, durch gutachterlich festgelegte Maßnahmen Erzsatzretentionsraum zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Der Gewässerentwicklungsplan wurde seitens des Landkreises in Auftrag gegeben. Die Steuerung der Umsetzung von Maßnahmen obliegt nicht der Gemeinde.</p> <p>Die Gemeinde stimmt den Zielen zu. Eine Umsetzung der Maßnahme ist derzeit nicht absehbar. Die Gemeinde wird sich bei den zuständigen Trägern dafür einsetzen.</p>
---	--	---

<p>H. Winkelmann, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 23.01.2006</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wieso kann eine für die Vergrößerung der Zuckerfabrik ausgewiesene Ausgleichsfläche (Biotop) für den Bau einer neuen großen Fabrikanlage geopfert werden ? 2. Inwieweit besteht eine Bestandsaufnahme geschützter Tier- und Pflanzenarten auf dieser Fläche ? 3. Ist die Naturschutzbehörde einbezogen worden ? 4. Sind Untersuchungen angestellt worden, welche Auswirkungen Lärm und Emissionen auf die Tier- und Pflanzenarten haben? 	<p>Bei der genannten Fläche handelt es sich nicht um ein besonders geschütztes Biotop gemäß NNatG (§ 28a oder § 28b). Die Fläche wurde im Rahmen der Bebauungsplanung als Ausgleichsfläche für bauliche Maßnahmen der Zuckerfabrik eingesetzt.</p> <p>Für die Inanspruchnahme dieser Fläche für andere bauliche Maßnahmen muss an anderer Stelle das verlorene gegangene Potenzial, als doppelter Ausgleich, wiederum ausgeglichen werden. Dies geschieht innerhalb rechtlicher Vorgaben.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine einschätzende Bewertung des faunistischen und floristischen Bestandes vorgenommen (Strukturen und Biotoptypen). Hierbei wurden keine geschützten Tier- oder Pflanzenarten festgestellt. Durch den Landkreis wurden keine diesbezüglichen Hinweise gegeben.</p> <p>Die Naturschutzbehörde ist seit Beginn der Planung in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Durch die Zuckerfabrik, die Kläranlage und die innerörtliche Verbindungsstraße wirken bereits jetzt Emissionen ein, so dass auch der bestehende Bereich nicht als ungestört bezeichnet werden kann. Es liegen keine Angaben zu einer besonderen Schutzwürdigkeit dieses Bereiches vor.</p>
--	--	--

<p>noch: H. Winkelmann, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 23.01.2006</p>	<p>5. Warum werden die natürlichen Ressourcen der Leineauen durch eine neue, riesige Fabrikanlage verschandelt und Nordstemmen in Richtung Marienburg ("das Neuschwanstein des Nordens") so unattraktiv gestaltet ?</p> <p>6. Wie kann eine Bepflanzung mögliche 20 m hohe Gebäude und Silos von 32 m Durchmesser abdecken ?</p>	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb des im Landschaftsrahmenplan dargestellten Gebietes, das die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (LSG 3). Die Minthefurche bildet im LRP die Grenze zwischen Leineniederung und Siedlungsraum. Diese Vorgaben werden durch die Planung berücksichtigt.</p> <p>Die vorhandenen, breiten Randgehölze und die kompakte Südspitze bleiben erhalten, so dass ein ausreichender Sichtschutz aus der Perspektive der Marienburg gegeben ist.</p> <p>Das Gelände wird durch den bislang bis zu 5 m hohen Gehölzstreifen, der sich weiterentwickeln wird, räumlich eingefasst. Die Behälter werden voraussichtlich eine Wandhöhe von ca. 6,00 m haben und werden durch den Gehölzstreifen verdeckt werden. Tragluftdächer in Kegelform können mit ihren Firsthöhen den Gehölzstreifen in einer Größenordnung von ca. 8-10 m überragen und sollen durch entsprechende Farbgestaltung eingebunden werden. Die genannten 20 m stellen eine Entwicklungsmöglichkeit für eine eventuelle Ergänzung der Anlage dar.</p>
--	--	---

<p>noch: H. Winkelmann, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 23.01.2006</p>	<p>7. Wie kann die Ortschaft das zusätzliche Verkehrsaufkommen von ca. 1750 Lkw's innerhalb von 14 Tagen bei An- und Ablieferung verkraften ?</p>	<p>Die gemeindliche innerörtliche Verbindungsstraße wird in der Lage sein, temporär weitere Verkehrsbelastungen aufzunehmen. Sie ist, zur Entlastung der Ortslage, zu diesem Zweck errichtet worden. Bedingt durch die saisonale Anlieferung ist nur während eines abgegrenzten Zeitraumes mit einem erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Der wohnbaulich geprägte Siedlungsbereich Nordstemmens liegt in deutlicher räumlicher Distanz zur Straße, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine unzumutbaren Belastung zu erwarten ist.</p> <p>Innerhalb des Schalltechnischen Gutachtens wurde der An- und Abfahrverkehr auf der öffentlichen Straße mit einem beschleunigten Lkw/Schlepper zu Grunde gelegt. Es wurde die volle Schallleistung von 118 dB (A) in der Zeit von 6.00 -22.00 Uhr angesetzt.</p> <p>Zusätzlich wurden Anlieferungszeiten an Sonn- und Feiertagen angenommen, um eine Maximalbelastung einschätzen zu können.</p> <p>Selbst unter diesen Voraussetzungen ist der Standort C als unbedenklich eingestuft worden, so dass eine Verträglichkeit zur benachbarten Wohnbebauung festgestellt wurde.</p> <p>Für die Gemeinde besteht ohnehin eine Unterhaltungspflicht der Straßen.</p>
	<p>8. Kann es sich die Gemeinde leisten, die Hauptzufahrtsstraße, deren Straßenkörper bei dem jetzigen Verkehr schon unzureichend ist, durch weiteren Schwerlastverkehr zu belasten ?</p>	

<p>noch: H. Winkelmann, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 23.01.2006</p>	<p>9. Könnte es sein, dass wirtschaftliche Interessen Einzelner über das Gemeinwohl der Bürger und die Belange des Naturschutzes gestellt werden ?</p> <p>10. Müsste das Feuerwerk des Schützenfestes wegen Explosionsgefahr abgesagt werden ?</p>	<p>Die Gemeinde Nordstemmen unterstützt die Nutzung regenerativer Energien, um einen Beitrag zum Umweltschutz (Reduzierung des CO₂-Ausstoßes) zu leisten. Dieser nachwachsende Rohstoff kann regional vor Ort produziert werden kann, ohne lange Zufahrtswege.</p> <p>Die Abwärme der Anlage kann energiesparend für gemeindliche Nutzungen eingesetzt werden (Schlamm Trocknung der örtlichen Kläranlage, Beheizung des Bauhofes und des Schwimmbades).</p> <p>Die Biogasanlage wird in ihrer geplanten Lage der bereits industriell vorgeprägten, nördlichen Ortslage von Nordstemmen zugeordnet. Es wird ein wirksamer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung eingehalten, der zu einer städtebaulichen Gliederung dieses Siedlungsbereiches führt. Dadurch wird eine wechselseitigen Verträglichkeit im Sinne "gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse" erreicht.</p> <p>Es liegen dementsprechend in mehrfacher Weise Allgemeinwohlgründe vor. Der vorgetragene Vorwurf trifft nicht zu.</p> <p>Zwischen dem Standort der geplanten Biogasanlage und dem des Schützenfestes liegt ein ausreichender Abstand von 400 - 450 m.</p> <p>Im übrigen kann man davon ausgehen, dass im Rahmen der Anlagenplanung eine bautechnische Prüfung des verwendeten Materials unter üblichen Belastungs- und Sicherheitsaspekten stattfindet. Diese Prüfung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
--	--	--

3.3 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (*Öffentliche Auslegung*) und § 4 Abs. 2 BauGB (*Beteiligung der Behörden*)

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben worden sind, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 10.08.2006 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt die Liste der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung, wie sie der Rat der Gemeinde beschlossen hat.

Gemeinde Nordstemmen
 Landkreis Hildesheim
 Flächennutzungsplan 16. Änderung
 Ortschaft Nordstemmen
 Abwägung **der Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung und § 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>E.ON - Avacon, 26.06.2006</p>	<p>bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30. Mai 2006 zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes bitten wir folgende Hinweise aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "Richtlinie für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz" Herausgeber: VDEW; 2. August 1998 2. "Zusätzliche technische und organisatorische Regeln für den Netzanchluss von Eigenzeugungsanlagen in den Netzgebieten E.ON-Avacon AG, EAM Energie, EWE AG, E.ON Hanse AG, E.ON Westfalen Weser AG" vom 01.10.2004 als Ergänzung zur VDEWRichtlinie "Eigenzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz", 2. Ausgabe 1998 <p>Der Netzverknüpfungspunkt und die Höhe der möglichen Einspeiseleistung der Biogasanlage sind in jedem Einzelfall gesondert durch eine Netzverträglichkeitsprüfung der E.ON Avacon AG rechnerisch zu ermitteln.</p>	<p>Die vorgetragenen Hinweise werden an die Anlagenbetreiber weitergegeben und innerhalb der Ausführungsplanung beachtet werden.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: E.ON - Avacon, 26.06.2006</p>	<p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Formblätter "Datenerfassungsblatt zum Anschluss von regenerativen Erzeugungsanlagen an das Elektroenergienetz von Avacon AG" und der Bauvorbescheid für die Netzverträglichkeitsprüfung bei Herrn Wahrendorf, Team CEN, in Helmstedt vorliegen müssen.</p> <p>Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen sind unsere Versorgungspläne rechtzeitig von der E.ON Avacon AG, Jacobistrasse 3, 31157 Sarstedt, anzufordern.</p> <p>Hierzu weisen wir besonders auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht der Bauausführenden Unternehmen hin.</p>	
<p>Landkreis Hildesheim, 12.07.2006</p>	<p>Der Landkreis Hildesheim hat im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.12.2005 eine Stellungnahme abgegeben. Aus Anlass der erneuten Beteiligung ist folgendes vorzutragen:</p> <p>1. Denkmalschutz</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale. Belange des Gebäudedenkmalsschutzes sind insoweit nicht betroffen.</p> <p>Aus Sicht des Bodendenkmalschutzes ist allerdings festzustellen, dass im Plangebiet Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden können. Daher kann diesbezüglich keine Bedenkenlosigkeit ausgesprochen werden.</p>	

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Lk Hildesheim, Denkmalschutz, 12.07.2006</p>	<p>Der Bauherr bzw. Träger der Maßnahme wird die betreffenden §§ 10 sowie 12 bis 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu beachten und auffällige Funde, Störungen im Boden etc. zu melden haben. Der Schutz erstreckt sich hierbei nicht nur auf Spuren der menschlichen Frühgeschichte, sondern auch auf fossile Funde.</p> <p>Gemäß § 13 NDSchG ist dem Träger der Maßnahme deshalb zur Auflage zu machen, den Beginn der Erdarbeiten mindestens drei Wochen vorher schriftlich bei der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim anzuzeigen, damit eine fachliche Beobachtung der Erdarbeiten möglich wird. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf den Oberbodenabtrag in den Straßentrassen sowie den Kanalbau. In Bereichen, in denen archäologische Bodendenkmale zu erwarten sind, hat der Oberbodenabtrag durch einen Hydraulikbagger mit Grabschaufeln zu erfolgen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlassung der entsprechenden Anzeige eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere der Absätze 2 und 4, wird daher ausdrücklich verwiesen. Zuständig hierfür ist der Landkreis Hildesheim.</p> <p>2. Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Meine grundsätzlichen Anregungen und Hinweise wurden in der Abwägung nachvollziehbar und ausführlich behandelt.</p>	<p>Die Anzeige wird erfolgen. Der Träger der Maßnahme wird von den vorgetragenen Hinweisen in Kenntnis gesetzt.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Lk Hildesheim, Untere Naturschutzbehörde, 12.07.2006</p>	<p>Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt gemäß verwendeter Leitlinie schutzgutbezogen. Unter Punkt 2.2.3.2 "Schutzgut Pflanzen" sind Beeinträchtigungen für den gesamten Lebensraum (Pflanzen, Tiere) zu erfassen. Auch wenn eine randliche Begrünung erhalten bleibt, ist die gesamte Fläche als Verlust für das Schutzgut zu bilanzieren. Ein 8 - 10 Meter Randstreifen, gelegenen zwischen Betriebsfläche und Umgehungsstraße, kann nicht die gleichen Lebensraumqualitäten aufweisen wie vor dem Eingriff. Die Fläche ist zumindest für das Schutzgut als "teilentwertet" einzustufen.</p> <p>Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut "Arten und Biotope" ist daher höher anzusetzen. Es besteht eine Differenz zu dem in der Begründung ermittelten Bedarf.</p> <p>Die geplante Kompensationsfläche in der Gemarkung Eime kann wie z. Zt. geplant bei einer Aufwertung um eine Wertstufe nicht den gesamten Kompensationsbedarf (hinzu kommt noch der Bedarf für das Schutzgut Boden) abdecken.</p> <p>Die Naturschutzbehörde hat am 28.06.06 darüber Kenntnis erhalten, dass die überplante Fläche zusätzlich zu den Singvögeln auch Lebensraum für weitere besonders geschützte Tierarten (Maulwürfe, Amphibien) ist. Diese Information konnte bei einer Ortsbegehung bestätigt werden.</p>	<p>Nach Rücksprache der Gemeinde mit der Unteren Naturschutzbehörde wird der vorgetragenen Einschätzung gefolgt, der Randstreifen wird flächenmäßig in Eime ausgeglichen. Das faunistische Gutachten des Büro Abia (Neustadt, v. 18.07.06) hat eine wichtige Lebensraumfunktion für streng geschützte Arten nicht feststellen können. Durch den Erhalt des kompakten, randlichen Gehölzstreifens bleibt weiterhin Lebensraum bestehen, zumal der Betrieb der Biogasanlage wenig Störungen für vorhandene Arten bedeutet. Die Anlieferung der Biogasanlage wird vornehmlich außerhalb der relevanten Brut- und Setzzeiten erfolgen.</p> <p>Für die Kompensationsfläche in Eime wurde das bislang vorliegende Konzept der Landschaftsgestaltung und -pflege, in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, ergänzt. Es werden zusätzlich "Blänken" (feuchte Mulden), und weitere Anpflanzungen von Heckenstrukturen durchgeführt, die zu Aufwertungen um zwei Wertstufen führen.</p> <p>Es ist ein "Gutachten zu Fauna und Biotoptypen" durch das Büro Abia, Neustadt v. 18.07.06 erstellt worden. Im Ergebnis wurde festgestellt:</p>

<p>Fachbehörde / Private</p> <p>noch: Lk Hildesheim, Untere Naturschutzbe- hörde, 12.07.2006</p>	<p>Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP</p> <p>Die Arten wurden im Rahmen der Planung bislang nicht erfasst und in die Bewertung der Fläche eingestellt. Auch sind bislang keine Aussagen getroffen worden, wie die Artenschutzproblematik planerisch gelöst werden soll.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Vögel: Alle wildlebenden Vogelarten sind gemäß BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) besonders geschützt. Darüber hinaus gibt es streng geschützte Arten, die jedoch als Brutvögel im Plangebiet nicht zu erwarten sind. Für Greifvögel (wie Turmfalke) oder Eulen ist das Vorhandensein von Kleinsäugetern als Beute wesentlich, wobei dann die Vegetation kurzrasig sein muß, was hier lediglich nach der Mahd der Fall ist.</p> <p>Kleinvögel, die im Gelände vorkommen, bilden nur einen kleinen Teil der Beute. Dementsprechend ist die Fläche für Greifvögel von geringerer Bedeutung.</p> <p>Säugetiere: Alle einheimischen Säugetierarten sind, bis auf wenige Ausnahmen, nach BNatSchG in Verbindung mit Anhang I BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt. Für das Vorkommen von streng geschützten Arten gibt es im Plangebiet keinen Hinweis. Der Maulwurf ist eine ungefährdete Art. Das Vorkommen der vermuteten Sumpfspitzmaus ist wenig wahrscheinlich, da sie in Niedersachsen als ausgestorben gilt.</p> <p>Amphibien: Alle Amphibienarten sind gemäß BNatSchG in Verbindung mit Anhang I BArtSchVO besonders geschützt. Für ein Vorkommen des streng geschützten Laubfrosches existieren keine nachprüfbaren Hinweise.</p> <p>Für besonders geschützte Arten ist eine Beurteilung nach Gefährdung gegeben. Eine Befreiung von den Verboten des § 42 Abs. BNatSchG ist möglich, da im Plangebiet weder nach Gemeinheitsrecht geschützte Arten noch hochgradig gefährdete Arten zu erwarten sind.</p>
---	--	--

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Lk Hildesheim, Untere Naturschutzbehörde, 12.07.2006</p>	<p>3. Untere Wasserbehörde</p> <p>Nicht nur die Beckensohle des Regenrückhaltebeckens, auch alle Lagerbehälter sind mit ihrer Sohle über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.</p> <p>4. Städtebau / Planungsrecht</p> <p>Im Rahmen einer redaktionellen Änderung soll klargestellt werden, dass es sich in der Abwägung auf Seite 42 der Begründung, sowie im Inhaltsverzeichnis (3.1) nicht um das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB, sondern nach § 4 Abs. 1 BauGB handelt.</p>	<p>Für das vorhandene faunistische Artenpotenzial wird durch die Kompensationsmaßnahmen ein funktionaler Ausgleich geleistet. Hierzu wurde das Konzept für die Fläche in Eime um weitere Entwicklungsmaßnahmen ergänzt. Es werden feuchte Mulden, den örtlichen Bodenverhältnissen entsprechend, eingerichtet, sowie randliche Heckenstrukturen angepflanzt. Damit werden in Nordstemmen verlorene gehende Habitate wiederhergestellt, bzw. neue, dem Standort entsprechende Lebensräume zu Gunsten einer zukünftigen Artenvielfalt geschaffen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Der Hinweis wird an die Anlagenbetreiber weitergegeben.</p> <p>Die genannten Stellen werden in der Begründung redaktionell geändert.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>T-Com, 30.06.2006</p> <p>Polizeiinspektion Hildesheim, Sachgebiet Verkehr, 16.06.06</p> <p>Private</p> <p>Holger Brandt, Nordwiesenweg 10, 31171 Nordstemmen, 01.07.2006</p>	<p>Zu der o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, die Biogasanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.</p> <p>nach Kenntnisnahme Ihres oben genannten Schreibens und der mir übersandten Unterlagen freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, dass aus polizeilicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Der Vorhabenträger wird sich mit der Deutschen Telekom AG abstimmen.</p>
	<p>Die Nähe zur Kläranlage, dem Bauhof und zum Freibad war bei der Wahl des Standortes entscheidend. Die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme soll genutzt werden und es somit der Gemeinde Nordstemmen ermöglichen, Energiekosten zu sparen. Dieses Ansinnen ist auch lobenswert. Für mehr als fragwürdig halten wir aber die Tatsache, dass die Betreiber dann gleich zweimal daran verdienen. Nämlich zum einen an dem was die Gemeinde Nordstemmen für die abgeben Wärme zu zahlen hat und zum anderen an der Vergütung von 2 Cent pro</p>	<p>Die bei der Energieerzeugung entstehende Abwärme wird wirtschaftlich verwertet. Das ist im Sinne einer ressourcenschonenden Energieerzeugung sinnvoll. Die planerische Entscheidung der Gemeinde ist nicht davon abhängig, wieviel Gewinn der zukünftige Anlagenbetreiber erwirtschaften wird. Im Rahmen der Planung ist nur von Belang, dass eine Nutzung als Biogasanlage auf der zu überplanenden Fläche überhaupt wirtschaftlich sinnvoll möglich ist, um keinen Plan zu erstellen, der von vornherein funktionslos ist. Wenn der Anlagenbetreiber sowohl</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Holger Brandt, Nord- wiesenweg 10, 31171 Nordstemmen, 01.07.2006</p>	<p>Kilowattstunde für Wärmeenergie, die genutzt wird. Bei einer 700 KW Anlage sind dies theoretisch 700 KW * 360 Tage * 24 Stunden * 0,02 € = 120.960 € !!!!</p> <p>Zumindest dieser Betrag sollte zweckgebunden für die Erhöhung des Wohnwertes in Wohngebiet Nord verwendet werden.</p> <p>Laut öffentlicher Aussage von Herrn Pape, wird die in der Baugenehmigung beantragte Bauhöhe von 20 m weit unterschritten und es werden maximal 12 Meter hohe Gebäude errichtet. Wir fordern hiermit, dass diese dann auch als Maximalhöhe im B-Plan festgeschrieben wird.</p>	<p>durch die Energieeinspeisung als auch durch den Verkauf der Abwärme Gewinne erzielen kann, spricht das für die planerische Rechtfertigung einer solchen Anlage.</p> <p>Eine Zweckbindung der Einnahmen für Maßnahmen im Wohngebiet Nord ist nicht möglich. Es würde sich bei der Vereinbarung einer solchen Zahlung um eine unzulässige Folgelastenvereinbarung handeln. Ausgleichszahlungen eines durch einen Plan Begünstigten sind allenfalls dann zulässig, wenn die konkrete Maßnahme zusätzlichen Aufwand innerhalb der Gemeinde erfordert, also z.B. zusätzliche Kindergartenplätze bei Ausweisung eines neuen Wohngebiets. Darüber hinaus gehende vertragliche Verpflichtungen zur Zahlung bestimmter Geldbeträge werden von der Rechtsprechung als unwirksam angesehen. Eine enge Verknüpfung zwischen der Schaffung der Biogasanlage und dem vorhandenen Baugebiet Nord gibt es nicht. Die Eingriffe in Natur und Landschaft und das Schutzgut Wasser werden bereits im Rahmen der Planung und des Genehmigungsverfahrens kompensiert, so dass für weitergehende Zahlungen zugunsten des Wohngebiets Nord kein Raum ist.</p> <p>Der Bebauungsplan soll dem Vorhaben auch Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen, ohne dass eine Änderung des B-Planes erforderlich wird. Daher sieht der Plan bezüglich der Höhe eine Reserve vor, die derzeit vom Investor jedoch nicht ausgeschöpft wird. Die Reserve soll dazu dienen, z. B. einen Schornstein zu errichten, der eine Höhe von bis zu 20 m haben kann. Des Weiteren wäre die Einrichtung eines Kegeldaches für das Endlager silo möglich, wobei hier nur die Dachspitze eine Höhe von ca.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Holger Brandt, Nordwiesenweg 10, 31171 Nordstemmen, 01.07.2006</p>	<p>Laut Gutachten hat die Errichtung (und die damit verbundene Einwallung) der Biogas-Anlage keinen nennenswerten Einfluss auf die Oberflächenentwässerung im Wohngebiet Nord. Dies wollen wir zu bezweifeln, da es unserer Meinung nach zum Rückstau des Salzbaches kommen wird. Da wir leider nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfügen ein entsprechendes Gegengutachten erstellen zu lassen, fordern wir die Gemeinde auf, im Wohngebiet Nord Regen- und Schmutzwasser zu trennen. Auf diese Weise wären die zu erwartenden Schäden begrenztbar.</p> <p>Die Entscheidung, dass die Ausgleichsflächen in der Gemeinde Eime geschaffen werden, können wir ebenfalls nicht nachvollziehen. Es muss doch auch im Interesse der Gemeinde sein, diese Flächen vor Ort zu haben.</p>	<p>16 m erreicht (s. Karte 2, Begründung zum B-Plan Nr.0122, 4. Änd.).</p> <p>Die Trennung von Regen- und Schmutzwasserkanalisation ist ein Ziel, das die Gemeinde Nordstemmen weiterhin verfolgt. In den Ortschaften der Gemeinde wird das vorhandene Kanalsystem derzeit geprüft. Aus dem eingeholten Gutachten des Büros GEUM.tec ergibt sich, dass durch die Errichtung der Biogasanlage und den zu schaffenden wasserrechtlichen Ausgleich keine Erhöhung des Gefährdungspotentials für die Anwohner entsteht. Die Trennung von Regen- und Schmutzwasserkanalisation würde also eine Verbesserung des derzeit bestehenden Zustandes bedeuten. Zur Kompensation der geplanten Biogasanlage ist die Trennung nicht erforderlich, wird von der Gemeinde aber angestrebt.</p> <p>Auch die Gemeinde hat ein Interesse daran, den naturschutzrechtlichen Ausgleich möglichst vor Ort durchzuführen. Es wurden auch im Gemeindegebiet Flächen gesucht, allerdings wurde durch die zuständige Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim die Fläche in Eime bevorzugt, da die zukünftigen Ausgleichsflächen einem Bereich zugeordnet werden, für den ein Entwicklungskonzept seitens des Landkreises mit der Paul-Feindt-Stiftung besteht. Im Sinne des naturschutzrechtlichen Ausgleichs sind gebündelte Maßnahmen für den regionalen Naturhaushalt wirkungsvoller als räumlich verteilte Einzelmaßnahmen.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>Kerstin Brandt, Nordwiesenweg 10, 31171 Nordstemmen, 01.07.2006</p>	<p>Hiermit lege ich formal Einspruch gegen den geplanten Bau der oben bezeichneten Anlage ein.</p> <p>Seit 1982 sind wir Einwohner der Gemeinde Nordstemmen. Als wir den Entschluss gefasst hatten in der Gemeinde Nordstemmen heimisch zu werden, hatten wir uns auch nach einem geeigneten Baugrundstück umgesehen und uns diesbezüglich auf die Planungen der Gemeinde verlassen. Nachdem wir eine Baulücke im Wohngebiet Nord gefunden hatten, hatten wir auch die künftig zu erwartenden Planungen in diesem Gebiet mit dem Planungsausschuss — insbesondere mit H. Neise — durchgesprochen. Man wies uns lediglich auf das Gewerbegebiet südlich der Zuckerfabrik hin, versicherte aber, dass nur ruhiges Gewerbe zugelassen sei, von dem keinerlei Beeinträchtigung ausginge. Also entschlossen wir uns 1992 zum Kauf. Über die bereits geplante Erweiterung der Zuckerfabrik ließ man uns im Ungewissen.</p> <p>Wie auch jetzt bei der Planung der Biogasanlage erfahren wir von dieser gigantischen Erweiterung der bis dato eher kleinen Zuckerfabriksanlage aus der Zeitung. Wir haben diese Kröte geschluckt, u. a. auch weil uns Mitglieder des Ortrates glaubhaft versicherten, dass das Ausmaß der Beeinträchtigung für Mensch, Umwelt und Natur dem Ortsrat durchaus bewusst ist und daher umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, die an die Genehmigung der Erweiterung geknüpft sind. Einer der Betreiber, Jens Pape, hat sich seinerzeit in der Presse mit dieser Errungenschaft gegenüber der Zuckerfabrik geschmückt. Frei nach dem Motto: „Was interessiert mich mein Geschwätz von gestern“ wird nun genau diese Fläche für den Bau seiner Biogasanlage herangezogen.</p>	<p>Art und Umfang der geplanten Zuckerfabrikserweiterung war der Gemeinde zum genannten Zeitpunkt nicht bekannt. Die Veränderungen der Zuckerfabrik sind das Ergebnis marktwirtschaftlicher Prozesse, die die Betriebsführung einer Industrieanlage bestimmen, und auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat.</p> <p>Für die Erweiterung der Zuckerfabrik wurde bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0122 ein umfassendes Konzept zur Umsetzung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Das zur Rede stehende Grundstück stellt ein flächenmäßig kleines Element dieser Gesamtplanung dar. Andere, durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Bepflanzung entlang der Wälle etc.) sind weiterhin wirksam und tragen deutlich dazu bei, die bestehende Anlage wirksam in das Landschaftsbild einzubinden.</p> <p>Die Fläche ist für die Planung der Biogasanlage herangezogen worden, nachdem mehrere Alternativen im Gemeindegebiet untersucht wurden, die aber insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes als nicht geeignet eingestuft wurden.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Kerstin Brandt, Nordwiesenweg 10, 31171 Nordstemmen, 01.07.2006</p>	<p>Seit Oktober 1993 wohnen wir jetzt im Nordwiesenweg und müssen nun die 4. Änderung des Bebauungsplanes miterleben. Jede Änderung hat die Wohnqualität im Wohngebiet Nord zunehmend verschlechtert; ich kann daher nicht erkennen, dass hier eine über einen langen Zeitraum kontinuierliche planerische Begleitung der Gemeinde durchgeführt wurde. Herr Pape nannte dies zutreffend „Salamitaktik“.</p> <p>Es vergehen gerade einmal 6 Jahre und die umfangreiche Planung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist hinaufällig. Die Planungen der Gemeinde Nordstemmen lassen einen konzeptionellen ganzheitlichen Ansatz vermissen. Nur am Rande sei erwähnt, dass die nicht unerheblichen Kosten derartiger sich innerhalb kürzester Zeit überholender Planungen eine Verschwendung von Steuergeldern darstellen.</p>	<p>An den Alternativstandorten C 2 und C 3 werden die Immissionsrichtwerte für Lärm teilweise deutlich überschritten, während der nun gewählte Standort als schalltechnisch unkritisch bewertet wurde.</p> <p>Für jede Änderung waren, gemäß den rechtlichen Vorgaben, entsprechende Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Diese wurden innerhalb der gemeindlichen Planung abgestimmt und langfristig weiterverfolgt. Die Gemeinde hat konsequent darauf geachtet, dass z.B. durch ausreichende räumliche Abstände zur Ortslage und durch eine enge Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung der Zuckerfabrik, eine Verträglichkeit weiterhin besteht.</p> <p>Die Gemeinde verfolgt auch weiterhin eine einheitliche planerischen Konzeption. Vor diesem Hintergrund hat sie den Standort der Biogasanlage ausgewählt. Die beanspruchte Fläche befindet sich in einem durch die Zuckerfabrik und die gemeindlichen Kläranlage vorbelasteten Bereich. Der Standort ist außerdem von Vorteil, da von dort aus die Gemeindeeinrichtungen Freibad, Bauhof und Kläranlage von der Abwärme der Anlage profitieren können. Diese Kostenvorteile kommen allen Bewohnern Nordstemmens zugute. Die Gemeinde hat bei der Auswahl des Standortes insbesondere auch die Belange der Bewohner des Baugebiets Nord berücksichtigt. Sie hat mehrere Gutachten eingeholt, die sich mit der Frage der Belastung der Bewohner u.a. auch im Bereich Baugebiets Nord befassen. Diese Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass eine unzulässige Beeinträchtigung der Belange der Bewohner durch die neue Planung nicht entsteht.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Kerstin Brandt, Nordwiesenweg 10, 31171 Nordstemmen, 01.07.2006</p>	<p>Wir als Einwohner im „Wohngebiet Nord“ fühlen uns verarscht und als Bürger zweiter Klasse. Wir sind nicht bereit, weitere Ausdehnungen der bereits in den rechtsgültigen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen festgeschriebenen industriellen und gewerblichen Flächen hinzunehmen, zumal die Notwendigkeit für den Bau einer Biogasanlage nicht besteht. Den einzigen Nutzen hätten die Betreiber. Die von der Gemeinde aufgeführten und publizierten Nutzen - Beheizung des Freibades, Trocknung des Klärschlammes, Beheizung des Bauhofes - ließen sich auch auf andere Weise realisieren ohne einen derartigen umstrittenen Eingriff in den Naturhaushalt.</p> <p>Die Zuckerfabrik verfügt bereits über eine Biogasanlage und hat der Gemeinde bereits mehrfach die Nutzung der Abwärme angeboten.</p>	<p>Ein neues planerisches Vorhaben erfordert auch neue Ausgleichsmaßnahmen; dies ist von der Gemeinde berücksichtigt worden. Änderung von Planungen in einer Gemeinde ist auch ein Zeichen für die dynamische Entwicklung eines Bereiches und die Attraktivität des Standortes. Eine solche Entwicklung erfordert eine planerische Berücksichtigung und führt dazu, dass ein einmal aufgestellter Plan nicht für alle Zeiten Gültigkeit behält, sondern an veränderte Bedürfnisse anzupassen ist.</p> <p>Natürlich könnten die Beheizung des Freibades und des Bauhofes sowie die Trocknung des Klärschlammes auch auf andere Weise erfolgen. Die Gemeinde hält die Errichtung einer Biogasanlage - gerade im Hinblick auf den bereits im Kyoto-Protokoll vereinbarten Klimaschutz - für ein geeignetes Vorhaben, ressourcenschonend Energie zu gewinnen. Nicht zuletzt deshalb fordert und fördert auch der Bund die Errichtung solcher Anlagen. Die Gemeinde ist außerdem der Auffassung, dass neben dem Betreiber auch die Gemeinde und damit sämtliche Bürger von dem Betrieb der Biogasanlage profitieren können. Vor der Festlegung des Standortes hat die Gemeinde untersucht, inwieweit von der Anlage Beeinträchtigungen für die Bewohner zu erwarten sind und ob andere Standorte in Betracht kommen.</p> <p>Die Aussage, dass die "Nutzung der Abwärme mehrfach angeboten" wurde, trifft nicht zu. Die Gemeinde hat keinerlei derartige Angebote seitens der Zuckerfabrik erhalten und geht davon aus, dass die Abwärme betriebsintern genutzt wird. Der Standort der geplanten Biogasanlage liegt in kurzer Entfernung zu allen drei gemeindlichen Einrichtungen.</p>

Abwägung	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Fachbehörde / Private
<p>Eine Nutzung der Abwärme ist nur bei geringen räumlichen Abständen energiewirtschaftlich sinnvoll.</p> <p>Die Belange der Bewohner des Baugebiets Nord sind berücksichtigt worden. Es sind Gutachten zur Frage der Geruchsbelästigung (TÜV Nord vom 19.09.05) und ein schalltechnisches Gutachten (Ing.-Büro für Immissionsschutz Meyer vom 30.03.06) eingeholt worden, in denen die zu erwartenden Immissionen untersucht wurden. Auch im Bereich des Hochwasserschutzes wurde die Hochwassersituation im Wohngebiet Nord berücksichtigt (Gutachten des Büros GEUM.tec , Mai 2006). Sämtliche Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass eine unzulässige Beeinträchtigung im Baugebiet Nord nicht entstehen wird.</p> <p>Um den optischen Eindruck der Biogasanlage auf das Baugebiet so gering wie möglich zu halten, bleibt der vorhandene Gehölzstreifen bestehen. Die Anlage wird in Grün- bzw. Grautönen gestrichen, so dass auch hierdurch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert wird. All diese Maßnahmen dienen dazu, auch die Belange der Bewohner des Baugebiets Nord zu berücksichtigen und zu einem bestmöglichen Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu gelangen.</p> <p>Naturschutzrechtlich wird die Baumaßnahme auf dem Grundstück in Eime, als doppelter Ausgleich, vollständig ausgeglichen. Zum einen ist die ehemalige Ausgleichsfläche zu kompensieren, zum anderen muss der Eingriff durch die Planung der Biogasanlage ausgeglichen werden.</p>	<p>Wir können nicht erkennen, worin die behauptete besondere Rücksichtnahme auf unseren Wohnstandort besteht (Punkt 1.4. Abs. 5). Bitte legen Sie gesondert dar, welche Aspekte sich hier innerhalb des Planungsprozesses ausgewirkt haben.</p> <p>Das derzeit bestehende Auenwäldchen wurde als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme der Zuckerfabrik durchgeführt. Diese Fläche verschwindet nun fast vollständig (nur 80% des Randgehölzstreifens bleiben erhalten) und wird an anderer Stelle in Eime ausgeglichen. Wo aber bleibt der Ausgleich für die Baumaßnahme „Biogasanlage“?</p>	<p>noch: Kerstin Brandt, Nordwiesenweg 10, 31171 Nordstemmen, 01.07.2006</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Kerstin Brandt, Nordwiesenweg 10, 31171 Nordstemmen, 01.07.2006</p>	<p>Es ist zwar richtig, dass die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie im vorliegenden Fall auf Flächen außerhalb der Bebauungsplanänderung in der Gemarkung Eime durchgeführt werden können. Es reichen auch vertragliche Vereinbarungen und dingliche Absicherungen aus. Erforderlich ist allerdings, dass der Vertrag und die dinglichen Absicherungen bereits zum Zeitpunkt des abschließenden Satzungsbeschlusses rechtswirksam abgeschlossen bzw. erfolgt sein müssen (vgl. hierzu Nds. OVG Urteil vom 17.12.1998). Dies ist hier nicht der Fall.</p> <p>Wie Sie selbst – bzw. das Planungsbüro Weber – ausführen, ist die Fläche des Plangebietes für das Schutzgut Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Die Gehölzfläche wurde angelegt, um insbesondere die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Anlagen der Zuckerfabrik zu kompensieren. Der verbleibende Gehölzrandstreifen ist nicht geeignet die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugleichen. Im Randbereich des Plangebietes angrenzend an die Gemeindeverbindungsstrasse befinden sich lediglich naturnahe Feldgehölze und Feuchtbüsch, die keine ausreichende Wuchshöhe erreichen werden um eine evtl. entstehende Biogasanlage zu verdecken. Höhere Bäume wie z. B. Eichen wurden im Innenbereich der Fläche angepflanzt und würden demzufolge den Rodungsmaßnahmen der Betreiber zum Opfer fallen. Darüber hinaus stellt Ihre Abwägung der Bauleitplanung betreffend das Landschaftsbild nicht die maximale Höhe von 20 m in Rechnung.</p>	<p>Der abschließende Satzungsbeschluss ist noch nicht getroffen worden. Zu diesem Zeitpunkt wird eine vertragliche Absicherung der Ausgleichsflächen vorliegen. Es ist vorgesehen, die Ausgleichsflächen sowohl durch Baulast als auch durch Dienstbarkeiten abzusichern. Außerdem wird die Genehmigung für die Errichtung der Anlage erst dann erteilt, wenn die erforderlichen wasserrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend durchgeführt sind.</p> <p>Der verbleibende Gehölzstreifen ist durch seine Pflanzauswahl geeignet, die Beeinträchtigungen auszugleichen, da sich sehr wohl höher werdende Bäume innerhalb der Flächen befinden. Die erwähnten 20 m stellen einen Entwicklungsrahmen dar und werden erwartungsgemäß nur durch optisch untergeordnete Bauteile, wie Schornsteine, erreicht. Bei einer möglichen Einrichtung eines Kegeldaches für das Endlagersilo würde die Dachspitze lediglich eine Höhe von ca. 16 m erreichen (s. Karte 2, Begründung zum B-Plan Nr.0122, 4. Änd.).</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>nach: Kerstin Brandt, Nordwiesenweg 10, 31171 Nordstemmen, 01.07.2006</p>	<p>Da für das „Schutzgut Landschaftsbild“ an Ort und Stelle entsprechender Ausgleich geleistet werden muss, fordern wir Sie auf darzulegen, wie dieser Ausgleich erfolgen wird. Ihre Abwägung ist insoweit fehlerhaft.</p> <p>Eine einschätzende Bewertung des faunistischen Bestandes wurde nicht vorgenommen. Anders lässt es sich nicht erklären, dass Sie das Vorhandensein von Bodenbewohnern wie Feldhamster oder Maulwurf ausschließen. Im Frühjahr waren zahlreiche Maulwurf-Erdhaufen zu sehen, die auf eine starke Maulwurfpopulation schließen lassen. Sie werden nun durch die hohe Vegetation verdeckt, aber gleich nebenan auf dem Gelände der Kläranlage sind sie gut sichtbar (Foto anbei). Wir fordern Sie daher auf ein, aussagefähiges faunistisches Gutachten einzuholen.</p> <p>Es fällt auf, dass alle entscheidungsrelevanten Gutachten vom Betreiber in Auftrag gegeben wurden. Es handelt sich somit um „Parteiutachten“, deren objektiver Aussagewert fraglich ist.</p> <p>Punkt 2.2.3.: „Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen</p>	<p>Ein Ausgleich muss, wie in der Begründung dargestellt, für das Schutzgut Landschaftsbild nicht durchgeführt werden, da das Schutzgut Landschaftsbild durch den Erhalt des randlichen Gehölzstreifens nicht beeinträchtigt ist. Der Gehölzstreifen wird in seinen Lücken ergänzt und ist geeignet, die geplante Anlage in das Landschaftsbild einzubinden.</p> <p>Es wurde ein "Gutachten zu Fauna und Biotoptypen" durch das Büro Abia, 18.7.2006 erstellt. Für das Vorkommen von streng geschützten Arten gibt es im Plangebiet keinen Hinweis. Der Maulwurf ist eine ungefährdete Art. In Bezug auf seine Habitatsprüche ist er eine Art mit großer ökologischer Amplitude. Ein Vorkommen des in der Umgebung auf den höher gelegenen schweren Böden beheimateten, streng geschützten Feldhamsters kann im Überschwemmungsbereich der Leineau wegen seiner ausgeprägten Empfindlichkeit gegenüber Feuchtigkeit definitiv ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Kosten des Verfahrens werden, gemäß städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Betreiber, vom zukünftigen Anlagebetreiber getragen. Die in Auftrag gegebenen Gutachten wurden durch unabhängige Fachgutachter auf Grundlage naturwissenschaftlicher, standardisierter Prüfverfahren erarbeitet. Die Gutachten werden dem Landkreis zur Prüfung vorgelegt. Es handelt sich um von den Fachbehörden anerkannte Gutachter. Die Gemeinde hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gutachten inhaltlich fehlerhaft erstellt worden sind. Die Objektivität der Gutachten in Zweifel zu ziehen, entbehrt der Grundlage.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Kerstin Brandt, Nordwiesenweg 10, 31171 Nordstemmen, 01.07.2006</p>	<p>bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. "Ihr Bündel von Maßnahmen zur Verminderung des Eingriffes stellt keine Verminderung dar, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - der randliche Gehölzstreifen von niedrigem Wuchs ist und Lücken aufweist und nur 80% der Pflanzung erhalten bleiben und wie sieht es im Winter aus? - eine angepasste Farbgebung der Behälter und Dächer an die Umgebung nicht ausreicht, es müsste zumindest eine Begrünung der Fassaden und Dächer mit geeigneten Pflanzen erfolgen - der Betreiber in der örtlichen Presse bereits einen Baubeginn noch vor den Sommerferien – also im Juli 2006 – angekündigt hat. Dies steht im krassen Widerspruch Ihrer Bauleitplanung, da Sie als Maßnahme der Verminderung festgesetzt haben, dass in der Zeit vom 01.03-30.09. eines Jahres keine notwendigen Schnitt- und Rodungsarbeiten durchgeführt werden dürfen (§ 37 Abs. 3 und 4 NNatG) <p>Auch durch die Verlegung des Ein- und Ausfahrtbereiches nach Norden wird das Unfallpotenzial im Innenkurvenbereich durch eingeschränkte Sicht nicht vermindert (siehe beigefügtes Foto). Die Gemeindeverbindungsstrasse stellt die einzige Zufahrtmöglichkeit zum „Wohngebiet Nord“ dar.</p>	<p>Der Gehölzstreifen ist derzeit bis zu 6 m hoch und bedeckt bereits jetzt die Höhe der Silowände. Die Lücken werden, lt. textlicher Festsetzung des Bebauungsplanes, geschlossen. Der dann erreichte Pflanzbestand ist geeignet, die Anlage ins Landschaftsbild einzubinden. Im Winter wird das dichte Geäst des in der Regel 8 m tiefen Bestandes abschirmen. Des weiteren werden die Silos grün bzw. grau angestrichen.</p> <p>Die aufgeführten Maßnahmen sind geeignet, eine ausreichende Einbindung zu leisten. Weitere Maßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Die Aussagen der Begründung des Bebauungsplanes entsprechen dem Naturschutzgesetz. Sie können lediglich durch Ausnahmeregelungen seitens des Landkreises außer Kraft gesetzt werden.</p> <p>Die nördliche Lage wurde mit Vertretern des Landkreises, der Polizeiinspektion Hildesheim und der Gemeinde Nordstemmen abgestimmt. Seitens der Polizeiinspektion (s. Stellungnahme vom 16.06.06) und der Fachbehörden wurden keine Bedenken geäußert.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Kerstin Brandt, Nordwiesenweg 10, 31171 Nordstemmen, 01.07.2006</p> <p>Volker Friedrich, Am Freibad 3, 31171 Nordstemmen, 02.07.2006</p>	<p>Bereits jetzt ist während der Rübenkampagne eine Nutzung nur eingeschränkt möglich und es besteht eine hohe Unfallgefahr durch vorhandene ausgefahrene Spurrillen und zeitweilig starke Fahrbahnverschmutzungen. Inwieweit der zusätzliche Anlieferverkehr eine unzumutbare Belastung für die Anwohner darstellt ist seitens der Gemeinde nicht näher untersucht worden. Eine Verkehrszählung hat weder ganz allgemein noch zur Kampagnenzeit stattgefunden.</p> <p>Wir fordern daher eine weitere Zufahrtmöglichkeit.</p> <p>im Rahmen der Auslegung o.g. Pläne habe ich in Ergänzung meines Schreibens vom 29.12.2005 und meiner schriftlichen Anfrage in der Sitzung des Fachausschusses für Planung, Bau und Umwelt am 23.01.2006 folgende Anregungen und Bedenken vorzubringen:</p>	<p>Das Verkehrsaufkommen erhöht sich nur in der Erntezeit. Im Jahresverlauf wird der Gärrest lediglich ca. 3-4 x abgefahren. Die Innerörtliche Verbindungsstraße ist als Entlastungsstraße durch ihren hohen Ausbaustatus geeignet, weitere Verkehre aufzunehmen. Schalltechnisch stellt der zusätzliche Verkehr keine Belastung dar (s. Schalltechnisches Gutachten vom 30.03.06).</p> <p>Anschlüsse an die Innerörtliche Verbindungsstraße bestehen aus dem Wohngebiet Nord gleichermaßen über die "Calenberger Straße" und die "Marienbergstraße" am Freibad vorbei. Dementsprechend gibt es ausreichende Zufahrtsmöglichkeit</p>
	<p>Durch die Festsetzung von OK max. 89,0 über NN und einer Grundflächenzahl von 0,8 wird eine Bauhöhe von ca. 20 m auf 80% der überbaubaren Fläche zugelassen. Nach Aussage der Betreiber soll jedoch nur ein Teil der Bauwerke höchstens eine Höhe von 6 m + Dach erhalten. Die anderen Bauwerke bleiben niedriger. Die zulässige Höhe von 20 m sei einzig und allein für einen später zu errichtenden Schornstein festgelegt (siehe nicht rechtsverbindliche Ansichtsskizze in der Begründung, Seite 9).</p>	<p>Der Bebauungsplan soll dem Vorhaben auch Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen, ohne dass eine Änderung des B-Planes erforderlich wird. Daher sieht der Plan bezüglich der Höhe eine Reserve vor, die derzeit vom Investor jedoch nicht ausgeschöpft wird. Die Reserve soll dazu dienen, z. B. einen Schornstein zu errichten, der eine Höhe von bis zu 20 m haben kann.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Volker Friedrich, Am Freibad 3, 31171 Nordstemmen, 02.07.2006</p>	<p>Wenn auch nicht zum jetzigen Zeitpunkt der Planung der Biogasanlage gewollt, so kann jedoch auf Grund dieser Festsetzung im B-Plan durch die jetzigen oder auch späteren Grundstückseigentümer die Fläche zu 80% mit 20 m hohen Gebäuden zugestellt werden (siehe Silos der Zuckerfabrik). Es wird vorgeschlagen, die Festsetzung im B-Plan der jetzigen Planung der Betreiber anzupassen. Eine Erweiterung auf dieser empfindlichen Fläche ist doch von allen nicht gewollt. Für den eventuell notwendig werdenden Schornstein ist eine entsprechende textliche Festsetzung möglich.</p> <p>Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich soll in Eime stattfinden, „da im Änderungsbereich oder direkt daran anschließend keine naturschutzrechtliche Maßnahmen wegen fehlender Flächenanteile durchgeführt werden können“ (Begründung S. 8). Dieses ist unrichtig. Bereits in meinem Schreiben vom 29.12.2005 habe ich mitgeteilt, dass den Betreibern genügend Land in der Gemeinde Nordstemmen zur Verfügung steht. Es sollte dort ausgeglichen werden, wo der Schaden angerichtet wird. Die Gemeinde muss diesem Vorschlag nicht folgen und sollte zum Wohle ihrer eigenen Bürger die Ausgleichsfläche in ihrem Gemeindegebiet festlegen.</p> <p>„Der Änderungsbereich ist für den Umfang der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu klein. Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann gemäß Naturschutzgesetz in geeigneter Weise an anderer Stelle erfolgen“ (Begründung S. 87). Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme in Eime stellt lediglich einen Vorschlag der Betreiber abgestimmt mit der Unteren Naturschutzbehörde dar, die eigene, großräumige Interessen verfolgt.</p>	<p>Des weiteren wäre die Einrichtung eines Kegeldaches für das Endlagersilo möglich, wobei hier nur die Dachspitze eine Höhe von ca. 16 m erreicht (s. Karte 2, Begründung zum B-Plan Nr.0122, 4. Änd.).</p> <p>Auch die Gemeinde hat ein Interesse daran, den naturschutzrechtlichen Ausgleich möglichst vor Ort durchzuführen. Es wurden auch im Gemeindegebiet Flächen gesucht, allerdings wurde durch die zuständige Naturschutzbehörde des Landkreises Hilleshem die Fläche in Eime bevorzugt, da die zukünftigen Ausgleichsflächen einem Bereich zugeordnet werden, für den ein Entwicklungskonzept seitens des Landkreises mit der Paul-Feindt-Stiftung besteht.</p> <p>Im Sinne des naturschutzrechtlichen Ausgleichs sind gebündelte Maßnahmen für den regionalen Naturhaushalt wirkungsvoller als räumlich verteilte Einzelmaßnahmen. Dies sind Ansprüche, die dem Allgemeinwohl dienen.</p>

Abwägung	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Fachbehörde / Private
<p>Die genannten Bäume (Pappeln) befanden sich außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Grundstück der gemeindlichen Kläranlage. Bereits vor der Planung der Biogasanlage bestand durch die Pappeln für die Kläranlage eine Gefährdung wegen herabfallender, großer Äste. Die Gemeinde war gehalten, ihrer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. In Anbetracht des Alters und der windbruchgefährdeten Art des Baumbestandes ist eine über Jahre kontinuierliche Baumpflege unverhältnismäßig.</p> <p>Da sich die Gemeinde der naturräumlichen Bedeutung der Baumreihe bewusst ist, wird an dieser Stelle eine Ersatzpflanzung durchgeführt.</p> <p>Durch die Formulierung "voraussichtlich" wird Bezug genommen auf die prognostische Untersuchungsmethode. Innerhalb des Gutachtens sind die Voraussetzungen und die zu erwartenden Folgen ausführlich dargestellt worden. Hinsichtlich des Abflusssystems Salzbach-Minthefurche ist keine Veränderung zum Ist-Zustand zu erwarten. Eine Auswirkung auf die Ortslage Nordstemmen ist ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Das OVG Lüneburg hat sich in seinem Urteil vom 15.05.2003 (1 KN 3008/01) und zuletzt in seinem Beschluss vom 14.07.2005 (9 MN 171/04) mit der Frage auseinandergesetzt, welche Anforderungen an die Planung in einem natürlichen</p>	<p>Das gemeindliche Desinteresse an der Natur kommt auch durch den Kahlschlag der Weiden auf dem Grundstück der Kläranlage zum Ausdruck. Nachdem ich in der Sitzung am 23.01.2006 die Frage gestellt habe, ob auch die gesunden, kräftigen Bäume nicht nur entästet, sondern wegen der Anlage dieses Industrie-komplexes sogar gefällt werden sollen, erhielt ich keine Antwort. Nach Beschluss des Verwaltungsausschusses am 23.02.2006 sind sämtliche Weiden am 24./25.02.2006 gefällt worden.</p> <p>Zur Gefahrenabwehr wäre ein Entfernen der morschen Äste oder eine Reduzierung der mächtigen Kronen ausreichend gewesen. Von den 8 Weiden waren 6 kerngesund, so dass bei der Vorgehensweise die Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht gewahrt wurde. Entsprechende Fotos von den gesunden Stuken liegen vor, auch von dem gesunden Holz, das auf dem Hof Pape vermarktet wurde. Es kann somit nur von einer „Baufeldräumung“ zu Gunsten der Biogasanlage gesprochen werden.</p> <p>Die Hochwassersituation ist durch ein Gutachten untersucht worden. „Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Beeinflussung der Wasserspiegellagen der Minthefurche unterhalb der Leinebrücke durch den Bau der Biogasanlage voraussichtlich nicht stattfindet“ (Begründung S. 96). Ja oder Nein? Oder vielleicht doch? Was ist wenn doch? Bitte meine Frage exakt beantworten!</p> <p>Abgesehen von den bisher gefertigten Gutachten kommen sowohl der Landkreis Celle in seinem Schreiben vom 18.10.2005 (als Anlage beigefügt) als auch der Verwaltungsgerichtshof München in seinem Urteil vom 27.04.2004 (als Anlage beigefügt)</p>	<p>noch: Volker Friedrich, Am Freibad 3, 31171 Nordstemmen, 02.07.2006</p>

Abwägung	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Fachbehörde / Private
<p>Überschwemmungsgebiet gestellt werden. In dem Beschluss aus dem Jahr 2005 hat es die Rechtsprechung aus dem Jahr 2003 bestätigt, dass die Gemeinde dem Umstand, ein Vorhaben in einem natürlichen Überschwemmungsgebiet zu planen, Rechnung tragen muss. Es ist zwingend erforderlich, das "ob" der Inanspruchnahme des natürlichen Überschwemmungsgebietes zu überprüfen und für den Fall, dass dies durch überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit gefordert wird, zu erwägen, welche Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde vorzusehen sind. Diesem Prüfauftrag ist die Gemeinde Nordstemmen nachgekommen. Zunächst war zu überprüfen, ob die Planung einer Biogasanlage aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohles gefordert wird, auch wenn dadurch Retentionsraum vor Ort verloren geht.</p> <p>Dabei war für die Gemeinde von besonderer Bedeutung, dass die Biogasanlage ein Mittel zur Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen ist, es sich also um eine ressourcenschonende Art der Energiegewinnung handelt. Das Ziel des von der Bundesrepublik unterzeichneten Kyoto-Protokolls ist nur zu erreichen, wenn der regenerativen Energieerzeugung Raum gewährt wird. Hieran will sich die Gemeinde Nordstemmen beteiligen. Sie will in Anbetracht des Klimawandels die Biogaserzeugung als alternative Art der Energiegewinnung unterstützen und damit einen Beitrag zur Verminderung des Kohlendioxidausstoßes durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe leisten. Die nachwachsenden Rohstoffe, mit denen die geplante Anlage Energie produzieren wird, werden im Gemeindegebiet angebaut und mit kurzen Anfahrtswegen zur Anlage gefahren, was zu weiteren Energieeinsparungen führt.</p>	<p>zu einem anderen Ergebnis der zulässigen Aufstellung von Bauleitplänen in Überschwemmungsgebieten als der Landkreis Hildesheim, der übrigens meine Anfrage vom 09.02.2006 bis zum heutigen Tage noch nicht beantwortet hat.</p>	<p>noch: Volker Friedrich, Am Freibad 3, 31171 Nordstemmen, 02.07.2006</p>

Abwägung	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Fachbehörde / Private
<p>Bestehende landwirtschaftliche Strukturen, die das Gemeindegebiet prägen, werden durch die Einführung dieses neuen Berufsfeldes vor dem Hintergrund sich global wandelnder Absatzmärkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse gesichert. Dies führt zu einer Stabilisierung der gemeindlichen Wirtschaftsstruktur, gerade im ohnehin stark bedrängten landwirtschaftlichen Bereich, zumal die Gemeinde landwirtschaftlich geprägt ist.</p> <p>Hinzu kommen weitere Vorteile für das Allgemeinwohl: sowohl das gemeindliche Freibad als auch der Bauhof können mit der Abwärme der Biogasanlage beheizt werden, so dass gemeindliche Einrichtungen Wärme aus ökologisch verträglicher Energiegewinnung nutzen und die notwendigen Energiekosten durch die Nutzung der Abwärme gesenkt werden. Insbesondere die Beheizung des Freibades ist ein Beitrag zur langfristigen Bestandssicherung dieser gemeindlichen Einrichtung, die einen wichtigen Bestandteil der gemeindlichen Attraktivität und Versorgungsstruktur darstellt. Gleiches gilt für die Kläranlage, deren Klärschlamm mittels der Abwärme getrocknet werden kann. Das führt bei einer späteren Einlagerung des Klärschlammes zu weniger Abfuhrfahrten und damit zu Energieeinsparungen. Diese Nutzung kommt allen Bewohnern der Gemeinde zugute und ist wirtschaftlich sinnvoll nur dann durchzuführen, wenn die Biogasanlage in der Nähe der erwähnten gemeindlichen Anlage liegt.</p> <p>Gegenüber den anderen potentiellen Standorten hat die nun gewählte Fläche insoweit einen deutlichen Vorteil, als dass lediglich kurze Wege zwischen Anlage und zu beheizenden Einrichtungen zu überbrücken sind, auf denen der Wärmeverlust gering</p>		<p>noch: Volker Friedrich, Am Freibad 3, 31171 Nordstemmen, 02.07.2006</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Volker Friedrich, Am Freibad 3, 31171 Nordstemmen, 02.07.2006</p>	<p>Es steht außer Frage, dass es sich bei dem überplanten Grundstück um ein Überschwemmungsgebiet handelt, da es bei jedem Hochwasser vollläuft (§ 31 b, Abs. 1). Es wird somit als Retentionsraum benötigt. Durch dieses Grundstück ist auch der Durchfluss des Hochwassers über die Straßenseitengräben in weitere Retentionsräume möglich. Wird das Grundstück aufgehört, wird dadurch diese Möglichkeit unterbunden.</p> <p>Entgegen der Gesetzesauslegung des Landkreises Hildesheim, der anscheinend Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten dann für unbedenklich hält, wenn verlorene Retentionsfläche in der Nähe (z.B. durch Abgrabungen) neu geschaffen</p>	<p>ist. Außerdem hätte der Betrieb der Anlage an den anderen in Betracht gezogenen Standorten zu einer Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte geführt. Einzig in Frage kommender Standort, an dem keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft gegeben ist, war also der nun gewählte.</p> <p>Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich im Grenzbereich zur Kläranlage eine Einspeisemöglichkeit für den durch die Biogasanlage erzeugten Strom befindet. Dies stellt eine Grundvoraussetzung für die Standortwahl dar. Die Gemeinwohlbelange des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien und die wirtschaftlichen Vorteile für die Gemeindeeinrichtungen führen dazu, dass die Gemeinde die Bauleitplanung an der gewählten Stelle auch unter Berücksichtigung des natürlichen Überschwemmungsgebiets für erforderlich hält.</p> <p>Auf der zweiten Stufe ist dann zu überprüfen, wie der Eingriff in das natürliche Überschwemmungsgebiet und der damit einhergehende Retentionsraumverlust ausgeglichen werden kann. Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Büros GEUM.tec, das zwei Ausgleichsflächen in Wülfigen und Rössing vorsieht. Durch diese Maßnahmen wird der Verlust des Retentionsraumes ausgeglichen. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die Errichtung der Biogasanlage bei Durchführung des vorgeschlagenen Ausgleichs keine Auswirkungen auf die Hochwassersituation in Nordstemmen hat.</p> <p>Dies ergibt sich ebenfalls aus der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zu § 93 Nds. Wassergesetz.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Volker Friedrich, Am Freibad 3, 31171 Nordstemmen, 02.07.2006</p>	<p>werden, befand der Verwaltungsgerichtshof München, dass Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten nur dann zulässig seien, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dafür sprechen. Diese überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit sind in der Begründung S. 124 („Die Abwägung der Anlage kann energiesparend für gemeindliche Nutzungen, Schlammrocknung der örtlichen Kläranlage, Beheizung des Bauhofes und des Schwimmbades“) nicht ausreichend erkennbar. Für die Änderung der Bauleitplanung gilt nun der § 31 b, Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz vom 05.05.2005 (übernommen aus dem alten § 32 WHG): „Überschwemmungsgebiete nach 1, 2 und 5 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten; soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen“. Die (gesetzliche) Ausgleichsoption hat aber nur subsidiären Charakter. Sie kommt erst zum Tragen, wenn die Pflicht zur Erhaltung von Überschwemmungsgebieten durch das Entgegenstehen überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit im konkreten Einzelfall suspendiert ist. Die Pflicht zur Einhaltung von Überschwemmungsgebieten gilt sowohl für festgesetzte als auch für nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete (Knoop a.a.O., § 32 Rdnr 27)“.</p> <p>Der VGH München kommt zu dem Schluss, dass ein Bebauungsplan wegen Verstoßes gegen die in § 32 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 WHG statuierte prinzipielle Bestandsgarantie des vorhandenen Überschwemmungsgebietes, die als höherrangiges Recht bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten war, insgesamt nichtig ist.</p>	<p>§ 31 b Abs. 6 WHG sieht genauso wie § 93 NWG vor, dass überwiegende Gründe des Allgemeinwohls für die zu planende Maßnahme bestehen, um einen Verlust des Retentionsvolumens in Kauf zu nehmen. Dass dieser Fall vorliegend gegeben ist, wurde bereits erläutert.</p> <p>Das OVG Lüneburg hat in dem oben zitierten Beschluss klargestellt, dass eine Überplanung eines natürlichen Überschwemmungsgebietes grundsätzlich möglich ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen eingehalten worden sind. Die Gemeinde hat die Besonderheiten des Hochwasserschutzes bei der Bauleitplanung erkannt und auch entsprechend der besonderen</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Volker Friedrich, Am Freibad 3, 31171 Nordstemmen, 02.07.2006</p>	<p>Letztlich möchte ich noch einmal betonen, dass auch ich mich für den Bau einer Biogasanlage ausspreche, bitte jedoch, aus vorgenannten Gründen, von einer Bebauung auf der geplanten Fläche abzusehen. Bei einer eventuellen Suche nach Alternativstandorten sollten nur solche geprüft werden, die nicht ohnehin schon aus Emissionsgründen abzulehnen sind.</p>	<p>Bedeutung in der Abwägung gewichtet. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass aus Gründen des Allgemeinwohls die Errichtung der Biogasanlage an der vorgesehenen Stelle erforderlich ist. Die Gemeinde hat die in Betracht kommenden Alternativstandorte geprüft. Letztendlich kommt nicht jede freie Fläche in Frage, da die tatsächliche Umsetzbarkeit ebenfalls gegeben sein muss. Nicht jeder Eigentümer von Flächen ist bereit, diese für eine Biogasanlage zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist die Einspeisung der gewonnenen Energie in das Stromnetz nicht an jeder Stelle möglich.</p>
<p>Familie Frohns, Nordstemmen, 15.02.06</p>	<p>Stellungnahme zum Bau der Biogasanlage Nordstemmen-Nordwiesen Mit meiner Stellungnahme äussere wir uns als Privatperson zu den geplanten Baumassnahmen wie folgt:Beeinträchtigung von Natur und Landschaft in der Leineau vor der Marienburg Ich berufe mich auf das RROP A 2.1 in dem es heisst: Eingriffe in Gestalt oder Nutzung von Flächen dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Erläuterung:</p>	<p>Die Gemeinde Nordstemmen hat innerhalb der Bauleitplanung, als gesetzlich vorgeschriebenes Regelinstrument, die baulichen Veränderungen innerhalb der dargestellten Bereiche über einen langen Zeitraum kontinuierlich planerisch begleitet.</p>
	<p>Die Umwandlung der Nordwiesen in Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz stehen in engem Zusammenhang mit den grossflächigen Erweiterungen in den letzten 8 Jahren der Zuckerfabrik in den Landschaftsraum Leinaue.</p>	

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Familie Frohns, Nordstemmen, 15.02.06</p>	<p>Die Leineau war bis vor ca. 30 Jahren von Industrie, Gewerbe, Auskiesungs- und Verkehrsflächen wenig bis gar nicht beeinträchtigt. Erste Auskiesungen, der Bau der Kläranlage, der Bau der K 505 und der „innörtlichen Verbindungsstrasse“ und schliesslich der Bau der Umgehungsstrasse haben den Landschaftsraum und Abflussraum der Leine bis knapp 200 m vor der Leine eingeengt.</p> <p>Besonders die Erweiterung der Zuckerfabrik zog immer weitere Ausbaumassnahmen in den erheblich beeinträchtigten Leineraum mit sich.</p> <p>Dem rasanten Verlust versuchte die Naturschutzbehörde entgegenzuwirken und damit dem Raumordnungsplan, dem Landschaftsrahmenplan und dem eigens von der Gemeinde Nordstemmen aufgestellten Landschaftsplan zu entsprechen.</p> <p>An den Nordwiesen war es möglich und sinnvoll, Kompensationsfläche für Baumaßnahmen der Zuckerfabrik für den Erhalt von Natur- und Landschaft bereitzustellen. Mit grossem landschaftspflegerischen Planungsaufwand ist es gelungen, diese und benachbarte Flächen rund um die Fabrikanlagen als „grünen Riegel“ zwischen Industrie, Gewerbe und dem Landschaftsraum Leineau als Puffer einzusetzen.</p> <p>Ziel war es, die Fabrik- und Gewerbeanlagen in die Landschaft einzubetten und zu umgrünen, damit die Auswirkung nebst den ökologischen Belangen (Trittsteinbiotope, Eindämmung von Emissionen wie Verkehrslärm und Staube) der Naherholung, dem Landschaftsbild und der Identität mit der „Heimat“ Rechnung trägt. Es wurde die Chance erkannt und genutzt, den dortigen</p>	<p>Die zur Rede stehenden Ausgleichsflächen an den Nordwiesen wurden durch die Planungen der Gemeinde in Abstimmung mit der Zuckerfabrik vorgeschlagen und für eine naturräumliche Entwicklung vorbereitet, indem im Bebauungsplan die Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen rechtsverbindlich festgesetzt wurde.</p> <p>Dieses erfolgte im Rahmen der Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und der Naturschutzbehörde.</p> <p>Der Landschaftsplan zeigt Entwicklungsmöglichkeiten auf, die erst über die Bauleitplanung Detaillierung und Rechtswirksamkeit erlangen können. Die Bedeutung der Flächen für den Naturraum sind der Gemeinde seit langem bekannt.</p> <p>Der Wert der landschaftspflegerischen Planung und ihrer Umsetzung durch die Zuckerfabrik sind unbestritten. Daneben muss die Gemeinde jedoch, da sie auch andere öffentliche Belange vertreten muss, sich wandelnde Ansprüche an alternative Energieerzeugung berücksichtigen, die langfristig ebenfalls dem Natur- und Klimaschutz dienen.</p> <p>Die Gemeinde versucht deshalb, für die dargestellten Belange eine beidseitig verträgliche Lösung zu finden. Die Funktion des "grünen Riegels" wird durch den Erhalt des Gehölzstreifens, auch an der Südspitze, weitgehend erhalten. Eine Einbindung der Gewerbeanlagen in den Landschaftsraum wird dadurch</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Familie Frohns, Nordstemmen, 15.02.06</p>	<p>Landschaftsraum trotz erheblicher Baumaßnahmen wieder aufzuwerten.</p> <p>Unter dem Hinblick auf eine mögliche und angestrebte touristische Belegung des Ortes Nordstemmen durch den Ausbau „Neuschwanstein des Nordens“, ist Nordstemmen, auch wenn nicht bewusst, auf dem richtigen Wege die Nahregion aufzuwerten, zumal um die Zuckerfabrik durch großflächige Anpflanzungen, die „Grüne Lunge“ Nordstemmens entstanden ist.</p> <p>Die nun dort angestrebte Baumaßnahme beansprucht eine Fläche von ca. 17.500 m², versiegelte Fläche natürlich anstehenden Bodens (Schutzgut): ca. 13.520 m²</p> <p>Die Silos, 8 m und 6 m hoch geplant (zugelassene Bauhöhe 20m) sind von weit sichtbar, da sie aus Platzmangel auf dem Baugrundstück nicht eingegrünt werden können. Aus Sicherheitsgründen soll ein 1,10 m hoher und 2,50 m breiter Wall die Anlage umgeben, dadurch fällt der bestehende Grüngürtel, der Emissionen (Strassenlärm, Staub) von der Leineniederung fernhalten sollte, weg.</p> <p>Nebenbei sei angemerkt, dass der Wall seine Funktion nicht gänzlich erfüllen kann, da bei einem Havariefall (Bersten eines Silos) die Biomasse durch die Drainagen über das Regenrückhaltebecken ungebremst in den Vorfluter (Minthefurche) gelangen würde.</p>	<p>weiterhin bestehen, so dass der Eingriff in das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten wird.</p> <p>Im Verhältnis zu dem sehr viel größeren Anlagenkomplex der Zuckerfabrik, wird sich die Biogasanlage maßstäblich unterordnen, zumal auch die Zuckerfabrik in der räumlichen Sichthöhe der Biogasanlage bereits gut eingegrünt ist.</p> <p>Die für Besucher der Marienburg bedeutsame Fernwirkung der Bepflanzung bleibt erhalten.</p> <p>Der Betreiber hat mit dem Ing.-Büro zum Anlagenbau aus Göttingen ein geändertes Konzept ausgearbeitet, bei dem die randlichen Gehölzonen erhalten werden. Die Gemeinde hält den Streifen der bestehenden Randgehölze für unverzichtbar. Der Verlauf eines Walles wird sich am bestehenden Gehölzstreifen, innenliegend, orientieren.</p> <p>Diese Einschätzung teilt die Gemeinde nicht. Das Wasser aus dem Rückhaltebecken gelangt über ein Rohrsystem in die Minthefurche. Im Havariefall wird dieser Zulauf verschlossen.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Familie Frohns, Nordstemmen, 15.02.06</p>	<p>In den Anlagen finden sie eine Karte über die angelegten Biototope der Nordwiesen. Unsachlich ist die Tatsache, dass der Bebauungsplan den Biotopwert der Fläche als mittel bis gering einstuft. Die in der beiliegenden Karte dargestellten Biotopformen wurden von der Wertigkeit so angelegt, dass bei entsprechender Pflege und Zeit ein hoher Biotopwert (Randlinienseffekt, Ökotope) entstehen wird, der besonders durch seine Riegelfunktion die Leine neu schützt.</p> <p>Fazit</p> <p>Die Bauten der geplanten Biogasanlage verändern nachhaltig das Erscheinungs- und Erlebnisbild dieses Landschaftsraumes. Sie nehmen Nordstemmen an dieser Stelle die Chance durchdachten Natur- und Landschaftsschutz durch eine falsche (das Gebiet liegt im HQ 5) und gefährliche (natürliches Überschwemmungsgebiet) Standortwahl zu zerstören.</p> <p>Nordstemmen hat nichts von der Tatsache, dass die, wie auch im Bebauungsplan (siehe 11.3.3) hingewiesenen, erheblichen Beeinträchtigungen an anderer nichtortsbezogener Stelle ausgeglichen wird.</p>	<p>Die in der Anlage dargestellten Unterlagen zeigen eine qualitativ hochwertige Planung. Während eines gemeinsamen Ortstermines mit Vertretern des Landkreises (Untere Naturschutz-; Wasserbehörde), der Gemeinde, der Betreiber und des Planungsbüros am 11.01.06 wurde festgestellt, dass die betreffende Fläche für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften eine "mittlere" Bedeutung aufweist. Dieser Auffassung wird gefolgt. Sie wird in die weitere Bewertung einfließen. Durch die bisher geleistete Pflege vor Ort und den Zeitfaktor konnten sich bis jetzt die Biotope nicht so in ihrer Wertigkeit entwickeln, wie die Planung das ursprünglich vorgesehen hatte. Unterstützt wird die Aussage, dass besonders die westliche Randpflanzung eine sehr gute Riegelfunktion erfüllt.</p> <p>Der umlaufende Gehölzstreifen und die dicht bewachsene Südspitze bleiben nach geänderter Planung des Betreibers erhalten. Das Schutzgut Landschaftsbild muss deshalb nicht weiter ausgeglichen werden, da eine wirksame Einbindung in den Landschaftsraum bestehen bleibt.</p> <p>Nur das Schutzgut Landschaftsbild ist nach geltendem Recht vor Ort auszugleichen. Bei einem reduzierten Eingriff verkleinert sich auch der Kompensationsbedarf. Die Ersatzflächen in Eime, die Ausgleich für die übrigen Schutzgüter bereitstellen, wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ausgewählt und fügen sich in ein bestehendes Entwicklungskonzept ein, das eine Wirksamkeit für den regionalen Naturhaushalt, zu dem auch Nordstemmen gehört, gewährleistet.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Familie Frohns, Nordstemmen, 15.02.06</p>	<p>Nimmt man diese bereits gut eingewachsene Gehölzfläche wieder weg, wird das Verhältnis von überbauter Fläche zu ungebauter, begrünter Fläche kippen. Dieses Gebiet wird tatsächlich zu einem industriell geprägten Bereich umfunktioniert, das nicht dem Ort Rechnung trägt, denkt man an die Tatsache, dass durch die bereits vorhandene Industrie und Gewerbeansiedlung der Landschaftsraum weiter ausgebaut werden kann, da er seine schöne wohltuende Wirkung sowieso bereits verloren hat. Emissionen (Lärm, Stäube) können ungehindert in den Landschaftsraum Leineniederung eindringen, was den Biotopwert erheblich mindern wird. Es sei darauf hingewiesen, dass die Leineaue die Voraussetzungen erfüllt als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen zu werden (Landschaftsrahmenplan).</p> <p>Den räumlichen Zielschwerpunkten des Regionalen Raumordnungsprogramm 2001, des Landschaftsrahmenplans, sowie des eigens für Nordstemmen aufgestellten Landschaftsplanes werden nicht Rechnung getragen !(nähere Erläuterung hierzu im Flächennutzungsplan 16.Änderung 1.1.1.2.2). Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Nordstemmen können durch „Umlegung“ der Ausgleichsmassnahmen in Sehen nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>In Bezug auf den Hochwasserschutz wurde gutachterlich dargelegt (GEUM.tec, April 2006), dass durch die bereitgestellten Ersatzflächen ausreichend Retentionsraum für die relevanten Hochwassersituationen zur Verfügung stehen. Der Verlust des natürlichen Überschwemmungsgebietes ist damit ausgeglichen.</p> <p>Die randlichen Gehölzflächen bleiben erhalten.</p> <p>Das Gebiet befindet sich innerhalb der Siedlungsstruktur der Ortschaft Nordstemmen in einem industriell vorbestimmten Bereich, selbst wenn es eine Grünfläche darstellt. Durch eine wirkungsvolle Eingrünung, wie sie z. B. auch bei der Kläranlage besteht, wird der Einfluss von Emissionen gemindert. Das Gebiet der Leineniederung, das im Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebietes LSG 3 erfüllt, wird durch den Verlauf des Grabens "Minthefurche" begrenzt. Durch alle bisherigen Planungen in diesem Landschaftsraum wurde die "Minthefurche" als westlicher Abschluss des Siedlungsraumes zur Leineniederung hin eingestuft und beachtet. Das gilt auch für dieses Vorhaben.</p> <p>Des weiteren liegt der Entwicklungsschwerpunkt für das geplante Landschaftsschutzgebiet weiter westlich im Bereich der Haller-Niederung und wird nicht berührt. Die Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes werden also beachtet. Dieser wird als Fachplan auch bei der Beurteilung raumordnerischer Belange herangezogen. Dem Regionalen Raumordnungsprogramm wird gefolgt. Es weist für das Plangebiet lediglich für den Hochwasserschutz "Sicherung des Hochwasserabflusses" aus. Diese Sicherung wird durch Schaffung des notwendigen Retentionsvolumens bereitgestellt.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Familie Frohns, Nordstemmen, 15.02.06</p>	<p>Ihre Antworten auf die Fragen der Bürger habe ich gelesen. Leider haben Sie die Fragen nur unzureichend oder gar nicht beantwortet. Zu Ihren Einlassungen übersende ich Ihnen daher stichwortartig einige Bemerkungen und Fragen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Frage nach dem Vorteil für den Ort und die Anlieger wurde nicht hinreichend beantwortet. - Der Wohnwert Nordstemmens wird durch eine weitere große Industrieanlage zusätzlich gemindert. Ohne Zweifel sinkt dadurch der Wert der Immobilien. 	<p>Der Landschaftsplan sieht für das Plangebiet und die westlich anschließenden Bereiche eine auwaldartige Pflanzung vor, die den gewerblichen Bereichen gegenüber eine grüne Pufferfunktion einnimmt. Er formuliert eine generelles, weitreichendes Entwicklungsprogramm, das im Einzelfall geprüft, interpretiert und nach Sachlage umgesetzt werden kann. Das Plangebiet liegt in einer Randzone zwischen Siedlung und Landschaft.</p> <p>Der Erhalt der Gehölze, die die Biogasanlage umfassen, und der Pflanzung an der Südspitze des Plangebietes sind Maßnahmen, die einen Puffer- und Übergangsbereich herstellen, und damit dem Entwicklungsprogramm des Landschaftsplanes nicht widersprechen.</p> <p>Der gewählte Standort ist von Vorteil, weil er im Vergleich zu den anderen geprüften Flächen die Immissionswerte gegenüber der Nachbarschaft einhält und die Gemeinde einen Vorteil von der Nutzung der Abwärme der Anlage hat (Beheizung des Freibades und des Bauhofes; Trocknung des Klärschlammes); sämtliche Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nähe der Anlage. Die Gemeinde Nordstemmen möchte zudem mit dieser Planung einen aktiven Beitrag zur Nutzung regenerativer Energien leisten.</p> <p>Es handelt sich um eine Anlage, deren Größe sich maßstäblich der benachbarten Zuckerfabrik bei weitem unterordnet. Es bestehen ausreichend Abstände zum Wohngebiet, sodass, wie gut-</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Volkmar Jost, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 29.06.2006</p>	<p>- Eine Minderung der Emissionen durch Eingrünung reicht nicht. Verhinderung ist nötig !</p> <p>- Dass die Ausgleichsfläche für die Erweiterung der Zuckerfabrik, die den Anliegern als Ersatz nachgewiesen wurde, an anderer Stelle doppelt ausgeglichen wird, ignoriert die Problemlage der Bürger völlig.</p>	<p>achterlich dargestellt, die Emissionen aus dem Betrieb der Biogasanlage innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden. Die Anlage wird optisch eingegrünt. Eine Wertminderung der Immobilie läßt sich aus dem Bau der Biogasanlage nicht ableiten.</p> <p>Der bestehenbleibende Randstreifen kann nur in geringem Maße dazu beitragen, Emissionen anzuschirmen. Er dient als Sichtschutz und zur Einbindung der Anlage in den Landschaftsraum. Eine absolute Verhinderung von Immissionen ist bei Errichtung einer Anlage nicht möglich. Maßgebend ist, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Das ist vorliegend der Fall und wird in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt werden.</p> <p>Die Anlage wird durchgehend eingegrünt, wodurch für die Anlieger weiterhin ein Übergang zum Landschaftsraum besteht. Die Problemlage der Bürger wird berücksichtigt, indem die Gemeinde umfangreich hat prüfen lassen, ob die Anlage die Bürger unverhältnismäßig beeinträchtigt.</p> <p>Sämtliche Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Die Ausgleichsfläche in Eime steht für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zur Verfügung. Damit soll in erster Linie den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung getragen werden. Es ist verständlich, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich seitens der Anwohner vor Ort gewünscht wird. Da in Eime jedoch eine Fläche zur Verfügung steht, die in ein fachliches Gesamtkonzept eingebunden werden konnte, hat die Gemeinde in diesem Fall den Ausgleich in Eime einem Ausgleich vor Ort vorgezogen.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Volkmar Jost, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 29.06.2006</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bepflanzung wird für die Anlage weitgehend vernichtet! Ca. 13650 qm werden versiegelt. - Soziale und umweltschützende Anforderungen sind nicht in Einklang gebracht – nur wirtschaftliche Privatinteressen. - Sie schreiben von einer Beeinträchtigung der Kläranlage. Sie nutzt uns allen, die Gasanlage nur den Betreibern. - Gesunde Bäume um die Kläranlage wurden gefällt statt Äste zu kürzen, was einen völlig unverantwortlichen Eingriff in die Natur darstellt. Wer (bitte die Namen!) hat diese Blitzaktion zu verantworten? 	<p>Für die Errichtung der Anlage werden Pflanzen beseitigt werden müssen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil des Grüngürtels auf dem Grundstück erhalten bleibt und Pflanzen, die sich im Inneren des Grundstücks befinden, in den Randbereich umgesiedelt werden, um möglichst große Teile der Flora - soweit möglich - zu erhalten.</p> <p>Die Gemeinde hat eine Abwägung aller erkennbaren Belange durchzuführen, bevor sie sich für die Aufstellung eines Planes entscheidet. Vor diesem Hintergrund hat sie sämtliche Einwendungen der Bürger und Behörden geprüft und berechtigten Bedenken hinreichend Rechnung getragen, indem bestimmte Belange zusätzlich gutachterlich untersucht wurden und z.B. im Bereich des Landschaftsbildes Maßnahmen ergriffen wurden, die den Eingriff so verträglich wie möglich gestalten sollten.</p> <p>Wie bereits dargestellt profitiert auch die Gemeinde und damit sämtliche Bürger von dem Betrieb der Biogasanlage. Durch die Kläranlage ist bereits eine Vorbelastung in diesem Bereich vorhanden, die unabhängig davon gegeben ist, ob die Kläranlage öffentlichen oder privaten Interessen dient.</p> <p>Die genannten Bäume (Pappeln) befanden sich außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Grundstück der gemeindlichen Kläranlage. Bereits vor der Planung der Biogasanlage bestand durch die Pappeln für die Kläranlage eine Gefährdung wegen herabfallender, großer Äste. Die Gemeinde war gehalten, ihrer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. In Anbetracht des Alters und der windbruchgefährdeten Art des Baumbestandes ist eine über Jahre kontinuierliche Baumpflege unverhältnismäßig. Da sich die Gemeinde der naturräumlichen Bedeutung der Baumreihe</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Volkmar Jost, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 29.06.2006</p>	<p>Die Belange des Allgemeinwohls und des Naturschutzes werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Verkehrsbelastung besteht nicht nur aus Lärm - es geht auch um Abgase !</p> <p>Wie hoch ist die Abgasbelastung durch die ca. 1750 Fahrzeuge, die zusätzlich zu den Fahrzeugen für die Belieferung der Zuckerfabrik fahren ?</p> <p>- Keineswegs wurde die Umgehungsstraße seinerzeit gebaut, um den zusätzlichen Verkehr einer Biogasanlage zu bewältigen. An eine solche Anlage hat damals niemand gedacht.</p>	<p>bewusst ist, wird an dieser Stelle eine Ersatzpflanzung durchgeführt.</p> <p>Die Gemeinde hat die Belange des Allgemeinwohls und des Naturschutzes berücksichtigt. Sie hat umfangreich ermittelt, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Bevölkerung und die Natur hat und bemüht sich, einen für alle Seiten verträglichen Ausgleich des Eingriffs unter Berücksichtigung der festgestellten Belange zu erreichen.</p> <p>Durch den Betrieb der Biogasanlage wird es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen nur während der Anlieferung des Mais nach der Ernte kommen. Diese erhöhte Verkehrsaufkommen ist sowohl dem Landkreis Hildesheim als zuständiger Straßenverkehrsbehörde als auch der Polizei bekannt. In Abstimmung mit diesen beiden Behörden wurden die verkehrlich erforderlichen Maßnahmen abgestimmt. Die Fachbehörden hielten lediglich eine Festlegung der Zufahrt für erforderlich. Das Wohngebiet Nord befindet sich in einem derart weiten Abstand zur geplanten Anlage, dass eine Beeinflussung durch Abgase nicht erwartet werden kann.</p> <p>Die dargestellte Fahrzeuganzahl kann nicht nachvollzogen werden. Der Betreiber geht lediglich von ca. 600-700 Anfahrten (entspricht 1200 bis 1400 An- und Abfahrten) im Erntezeitraum aus.</p> <p>In der Tat war bei Errichtung der Straße noch nicht bekannt, dass an dieser Straße eine Biogasanlage errichtet werden würde. Aufgrund des Ausbauszustandes als gemeindliche Verbindungs-</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Volkmar Jost, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 29.06.2006</p>	<p>Wenn die Preise für Weizen steigen – was zu erwarten ist – wird kaum ein Landwirt mehr Mais anbauen. Die Rohstoffversorgung der Anlage ist dann nicht mehr gewährleistet. Sie kann dann nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. (Es gibt bereits solche Fälle)</p> <p>Haben Sie den dann notwendigen Abriss und die Denaturierung der Fläche berücksichtigt ? Wie hoch sind die Rückstellungen für den Fall ?</p>	<p>straße ist die Straße jedoch fähig, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen.</p> <p>Für den Betrieb einer Biogasanlage stehen unterschiedliche nachwachsende Rohstoffe zur Verfügung, sodass von einer kontinuierlichen Rohstoffversorgung ausgegangen werden kann.</p> <p>Ein Bebauungsplan stellt grundsätzlich eine Angebotsplanung dar, die vom jeweiligen Grundstückseigentümer im Rahmen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aufgegriffen werden kann. Das BauGB sieht Rückbauverpflichtungen in § 35 Abs. 5 Satz 2 für einen Teil der privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich, also dem nicht überplanten Gemeindebereich, vor. Dahinter steht der Grundgedanke, dass der Außenbereich grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten ist. Sobald der Privilegierungszweck wegfällt, besteht keine Rechtfertigung mehr für ein Vorhaben im Außenbereich mit der Folge, dass es zur Erreichung der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs zurückzubauen ist.</p> <p>Im vorliegenden Fall greift diese Regelung nicht, da die Anlage nicht im Außenbereich errichtet werden soll, sondern im beplanten Innenbereich. Sollte die Anlage dauerhaft nicht mehr betrieben werden, kann der Grundstückseigentümer zur Beseitigung aufgefordert werden, wenn von der baulichen Anlage Gefahren ausgehen. Das ist Aufgabe der Bauordnungsbehörde, genauso wie evtl. Rückbauverpflichtungen für ein konkretes, die planerischen Vorgaben einhaltendes Vorhaben auf der Ebene der Anlagengenehmigung zu regeln sind.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Volkmar Jost, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 29.06.2006</p>	<p>- Hat die Naturschutzbehörde der Maßnahme zugestimmt ? Das ist doch gänzlich ausgeschlossen , da auf der Fläche mehrere geschützte Pflanzen- und Tierarten leben ! Die Bauleitplanung hat bei der Bewertung der Fauna und Flora des Bestandes versagt oder bewusst keine schützenswerten Pflanzen- und Tierarten festgestellt (Maulwürfe erkennt jeder sofort !)</p> <p>Da eine Entwicklungsmöglichkeit bis zu einer Höhe von 20 Metern vorgesehen ist, ist auch bei der Planung von 20 Metern zuzugehen! Andernfalls muss die Genehmigung auf die zunächst vorgesehene Höhe beschränkt werden. Sämtliche Angaben sind bei einer Erweiterung der Anlage auf 20 Meter hinfällig! Es soll also zunächst eine – wie dargestellte – Anlage erstellt werden, die den gesetzlichen Anforderungen angeblich entspricht, die die Möglichkeit erhält, auf 20 Meter zu erweitern, was den gesetzlichen Anforderungen zumindest bezüglich der Lage der Ausgleichsfläche nicht mehr entspricht!</p> <p>Ihre Aussage, dass das Landschaftsbild im wesentlichen erhalten bleibt, ist daher unhaltbar falsch. So muss das Schutzgut Landschaftsbild nach Ihrer Aussage zwingend vor Ort ausgeglichen werden ! Eine wirksame Einbindung in den Landschaftsraum bleibt nämlich nicht bestehen.</p>	<p>Für die Beseitigung der Anlage sind die Betreiber bzw. der jeweilige Grundstückseigentümer verantwortlich.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde ist seit Beginn des Verfahrens beteiligt worden. Es wurde ein Gutachten zu Fauna und Biotoptypen erstellt (Abia, Neustadt v. 18.07.2006). Die vorkommenen Biotoptypen besitzen eine mittlere Wertigkeit; geschützte Biotope nach § 28 a wurden nicht nachgewiesen. Für eine wichtige Funktion als Lebensraum für streng geschützte Tierarten gibt es derzeit keine Anhaltspunkte. Der Maulwurf ist keine gefährdete bzw. streng geschützte Tierart.</p> <p>Der Bebauungsplan soll dem Vorhaben auch Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen, ohne dass eine Änderung des B-Planes erforderlich wird. Daher sieht der Plan bezüglich der Höhe eine Reserve vor, die derzeit vom Investor jedoch nicht ausgeschöpft wird. Die Reserve soll dazu dienen, z. B. einen Schornstein zu errichten, der eine Höhe von bis zu 20 m haben kann. Des Weiteren wäre die Einrichtung eines Kegeldaches für das Endlager silo möglich, wobei hier nur die Dachspitze eine Höhe von ca. 16 m erreicht (s. Karte 2, Begründung zum B-Plan Nr.0122, 4. Änd.).</p> <p>Im randlichen Gehölzstreifen befinden sich auch Bäume, die durch ihre Wuchshöhe geeignet sind, mit ihren Kronen zukünftig eventuelle Kegeldächer zu verdecken.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Volkmar Jost, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 29.06.2006</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird von einem Ausgleich der Ausgleichsfläche für die Zuckerfabrik gesprochen . Wo befindet sich die Ausgleichsfläche für die Gasanlage? - Ist meine Information korrekt, dass einer der Betreiber auf der Ausgleichsfläche die vorhandene alte schützenswerte Hecke in der Brutzeit vernichtet hat und auf der - Fläche Mais anbaut ? - Es wäre von Vorteil gewesen, wenn die Zuständigen in der Verwaltung ihren gesunden Menschenverstand eingesetzt hätten. Man hätte den Bürgern die Kosten für teure Gutachten erspart. So ist es z.B. völlig klar, dass bei der Versiegelung von einer Fläche von 13650 qm, die bei Hochwasser kein Wasser mehr aufnehmen kann, an anderer Stelle der Wasserstand höher sein muss. Das lässt sich dann später an unseren Kellern beobachten. Ich gebe allerdings zu, dass mit einem Gutachten. dass in seinen Schwerpunkten in der Regel so ausfällt, wie es bestellt wird (man bezahlt schließlich viel Geld dafür) besser manipuliert werden kann. Auch die Bürgerinitiative würde gern Gegengutachten erstellen lassen –leicht ließen sich damit Ihre Argumentationen kippen . Wir haben leider dafür keine Steuergelder zur Verfügung. 	<p>Es wird am Standort in Eime doppelter Ausgleich (für Zuckerfabrik und die Biogasanlage) geleistet.</p> <p>Von der Entfernung von Hecken ist der Gemeinde nichts bekannt. Die zukünftigen Ausgleichsmaßnahmen werden die Anlage von extensiven Grünland, Blänken (feuchte Mulden) und Heckenstrukturen umfassen. Die derzeitige Nutzung wird aufgegeben, damit die geplante Aufwertung erfolgen kann.</p> <p>Für die Beurteilung großräumlicher hydraulischer Verhältnisse ist eine fundierte Bewertung durch Fachgutachten notwendig. Die Kosten des Verfahrens werden, gemäß städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Betreiber, vom zukünftigen Anlagenbetreiber getragen. Die in Auftrag gegebenen Gutachten wurden durch unabhängige Fachgutachter auf Grundlage naturwissenschaftlicher, standardisierter Prüfverfahren erarbeitet. Die Gutachten werden dem Landkreis zur Prüfung vorgelegt. Die Gemeinde hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gutachten inhaltlich fehlerhaft erstellt worden sind. Auch die Gemeinde ist daran interessiert, einen rechtmäßigen Bebauungsplan aufzustellen und möchte deshalb fachlich korrekte Gutachten erhalten. Das Gutachten zum Retentionsraum hat nachgewiesen, dass trotz der Inanspruchnahme der Plangebietsfläche sowohl der verloren gehende Retentionsraum der Leine in geeigneter Weise ersetzt werden kann, als auch hinsichtlich des Abflusssystems Salzbach-Minthefurche keine Veränderung zum Istzustand und damit keine Auswirkungen auf die Ortslage Nordstemmens zu erwarten sind.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Volkmar Jost, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 29.06.2006</p>	<p>- Zu meinem Bedauern hat sich der von mir vermutete Fall normaler Korruption – den Sie zurückweisen – nach meiner Auffassung bestätigt. Das wird besonders deutlich durch Ihre Nichtbeantwortung meiner 3. Frage vom 23.1.06, die ich deshalb hier wiederhole : Ich möchte wissen, wer den Betreibern vor der Bürgerbefragung –Ratsabstimmung und Genehmigung Zusagen zur Errichtung der Anlage gemacht hat, so dass diese bereits Verträge mit den zuliefernden Landwirten geschlossen haben. Kein Mensch macht solche Verträge, wenn ihm die Genehmigung nicht fest zugesagt wurde.</p> <p>- Deshalb gehe ich davon aus, dass das gesamte Verfahren bis zur Genehmigung von Ihrer Seite lediglich als lästige vorgeschriebene Formalie betrachtet wurde. Der Ausgang scheint schon lange vorher abgesprochen worden zu sein. Das wurde besonders bei der Ratsabstimmung deutlich, zu der ich mich an anderer Stelle bereits geäußert habe.</p>	<p>Der Gemeinde hat von derartigen Zusagen keine Kenntnis. Sie könnte die Erteilung der Genehmigung überhaupt nicht zusagen, da diese vom Gewerbeaufsichtsamt als zuständiger Behörde erteilt wird. Insofern wäre eine Zusage der Gemeinde, dass die Genehmigung erteilt wird, sinnlos.</p>
<p>Paloma Klages, Klintstr. 24, 31771 Nordstemmen, 30.06.2006</p>	<p>Als Bürgerin der Gemeinde Nordstemmen möchte ich Sie darauf hinweisen, dass vor jedem weiterem Schritt bezüglich der weiteren Bauplanung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Diese dient lt. § 2 UVPG zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf</p> <p>1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,</p>	<p>Der Ausgang des Planaufstellungsverfahrens hängt von dem Ergebnis der alle Belange berücksichtigenden Abwägung ab. Durch die Gremien und Vertreter der Gemeinde wurde das Vorhaben in diversen Sitzungen ausführlich diskutiert und beraten. Das Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses lag bei der Ratsabstimmung vor. Von "vorherigen Absprachen" und der Erledigung von "lästigen Formalien" kann in keiner Weise die Rede sein.</p> <p>Nach §§ 2 Abs. 4, 2 a BauGB i.V.m. § 17 Abs. 3 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Aufstellung eines Bauungsplanes in Form einer Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erstellt. Die Durchführung einer UVP nach dem UVPG ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss hier nicht durchgeführt werden, da die Umweltprüfung innerhalb der Bauleitplanung durch den Umweltbericht abschließend erfolgt.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Paloma Klages, Klintstr. 24, 31771 Nordstemmen, 30.06.2006</p>	<p>2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.</p> <p>D. h. meiner Ansicht nach liegt schon eine Rechtswidrigkeit vor, da in Bezugnahme auf §1, 2b des o.g. Gesetzes die gewonnenen Ergebnisse einer bereits durchgeführten Überprüfung schon bei der Aufstellung von Plänen so früh wie möglich berücksichtigt und miteinbezogen werden müssen. Des weiteren sind Sie schon auf Grund der Art, Größe und der zu erwartenden Leistung der geplanten Anlage zu einer gutachterlichen Prüfung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit verpflichtet, bzw verpflichtet eine solch neutrale Prüfung in Auftrag zu geben. Bitte beachten sie hierzu § 3b des UVP-Gesetzes mit den Anlagen unter 1.</p> <p>Auf Grund meiner Beobachtungen als Naturliebhaber, Jäger und mit Ausbildung im umweltanalytischem Bereich würde es mich nicht wundern, wenn diese Überprüfung ergibt, dass es sich um ein besonders schützenswertes Biotop handelt. Ich freue mich besonders, solch seltene Tiere wie die bedrohten Schwarzstörche dort beobachten zu können und würde mich noch mehr freuen, zB diese oder andere unter Naturschutz stehende Tierarten auch noch in einigen Jahren meinen Kindern zeigen zu können.</p>	<p>Diese Vorgehensweise wurde für dieses Planverfahren durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt und den Landkreis Hildesheim bestätigt.</p> <p>Die Gemeinde hat ein Gutachten der Abia, Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR aus Neustadt eingeholt, aus dem sich ergibt, dass es sich bei der Fläche um kein Biotop i.S. des § 28 a Nds. Naturschutzgesetz handelt. Diese Auffassung teilt der Landkreis Hildesheim als untere Naturschutzbehörde. Darüberhinaus kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass das Gebiet geeignet ist für ein Vorkommen besonders geschützter Arten im Bereich der Vogel-, Säugetier- und Amphibienarten.</p> <p>Für eine wichtige Funktion als Lebensraum für streng geschützte Arten gibt es jedoch keine Anhaltspunkte. Eine Befreiung von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG erscheint möglich, wobei allerdings ein funktionaler Ausgleich für die verlorenen Funktionen für die Fauna erfolgen soll.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Paloma Klages, Klintstr. 24, 31771 Nordstemmen, 30.06.2006</p> <p>Martin Mira, Nordwiesenweg 17, 31171 Nordstemmen, 29.06.2006</p>	<p>im Rahmen der öffentlichen Auslegung der o.g. Änderungen des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes für die Errichtung einer Biogasanlage in den Nordwiesen bitte ich Sie folgende Einwände, Forderungen und Fragen zu berücksichtigen bzw. mir zu beantworten:</p> <p>Für den Fall, dass das Vorhaben zum Bau einer Biogasanlage zur Durchführung gelangt, gehe ich davon aus, dass sich der Ortsrat seiner Verantwortung insbesondere für die betroffenen Bürger im Nordwiesenweg mit direkter Grundstücksausrichtung zur Umgehungsstraße „An der Zuckerfabrik“ bewußt sind, und diese vor einer zusätzlichen und zeitlich vor der Zuckerrübenkampagne einsetzenden Emissions- und Immissionsausweitung in Form von LKW- oder Gespannverkehr schützt!</p> <p>Denkbar wäre hier eine Art „bewachsener Grünstreifen“ vom Wall des Freibades bis ca. 50 Meter hinter Höhe/ Luftlinie Bauhof. In den vorgelegten Gutachten wurde zwar die Lärmbelastung der Anlage selbst als gering und akzeptabel eingestuft, jedoch die früher und stärker als bisher befahrene Umgehungsstraße außer acht gelassen.</p> <p>Darüber hinaus wäre nicht zu akzeptieren, daß das Freibad für lediglich tagsüber anwesende Gäste eingedeicht und dicht begrünt wurde, die Anlieger, wenn auch über eine etwas größere Entfernung, dem zunehmenden Straßenlärm und Abgasen ausgesetzt blieben!</p>	<p>Dieser Ausgleich wird auf der vorgesehenen Fläche in Eime erfolgen. Dort liegen günstige Entwicklungsbedingungen für die potentiell im Bereich der Eingriffsläche vorkommenden Tierarten vor.</p> <p>Ein Grünstreifen ist nicht geeignet, gemäß den Gesetzen der Schallausbreitung, wirksamen Schallschutz zu leisten, da er nicht über ausreichend Masse verfügt. Ebenso ist ein Lärmschutzwall nur wirksam in unmittelbarer Nähe zum Emissionsort. Die Umgehungsstraße befindet sich in deutlichem räumlichen Abstand zum Wohngebiet, so dass keine relevante Erhöhung des Schalls zu erwarten ist.</p> <p>Im übrigen hat das Lärmgutachten gezeigt, dass der schalltechnisch zu bewertende An- und Abfahrverkehr auf die Anlage zu keiner Überschreitung der Grenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet führt.</p>

<p>Fachbehörde / Private</p>	<p>Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP</p>	<p>Abwägung</p>
<p>noch: Martin Mira, Nordwiesenweg 17, 31171 Nordstemmen, 29.06.2006</p>	<p>Ich fordere vom Ortsrat Nordstemmen und den Betreibern, unabhängig von der Entscheidung des Landkreises, begrünte Ausgleichsflächen insbesondere im Bereich des Wohngebietes Nord zu schaffen. Schließlich sind es vor allem die direkten Anlieger, die die deutlichen Veränderungen zu spüren bekommen. Anbieten würde sich z.B. das brachliegende Grundstück neben dem Parkplatz am Freibad des Herrn Burose. Dieses könnte zu einem netten Wäldchen aufgeforstet werden und würde den Gesamteindruck – auch den des Freibades oder anderer dortiger Veranstaltungen - deutlich positiv beeinflussen.</p> <p>Ich bitte Sie ferner dafür Sorge zu tragen, dass das Thema Hochwasserschutz bzw. Oberflächenwasserableitung im Wohngebiet Nord auf die Tagesordnung gesetzt wird. Ein großer Engpass in der Ableitung von Oberflächenwasser stellt der desolante Zustand des Salzaches und dessen Einmündung auf der > falschen < Seite der Leine dar. Ich gehe davon aus, dass zum Schutz der anliegenden Bürger alles dafür getan wird, um hier Abhilfe zu schaffen.</p> <p>Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass den Bewohnern des Wohngebietes NORD dadurch Schutz vor Oberflächenwasserrückstau geboten wird, als dass Planungen zur Trennung von Schmutz- und Regenwasser endlich vorangetrieben und umgesetzt werden.</p>	<p>Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist der naturschutzrechtliche Eingriff in Eime hinreichend ausgeglichen. Die Durchführung weiterer Bepflanzungsmaßnahmen müßte sich in ein entsprechendes, zukünftiges Planungskonzept der Gemeinde für diesen Standort einfügen, das nach Erfordernis noch zu entwickeln wäre.</p> <p>Der Hochwasserschutz hat für die Gemeinde eine besondere Bedeutung und wird daher weiterverfolgt. Mit den zuständigen Fachbehörden wird eine gemeinsame Lösung abgestimmt. Bezüglich des Bebauungsplanverfahrens geht aus dem eingeholten Gutachten des Büros GEUM.tec hervor, dass die Biogasanlage nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führen wird. Im Zuge des B-Planverfahrens werden außer den bereits vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und Anforderungen an die bauliche Anlage keine weiteren Forderungen gestellt.</p> <p>Die Trennung von Regen- und Schmutzwasserkanalisation ist ein Ziel, das die Gemeinde Nordstemmen bereits jetzt durch die Prüfung der Kanalsysteme in den Ortschaften anstrebt. Aus dem eingeholten Gutachten des Büros GEUM.tec ergibt sich, dass durch den zu schaffenden wasserrechtlichen Ausgleich keine Erhöhung des Gefährdungspotentials für die Anwohner gibt. Die Trennung von Regen- und Schmutzwasserkanalisation würde also eine Verbesserung des derzeit bestehenden Zustandes bedeuten.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Martin Mira, Nordwiesenweg 17, 31171 Nordstemmen, 29.06.2006</p>	<p>Ferner bitte ich Sie mir schriftlich zu erklären, warum mehrfach und eindeutig vorgebrachte Angebote der Zuckerfabrik zur Nutzung der Abwärme der dort bereits arbeitenden Biogasanlage ausgeschlagen wurden.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Informationen wurde dem Ortsrat seitens der Zuckerfabrik mehrfach mündlich und schriftlich angeboten, die Standorte Klärwerk, Bauhof und Freibad mit der dort abfallenden Abwärme zu heizen, um die Effizienz und Auslastung der dortigen Anlage, die derzeit ca. nur zu 30% ausgelastet ist, zu steigern.</p> <p>Wenn dem so ist, werden Sie mir und den Bürgern Nordstemmens sicherlich plausibel erklären können, warum eine zweite Anlage auf einem bedenkliehen Geländeabschnitt Nordstemmens errichtet werden soll, obwohl bereits innerhalb eines bestehenden Industriekomplexes eine nicht ausgelastete Anlage betrieben wird.</p> <p>Für eine Berücksichtigung meiner Eingaben insbesondere der Beantwortung meiner Frage darf ich mich bereits im Vorfeld sehr herzlich bedanken.</p> <p>(Anschreiben:) Sehr geehrte Ausschuss- und Ratsmitglieder Sie haben sich mit großer Mehrheit für den Bau der Biogasanlage auf der Nordwiese ausgesprochen.</p>	<p>Zur Kompensation der geplanten Biogasanlage ist die Trennung nicht erforderlich.</p> <p>Die Aussage, dass die "Nutzung der Abwärme mehrfach angeboten" wurde, trifft nicht zu. Die Gemeinde hat keinerlei derartige Angebote seitens der Zuckerfabrik erhalten und geht davon aus, dass die Abwärme betriebsintern genutzt wird. Die Gemeinde hat keine Kenntnis der Auslastung der Biogasanlage.</p> <p>Der Standort der geplanten Biogasanlage liegt in kurzer Entfernung zu allen drei gemeindlichen Einrichtungen. Eine Nutzung der Abwärme ist nur bei geringen räumlichen Abständen energie-wirtschaftlich sinnvoll. Auch deshalb ist der gewählte Standort, bezogen auf die gemeindlichen Einrichtungen, günstig.</p>
<p>Ursula Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>		

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>Gemeinsam mit Gemeindeverwaltung und der kontrollaufsichtsführenden Behörde (hier Fachbehörde Untere Wasser- und Naturschutzbehörde) haben Sie im Vorfeld beraten, diskutiert und entschieden.</p> <p>Diese Abwägung haben Sie (ohne Vorwurf) ohne fachlich neutrale Begutachtungen oder Bestandserhebungen vorgenommen. Die Konflikte waren damit vorgezeichnet.</p> <p>Die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) für diese Biogasanlage birgt bei genauer Untersuchung eine für den Betreiber vorteilhafte Vorgehensweise, mit jedoch eklatanten Abwägungsfehlern und Rechtsverstoßen.</p> <p>Das Gemeinwohl des Bürgers (Hochwasserschutz, Emissionen) und die Interessen des Naturschutzes werden durch Vorteilnahme von Privatinteressen in schwerwiegender Weise verletzt. (28a Biotop)</p> <p>Das Ergebnis mit einem mangelhaften und minimalistisch ausgeführten „Umweltbericht“ ist nicht nur beschämend, sondern auch anfechtbar.</p>	<p>Innerhalb der vorliegenden Bauleitplanung wurde innerhalb des Umweltberichtes eine fachliche Begutachtung und Bewertung vorgenommen.</p> <p>Durch die Bauleitplanung wird die Planungshoheit der Gemeinde wahrgenommen, die einen ausführlichen Abwägungsprozess beinhaltet, der von den Gremien und Vertretern der Gemeinde geleitet wird.</p> <p>Das Gemeinwohl des Bürgers sowie die Belange des Naturschutzes wurden in besonderer Weise beachtet. Im Plangebiet existiert kein Biotop gemäß § 28 a Nds. NatSchG, wie das "Gutachten zu Fauna und Biotypen...", Abia, 18.07.06, eindeutig feststellt. Eine Vorteilsnahme muß klar zurückgewiesen werden.</p> <p>Der Umweltbericht wurde, gemäß des innerhalb der Bauleitplanung üblichen Umfangs nach anerkannten Methoden, erstellt. Er erläutert umfassend und zutreffend die Sachlage.</p> <p>Die Ergebnisse wurden vollständig durch das vertiefende Gutachten zu Fauna und Biotypen (Abia, 18.07.06) bestätigt. Aus der Begründung des Umweltberichts ist zu entnehmen, dass sich die Eingriffsregelung fachlich auf dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim sowie auf einer durch das Planungsbüro SRL Weber ausgeführten Struktur- und Biotypenkartierung aus dem Jahr 2005 beruht. Die Kompensationsberechnung greift zurück auf die "Naturschutzfachlichen</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>Haben wir nicht alle auch eine moralische Verpflichtung gegenüber dem Natur- und Artenschutz? Schauen Sie sich nun die Fläche in der Vegetationszeit an. Ich bitte Sie die Stellungnahme genau zu lesen, um über die Fakten informiert zu sein. (Stellungnahme:)</p> <p>Die Gemeinde Nordstemmen plant einen Standort für eine Biogas-Anlage im Überschwemmungsgebiet (HQ5 und HQ7) der Leine auszuweisen. Dazu soll der Flächennutzungsplan und gleichzeitig der Bebauungsplan geändert werden. Ebenfalls zeitgleich läuft das Genehmigungsverfahren beim Gewerbeaufsichtsamt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.</p> <p>1) Grundsätzliches zur Bauleitplanung in Bezug auf Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete:</p> <p>Der Anlage entnehmen sie bitte das</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes mit WHG § 31a und WHG § 31b und Ratgeber vom Umweltbundesamt • Topographie und Wasser (Karte 1) • Überschwemmungsgebiet HQ 5 <p>Die EU-Kommission hat in Folge der Flutkatastrophen der letzten Jahre einen Entwurf über eine Hochwasserrichtlinie vorgelegt. Diese fordert in Anlehnung zur Wasserrahmenrichtlinie die</p>	<p>Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Nds. Landesamtes für Ökologie von 1994 sowie auf die "Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz" des Nds. Min ELF aus Nov. 2001.</p> <p>Der moralischen Verpflichtung wurde in ausführlicher Weise nachgekommen.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>Erstellung von Managementplänen unter Einbeziehung des Hochwasserrisikos und Maßnahmen zur Verringerung von Risiken und Schadenminderung für alle Flusseinzugsgebiete, auch länderübergreifend.</p> <p>Anlässlich dieser in immer kürzer werdenden Abständen auftretenden Hochwasserereignisse hat die Bundesregierung zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes das Wasserschutzhaushaltsgesetz novelliert, dass am 10.05.2005 in Kraft getreten ist. In § WHG 31a werden die Grundsätze des Hochwasserschutzes erläutert, dass ... Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden können ..., nach Maßgabe der Vorschriften zu schützen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die detaillierte Regelung geht aus § 31b hervor. (Siehe Anlage). Dabei legt das 100 jährige Hochwasserereignis die Bemessungsgrenze für festgesetzte Hochwassergebiete= Überschwemmungsgebiete fest. (bestätigt durch das niedersächsische Umweltministerium Abteilung 21, des NLWKN und des Planungsamtes Landkreis Hildesheim) • Gemäß § WHG 31b (4) dürfen in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete und bauliche Anlagen ausgewiesen werden. 	<p>§ 31 b Abs. 4 WHG gilt nur für die nach § 31 b Abs. 2 Satz 3 und 4 WHG festgesetzten bzw. für die nach § 31 b Abs. 5 WHG durch Landesrecht gesicherten Überschwemmungsgebiete. Das Plangebiet ist weder als gesetzliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt noch entsprechend gesichert. Die Regelung des § 31 b Abs. 4 WHG greift daher nicht.</p> <p>Der Gemeinde ist aber bewusst, dass die Planung sich im natürlichen Überschwemmungsgebiet befindet. Die geplante Anlage wird hochwasserfrei errichtet.</p>

Fachbehörde / Private noch: Ursula Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP Belegt wird die Gültigkeit dieses Gesetzes in der Standortuntersuchung zur anstehenden Flächennutzungsplanänderung, wo die ebenfalls im Überschwemmungsgebiet liegenden Alternativstandorte C2 und C3 grundsätzlich ausscheiden, weil sich diese Bereiche im (gesetzlichen=natürlichen) Überschwemmungsgebiet der Leine befinden und eine Bebauung in diesen Zonen verboten ist. 1. Zur Situation in Nordstemmen: Die jüngst und in Kraft getretenen festgesetzten (gesetzlichen) Überschwemmungsgebiete entsprechen nicht der tatsächlichen Hochwassersituation. Neue Geodaten z.B. auch für den ausgeschütteten Standort C3 wurden nicht erhoben, auch wurde die renaturierte Auefläche (Standort C), im HQ 5 /HQ7 liegend, an den Nordwiesen nicht in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet miteinbezogen. Auch wenn zu prüfen wäre, ob diese Festsetzungen unter der vorherrschenden Hochwasserproblematik und der Abflusssituation des Salzaches überhaupt Bestand haben könnte, gilt hier das Bauverbot gemäß § 31b, da es sich um ein natürliches Überschwemmungsgebiet handelt. Aus der beigefügten Kartei (Topographie und Wasser) ist durch die topographischen Gegebenheiten zu erkennen, dass die Leine aus einem schmalen Tal-Bereich bei Burgstemmen durch die weite Nordstemmer Leine-Aue fließt. An dieser Stelle münden 2 Bäche in die Leine: die wasserreiche Haller und der Salzbach mit Riembach. Aus der beigefügten Kartei (Topographie und Wasser) ist durch	Abwägung Auch in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung baulicher Anlagen nach § 93 NWG aus Gründen des Allgemeinwohls zulässig. Die Standorte C 2 und C 3 scheiden als Alternativstandorte innerhalb der Standortabwägung (Stand: öffentliche Auslegung) nicht wegen ihrer Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet aus, sondern weil sie zu nahe an das Wohngebiet Nord heranrücken und die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete für den Lärmschutz überschritten werden. Die gesetzlichen und natürlichen Überschwemmungsgebiete wurde durch die Bezirksregierung Hannover für die Leine im Bereich Hildesheim im April 2003 verordnet. Diese Verordnung bildet die Grundlage für die gemeindliche Planung.
---	--	---

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>die topographischen Gegebenheiten zu erkennen, dass die Leine aus einem schmalen Tal -Bereich bei Burgstemmen durch die weite Nordstemmer Leine-Aue fließt. An dieser Stelle münden 2 Bäche in die Leine: die wasserreiche Haller und der Salzbach mit Riembach.</p> <p>Durch die versiegelten Flächen des stark gewachsenen, zum Teil in der Aue liegenden Dorfes Nordstemmen (Karte 2 Landschaftswandel) schwellen besonders bei Starkregen der Salz- und der Riembach stark an und überschwemmen durch Rückstau von der Leine und Ableitung in die Minthefurche die Nordwiesen und Teile des Baugebietes Nord.</p> <p>Die Flächen standen im Mai 2004 80 cm unter Wasser.</p> <p>Bei Hochwasser passiert nun das Wasser der Leine und dessen Zuflüssen in einer weit geschwungenen nach Nordstemmen bewegenden Leineschlaufe zwischen Massberg und der Nordstemmer Kläranlage das Nadelöhr. Ein Rückstau des Wassers konnte bis zum heutigen Tage auch durch den weiter fortschreitenden Kiesabbau nicht eingedämmt werden (Bild 1 Hochwasser) und beschneit die alle 2-3 Jahre wiederkehrende Hochwassersituation.</p> <p>Genau an diesem Engpass will nun der Betreiber eine >700 KW ! Anlage bauen. Diese 1,75 ha große Fläche stellt wichtigen Retentionsraum, gelegen im HQ 5, dar und liegt nur 160 m von der Leine entfernt.</p> <p>Nun kann die zuständige Behörde/Gemeinde die Ausweisung einer baulichen Anlage ausnahmsweise zulassen (dieses Recht</p>	<p>Der Standort der Biogasanlage liegt nicht im Abflussbereich der Leine, sondern lediglich im Retentionsraum. Das hydraulische Gutachten (GEUM.tec, Mai 2005) kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung der Biogasanlage bei Durchführung des vorgeschlagenen Ausgleichs keine Auswirkungen auf die Hochwassersituation in Nordstemmen hat.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>muss sie anderen dann auch zugestehen), wenn keine Sachschäden durch Hochwässer (Ernteausfall auf Feldern, vollgelauene Keller der Anwohner Baugebiet Nord) zu erwarten sind. Dies gilt ebenso für den Alternativstandort C3 und andere Standorte" ... im Überschwemmungsgebiet. Da bereits immer wieder Hochwasserschäden durch die ungelöste Salzbachproblematik und durch den steigenden Grundwasserstand bei Hochwasser entstehen, werden hydraulische Gutachten, die eine unwesentliche Erhöhung des Wasserspiegels durch den Bau einer Anlage in dieser Zone feststellen, die Tatsache von stattfindenden Wasserschäden nicht entkräftigen können. Vielmehr wird bei Hochwasser der Flüsse und Bäche ein vollständiger Bodensättigungsgrad im Überflutungsbereich erreicht. Wasser aus den Vorflutern des Ortes Nordstemmens können nicht abfließen.</p> <p>Rein rechnerisch ist ein wasserrechtlicher Kompensationsausgleich möglich, es ist jedoch zu überprüfen, ob, wie nach Gesetz gefordert (Retentionsraum muss nach § WHG 31b bei Ausnahmeregelung umfangs-, zeit- und funktionsgleich ausgeglichen werden) mit der 1,7 km weiter flussabwärts (Rössing) liegenden Abgrabungsfläche Flurstück 52/24 Flur 6 Gemarkung Rössing der Ausgleich von Retentionsraum überhaupt herzustellen ist, da bei Hochwasser bereits oberhalb des Nadelohrs die Hochwasserereignisse schon stattgefunden haben. Demnach kann hier kein funktionaler Ausgleich erkannt werden.</p>	<p>Eine Gleichbehandlung bei der Errichtung von baulichen Anlagen im natürlichen Überschwemmungsgebiet in dem Sinne, dass bei der Zulassung einer Anlage auch alle weiteren Anlagen zu genehmigen sind, gibt es nicht. Jeder Fall stellt sich unterschiedlich dar, vor allem müssen die besonderen Gründe des Allgemeinwohls gegeben sein. Nur wenn die wasserrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, kann eine bauliche Anlage im natürlichen Überschwemmungsgebiet zugelassen werden. Das Gutachten zum Retentionsraum hat eindeutig nachgewiesen, dass sowohl der verloren gehende Retentionsraum der Leine in geeigneter Weise ersetzt werden kann, als auch hinsichtlich des Abflusssystems Salzbach-Minthefurche keine Veränderung zum Istzustand und damit keine Auswirkungen durch den Bau der Biogasanlage auf die Ortslage Nordstemmens zu erwarten sind. Es steht außer Frage, dass die Situation des Salzaches durch geeignete Maßnahmen verbessert werden muss, jedoch nicht innerhalb dieses Planverfahrens, da es nicht Ursache dieses Zustandes ist.</p> <p>Durch das Gutachten zum Retentionsraum (GEUM.tec, Mai 2006) wird dargestellt, dass der Retentionsraumsatz für die obere Lamelle (HW 10 bis HW 100) bei Wülfingen und für die untere Lamelle (MW bis HW 10) bei Rössing bereitgestellt werden kann. Ein Hochwasserereignis der Leine entwickelt sich über mehrere Tage und verteilt sich großräumlich. Deshalb kann der notwendige Retentionsraum an den genannten Standorten bereitgestellt werden. Der funktionale Ausgleich wird geleistet.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>Der wasserrechtliche Ausgleich hat vor den Baumaßnahmen zu erfolgen.</p> <p>Der Bau der Anlage an dem auserwählten Standort „Nordwiesen“ kann rechtlich nicht als Gemeinwohl bezeichnet werden.</p>	<p>Das ist richtig und wird so auch in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorgesehen. Auch der zwischen Anlagenbetreiber und Gemeinde geschlossene städtebauliche Vertrag enthält eine entsprechende Regelung.</p> <p>Das OVG Lüneburg hat sich in seinem Urteil vom 15.05.2003 (1 KN 3008/01) und zuletzt in seinem Beschluss vom 14.07.2005 (9 MN 171/04) mit der Frage auseinandergesetzt, welche Anforderungen an die Planung in einem natürlichen Überschwemmungsgebiet gestellt werden. In dem Beschluss aus dem Jahr 2005 hat es die Rechtsprechung aus dem Jahr 2003 bestätigt, dass die Gemeinde dem Umstand, ein Vorhaben in einem natürlichen Überschwemmungsgebiet zu planen, Rechnung tragen muss. Es ist zwingend erforderlich, das "ob" der Inanspruchnahme des natürlichen Überschwemmungsgebietes zu überprüfen und für den Fall, dass dies durch überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit gefordert wird, zu erwägen, welche Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde vorzusehen sind. Diesem Prüfauftrag ist die Gemeinde Nordstemmen nachgekommen. Zunächst war zu überprüfen, ob die Planung einer Biogasanlage aus überwiegen den Gründen des Allgemeinwohles erforderlich ist, auch wenn dadurch Retentionsraum vor Ort verloren geht.</p> <p>Dabei war für die Gemeinde von besonderer Bedeutung, dass die Biogasanlage ein Mittel zur Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen ist, es sich also um eine ressourcenschonende Art der Energiegewinnung handelt. Das Ziel des von der Bundesrepublik unterzeichneten Kyoto-Protokolls ist nur zu erreichen, wenn der regenerativen Energieerzeugung Raum ge-</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>		<p>währt wird. Hieran will sich die Gemeinde Nordstemmen beteiligen. Sie will in Anbetracht des Klimawandels die Biogaserzeugung als alternative Art der Energiegewinnung unterstützen und damit einen Beitrag zur Verminderung des Kohlendioxidausstoßes durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe leisten. Die nachwachsenden Rohstoffe, mit denen die geplante Anlage Energie produzieren wird, werden im Gemeindegebiet angebaut und mit kurzen Anfahrtswegen zur Anlage gefahren, was zu weiteren Energieeinsparungen führt.</p> <p>Hinzu kommen weitere Vorteile für das Allgemeinwohl: sowohl das gemeindliche Freibad als auch der Bauhof können mit der Abwärme der Biogasanlage beheizt werden, so dass gemeindliche Einrichtungen Wärme aus ökologisch verträglicher Energiegewinnung nutzen und die notwendigen Energiekosten durch die Nutzung der Abwärme gesenkt werden. Insbesondere die Beheizung des Freibades ist ein Beitrag zur langfristigen Bestandssicherung dieser gemeindlichen Einrichtung, die einen wichtigen Bestandteil der gemeindlichen Attraktivität und Versorgungsstruktur darstellt. Gleiches gilt für die Kläranlage, deren Klärschlamm mittels der Abwärme getrocknet werden kann. Das führt bei einer späteren Einlagerung des Klärschlammes zu weniger Abfuhrfahrten und damit zu Energieeinsparungen.</p> <p>Diese Nutzung kommt allen Bewohnern der Gemeinde zugute und ist wirtschaftlich sinnvoll nur dann durchzuführen, wenn die Biogasanlage in der Nähe der erwähnten gemeindlichen Anlage liegt.</p> <p>Gegenüber den anderen potentiellen Standorten hat die nun gewählte Fläche insoweit einen deutlichen Vorteil, als dass ledig-</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>Laut Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) ist die Gefährdung des Baugebietes Nord durch rückstauendes Hochwasser auszuschließen, sogar aus Gründen des Allgemeinwohls darauf zu achten, Retentionsräume zu erhalten und auszubauen.</p> <p>Dies ist mit der vor 7 Jahren stattgefundenen Renaturierungsmaßnahme an dem umstrittenen Standort durch Anpflanzung eines Auewäldchen geschehen.</p>	<p>lich kurze Wege zwischen Anlage und zu beheizenden Einrichtungen zu überbrücken sind, auf denen der Wärmeverlust gering ist. Außerdem hätte der Betrieb der Anlage an den anderen in Betracht gezogenen Standorten zu einer Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte geführt. Einzig in Frage kommender Standort, an dem keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft gegeben ist, war also der nun gewählte.</p> <p>Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich im Grenzbereich zur Kläranlage eine Einspeisemöglichkeit für den durch die Biogasanlage erzeugten Strom befindet. Dies stellt eine Grundvoraussetzung für die Standortwahl dar. Die Gemeinwohlbelange des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien und die wirtschaftlichen Vorteile für die Gemeindeeinrichtungen führen dazu, dass die Gemeinde die Bauleitplanung an der gewählten Stelle auch unter Berücksichtigung des natürlichen Überschwemmungsgebiets für erforderlich hält.</p> <p>Durch das vorliegende Gutachten wurde nachgewiesen, dass kein Rückstau durch die Überbauung des Plangebietes auf das Baugebiet Nord über das System Salzbach/Minthefurche erfolgt. Es wird ausreichender Retentionsraum an anderer Stelle geschaffen. Die Erhaltung der Retentionsräume ist ein Ziel des WHG, das nach § 31 b Abs. 6 WHG hinter Gründen des Allgemeinwohls zurücktreten kann. Dass entsprechende überwiegende Allgemeinwohnründe entgegenstehen, wurde bereits dargestellt.</p> <p>Der durch die Biogasanlage verloren gehende Retentionsraum wird an anderer Stelle ersetzt und zwar so, dass es für die Anwohner zu keiner Verschlechterung im Hochwasserfall kommt.</p>

<p>Fachbehörde / Private</p> <p>noch: Ursula Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP</p> <p>Die von den Betreibern und den politischen Vertretern der Gemeinde angeführte Begründung für die Notwendigkeit dieses Vorhabens im Überschwemmungsgebiet, zwecks Beheizung von Freibad und Trocknung des Klärschlammes ist ein privatrechtlicher Vorgang, der dem öffentlichen Recht, hier dem Natur- und Landschaftsschutz und dem Hochwasserschutz unterzuordnen ist.</p> <p>2. Grundsätzliches zur Bauleitplanung - Gesetzeslage</p> <p>a) Gemäß des überarbeiteten UVP- Gesetzes sind seit dem 20.07.2004 Bauleitpläne grundsätzlich SUP- pflichtig (strategische Umweltprüfung). Die Gemeinden habe dafür Sorge zu tragen.</p> <p>Ein wichtiger Bestandteil besteht in der Erhebung des ist- Zustandes, der nur über vor-Ort Bestanderhebungen zu gewährleisten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darunter fällt die Verkehrszählung an der Umgehungsstraße in der Kampagnezeit (notwendige Einschätzung des Gefahrenpotentials) 	<p>Abwägung</p> <p>Es handelt sich hierbei nicht um einen privatrechtlichen Vorgang, sondern um Belange des Allgemeinwohls, da es sich um öffentliche Einrichtungen der Gemeinde handelt, die von der geplanten Biogasanlage profitieren. Wie oben bereits dargestellt, ist dies nur ein Teilaspekt der Allgemeinwohlgründe. Von erheblicher Bedeutung ist die Unterstützung der Schaffung erneuerbarer Energiequellen durch die Gemeinde.</p> <p>Nach §§ 2 Abs. 4, 2 a BauGB i.V.m. § 17 Abs. 3 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Aufstellung eines Bauungsplanes in Form einer Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erstellt. Die Durchführung einer UVP nach dem UVPG ist daher nicht erforderlich. Die Errichtung der Biogasanlage wäre SUP-pflichtig, wenn es sich um ein genehmigungspflichtiges Einzelvorhaben handeln würde. Da für diese Anlage ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, werden die Umweltbelange im Umweltbericht abgehandelt.</p> <p>Die Situation der Innerörtlichen Verbindungsstraße wurde mit Vertretern des Landkreises, der Polizeiinspektion Hildesheim und der Gemeinde Nordstemmen abgestimmt. Seitens der Polizeiinspektion (s. Stellungnahme vom 16.06.06) und der Fachbehörden wurden keine Bedenken geäußert. Das Verkehrsaufkommen erhöht sich nur in der Erntezeit, die sich nicht immer mit der Zuckerrübenkampagne überlagert.</p>
--	---	---

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserverhalten ggf. Rückstau in der Leineau, abzuleiten aus den topografischen und baulichen Gegebenheiten in der Leineau, hydrologische Standortuntersuchungen und Messungen über einen aussagekräftigen Zeitraum (Hochwasser) • faunistische und floristische Kartierungen <p>Da die Ist-Aufnahme erheblich zur Einschätzung und damit zur Wahrung der grundsätzlichen naturschutzrelevanten Belange beiträgt, ist sie unabdingbar (Pflichtthese).(Nachhaltigkeitsgebot § 1a Abs.5 BauGB, umwelt- und naturschützerische Grundsätze gemäß § 1a BauGB, § 1 und § 2 BNatSchG). Eine Verzichtstheorie(wie angewendet) nimmt damit das Risiko einer nicht umsetzungsfähigen Lösung bewusst in Kauf.</p>	<p>Der Betreiber geht von 600-700 Anfahrten aus. Im Jahresverlauf wird der Gärrest lediglich ca. 3-4 x abgefahren. Das erheblich höhere Verkehrsaufkommen durch die Zuckerfabrik konnte bislang ohnehin von der Innerörtlichen Verbindungsstraße aufgenommen werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Innerörtliche Verbindungsstraße durch ihren hohen Ausbaustatus als Entlastungsstraße geeignet ist, weitere Verkehre aufzunehmen.</p> <p>Dieser Aspekt wurde umfangreich gewürdigt. Das Gutachten des Büros GEUM.tec hat eine Gleichgewichtsmöglichkeit erarbeitet, die den Eingriff kompensiert. Hierbei wurden sämtliche vorhandenen Erkenntnisse über das Verhalten der vorhandenen Gewässer im Hochwasserfall berücksichtigt.</p> <p>Der Umweltbericht wurde, gemäß des innerhalb der Bauleitplanung üblichen Umfangs nach anerkannten Methoden, erstellt. Er erläutert umfassend und zutreffend die Sachlage. Die Ergebnisse wurden vollständig durch das vertiefende Gutachten zu Fauna und Biotoptypen (Abia, 18.07.06) bestätigt.Im Plangebiet befinden sich keine streng geschützten Arten. Aus der Begründung des Umweltberichts ist zu entnehmen, dass sich die Eingriffsregelung fachlich auf dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim sowie auf einer durch das Planungsbüro SRL Weber ausgeführten Struktur- und Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2005 beruht. Die Kompensationsberechnung greift zurück auf die "Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Nds. Landesamtes für Ökologie von 1994 sowie auf die "Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz" des Nds. Min ELF aus Nov. 2001.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>3. Abwägungsfehler in der Bauleitplanung a) Fachplanungen als Entscheidungsgrundlage Eine nachweisbare Abwägungsfehlinterpretation liegt in den textlichen Ausführungen des Kapitels 2.1.2.2 (Umweltziele aus Fachplanungen) des Flächennutzungsplanes, da die Ausführungen nicht korrekt sind. Sie sollen dazu dienen, das Gebiet für die Flächennutzungsänderung wieder freizugeben und zu begründen. Inhaltlich korrekt wäre: Die Entwicklungsziele der Landschaftsplanung (nachstehend aufgeführt) werden erheblich berührt. Auszug aus dem Landschaftsplan 1995: „ die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gebäude der Zuckerfabrik, ... die zusammen mit dem Mörterwerk über 50 ha 1/3 der bebauten Fläche Nordstemmens einnimmt..., ist erheblich. Eine landschaftsgerechte Integration... erscheint jedoch dringend notwendig und sollte durch Bepflanzungsmaßnahmen vorgenommen werden, die nach Osten, Norden und Westen hin einen waldartigen Charakter einnehmen müssen. Insbesondere die Entwicklung der Leine und der Haller einschließlic der Auen zu naturnahen Gewässerlandschaften ist vordringlich. Für die Flussniederungen wird als Leitbild eine Auenlandschaft angestrebt, die sich aus einer Weichholz/Hartholzaue, Feuchtgebüsch, Altarmen und Flutmulden sowie Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren zusammensetzt." (S. 87)</p>	<p>Den allgemeinen Entwicklungszielen des Landschaftsplanes wird im Grundsatz nicht widersprochen, da lediglich ein kleiner Teilbereich betroffen ist, der sich in Grenzlage zur industriell vorgeprägten Ortslage befindet. Durch den Erhalt des randlichen Gehölzstreifens wird ein Übergang in den Landschaftsraum der Leine und damit eine Integration ins Landschaftsbild weiterhin geleistet, was den Aussagen des Landschaftsplanes entspricht.</p> <p>Der waldartige Charakter bleibt durch den ca. 8 bis 12 m breiten Gehölzstreifen um die Anlage herum erhalten.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>Umgesetzt wurde dieses Ziel (landschaftliche Einbindung der Zuckerfabrik) mit den geforderten Grünmaßnahmen bei der Erweiterung der Zuckerfabrik und dem Bau der Umgehungsstraße ab 1996! siehe Grünordnungsplanung Büro Weber.</p> <p>Der Landschaftsplan hat hiermit seine Rechtswirksamkeit erhalten. Die Nordwiese ist sogar ein wichtiger Baustein in dieser Forderung, was die Grünordnungsplanung Büro Weber und die Umsetzung der Maßnahmen belegt.</p>	<p>Die durchgeführten Maßnahmen stellen lediglich einen kleinen Teilbereich innerhalb eines weitgesteckten Entwicklungsprogrammes des Landschaftsplans für das gesamte Umfeld der Zuckerfabrik bzw. der nördlichen Ortslage von Nordstemmen dar.</p> <p>Lediglich dieser Teilbereich wurde rechtsverbindlich durch den Bebauungsplan O122 "Zuckerfabrik / Innerörtliche Verbindungsstraße". In Niedersachsen ist die Landschaftsplanung nicht - wie in anderen Bundesländern - in die Bauleitplanung integriert. Die Landschaftspläne erlangen also keine Rechtsverbindlichkeit nach außen, sondern werden Gegenstand der Abwägung. Durch den Erhalt des kompakten Gehölzstreifens wird ein Übergang in den Niederungsraum der Leine weiterhin geschaffen. Für die Biogasanlage wird also eine vom Landschaftsplan geforderte Integration in das Landschaftsbild geleistet. Für die Erweiterung der Zuckerfabrik wurde innerhalb des Bebauungsplanes Nr. O122 ein umfassendes Konzept zur Umsetzung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.</p> <p>Das zur Rede stehende Grundstück stellt ein flächenmäßig kleines Element dieser Gesamtplanung dar. Andere, durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Bepflanzung entlang der Wälle etc.) sind weiterhin wirksam und tragen deutlich dazu bei, die bestehende Anlage wirksam in das Landschaftsbild einzubinden.</p> <p>Des weiteren ist zu beachten, dass der Landschaftsplan, der seit 1994 vorliegt, nicht an die veränderten Gegebenheiten angepasst worden ist. So ist in ihm noch nicht die Straße "An der Zuckerfabrik" als örtliche Umgehungsstraße berücksichtigt. Der Bereich entlang der Verbindungsstraße "An der Zuckerfabrik" hat sich gewandelt und ist durch die vorhandene Kläranlage und die</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>Die textlichen Ausführungen auf S. 21 und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen basieren lediglich auf den veralteten und noch nicht angepassten Landschaftsrahmenplan von 1991 und sind aufgrund der bestehenden örtlichen Situation nicht mehr von Belang.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zu fordern, dass die Umsetzung der 25 ha Ausgleichsflächen und damit Schaffung von Naturraum in den letzten 15 Jahren in der Gemeinde Nordstemmen und in der Regionalplanung (Landschaftsrahmenplan) angepasst werden müssen. Die renaturierten Flächen wurden nicht in ein Kompensationsflächenkataster übernommen, das als grundlegendes Planungs- und Entscheidungsinstrument der Naturschutzbehörden (und Planungsbüros) anzusehen ist.</p> <p>Diese Problematik betrifft auch fachliche Gutachten (Hochwasserbemessungen, Festsetzungen (gesetzliche Hochwasserlinie), Geodaten, die sich immer noch alter Kartenmaterialien als Grundlage ihrer Planungsentscheidungen bedienen. Gut daran zu erkennen, dass die neue! (1996) Umgehungsstraße, die heute eine Barriere (Emissionen, und als Bauteil) zwischen freier Landschaft und Siedlung darstellt, nicht auf den Plänen verzeichnet worden ist.</p> <p>b) Bewertungsfehlinterpretation der Zuordnung von Biotoptypen die dort gemäß dem Landschaftsplan vorgenommene und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Auerenaturierung</p>	<p>Nachbarschaft zur Zuckerfabrik gewerblich bzw. industriell vor-geprägt. Dies ist bei der Abwägung der Belange der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die grundsätzlichen Entwicklungsziele des Landschaftsrahmenplans müssen dennoch weiterhin Berücksichtigung finden. Diese werden durch die Planung beachtet; das geplante LSG 3 wird nicht berührt.</p> <p>Diese Forderungen sind an die zuständigen Ämter und Behörden zu stellen. Auch für die Gemeinden sind aktuelle Grundlagen wünschenswert.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>mit Hartholz- und Weichholzauegehölzen liegt in der Leineau Nordstemmens (HQ5 bis HQ7). Nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (v.Drachenfels) lassen sich die in- nen liegenden Weichholzbestände eindeutig zuordnen. Demnach handelt es sich um ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - BAT (typisches Weiden-Auegebüsch) Weidengebüsch auf lehmigen Standorten auf regelmäßig überschwemmten Teilen der Aue (durch das Leinehochwasser, durch die Minthefurche bei Starkregen) <p>Es gilt der § 28a Abs. 1 Nr.1. Die Fläche wurde fachlich begutachtet und als § 28 a Biotop sicher eingestuft.</p> <p>c) Naturschutzrechtlicher Ausgleich</p> <p>Räumlich und funktional liegt die Fläche im Außenbereich der Siedlung. Dementsprechend und sinnvoll würden die Gesetze</p>	<p>Das Gelände wurde innerhalb eines vertiefenden Fachgutach- tens (Abia, 18.07.06) auf die vorhandenen Biotoptypen hin un- tersucht. Die Einordnung als BAT bzw. als Biotop gemäß § 28a Nds.NatG konnte nicht bestätigt werden.</p> <p>Das Gutachten führt dazu aus (S. 8):"Von einer Zuordnung zum unter gewissen Voraussetzungen nach § 28a Nds.NatSCHG ge- schützten Biototyp "Typisches Weiden-Auegebüsch" ist jedoch abzusehen, da es sich um eine Pflanzung handelt, die keine ty- pische Ausprägung mit naturnahem Unterwuchs darstellt. Für ei- ne entsprechende Entwicklung herrschen auf der Untersu- chungsfläche zu trockene Bodenverhältnisse vor."</p> <p>Das Gelände nimmt eine Insellage im Kontext der landwirt- schaftlichen Flächen ein, deren Bewirtschaftung eine feuchte Lage, wie sie Voraussetzung für das angenommene Biotop ge- mäß § 28a Nds. NatSchG wäre, nicht zulässt. Des weiteren be- steht kein unmittelbarer Verbund mit der Leine oder anderen, ständig Wasser führenden Gewässern, wodurch sich ein feuchter Standort, trotz der bestehenden Randbedingungen, einstellen könnte.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>und Bestimmungen der Eingriffsregelung gemäß BNatschG zum Schutze von Natur und Landschaft gelten.</p> <p>Der Landschaftspflegerische Begleitplan als Werkzeug zur Eingriffsminimierung ist aus fachlicher Sicht das richtige Instrumentarium, aus rechtlicher Sicht jedoch nicht, da die Gemeinde innerhalb der Bauleitplanung, die dem Innenbereich zugeordnet ist, die Planungshoheit innehat. Es gelten hier die Gesetze des BauGB.</p> <p>Die Gemeinde hat sich entschieden, die Ausgleichsmaßnahmen nicht in Nordstemmen, sondern in einer anderen Gemeinde auszugleichen. Dazu bedient sie sich des § 200a BauGB Ersatzmaßnahmen, der besagt, dass ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich ist.</p> <p>Eine zeitliche, räumliche und funktionale Entkopplung nach § 200a des BauGB ist in diesem Falle nicht zulässig, da sie den örtlichen verbindlichen Zielen der Landschaftsplanung (im Landschaftsplan festgelegt und in diesem Falle rechtswirksam) widerspricht.</p> <p>Naturschutzrechtliche Maßnahmen sollten durch Flächentausch (Betreiber sind Landwirte) in unmittelbarer Umgebung möglich</p>	<p>Die räumliche Trennung ist sehr wohl möglich, da eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist und die Planung den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht. Sie ist mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar, weil die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen einem Bereich zugeordnet werden, für den ein Entwicklungskonzept seitens des Landkreises mit der Paul-Feindt-Stiftung besteht.</p> <p>Wie bereits festgestellt, entspricht der Landschaftsplan nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Er ist als ein Element im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, hat aber keinen Ausschusscharakter.</p> <p>Im Sinne des naturschutzrechtlichen Ausgleichs sind gebündelte Maßnahmen für den regionalen Naturhaushalt wirkungsvoller</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>sein und würden der weiteren Umsetzung des Landschaftsplanes und der bereits angestrebten Naturschutzmaßnahmen gänzlich entsprechen.</p> <p>d) Naturschutz/ Artenschutz Biotopzerstörung</p> <p>Die größte Gefahr für die meisten Tier- und Pflanzenarten droht von der Veränderung oder Zerstörung ihrer Lebensräume her. Oft ist dies der einzige Grund für ihren Rückgang.</p> <p>Die Erhaltung einer für den jeweiligen Standort typischen Artenvielfalt ist die Voraussetzung für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Funktion von komplexen Lebensgemeinschaften, in die auch der Mensch integriert ist.</p> <p>Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen für die Fauna der verschiedenen Biotoptypen greifen jedoch nur auf der Basis guter Kenntnis ökologischer Zusammenhänge und faunistischer Kenntnisse. Nicht zuletzt durch die Kartierungen der Gebiete. So sollten faunistische Bestandsaufnahmen dazu beitragen, den Rückgang der Artenvielfalt abzuschätzen und möglichst aufzuhalten.</p> <p>Die unnötige Fällaktion einer gesunden (siehe Baumstümpfe) 5er-Gruppe großer stattlicher landschaftsprägender Weiden (Landschaftselemente) auf der Nordecke der Nordwiese und ein-</p>	<p>als räumlich verteilte Einzelmaßnahmen. Der Landschaftsplan ist als ein Element im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, hat aber keinen Ausschusscharakter. Die Gemeinde kann, wenn andere gemeindliche Belange als begründete Entwicklungsziele vorliegen, diesen den Vorrang geben und den Bebauungsplan ändern.</p> <p>Für das Plangebiet wurde durch das Büro Abia ("Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz", Neustadt, 18.07.06) eine faunistische Bestandsaufnahme durchgeführt.</p> <p>Die genannten Bäume (Pappeln) befanden sich außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Grundstück der gemeindlichen Kläranlage. Bereits vor der Planung der Biogasanlage bestand durch</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>zelter Solitäre hat nicht nur den Blick der vorher eingegrünt Kläranlage auf die Silos freigegeben und damit das Landschaftsbild in der Leineue besonders in den laubfreien Monaten nachhaltig beeinträchtigt. Damit wurde besonders wertvoller Lebensraum für Nischenbewohner, wie die für Fledermäuse (1/2 Bestand noch erhalten), Spechte, Kauze, Eulen, Raub- und Singvögel, die die Nordwiese als Nahrungsrevier nutzen, in bedenkllicher Weise beeinträchtigt</p> <p>Die Umweltauswirkungen in seiner Vielfältigkeit in strategisch vorausschauender Art sind nicht vorgenommen worden (Hochwasserschutz, Natur- und Umweltschutz)</p> <p>Abwägungsfehleinschätzungen entstehen, wenn im Untersuchungsraum nur oberflächliche Begutachtungen der Flora und Fauna vorgenommen werden, indem lediglich wie in diesem Fall die Biotopstrukturen zur Beurteilung herangezogen wurden. Da Bauleitpläne grundsätzlich SUP pflichtig sind, führen die fehlenden Erhebungen des ist- Zustandes (faunistische und floristische Untersuchungen/ 3 Kartierungen in mindestens 2 Folgejahren) zu einer Fehleinschätzung des Vorhabens.</p> <p>Die zum Zwecke des Naturschutzes angelegte Harholz-Weichholzaue-Gehölzplanzung beherbergt durch seine vielfältige Kammerung (siehe Bestandsbilder) eine Unzahl an Säugern, Insekten, Würmern, Käfern und hiesigen Zug- und Singvögeln, die das vor Hund und Menschen geschützte, 1,75 ha kompakte Gelände als Brut- und Aufzuchtrevier bewohnen. Sie dient als große zusammenhängende Reproduktionsstätte beheimateter Tierarten.</p>	<p>die Pappeln für die Kläranlage eine Gefährdung wegen herabfallender, großer Äste. Die Gemeinde war gehalten, ihrer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. In Anbetracht des Alters und der windbruchgefährdeten Art des Baumbestandes ist eine über Jahre kontinuierliche Baumpflege unverhältnismäßig. Da sich die Gemeinde der naturräumlichen Bedeutung der Baumreihe bewusst ist, wird an dieser Stelle eine Ersatzpflanzung durchgeführt.</p> <p>Bauleitpläne sind, wie bereits dargestellt, nicht SUP-pflichtig. Die Situation des Istzustandes ist im Umweltbericht in angemessener Weise dargestellt worden. Die Ergebnisse wurden vollständig durch das vertiefende Gutachten zu Fauna und Biotoptypen (Abia, 18.07.06) bestätigt. Das Vorhaben ist fachlich zutreffend eingeschätzt worden.</p> <p>Der Verlust möglichen Lebensraumes unterschiedlicher Arten an diesem Standort sind zu bedauern. Jedoch bleibt durch den kompakten, randlichen Gehölzstreifen weiterhin Lebensraum bestehen, zumal der Betrieb der Biogasanlage wenig Störungen für die gutachterlich festgestellten, dort vorhandenen Arten bedeutet. Die Anlieferung der Biogasanlage wird vornehmlich außerhalb der relevanten Brut- und Setzzeiten erfolgen. Des Weiteren werden an anderer Stelle Ersatzmaßnahmen durchgeführt,</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>Die angelegten Biotoptypen (siehe Plan Ausgleichsmaßnahmen-Nordwiesen) stehen in engem Zusammenhang mit den umliegenden Biotoptypen (Feldflur, Gebüschgruppen, Kiesteiche, Leine, Erdauflande Becken der Zuckerfabrik (viele Froscharten). Belegt wird die Wechselwirkung bereits durch die Durchmischung der Tierarten (z.B. Libellen).</p> <p>Sein Wert erhöht sich alleine durch der Tatsache, dass diese Fläche, durch die Minthefurche geschützt, abseits von jeglichem direkten menschlichen Einfluss liegt, anders als an den nahegelegenen Kiesgruben, die durch Erholungssuchende mittlerweile häufig frequentiert und dessen Habitate beeinträchtigt werden. (Trittschäden, Lärm, Fangen von wildlebenden Tieren (z.B. 10 cm grosse Krebse).</p> <p>Die aktuelle Einstufung zur Gefährdungssituation der insgesamt 254 heimischen Vogelarten beschreibt der NABU mit einer deutlichen Verschlechterung, die durch den sorglosen Umgang mit unserer Natur quittiert wird. (aus www.nabu.de/m05/m05-03/01117.htm)</p> <p>Folgende Tierarten darunter geschützte und bedrohte Tierarten, wurden auf der Nordwiese gesichtet: Der Maulwurf- geschützt auch im Innenbereich der Gemeinde</p>	<p>die geeignet sind im Verbund mit bereits bestehenden Entwicklungsflächen einer vielfältigeren Tier- und Pflanzengesellschaft Lebensraum zu bieten.</p> <p>Eine Vernetzung der Biotopstrukturen ist durch den randlichen Gehölzstreifen weiterhin gegeben.</p> <p>Die Flächen in Eime sind durch ihre abgelegene Lage in besonderer Weise dafür geeignet, dass sich ungestört Habitate entwickeln können. Dies betrifft insbesondere Vogelarten.</p> <p>Von einem sorglosen Umgang kann hier nicht gesprochen werden. Es werden umfassende Maßnahmen durchgeführt, um entsprechenden Ausgleich für den Naturhaushalt zu leisten.</p> <p>Durch das Büro Abia ("Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz", Neustadt, 18.07.06) wurde im Verfahren hinzugezogen, um eine Biotoptypenkartierung durchzuführen und die Bedeutung der betroffenen Flächen für die potentiell vorkommenden bzw. nachgewiesenen Arten aus naturschutzfachlicher Sicht zu beurteilen.</p>

Abwägung	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Fachbehörde / Private
<p>Die Bewertung der vorhandenen Strukturen erfolgt im Wesentlichen aufgrund der potentiellen Lebensraumneigung der Arten aus den Gruppen der Vögel und Säugetiere. Insbesondere wurden auch die Arten untersucht, die in der Stellungnahme von Frau U. Stiernerling aufgeführt wurden</p> <p>Im Ergebnis wurden festgestellt:</p> <p>Vögel: Alle wildlebenden Vogelarten sind gemäß BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) besonders geschützt. Darüber hinaus gibt es streng geschützte Arten, die jedoch als Brutvögel im Plangebiet nicht zu erwarten sind. Für Greifvögel (wie Turmfalke) oder Eulen ist das Vorhandensein von Kleinsäufern als Beute wesentlich, wobei dann die Vegetation kurzrasig sein muß, was hier lediglich nach der Mahd der Fall ist. Kleinvögel, die im Gelände vorkommen, bilden nur einen kleinen Teil der Beute. Dementsprechend ist die Fläche für Greifvögel von geringerer Bedeutung.</p> <p>Säugetiere: Alle einheimischen Säugetierarten sind, bis auf wenige Ausnahmen, nach BNatSchG in Verbindung mit Anhang I BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt. Für das Vorkommen von streng geschützten Arten gibt es im Plangebiet keinen Hinweis. Der Maulwurf ist eine ungefährdete Art. Das Vorkommen der vermuteten Sumpfspitzmaus ist wenig wahrscheinlich, da sie in Niedersachsen als ausgestorben gilt.</p>	<p>Es gelten die § 41, 42 des BNatSchG</p> <p>Vogelarten: einmalige ornithologische Begehung daher unvollständig, oft mehrere Paare gesichtet, Nachtigall, Star, Buchfink, Kohlmeise, Gartengrasmücke, Mönchgrasmücke, Klappergrasmücke Zilpzalp, Heckenbraunelle, Sumpfrohrsänger, geschützte Art, Goldammer, Ringeltaube, Krähe, Fitis, Amsel, Singdrossel, Stieglitz, Grünfink, Gelbspötter</p> <p>Gesehen: Schleiereule, geschützte Art</p> <p>Turmfalkenpaar (Brutplatz voraussichtlich der Fabrik-schornstein)> andere Vogelarten, auch der geschützten Arten daraufhin nicht auszuschließen</p> <p>vorhandene und gesehene Säugetiere: Erdbewohner: durchgängig auf der gesamten Fläche: Maulwurfpopulationen mit hochwassergeschützten Überwinterungsbauten, Spitz-, Feldmäuse, > andere Erdbewohner daraufhin nicht auszuschließen: typisches Habitat der Sumpfspitzmaus Igel, Rehwild, Kaninchen, Fuchs, Hase, Hänsel und Gretel</p>	<p>noch:</p> <p>Ursula Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>Reptilien: Laubfrosch gesehen > Vorkommen anderer Arten daraufhin nicht auszuschließen)</p> <p>Falter, Raupen, Insekten, Käfer, Würmer, Schnecken, Libellenarten, vielfältigster Gattungen und Arten</p> <p>Im Kapitel 2.2.3.1 (Allgemein umweltbezogenen Zielvorstellungen) des Flächennutzungsplanes werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Bereiche Bodenversiegelung (Versickerungsvermögen), Orts- und Landschaftsbild, Naherholungsfunktion, Ökologie, festgestellt. Es ist ein Irrglaube, diese ersetzen zu können.</p>	<p>Amphibien: Alle Amphibienarten sind gemäß BNatSchG in Verbindung mit Anhang I BArtSchVO besonders geschützt. Für ein Vorkommen des streng geschützten Laubfrosches existieren keine nachprüfbaren Hinweise. Durch die Einwanderin wurde auf Nachfrage hin nicht mitgeteilt, an welchen Stellen der Laubfrosch gesichtet wurde.</p> <p>Für besonders geschützte Arten ist eine Beurteilung nach Gefährdung gegeben. Eine Befreiung von den Verboten des §42 Bas. 1 NNatSchG ist möglich, da im Plangebiet weder nach Gemeinheitsrecht geschützte Arten noch hochgradig gefährdete Arten zu erwarten sind</p> <p>Lt. Aussage des Büro Abia v. 28.07.06 stellt das Plangebiet einen potentiellen Rückzugs- und Entwicklungsraum für Arten dar, die in der umgebenden, überwiegend intensiv genutzten Landschaft keine günstigen Bedingungen vorfinden. Jedoch sind die vorgebrachten Hinweise zum Vorkommen weiterer Tiergruppen aus der Gruppe der Wirbellosen nicht konkret genug, um hier eine Detaillierung, in Hinblick auf ausgewählte Indikatorgruppen, angemessen erscheinen zu lassen.</p> <p>Für das vorhandene faunistische Artenpotential wird durch die Kompensationsmaßnahmen ein funktionaler Ausgleich geleistet.</p> <p>Die genannten Belange wurden ausführlich berücksichtigt. Für die Bodenversiegelung wurde Ausgleich in Eime geschaffen, durch den Erhalt des Randstreifens wurde nicht der gesamte Bereich im Plangebiet in Anspruch genommen. Das Landschaftsbild wird dadurch, dass der Gehölzstreifen bestehen bleibt, nicht beeinträchtigt. Ebenso wird dadurch ein Übergang in den</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiemerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>4. Eingriff</p> <p>Ziel der im Bundesnaturschutz- und in den jeweiligen Landesgesetzen verankerten Eingriffsregelungen ist es, alle potentiell naturschädigende und landschaftsverbrauchende Vorhaben den Anforderungen der Eingriffsregelung zu unterstellen und einen generellen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie von Natur und Landschaft zu gewährleisten.</p> <p>a) Ausnahmegenehmigung zur Rodung in der Schonzeit</p> <p>Es ist durch die Untere Naturschutzbehörde Sorge zu tragen, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 37 (5) zur Rodung während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht erteilt wird, weil die Belange des Artenschutzes überwiegen. Der Eingriff ist gemäß § 42, 43 des BNatSchG nicht zulässig. Ausnahmen stellten unvermeidbare Eingriffe dar.</p> <p>b) Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist nicht nachvollziehbar</p> <p>Es wird nicht deutlich, wo die Ersatzmaßnahmen (Ausgleichsfläche der Zuckerfabrik) getätigt werden. Die vorgegebenen Kompensationsflächen im Sehlder Bruch (Ort der Ersatzmaßnahme für den Bau der Biogasanlage) sind durch die Rodung einer lan-</p>	<p>Naherholungsraum der Leineniederung geschaffen. Es wird durch die Umsetzung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen in Verbindung zu einem durch den Landkreis und die Paul-Feindt-Stiftung verfolgten Entwicklungskonzept ein wirkungsvoller Beitrag zur Ökologie geleistet. Dementsprechend erfolgt ein andersartiger, aber gleichwertiger Ausgleich, so wie es fachlich und der Gesetzeslage nach möglich ist.</p> <p>Wie dargestellt, liegt die Erteilung von Ausnahmeregelungen beim Landkreis (Untere Naturschutzbehörde).</p> <p>Die notwendigen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, auch für die Ausgleichsfläche der Zuckerfabrik, werden in Eime (Sehlide) durchgeführt. Die Gemeinde hat keine Kenntnis von dortigen Rodungsmaßnahmen. Die zukünftigen Ausgleichsmaßnahmen wer-</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>gen artenreichen Naturhecke und Anbau von Mais bis jetzt nicht nachvollziehbar.</p> <p>5. Vermeidbarkeit</p> <p>a) Die Zuckerfabrik betreibt eine ca. 1,2 MW große Biogasanlage in unmittelbarer Nähe zur Kläranlage, Baubetriebshof und Schwimmbad. Davon werden etwa 25 % der anfallenden Wärme zu eigenen Zwecken benutzt. Es ist zu prüfen, ob das Wärmeangebot seitens der Zuckerfabrik an die Gemeinde noch besteht.</p> <p>b) Es ist zu prüfen, ob das Schwimmbad in seiner Wärmeversorgung autark bleiben will.</p> <p>Die Stellungnahme soll dazu dienen, die vorhandenen Planunterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit genau zu prüfen und einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen.</p>	<p>den die Anlage von extensiven Grünland, Blänken (feuchte Mulden) und Heckenstrukturen umfassen. Die derzeitige Nutzung wird aufgegeben, damit die geplante Aufwertung erfolgen kann.</p> <p>Die Aussage, dass eine Nutzung der Abwärme angeboten wurde, trifft nicht zu. Die Gemeinde hat keinerlei derartige Angebote seitens der Zuckerfabrik erhalten und geht davon aus, dass die Abwärme betriebsintern genutzt wird.</p> <p>Der Standort der geplanten Biogasanlage liegt in kurzer Entfernung zu allen drei gemeindlichen Einrichtungen. Eine Nutzung der Abwärme ist nur bei geringen räumlichen Abständen energiewirtschaftlich sinnvoll. Der gewählte Standort liegt, bezogen auf die gemeindlichen Einrichtungen, günstig.</p> <p>Die Wärmeversorgung des Schwimmbades erfolgt zu einem Teil bereits jetzt durch eine Solaranlage, entsprechend dem gemeindlichen Ziel, ressourcensparende Energien zu verwenden. Das Schwimmbad könnte seine übrige Wärmeversorgung auch wie bisher betreiben, also mittels Öl- bzw. Gasverbrauch zu heizen. Kostengünstiger und umweltfreundlicher wäre jedoch die beabsichtigte Nutzung der Abwärme der Biogasanlage. Vorrang vor einer Unabhängigkeit von einer Fremdversorgung wird sicherlich der langfristig wirtschaftliche Betrieb des Schwimmbades haben, das ein wichtiges Element der gemeindlichen Infrastruktur darstellt.</p> <p>Wie bereits dargestellt, ist eine UVP innerhalb dieser Bauleitplanung nicht zu leisten.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Ursula Stiernerling, Hauptstraße 60, 31171 Nordstemmen, 27.06.2006</p>	<p>Der Anlage entnehmen sie bitte für den Teil Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge zur Eingriffsregelung • Geschützte Arten und Bestandsbilder • Gebietsentwicklungsvorschlag 	<p>Die vorliegenden Unterlagen wurden berücksichtigt.</p>
<p>Heilborg Winkelmann, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 28.06.2006</p>	<p>nach Einsicht in die Pläne und Unterlagen für die geplante Biogasanlage in Nordstemmen erhebe ich erneut Einspruch und bitte um Beantwortung meiner Fragen und Einwände. Gemäß Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts ist aus Gründen des Gemeinwohls darauf zu achten, dass Retentionsräume für zurückstauendes Wasser zu erhalten und auszubauen sind.</p>	<p>Das OVG Lüneburg hat sich in seinem Urteil vom 15.05.2003 (1 KN 3008/01) und zuletzt in seinem Beschluss vom 14.07.2005 (9 MN 171/04) mit der Frage auseinandergesetzt, welche Anforderungen an die Planung in einem natürlichen Überschwemmungsgebiet gestellt werden. In dem Beschluss aus dem Jahr 2005 hat es die Rechtsprechung aus dem Jahr 2003 bestätigt, dass die Gemeinde dem Umstand, ein Vorhaben in einem natürlichen Überschwemmungsgebiet zu planen, Rechnung tragen muss. Es ist zwingend erforderlich, das "ob" der Inanspruchnahme des natürlichen Überschwemmungsgebietes zu überprüfen und für den Fall, dass dies durch überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit gefordert wird, zu erwägen, welche Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der untern Wasserbehörde vorzusehen sind. Diesem Prüfauftrag ist die Gemeinde Nordstemmen nachgekommen. Zunächst war zu überprüfen, ob die Planung einer Biogasanlage aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohles erforderlich ist, auch wenn dadurch Retentionsraum vor Ort verloren geht.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Hellborg Winkelmann, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 28.06.2006</p>		<p>Dabei war für die Gemeinde von besonderer Bedeutung, dass die Biogasanlage ein Mittel zur Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen ist, es sich also um eine ressourcenschonende Art der Energiegewinnung handelt. Das Ziel des von der Bundesrepublik unterzeichneten Kyoto-Protokolls ist nur zu erreichen, wenn der regenerativen Energieerzeugung Raum gewährt wird. Hieran will sich die Gemeinde Nordstemmen beteiligen. Sie will in Anbetracht des Klimawandels die Biogaserzeugung als alternative Art der Energiegewinnung unterstützen und damit einen Beitrag zur Verminderung des Kohlendioxidausstoßes durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe leisten. Die nachwachsenden Rohstoffe, mit denen die geplante Anlage Energie produzieren wird, werden im Gemeindegebiet angebaut und mit kurzen Anfahrtswegen zur Anlage gefahren, was zu weiteren Energieeinsparungen führt.</p> <p>Die Gemeinwohlbelange des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien und die wirtschaftlichen Vorteile für die Gemeindeeinrichtungen führen dazu, dass die Gemeinde die Bauleitplanung an der gewählten Stelle auch unter Berücksichtigung des natürlichen Überschwemmungsgebiets für erforderlich hält.</p> <p>Hinzu kommen weitere Vorteile für das Allgemeinwohl: sowohl das gemeindliche Freibad als auch der Bauhof können mit der Abwärme der Biogasanlage beheizt werden, so dass gemeindliche Einrichtungen Wärme aus ökologisch verträglicher Energiegewinnung nutzen und die notwendigen Energiekosten durch die Nutzung der Abwärme gesenkt werden. Insbesondere die Beheizung des Freibades ist ein Beitrag zur langfristigen Bestandssi-</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Hellborg Winkelmann, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 28.06.2006</p>		<p>cherung dieser gemeindlichen Einrichtung, die einen wichtigen Bestandteil der gemeindlichen Attraktivität und Versorgungsstruktur darstellt. Gleiches gilt für die Kläranlage, deren Klärschlamm mittels der Abwärme getrocknet werden kann. Das führt bei einer späteren Einlagerung des Klärschlammes zu weniger Abfuhrfahrten und damit zu Energieeinsparungen. Diese Nutzung kommt allen Bewohnern der Gemeinde zugute und ist wirtschaftlich sinnvoll nur dann durchzuführen, wenn die Biogasanlage in der Nähe der erwähnten gemeindlichen Anlage liegt.</p> <p>Gegenüber den anderen potentiellen Standorten hat die nun gewählte Fläche insoweit einen deutlichen Vorteil, als dass lediglich kurze Wege zwischen Anlage und zu beheizenden Einrichtungen zu überbrücken sind, auf denen der Wärmeverlust gering ist. Außerdem hätte der Betrieb der Anlage an den anderen in Betracht gezogenen Standorten zu einer Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte geführt. Einzig in Frage kommender Standort, an dem keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft gegeben ist, war also der nun gewählte.</p> <p>Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich im Grenzbereich zur Kläranlage eine Einspeisemöglichkeit für den durch die Biogasanlage erzeugten Strom befindet. Dies stellt eine Grundvoraussetzung für die Standortwahl dar. Die Gemeinwohlbelange des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien und die wirtschaftlichen Vorteile für die Gemeindeeinrichtungen führen dazu, dass die Gemeinde die Bauleitplanung an der gewählten Stelle auch unter Berücksichtigung des natürlichen Überschwemmungsgebiets für erforderlich hält.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Heilberg Winkelmann, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 28.06.2006</p>	<p>Die Situation des Grundwasserrückstaus bei Hochwasser ist schon jetzt so gravierend (siehe Gutachten der GEUM.tec GmbH Seite 10), dass das Wasser den Anwohnern des Wohngebietes Nord in die Keller dringt. Wenn durch den Bau der geplanten Biogasanlage im natürlichen Überschwemmungsgebiet 13560 qm versiegelt werden , verschärft sich die Situation. Das Ihrer Entscheidung zugrunde liegende Fazit des Gutachtens ist falsch und widerspricht der Feststellung von Seite 10. Mit dem geplanten Bau an diesem Standort wird das Gemeinwohl zugunsten der Privatinteressen der Betreiber negiert.</p> <p>Die Fläche zum geplanten Bau der Anlage ist eine Ausgleichsfläche für die Erweiterung der Zuckerfabrik . Sie stellt für FAUNA; Flora und Mensch eine echte "Ausgleichsfläche" als Lebens-, Rückzugs- und Erholungsraum dar. Nachweislich sind geschützte Tiere dort heimisch. Es ist gesetzwidrig, dort eine Industrieanlage zu errichten.</p> <p>Der in Stoßzeiten stark vermehrte Kraftverkehr- wobei stauähnliche Situationen entstehen können- stellt eine gesundheitliche Belastung der Anwohner durch erhöhte CO2 Werte dar, die die</p>	<p>Das Gutachten zum Retentionsraum hat eindeutig nachgewiesen, dass sowohl der verloren gehende Retentionsraum der Leine in geeigneter Weise ersetzt werden kann, als auch hinsichtlich des Abflusssystems Salzbach-Minthefurche keine Veränderung zum Istzustand und damit keine Auswirkungen durch den Bau der Biogasanlage auf die Ortslage Nordstemmens zu erwarten sind. Es steht außer Frage, dass die Situation des Salzbaues durch geeignete Maßnahmen verbessert werden muss, jedoch nicht innerhalb dieses Planverfahrens, da es nicht Ursache dieses Zustandes ist. Die Erhaltung der Retentionsräume ist ein Ziel des WHG, das nach § 31 b Abs. 6 WHG hinter Gründen des Allgemeinwohls zurücktreten kann. Dass vorliegende entscheidende Allgemeinwohlgründe entgegenstehen, wurde bereits dargestellt.</p> <p>Die Gemeinde ist sich bewusst, dass mit der vorliegenden Planung erheblich in Natur und Landschaft eingegriffen wird. Ein anderer Standort kam für die Biogasanlage im Gemeindegebiet nicht in Betracht. Die Vorteile, die der Bau der Anlage an der vorgesehenen Stelle mit sich bringt, überwiegen nach Sichtung sämtlicher vorgebrachter und ermittelter Belange gegenüber dem Schutz von Natur und Landschaft an dieser Stelle. Die Eingriffe werden zudem in Eime ausgeglichen.Für die geschützten Tierarten wird umfassender Ausgleich und Ersatz geleistet. Dies geschieht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zum Naturschutz.</p> <p>Die Straße muss auch bei Betrieb der Biogasanlage bei weitem nicht so viel Verkehr aufnehmen wie etwa eine Landes- oder Bundesstraße. Auch dort werden die gesetzlichen Grenzwerte für</p>

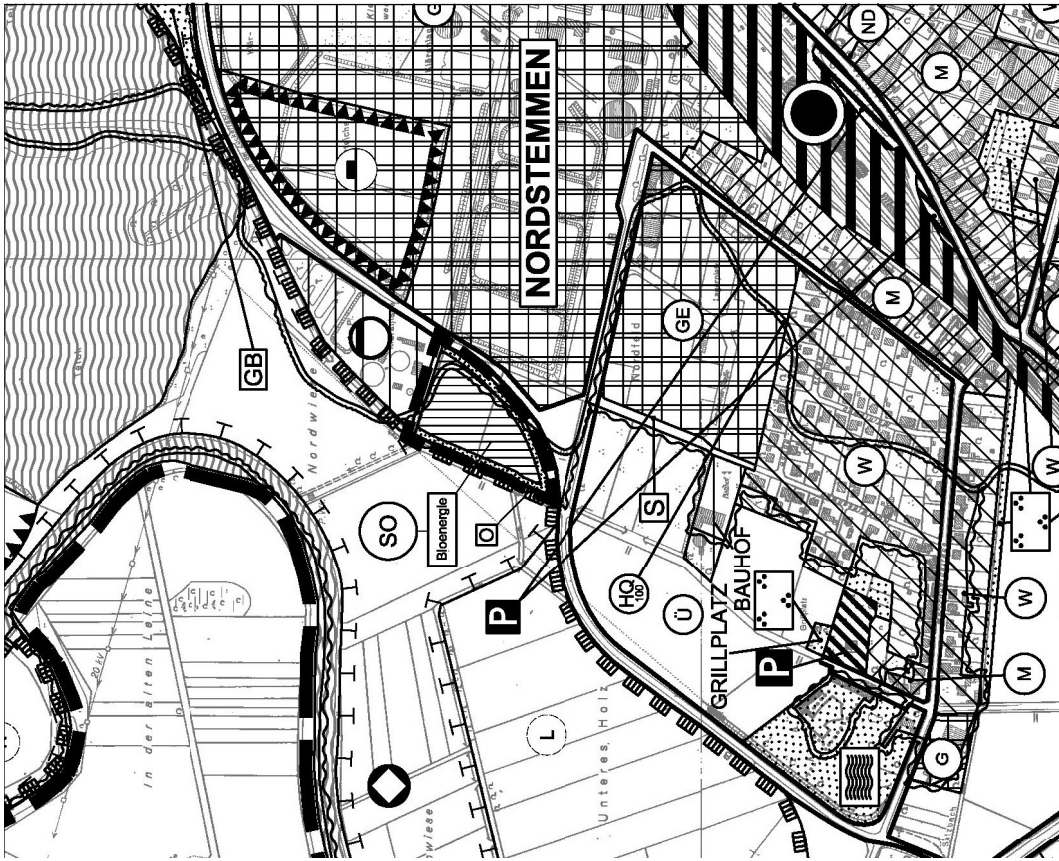
Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Hellborg Winkelmann, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 28.06.2006</p>	<p>Gemeinde ja (laut Begründung S. 91) als „Beitrag zum Umweltschutz“ reduzieren möchte. Untersucht wurde Lärmbelästigung, jedoch keine mögliche Gesundheitsgefährdung der Anlieger durch Abgase.</p> <p>Verkehrsmäßig gesehen sind Unfälle in der unübersichtlichen Kurve vorprogrammiert. Gerade für Motorradfahrer bietet sich auf der Strecke die Möglichkeit, stark zu beschleunigen.</p> <p>Eine Biogasanlage ist letztlich nur rentabel bei einer Größenordnung, die die Betreiber als Entwicklungsmöglichkeit ausweisen (20 Meter hohe Silos). Wir müssen daher davon ausgehen, dass die Anlage sobald wie möglich erweitert wird. Damit entfallen alle Sichtschutzargumente. Wie kann man 20 Meter hohe Silos in das Landschaftsbild einbinden !</p>	<p>Abgase eingehalten. Zum Wohngebiet besteht ein so weiter Abstand, dass von keiner Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.</p> <p>In Abstimmung mit dem Landkreis Hildesheim als zuständige Straßenverkehrsbehörde und der Polizei ist die Einfahrt zum Anlagengelände so gewählt worden, dass das Unfallrisiko minimiert wird.</p> <p>Der Betrieb der Biogasanlage ist bereits im jetzt vorliegenden Umfang rentabel. Der Bebauungsplan soll dem Vorhaben auch Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen, ohne dass eine Änderung des B-Planes erforderlich wird. Daher sieht der Plan bezüglich der Höhe eine Reserve vor, die derzeit vom Investor jedoch nicht ausgeschöpft wird. Die Reserve soll dazu dienen, z. B. einen Schornstein zu errichten, der eine Höhe von bis zu 20 m haben kann. Des Weiteren wäre z. B. die Einrichtung eines Kegeldaches für das Endlagersilo möglich, wobei hier nur die Dachspitze eine Höhe von ca. 16 m erreicht (s. Karte 2, Begründung zum B-Plan Nr.0122, 4. Änd.). Der Anteil des Baumbestandes innerhalb des randlichen Gehölzstreifens ist geeignet, eine ausreichende Abschirmung einer nach den Festsetzungen des B-Planes möglichen Anlage zu bewirken. Die geplante Anlage fügt sich maßstäblich in den Landschafts- und Siedlungsraum ein, zumal sie erheblich niedriger sein wird als die benachbarte Zuckerfabrik. Nach Information der Gemeinde beabsichtigen die zukünftigen Betreiber in nächster Zeit nicht, die Silotürme zu erhöhen.</p>

Fachbehörde / Private	Stellungnahme zur 16. Änderung des FNP	Abwägung
<p>noch: Hellborg Winkelmann, Nordwiesenweg 3, 31171 Nordstemmen, 28.06.2006</p>	<p>Gesetzt den Fall, die Anlage rechnet sich nicht mehr und der Wärmelieferungsvertrag mit der Gemeinde kann nicht erfüllt werden, dann treten Kosten auf, die den wirtschaftlichen Verbleib nicht garantieren. Was geschieht dann mit der Bauruine in den Leineauen ? Ist die Beseitigung garantiert ? Muss dann der Steuerzahler die Kosten tragen ?</p>	<p>Ein Bebauungsplan stellt grundsätzlich eine Angebotsplanung dar, die vom jeweiligen Grundstückseigentümer im Rahmen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aufgegriffen werden kann. Das BauGB sieht Rückbauverpflichtungen in § 35 Abs. 5 Satz 2 für einen Teil der privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich, also dem nicht überplanten Gemeindebereich, vor. Dahinter steht der Grundgedanke, dass der Außenbereich grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten ist. Sobald der Privilegierungszweck wegfällt, besteht keine Rechtfertigung mehr für ein Vorhaben im Außenbereich mit der Folge, dass es zur Erreichung der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs zurückzubauen ist.</p> <p>Im vorliegenden Fall greift diese Regelung nicht, da die Anlage nicht im Außenbereich errichtet werden soll, sondern im beplanten Innenbereich. Sollte die Anlage dauerhaft nicht mehr betrieben werden, kann der Grundstückseigentümer zur Beseitigung aufgefordert werden, wenn von der baulichen Anlage Gefahren ausgehen. Das ist Aufgabe der Bauordnungsbehörde, genauso wie evtl. Rückbauverpflichtungen für ein konkretes, die planerischen Vorgaben einhaltendes Vorhaben auf der Ebene der Anlagengenehmigung zu regeln sind. Für die Beseitigung der Anlage sind die Betreiber bzw. der jeweilige Grundstückseigentümer verantwortlich.</p>

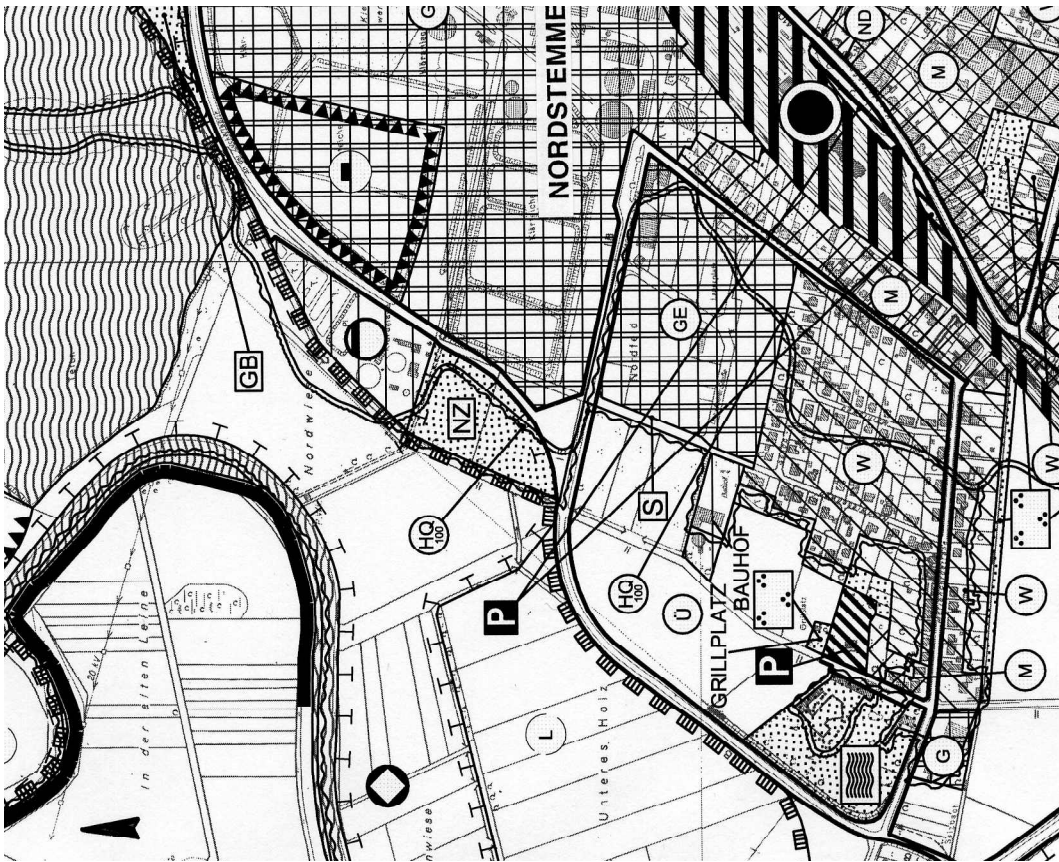
Teil IV

4.0 Anlagen

Auf den nächsten Seiten folgen die Anlagen zur Begründung



Auszug aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen mit 16. Änd. Verkleinerung in M. 1:10.00



Auszug aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen Verkleinerung in M. 1:10.00

Anlage 1 der Begründung:
Gegenüberstellung der wirksamen Fassung des FNP mit der Darstellung der 16. Änderung

Anlage 2 der Begründung:
Allgemeine Standortuntersuchung

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.03.2005 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.11.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Planverfasser

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet vom
Planungsbüro SRL Weber
Spinozastraße 1
30625 Hannover

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 dem Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.05.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 02.06.2006 bis einschließlich 03.07.2006 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.08.2006 die 16. Änderung des Flächennutzungsplans, nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Genehmigung

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom 14.09.2006 vom Landkreis Hildesheim gem. § 6 BauGB genehmigt worden.

Inkrafttreten

Die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 25.10.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 45 bekannt gemacht.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 25.10.2006 wirksam geworden.

Nordstemmen, den 15.08.2006

Siegel

gez. Kollay
Bürgermeister i.V.

16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordstemmen

- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) -

Ziel der Flächennutzungsplanänderung

In nördlicher Ortslage der Ortschaft Nordstemmen soll eine Biogasanlage zur Erzeugung von Strom errichtet werden. Zwei ortsansässige Landwirte beabsichtigen, mit vornehmlich im Gemeindegebiet produzierten, nachwachsenden Rohstoffen (wie z.B. Mais) diese Anlage zu betreiben. Diese Art der Energiegewinnung wird durch den Gesetzgeber gefördert, um vor dem Hintergrund begrenzter fossiler Ressourcen einen größeren Anteil alternativer Formen der Energieerzeugung zu erreichen. Die Gemeinde Nordstemmen unterstützt diese Zielsetzung.

Die geplante Anlage wird eine Leistung von 0,5 MW überschreiten, wodurch sie nicht unter die Privilegierung nach § 35 Baugesetzbuch (Bauen im Außenbereich) fällt. Daraus folgt, dass die planungsrechtliche Zulassung einer solchen Anlage über die Bauleitplanung erfolgen muss.

Es wurde eine umfassende Diskussion alternativer Standorte durchgeführt. Wenn eine räumliche Nähe zu Einrichtungen besteht, die die Abwärme der Stromerzeugung nutzen können, ist die Effizienz im Sinne nachhaltiger Energiewirtschaft besonders hoch. Der gewählte Standort liegt unmittelbar benachbart zur Kläranlage, die die Abwärme zur Klärschlamm-trocknung einsetzen kann. Des Weiteren liegen Schwimmbad und Bauhof in der Nähe, die mit der Abwärme beheizt werden könnten. Der Standort ordnet sich der gewerblich / industriell vorgeprägten nördlichen Ortslage zu. Gleichzeitig besteht ein ausreichender räumlicher Abstand zur Wohnbebauung. Durch die bestehende Umgehungsstraße besteht eine leistungsfähige Anbindung an das Straßennetz.

Durch seine Lage im Retentionsraum des Flusses Leine verfügt der Standort über besondere Bedingungen, die zu berücksichtigen sind. Der durch die Baumaßnahme verloren gehende Retentionsraum ist an anderer Stelle zu ersetzen.

Der wirksame Flächennutzungsplan zeigt an dieser Stelle eine Ausweisung als "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "naturnahe Zone". Hier wurden im Rahmen von Bauleitplanverfahren der angrenzenden Zuckerfabrik Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als standortgerechte Pflanzungen durchgeführt. Diese müssen an anderer Stelle, ebenso wie die durch die Baumaßnahme notwendigen Kompensationsmaßnahmen, ebenfalls ausgeglichen werden.

Verfahrensablauf

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB fand im Dezember 2005 statt. Innerhalb einer Informationsveranstaltung des Fachausschusses Planung, Bau und Umwelt am 23.01.2006 zum Sachstand der Planung wurden seitens der Bürger weitere Stellungnahmen vorgetragen, die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ebenfalls Gegenstand der Abwägung wurden. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 18.05.2006 beraten und beschlossen.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans (bestehend aus Begründung, Plan, Umweltbericht) lag öffentlich aus vom 02.06.2006 bis einschließlich 03.07.2006. Die Abwägung der Stellungnahmen aus dieser Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 10.08.2006 beraten und beschlossen. Mit gleichem Datum hat die Gemeinde die 16. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie die Begründung mit Umweltbericht, beschlossen.

Beurteilung der Umweltbelange

Der Planungsraum am Rand der Leineniederung im Westen der Ortschaft Nordstemmen hat insgesamt eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt. Das Plangebiet ist derzeit ein als Maßnahmenfläche (für Ausgleich aus dem B-Plan Nr. 0122) bepflanzter Bereich, dargestellt ist Grünfläche - Naturnahe Zone. Im Gebiet oder daran angrenzend bestehen keine nach Europa-, Bundes- oder Landesrecht streng zu schützende floristische oder faunistische Strukturen oder Arten. Nach § 28a NNatG geschützte Biotope wurden nicht nachgewiesen. Die im Gebiet potenziell vorkommenden Vogel-, Säugetier- und Amphibienarten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Für eine wichtige Funktion als Lebensraum für streng geschützte Arten gibt es derzeit keine Anhaltspunkte. Für ein Vorkommen des Laubfrosches existieren keine nachprüfbaren Hinweise.

Die Änderung der Flächennutzung verursacht beim Schutzgut Pflanzen, Tiere und beim Schutzgut Boden erhebliche Beeinträchtigungen. Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung konnte der Eingriff dahingehend minimiert werden, dass die randlichen Gehölzzonen überwiegend erhalten und in Teilbereichen nachgepflanzt oder ergänzt werden. Die erheblichen Eingriffe sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Baugesetzbuch funktional auszugleichen. Im Änderungsbereich oder direkt daran anschließend können keine naturschutzrechtlichen Maßnahmen wegen fehlender Flächenanteile durchgeführt werden. Daher werden für den Kompensationsbedarf extern liegende Flächen herangezogen, die in einem Bereich liegen, für den die Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Hildesheim, ein Konzept entwickelt hat, das eine Wirksamkeit für den regionalen Naturhaushalt gewährleistet. Auf dem Flurstück 51/2, Flur 2, Gemarkung Eime, werden die Ausgleichsmaßnahmen und die Maßnahmen des Artenschutzkonzeptes auf Flächen von rd. 33.360 qm durchgeführt.

Durch den Vollzug der Planung sind die Schutzgüter Mensch, Wasser, Landschaftsbild und Erholung sowie Klima/Luft nicht betroffen. Die angrenzenden Nutzungen werden nicht beeinträchtigt.

Abschließend wird festgestellt, dass keine erheblichen, dauerhaften, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn alle Kompensationsmaßnahmen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

Darstellung des Flächennutzungsplans

Die Plangebietsfläche wird als "Sondergebiet" mit Zweckbestimmung "Bioenergie", entsprechend der geplanten zukünftigen Nutzung, festgesetzt. In den westlichen und östlichen Randbereichen wird eine "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Ortsrandgrün" eingerichtet, um die bestehende Einbindung in den Landschaftsraum darzustellen.

Ergebnis der Beteiligungen/ Stellungnahmen

1.) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Durch den **Landkreis Hildesheim** wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht. Die Abteilung "**Straßenverkehrsangelegenheiten**" stimmte der geplanten Lage der Zufahrt nicht zu, sondern forderte eine Verlegung um 20 m nach Norden. Des weiteren sollten die notwendigen Sichtdreiecke nicht durch den Wall eingeschränkt werden.

- Der Anregung wurde gefolgt; die Zufahrt wurde entsprechend den Angaben des Landkreises nach Norden verlegt. Die Sichtdreiecke werden nicht beeinträchtigt, da der Gehölzstreifen und der Wall in ausreichendem Abstand zur Einmündung in die Innerörtliche Verbindungsstraße liegen.

Die **Untere Naturschutzbehörde** wies darauf hin, dass der Überplanung einer Ausgleichsfläche nur zugestimmt werden kann, wenn keine Standortalternativen vorliegen. Die Alternativstandorte C2 und C3 würden nur mit dem Hinweis auf die Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet ausgeschlossen, eine Überbauung sei auch in diesem Bereich nicht grundsätzlich verboten.

- Die Gemeinde Nordstemmen nimmt dazu Stellung, dass bezogen auf die Alternativstandorte C2 und C3 neben den wasserrechtlichen Belangen auch städtebauliche und emissionstechnische Aspekte zu prüfen sind. Es wurden entsprechende Gutachten eingeholt (hydraulisches Gutachten, GEUM.tec, Mai 2006; Geruchsgutachten TÜV Nord, 19.09.05; schalltechnisches Gutachten, Ing.-Büro f. Immissionsschutz V. Meyer, 30.03.06). In Hinblick auf den Retentionsvolumenverlust müssen für die Standorte C2 und C3 Volumina in ähnlicher Größenordnung wie für den Standort C zur Verfügung gestellt werden. In Ergänzung des Geruchsgutachtens des TÜV Nord wurden die Alternativstandorte als im Sinne des Immissionsschutzes als ungünstiger als der Standort C eingestuft. Das Schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Standort C als schalltechnisch unkritisch zu bewerten ist, an den Standorten C2 und C3 die Immissionsrichtwerte teilweise deutlich überschritten werden und damit dort die Errichtung einer Biogasanlage nicht empfohlen wird. Der Abstand des Standortes C zum südlich gelegenen Siedlungsbereich führt zu einer gewünschten städtebaulichen Gliederung. Des weiteren besteht am Standort C die Möglichkeit, dass die Abwärme der Biogasanlage zur Trocknung des Klärschlammes der gemeindlichen Kläranlage genutzt werden kann. Dementsprechend liegen Allgemeinwohlgründe vor, die die Inanspruchnahme von Flächen, die lediglich im natürlichen Überschwemmungsgebiet liegen, rechtfertigen.

Die **Untere Naturschutzbehörde** bewertet die Bedeutung der vorhandenen Fläche als "mittel".

- Die Gemeinde Nordstemmen folgt dieser Auffassung.

Die **Untere Naturschutzbehörde** vertritt die Auffassung, dass das Schutzgut Landschaftsbild nicht ausreichend beachtet wurde und fordert einen Randstreifen von 10 m Breite.

- Mit dem **Anlagenbetreiber** wurde ein geändertes Konzept ausgearbeitet: der randliche Gehölzstreifen wird an der West-, Süd- und Ostseite erhalten; das geplante Regenrückhaltebecken wird nach Norden verlagert.

Durch die **Untere Wasserbehörde** des Landkreises werden Korrekturen am vorliegenden Gutachten gefordert; die Anlage ist hochwasserfrei mit einem Wall zu errichten.

- Die Anlagenplanung und das Gutachten sind entsprechend geändert worden.

Durch die Abteilung **Städtebau/Planungsrecht des Landkreises** des Landkreises wird aus Gründen der Rechtssicherheit angeregt, als Ausweisung statt "Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Bioenergie" die Ausweisung "Sondergebiet mit Zweckbestimmung Bioenergie" zutreffen.

- Dieser Anregung wird gefolgt.

Durch **Private Stellungnahmen** wurden unterschiedliche Themenbereiche angesprochen, die hier zusammengefasst dargestellt werden. Innerhalb der Abwägung wurden die einzelnen Stellungnahmen umfassend beantwortet.

Es wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die **bestehende Bepflanzung** einen "**Grünen Puffer**" zum Gewerbegebiet darstellt und als **Natur- und Erholungsraum** einen besonderen Wert darstellt.

- Es wird seitens der Gemeinde erläutert, dass die Randgehölze, und damit die "Pufferwirkung" erhalten bleibt. Die Grünfläche befindet sich im Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum.

Es wird gefragt, wieso ein **Bauen im Überschwemmungsgebiet** möglich sein kann.

- Es wird durch die Gemeinde dargestellt, dass die Gesetzeslage dies in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde zulässt, wenn entsprechender Retentionraum geschaffen werden kann. Dies wurde gutachterlich nachgewiesen.

Weiter wurde ein **Ausgleich der Grünflächen vor Ort** gefordert, da die Nordstemmer von einem ortsfernen Standort nichts hätten.

- Die Gemeinde weist darauf hin, dass auch hier die Gesetzeslage einen naturschutzrechtlichen Ausgleich auch an anderer Stelle zulässt, zumal die Kompensationsmaßnahmen sich einem Entwicklungskonzept des Landkreises zuordnet.

Von den privaten Eingebern wurde darauf hingewiesen, dass von den **Standortalternativen C2 und C3** der Abstand zu Bauhof / Freibad gleich sei.

- Die Gemeinde zeigt auf, dass einerseits die Nähe zur Kläranlage wegen der Möglichkeit zur Nutzung der Abwärme zur Klärschlamm-trocknung günstig ist. Andererseits wurde durch das Schalltechnische Gutachten abschließend geklärt, dass für die Alternativstandorte C2 und C3 die Grenzwerte nicht eingehalten werden und eine Bebauung mit einer Biogasanlage nicht empfohlen werden kann.

Es wurden Fragen zu den voraussichtlich entstehenden **Gerüchen** aus einer Güllelagerung auf dem Gelände der Biogasanlage, sowie deren Überlagerung mit Gerüchen aus der Zuckerfabriksproduktion gestellt.

- Darauf wurde durch die Gemeinde erläutert, dass keine Lagerung von Gülle stattfinden wird, da nur nachwachsende Rohstoffe verwendet werden. Durch die vorliegenden Gutachten wurde festgestellt, dass keine relevanten Geruchseinflüsse am Wohngebiet zu erwarten sind.

Zur **Gefahrensituation** wurde gefragt, mit welchen Belastungen bei einem **Stör- oder Havariefall** zu rechnen sind.

- Darauf wurde gutachterlich ergänzt, dass Gesundheitsgefährdungen durch Gase im Havariefall bereits an der Anlage ausgeschlossen werden können. Des Weiteren ist eine Umwallung vorgesehen, die bei Bersten eines Behälters das anfallende Volumen auffängt.

Zum Thema **Schall** wurden der **Lärm** aus der Anlage, aus der Lkw-Mehrbelastung und den Emissionen aus dem Straßenverkehr nachgefragt.

- Der Lärm aus der Anlage und der Lkw-Belastung (Ein-Ausfahrt) wurde im schalltechnischen Gutachten abgehandelt mit dem Ergebnis, dass die Grenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet am Standort C eingehalten wird. Für den allgemeinen Verkehr sind die Abstände zur Wohnbebauung ausreichend.

Zur **lokalen Situation des Hochwassers** wurde seitens der privaten Eingeber darauf aufmerksam gemacht, dass das Plangebiet bei bestimmten Hochwassersituationen überschwemmt wird. Es wurden Beobachtungen wiedergegeben, nach denen durch den Verlust der Grünfläche ein Rückstau auf die benachbarten Gräben "Salzbach" und "Minthefurche" stattfindet, der zu einer Überflutung der Keller im Wohngebiet Nord führen könnte.

- Das **Gutachten** hat demgegenüber dargestellt, dass ausreichender Ersatz für den verloren gehenden Retentionsraum zur Verfügung gestellt wird. Ein vertiefende Betrachtung innerhalb des Gutachtens erläutert, dass durch den Bau der Biogasanlage eine Beeinflussung der Abführung von Wasser des Salzaches durch die Minthefurche nicht zu erwarten ist. Dementsprechend ist kein Einfluss auf die Ortslage Nordstemmens zu erwarten.

Es wurde seitens der Privaten befürchtet, dass ein **Wertverlust für Immobilien** im Wohngebiet "Nord" eintreten könnte.

- Mögliche Emissionen aus dem Betrieb der Biogasanlage wurden gutachterlich überprüft und es wurde festgestellt, dass die Grenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet am Standort C eingehalten werden. Es wird eine umfassende Eingrünung durch die Randbepflanzung erfolgen. Dementsprechend kann kein Wertverlust erfolgen.

Weiter wurde durch die privaten Eingaben nach dem **Nutzen der Gemeinde**, neben den Privatinteressen der Investoren, gefragt.

- Die Gemeinde befürwortet die Förderung regenerativer Energieerzeugung. Landwirtschaftliche Strukturen im Gemeindegebiet werden stabilisiert. Eine Nutzung der Abwärme für kommunale Einrichtungen Kläranlage, Freibad und Bauhof ist möglich.

2.) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Innerhalb der öffentlichen Auslegung wurden schwerpunkthaft drei Themenkomplexe angesprochen: **A: Natur und Landschaft; B: Überschwemmungsgebiet/Retentionsraum; C: Immissionen / Belastung der Nachbarschaft.**

zu A: Natur und Landschaft

Durch den **Landkreis Hildesheim, Untere Naturschutzbehörde** wurde darauf hingewiesen, dass der **Kompensationsbedarf** für das Schutzgut "Arten und Biotope" **höher anzusetzen** ist, da der Randstreifen nicht die gleichen Lebensraumqualitäten aufweist wie vor dem Eingriff. Des weiteren befänden sich auf dem Plangebiet besonders geschützte Arten; die **Artenschutzproblematik** müsse planerisch gelöst werden. Innerhalb **privater Eingaben** wurde vermutet, dass sich im Plangebiet sogar **streng geschützte Arten** befänden und dass die bestehenden Anpflanzungen bereits einem geschützten **Biotop gemäß § 28 a** des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes entsprächen.

- In Folge dessen wurde ein **"Gutachten zu Fauna und Biotoptypen"** (Büro Abia, 18.07.06) erstellt. Im Ergebnis stellt die Anpflanzung kein geschütztes Biotop dar. Es konnten keine streng geschützten Arten festgestellt werden. Das Kompensationskonzept am externen Standort Eime wurde unter Berücksichtigung des Gutachtens und des erhöhten Kompensationsbedarfes um die Anlage von Mulden und Heckenstrukturen ergänzt. Dadurch werden verloren gehende Habitate werden wiederhergestellt, bzw. neue, dem Standort entsprechende Lebensräume zu Gunsten einer zukünftigen Artenvielfalt geschaffen. Für das vorhandene faunistische Artenpotential wird durch die Kompensationsmaßnahmen ein funktionaler Ausgleich geleistet.

Es wurde von privater Seite nachgefragt, ob eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** innerhalb der Bauleitplanung durchzuführen ist.

- Die Umweltprüfung erfolgt innerhalb der Bauleitplanung durch den Umweltbericht.

Weiter wurde innerhalb privater Stellungnahmen auf den **Landschaftsplan** der Gemeinde Nordstemmen verwiesen. Dieser sei rechtswirksam und nicht ausreichend beachtet.

- Der Landschaftsplan ist nicht rechtsverbindlich, wurde aber in die Abwägung einbezogen. Den allgemeinen Entwicklungszielen des Landschaftsplanes wird nicht widersprochen. Durch die Eingrünung wird der Übergang zum Niederungsraum der Leine und damit eine Integration ins Landschaftsbild, den Aussagen des Landschaftsplans entsprechend, geleistet.

Durch private Stellungnahmen wurde angeregt, die maximale **Bauhöhe** von 20 m sollte auf die derzeit geplanten Bauhöhen abgestimmt werden, da bei voller Ausnutzung dieser Bauhöhe der Gehölzstreifen eine "Einbindung in den Landschaftsraum" nicht leisten könne.

- Für einen Gewerbebetrieb ist ein Entwicklungsspielraum notwendig. Im Gehölzstreifen befinden sich Bäume, die mit ihrer Höhenentwicklung geeignet sind, die Anlage ins Landschaftsbild einzubinden.

B: Überschwemmungsgebiet / Retentionsraum

Seitens privater Stellungnahmen wurde die Zulässigkeit der **Aufstellung von Bauleitplänen im natürlichen Überschwemmungsgebiet** (HQ 100) hinterfragt.

- Die Gemeinde muss die Notwendigkeit der Inanspruchnahme solcher Flächen überprüfen und, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Inanspruchnahme fordern, notwendige Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde festlegen. Die Gemeinde ist diesem Prüfauftrag gefolgt. Die Gemeinwohlbelange des Umweltschutzes (Erzeugung erneuerbarer Energien), der wirtschaftliche Vorteil für die Gemeindeeinrichtungen (mögliche Nutzung der Abwärme für Kläranlage, Freibad, Bauhof), sowie städtebaulich günstiger Abstand zur Wohnbebauung (Einhaltung der Immissionsgrenzwerte) führen dazu, dass die Gemeinde die Bauleitplanung an der gewählten Stelle auch unter Berücksichtigung des natürlichen Überschwemmungsgebietes für erforderlich hält.

Es konnte innerhalb privater Stellungnahmen nicht nachvollzogen werden, warum der **Retentionsraumverlust** nicht **vor Ort** ausgeglichen wird.

- Durch das vorliegende Gutachten wurde dargelegt, dass der Retentionsraum für die obere Lamelle (HW 10 bis HW 100) bei Wülfingen und für die untere Lamelle (MW bis HW 10) bei Rössing bereitgestellt werden kann. Hochwasserereignisse der Leine entwickeln sich großräumlich, sodass der funktionale Ausgleich an den genannten Standorten geleistet werden kann.

Erneut wurde durch Anlieger vermutet, dass es zu **Rückstausituationen im Wohngebiet Nord** kommen kann.

- Es wurde gutachterlich festgestellt, dass durch den Bau der Biogasanlage kein Einfluss auf die Ortslage Nordstemmen zu erwarten ist. Jedoch wird durch die Gemeinde eine Verbesserung dieses Ist-Zustandes angestrebt. Die Gemeinde prüft derzeit die Kanalsysteme in den Ortschaften.

C: Immissionen / Verkehr

Wie bereits innerhalb des ersten Verfahrensschrittes wurden seitens der Anlieger des Wohngebietes **Belastungen aus dem Betrieb der Biogasanlage** vermutet.

- Durch die vorliegenden Gutachten zum Retentionsraum, zum Geruch und zum Lärm wurde festgestellt, dass keine unzumutbaren Belastungen durch die Biogasanlage auf die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Es wurde von privater Seite nachgefragt, ob die **Innerörtliche Verbindungsstraße** geeignet ist, **weiteren Verkehr** aufzunehmen und ob nicht **weitere Zufahrtsmöglichkeiten zum Wohngebiet "Nord"** bereitgestellt werden könnten.

- Die Innerörtliche Verbindungsstraße verfügt über einen hohen Ausbaustatus und kann weitere Verkehre aufnehmen. Seitens der Fachbehörde (Polizeidirektion) wurden hierzu keine Bedenken geäußert. Zum Wohngebiet "Nord" bestehen ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten.

Innerhalb der privaten Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass sich **auf dem Gelände der Zuckerfabrik** ebenfalls eine **Biogasanlage** befände und warum die Gemeinde nicht diese Abwärme nutzen könnte.

- Die Gemeinde hat keine Nutzungsangebote der Abwärme aus der Biogasanlage der Zuckerfabrik erhalten und geht davon aus, dass diese betriebsintern genutzt wird.

Es wurde von privater Seite nachgefragt, wer für einen möglichen **Abriss der Biogasanlage** zukünftig aufzukommen hätte.

- Mögliche Kosten sind durch den Eigentümer zu tragen.

Nordstemmen, den

Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister

(Bothmann)